Bor.
190 M

Fiche

Thiel.

37355.

Statistisch-topographische

Beschreibung

der

Stadt Tilse.

Von

E. C. Thiel,

Justiz-Actuarius.

Königsberg, 1804.

Gedruckt bei Heinrich Degen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich hatte früher den Plan entworfen, eine statistisch-topographische Beschreibung von der sogenannten Tilsitschen Niederung herauszugeben, wozu ich bereits viele Materialien gesammelt habe; da mir aber noch einige Hinderniſſe im Wege standen, so entschloß ich mich, die über Tilse gesammelten Nachrichten zu ordnen, und eine Beschreibung von dieser Stadt zu liefern. Dadurch glaubte ich vielen meiner Mitbürger in so fern nützlich zu werden, als selbige Gelegenheit erhalten, mit der Verfassung ihres Orts näher bekannt zu werden.

Die

Die Nachrichten schöpfte ich mehrentheils aus öffentlichen Quellen. Die Bescheidenheit erlaubt es mir nicht, die Namen Dererjenigen hier öffentlich zu nennen, die mein Vorhaben unterstützt und mich aus zuvorkommender Güte mit Beiträgen versehen haben; Ihnen Allen sei daher hiemit der herzlichste Dank gesagt.

Einige, während dem Drucke vorgefallene Ereignisse, habe ich in einem Nachtrage aufgeführt.

Tilse, den 7. September 1804.

Der

Pränumeranten-Verzeichniß.

Herr Christoph Sam. Albrecht, Kreis-Steuer-Einnehmer in Tilse.
— Joh. Christoph Albrecht, Negotiant in Tilse.
— Andreä, Polizei-Bürgermeister in Tilse.
— Friedr. Andreä, Negotiant in Tilse.
— Argelander, Kupferschmidt in Tilse.
— Ludwig v. Baczko, Professor in Königsberg.
— Carl Gottl. Ernst Baltrusch, Servis-Rendant in Tilse.
— J. C. Becker, Negotiant in Memel.
Die Bibliothek der Provinzialschule in Tilse.
Herr Bodendorff, Justiz-Assessor in Tilse.
— Joh. Wilh. Böhm, Schüler der Provinzialschule in Tilse.
— Boltz, Kriegsrath in Königsberg.
— Boltz, Referendarius in Insterburg.
— Bräske, in Kaukehnen.
— Braun, Teich-Inspektor in Perwalkischken.
— Breithor, Referendarius in Insterburg.

Herr

Herr Brzoska, Negotiant in Tilse.
— Carl Friedr. Burckhardt, Schüler der Provinzialschule in Tilse.
— Friedr. Buske, Negotiant in Tilse.
— G. C. Busolt, Negotiant in Königsberg.
— Dan. Büttner, Negotiant in Tilse.
— Friedr. Wilh. de la Chaux, Negot. in Memel.
— Joh. Wilh. Reih. Clemens, Rektor der Prov. Schule in Tilse.
— Cöler, Amtsrath in Ballgarden.
— Cöler, Ober-Amtmann in Winge.
— Collin, Gewehr-Fabrikant in Tilse.
— Carl Heinr. Dassel, Rathsverwandter in Tilse.
— Carl Ludw. Dassel, Negotiant in Tilse.
— N. Dewitz, Negotiant in Tilse.
— Dreist, Diakonus in Tilse.
— Leop. Ferd. Droz, Schüler d. Prov. Schule in Tilse.
— Duncker, Accise-Einnehmer in Tilse.
— Fr. Elesser, Negotiant in Tilse.
— Joh. Ellah, Negotiant in Memel.
— Florian Engel, Gutsbesitzer in Kutzen.
— Engel, Anker-Fabrikant in Memel.
— Engelbrecht, Justiz-Aktuarius in Insterburg.
— G. D. Fabian, Negotiant in Tilse.
— Fallet, Amtsschreiber in Ballgarden.
— Matth. Felleckner, Negotiant in Tilse.
— Flottwell, Kriminal-Direktor in Insterburg.
— Flottwell, Kriminalrath in Insterburg.

Herr v. Foller, Capitain im Drag. Reg. v. Paſtau in Tilſe.
— J. B. Frentzel, Negotiant in Memel.
— Fröhlich, Pfarrer in Tilſe.
— Fröſe, Negotiant in Tilſe.
— Gottfr. Fuchs, Rathsverwandter in Tilſe.
— Gottfr. Funck, Züchnerfabrikant in Tilſe.
— Gardeicke, Juſtiz-Actuarius in Tilſe.
— Joh. Albr. Gednhn, Negotiant in Tilſe.
— Gediehn, Negotiant in Tilſe.
— Geſecus, Juſtiz-Senator in Inſterburg.
— Aug. Friedr. Gottſchalck, Negotiant in Tilſe.
— Mert. Bernh. Götz, Negotiant in Tilſe.
— Joh. George Götz, Negotiant in Tilſe.
— Griebland, Peruquier in Tilſe.
— Gottfr. Hartwich, Negotiant in Tilſe.
— Heilsberg, Gutsbeſitzer in Ragnit.
— Heinel, Studioſus in Königsberg.
— Joh. Heinrichs, Negotiant in Tilſe. 2 Exemplar.
— Heydemann, Regiments-Sattler.
— Heyne, Rathsverwandter in Tilſe.
— Hertzog, Rathsverwandter in Tilſe.
— Franz Ernſt Hertzog, Acciſe-Controlleur in Kgsb.
— Carl Friedr. Ludw. Hertzog, Negotiant in Tilſe.
— Joh. Gottl. Hubert, Erbmühlenpächter in Tilſe.
— Joh. Carl Hubert, Erbmühlenpächter in Eydaten.
— Hintz, Cantor in Heinrichswalde.
— Ludw. Hintz, Negotiant in Tilſe.
— Joh. Gottfr. Hintz, Negotiant in Tilſe.

Herr C. D. Höpner, Prorektor bei der Provinzialschule in Tilse.
— Samuel Höpner, Negotiant in Tilse.
— Hoffmeister, Oberförster in Dingken.
— Carl Holtz, Uhrmacher in Tilse.
— Jakubowsky, Registrator in Insterburg.
— Fr. Wilh. Jancke, Schlössermeister in Tilse.
— Heinr. Jantzon, Amtsschreiber in Baublen.
— Jeglinsky, Post-Sekretair in Memel.
— Jester, Justiz-Actuarius in Insterburg.
— Ijewsky, Negotiant in Königsberg.
— J. G. Kahlau, Negotiant in Tilse.
— Kähler, Justiz-Amtmann in Tilse.
— Kallenberg, Kriegsrath in Ragnit.
— Leopold Graf v. Kalnein, in Königsberg.
— Waidewut Graf v. Kalnein, in Königsberg.
— Karig, Negotiant in Tilse.
— Jac. Kehl, Negotiant in Tilse.
— Keyser, Negotiant in Tilse.
— Thom. Kisner, Negotiant in Tilse.
— Christian Klein, Negotiant in Memel.
— Klockow, Justiz-Bürgermeister in Tilse.
— Kohlhoff, Justiz-Commissarius in Insterburg.
— Mich. Gottl. Kohlitz, Negotiant in Tilse.
— Dav. Köhler, Negotiant in Tilse.
— Joh. Köhler, Negotiant in Tilse.
— Kösting, Calculator in Balgarden.
— M. S. Kopp, Negotiant in Tilse.

Herr v. Koschenbahr, Capitain im Dragoner-Regiment v. Pastau.

— J. C. Koslowsky, Schüler der Provinzialschule in Tilse

— Koszinna, Negotiant in Tilse.

— Joh. Jac. Kownatzky, Gold- und Silberarbeiter in Tilse.

— Kraus, Professor in Königsberg.

— Krüger, Pfarrer in Ragnit.

— Nath. Kuhr, Negotiant in Tilse.

— D. G. Kuwert, Posthalter in Nidden.

— Lappöhn, Stadtgerichts-Sekretair in Tilse.

— Magnus Laser, in Tilse.

— Leichfeldt, Cassen-Rendant in Insterburg.

— Joh. Lembcke, Negotiant und Schwedischer Agent in Memel.

— Joh. George Lemcke, Conrektor bei der Provinzialschule in Tilse

— Löffke, Justiz-Amtmann in Memel.

— Martin Löffke, in Kaukehnen.

— L. Lorck, Negotiant u. Dänischer Konsul in Memel.

Die Freimaurer-Loge Louise zum aufrichtigen Herzen in Tilse.

Herr Ludwich, Justiz-Commissarius in Tilse.

— Fr. Luckenwalder, Negotiant in Tilse.

— Lutterkorth, Negotiant in Tilse.

— Malwitz, Uhrmacher in Tilse.

— Massalsky, Pfarrer in Plaschken.

Herr F. C. Meyen, Rathsverwandter in Tilse.
— P. F. Meyer, Negotiant in Memel.
— J. E. Meltzbach, Negotiant in Tilse.
— J. Ch. Mertens, Bäckermeister in Tilse.
— T. Mertens, in Ballgarden.
— Joh. Jac. Michalowsky, Doktor und Kreis-Physikus in Tilse.
— Joh. Friedr. Michalowsky, Medizin-Apotheker in Tilse.
— Mielcke, Mühlen-Baumeister in Tilse.
— Morgen, Stadt-Chirurgus in Tilse.
— B. L. Morgen, Negotiant in Tilse. 2 Exempl.
— Mühlpfort, in Kaukehnen.
— Musäus, Rektor in Memel.
— Th. Ogilvie, in Memel.
— Jac. Ogilvie, in Memel.
— Panveritius, Justiz-Commissarius in Insterburg.
— Patzker, Negotiant in Memel.
— J. L. Pechmann, Negotiant in Tilse.
— J. E. Pieper, Negotiant in Tilse.
— Pieper, Negotiant in Tilse.
— J. C. Plattner, Bäckermeister in Tilse.
— Dan. Pohl, Rathsverwandter in Tilse.
— J. B. Post, Buchbinder in Tilse.
— Dan. Potthoff, Riemermeister in Tilse.
— v. Queiß, Lieutenant im Drag. Reg. v. Pastau.
— Rauschke, Justiz-Direktor in Memel.
Wittwe H. E. Reimann, Rathsverwandte in Tilse.

Herr C. L. Reitenbach, Negotiant in Memel.
— Joh. Reitenbach, Negotiant in Memel.
— Rhesa, Feldprediger in Königsberg.
— Riedel, Papierfabrikant in Wischwill.
— Adam Röckner, Negotiant in Tilse.
— Friedr. Röckner, Negotiant in Tilse.
— Andreas Rösler, Accise-Einnehmer in Tilse.
— C. Fr. Romeycke, Negotiant in Tilse.
— v. Sanden der 2te, Lieut. im Drag. Reg. v. Pastau.
— v. Sanden, Ober-Amtmann in Ragnit.
— Sarfaß, Stadt-Inspektor in Tilse.
— G. Schack, Negotiant in Memel.
— J. G. Schenck, Negotiant in Tilse.
— Friedr. Schiller, Negotiant in Tilse.
— Joh. Gottl. Schitler, Negotiant in Tilse.
— Schlaffhorst, Bäckermeister in Tilse.
— G. Schleswig, Lohgerbermeister in Tilse.
— J. Chr. Schleswig, Lohgerbermeister in Tilse.
— M. Schleswig, Lohgerbermeister in Tilse.
— v. d. Schleuse, Accise-Buchhalter in Tilse.
— Schmäling, Negotiant in Tilse.
— G. Fr. Schmiedeberg, Stadt-Kämmerer in Tilse.
— Schmidt, Stadt-Chirurgus in Tilse.
— Schmick, Posthalter in Schwarzorth.
— Jac. Fr. Schneider, Negotiant in Tilse.
— v. Schön der 2te, Lieut. im Drag. Reg. v. Pastau.
— C. Th. Schönfeldt, Accise-Controlleur in Tilse.
— Schreiber, Hutmacher in Tilse.

Herr J. P. Schröder, Hafenmeister in Memel.
— D. G. Schultz, Negotiant in Tilse.
— F. T. Schultz, Negotiant in Tilse.
— Schütz, Kupferschmidt in Tilse.
— Fr. Schumacher, Negotiant in Tilse.
— Frantz Schwartz, Negotiant in Tilse.
— Wilh. Sluymer, Rathsverwandter in Tilse.
— Siehr, Justiz-Commissionsrath in Tilse.
— Sietze, Post-Direktor in Tilse.
— L. Simpson, Negotiant in Memel.
— Steinwender, Justiz-Commissarius in Insterburg.
— M. Fr. Stillger, Negotiant in Tilse.
— C. L. Stobbe, Negotiant in Königsberg.
— Stoltzenberg, Justiz-Rathsmann und Justiz-Commissarius in Tilse. 5 Exempl.
Mad. Sturmhöbel, geb. Kehl, in Tilse.
Herr Schweighöffer, Negot. u. Brückenpächter in Tilse.
— T. G. Schwedersky, Negotiant in Memel.
— Sperling, Justiz-Amtmann.
— Sprengel, Erzpriester in Memel. 3 Exempl.
— Sproncк, Negotiant in Memel.
— C. B. Sprunck, Negotiant in Tilse.
— J. G. Thomas, Färber in Tilse.
— Friedr. Thoner, Negotiant in Tilse.
— Theden, Stadtrath in Memel.
— Theremien, reformirter Prediger in Memel.
— Thilo, Referendarius in Königsberg.
— Joh. Fr. Tiedemann, Neg. in Tilse. 2 Exempl.

Herr Johann Christ. Tiedemann, Gutsbesitzer in Graudszen.

— J. W. Tiessen, Negotiant in Memel.

— B. Thomaszkiewiz, Mahler in Tilse.

— Trentovius, Russisch-Kaiserl. Consul in Memel.

— Ungefug, Rektor in Marienwerder.

— Ungefug, Justiz-Assessor in Tilse.

— Wachsen, Negotiant in Memel.

— Wächter, Negotiant in Memel.

— Wald, Consistorialrath, D. und Prof. in Königsb.

— Graf Truchses v. Waldburg, in Königsberg.

— C. L. Walensky, Stadt-Chirurgus in Tilse.

— Weiß, Teich-Inspektor in Schanzenkrug.

— Werning, Referendarius in Insterburg.

— Weygold, Studiosus in Königsberg.

— T. W. Wichmann, Schüler der Provinzialschule in Tilse.

— Wiedemann, in Tilse.

— Wieske, Stadt-Chirurgus in Ragnit.

— C. W. Willenius, Negotiant in Tilse,

— Willich, Referendarius in Insterburg.

— J. Wisotzky, Negotiant in Tilse.

— Wittich, Pfarrer in Kaukehnen.

— Wittich, Studiosus.

— Wöhlcke, Bäckermeister in Tilse.

— Wolff, Negotiant in Tilse.

— J. Ch. Wolfgramm, Knopfmacher in Tilse.

— Worms, Justiz-Actuarius in Baublen.

Herr

Herr Woywod, Negotiant in Tilse.
— Wunsch, Strumpfweber-Fabrikant in Königsberg.
— v. Zabeltitz, Lieutenant, in Pokraken.
— v. Zabeltitz, Studiosus.
— J. W. Zander, Amts-Administrator in Baublen.
— Zansinger, Schönfärber in Tilse.
— Zippel, Candidat der Theologie.
— v. Zobel, Lieutenant im Drag. Reg. v. Pastau.

Statistisch-

Statistisch-topographische Beschreibung

der

Stadt Tilsit.

Erster Abschnitt.

Geographisch-statistische Beschreibung von Tilse.

Tilse, lat. Chronopolis, Tilsa, Tilsensis, (im Litthauischen und Polnischen führt sie einen gleichen Namen) ist eine königliche Immediat-Stadt, die zu der ehemaligen Provinz Schalauen oder Schalavonien gehöret. Sie erhielt ihren Namen von dem Markgrafen Albrecht dem Aeltern, der diesem Orte im Jahr 1552 die Stadtgerechtigkeit verlieh. Sie liegt in der jezzigen Provinz Litthauen, in einer fruchtbaren Gegend am Memelstrom, zwischen dem 39sten und 40sten Grad der Länge und zwischen dem 55sten und 56sten Grad der Breite. Nach Norden und Westen formirt die Gegend um die Stadt eine anmuthige Ebene; nach Osten aber, und zwar längs den Ufern des Memelstroms, eine kleine Gebirgskette. Am besten fällt die Stadt auf der Höhe von Drangowski ins Auge, wo man sie in einer niedern Ebene liegen sieht; oder wenn man sich zu Schönwalde, einem drei Viertel Meile von der Stadt gelegenen Lustorte, befindet.

Die Stadt ist nach Königsberg die größte in Ostpreussen, und treibt, wegen ihrer vortheilhaften Lage an dem Memelstrom, nach Königsberg und Memel den größten Handel. An der Nordseite liegt sie hart an der Memel; an der Südseite am Mühlenteich; an der Abendseite liegen die zur Stadt gehörigen Scheunen und die Vorstadt Meervisch, und an der Morgenseite das Kämmerei-Dorf Alt-Preussen, und die Vorstadt Freiheit, welche durch das Schloß und das Flüßchen Tilßele von der Stadt abgesondert wird.

Der Memelstrom, auch Niemen genannt, entspringt bei der, zur ehemaligen Woiwodschaft Nowogrodek gehörigen Stadt Slonim, und kömmt bei dem Dorfe Smalleninken und Augskallen, welche beide zum königlichen Amte Kassigkehmen gehören, nach Preussen. Hier strömt er neben verschiedenen Dörfern der königlichen Aemter Kassigkehmen, Schreitlaugken, Althoff-Ragnit, Winge und Linkuhnen, und theilt sich zwischen Perwalkischken, Amts Kuckerneese, und dem Schanzenkruge, Amts Linkuhnen, anderthalb Meilen von Tilse, in zwei Arme, wovon der Rechte der Russstrom, und der Linke die Gilge genannt wird. Beide Arme ergießen sich endlich mit mehreren Ausflüssen ins Kurische Haf. Durch die vielen kleinen Flüsse, die dieser Strom von seinem Entstehungsorte an bis Tilse aufnimmt, wird er so verstärkt, daß er an Breite und Tiefe fast alle Ströme Preussens übertrift. Er bildet, nebst seinen beiden Armen, diejenige Gegend, welche unter dem Namen der Tilseschen Niederung bekannt ist. Er hat ein sehr hohes Gefälle, das bloß von Smalleninken ab, bis zum Dorfe Allgawischken, Amts Kuckerneese, also in einer Strecke von etwa 9 Meilen, auf 70 Fuß beträgt; von Allgawischken ab aber, hat er, da er

sich

sich hier dem Hafe schon mehr nähert, fast keinen Fall mehr. Die größte Tiefe des Memelstroms bei Tilse ist 15 Fuß in der Gegend der Fischgasse und 10 Fuß bei der Pontonbrücke; an andern Orten ist er nur 6 bis 9 Fuß tief. Die gewöhnliche Uferhöhe der Memel bei Tilse, ist vom Sommer-Wasserstande an gerechnet 13 bis 15 Fuß; ungeachtet dieser Höhe wird doch die ganze Gegend bis Baublen im Frühjahr überschwemmt, indem der Strom beim Eisgange zu einer Höhe von 21 bis 23 Fuß anschwillt. Die Stromfahrt ist durch den am Schlosse angebrachten Abweiser (Buhne) in seinem geraden Laufe gehindert, und hat sich von der Stadt ab, nach der Nordseite gezogen, woselbst sie von dem städtischen Waidelande bereits einige Morgen abgerissen hat. Durch eine Anlage von Weidenpflanzung am Hirtenhause, ist der Stromstrich bis gegen die Mühlen-Insel abgeleitet, und dadurch das Abreissen vom Waidelande gehindert worden. Adam Schröter hat im Jahr 1553 über diesen Fluß ein Gedicht geschrieben, welches den Titel führt: De fluvio Memela Litthuaniae, qui cura et industria D. D. Nicol. Tarto permeabilis facta est.

Minderwichtige, aber zur genauern Kenntniß der Stadt und der hiesigen Gegend zu wissen nöthige, kleinere Flüsse und Seen, sind folgende: 1) Die Tilß, welche von Süden herkömmt, und bei dem adelichen Gute Tilsewischken, im Amtsbezirke Gerskullen, $3\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt gelegen, aus einem Sprinde entsteht. Sie formirt nahe bei der Ballgardschen Schäferei den Mühlenteich, von wo sie theils durch den Mühlengraben zwischen der Stadt und der Vorstadt in die Memel fällt, theils durch die Schleusen, zwischen der Stadt und dem Schloß gleichfalls dahin geht. Von diesem Flüßchen erhielt das

Schloß

Schloß seinen Namen. 2) Die Smaluppe, ein kleines unbedeutendes Flüßchen, hat seinen Ursprung bei Rauckolienen, Amts Ballgarden, und heißt anfänglich Melett, wovon das daran liegende Dorf Pameletten auch seinen Namen erhalten hat; von hier geht es nach dem Dorfe Bendiglaugken, und erhält den Namen Smaluppe, welches so viel als ein kleines Strömchen heißt, und fällt endlich, nachdem es zwischen dem Stadt-Ackerlande und der königlichen Heide geflossen ist, in den Splitterschen Mühlenteich, treibt die Wassermühle daselbst, und ergießt sich von hier zwischen Stolbeck und Splittern in die Memel. 3) Der sogenannte Wassergraben auf der Südseite der Meervisch, durch dessen Aufräumung die sumpfigen Stücke des städtschen Ackerlandes urbar gemacht worden sind, und dessen stets fließendes Wasser in den Schloß-Mühlenteich fällt. — Auf den, jenseit der Memel belegenen Stadt-Wiesen, befinden sich die, an dem Pogegen-See oder dem großen Teiche angrenzenden drei Wassergraben, von denen der erste der Laufgraben genannt, in den Pogegen-See geht; der zweite, der sogenannte Kranichen-See, in das kleine Flüßchen Jege fließt; und der dritte, der sogenannte Gordeiken-See, welcher bei niedrigem Wasser keinen Abfluß hat.

Wie bereits oben gesagt ist, bilden die Ufern des Memelstroms, nach Ragnit hinauf, eine Art von Gebirgskette. Von diesen Bergen ist für die preussische Alterthums-Geschichte der sogenannte Rambin, (Rombin, Rombenus) am berühmtesten, welcher jenseit der Memel etwa eine Meile von der Stadt, unweit dem Dorfe Bithenen, Amts Schreitlaugken, sich erhebt. Er ist ohngefähr 40 Klafter hoch, und liegt hart an der Memel; daher er im Frühjahr beim Eisgange an seinem Fuße sehr

aus-

ausgespühlet wird; was dereinst für diesen heiligen Berg eine Gefahr befürchten läßt. Auf diesem Berge, dessen Gipfel mit Wacholderstrauch bedeckt ist, befindet sich ein Granitstein, von etwa 15 Ellen im Umfange, worauf die alten Preussen opferten, weshalb dieser Berg für heilig gehalten wurde. Henneberger führt an, daß wenn die Weiber auf diesen Berg gehen wollten, sie rein und geschmückt erscheinen mußten; wenn sie aber unrein, barfüßig und ungeschmückt ankamen, durch baldige Krankheit dafür gestraft wurden. Dieser Opferstein ist noch vorhanden; und die Achtung gegen den heiligen Berg hat sich bis jezt noch zum Theil erhalten, indem die Litthauer, wenn sie nach einer überstandenen Krankheit hier vorbeireisen, auf diesem Steine Kleinigkeiten, z. B. Geld, Strumpfbänder u. s. w. zum Opfer darbringen. In neuern Zeiten hat Nancke bei seinen entomologischen Wanderungen durch Preussen auch diesen Berg besucht, und das Resultat hievon in seinem, über diese Wanderungen herausgegebenen Buche beschrieben. Die vielen um den Berg befindlichen Hügel, gaben ihm die Vermuthung, daß selbige alte Begräbnißplätze seyn müßten; er stellte daher verschiedene Untersuchungen an, fand aber keine Spuren davon. Sowohl diese, als auch von Andern, in noch neuern Zeiten, hierüber angestellte Untersuchungen, beweisen die Aechtheit der Angaben unserer alten preussischen Geschichtschreiber, welche anführen, daß unsere alten Vorfahren nie ihre Begräbnißplätze nahe an heiligen Orten hatten. Um diesen Berg befinden sich viele Tubuliten und verschiedene, wiewohl kleine Koraliten, bläulicher und grünlicher Muschel-Marmor, auf welchen die weißen Räadersteine vorzüglich abstechen, und eine Menge gebildeter Steine, die am Fuße des Berges von vorzüglicher Größe sind.

Minderwichtige Berge sind auf dieser Seite des Stroms: 1) Der sogenannte Schloßberg, der mit künstlichen Ravelinen versehen zu seyn scheint, und vielleicht bei dem schwedischen Kriege zur Vertheidigung gedient haben kann. 2) Der Engelsberg — ehemals der Engelsbergische Krug — auf welchem ein schöner Garten und eine Wohnung sich befindet, und wo man eine angenehme Aussicht, sowohl auf die Stadt, als auch auf das Stromgebiet und die Ueber-Memelsche Gegend hat. Es ist ein Seniorat für die Gordackſche Familie. 3) Die Willmantinischen Berge, drei Viertelmeilen von der Stadt nach Süden gelegen, bestehen aus fünf Bergen, und formiren für sich ein Gebirge. 4) Die Gegend bei Drangowski ist einem Berge ähnlich, auf dessen Gipfel die katholische Kirche steht.

Die Stadt hat übrigens keinen Wald, sondern nur ein, vor der Meerwisch liegendes, sehr unbedeutendes Wäldchen, Putschin genannt, welches aus lauter Fichten besteht. Eine halbe Meile von der Stadt liegt ein Wald, der zum adelichen Gute Schilleninken gehört, worinnen Tannen, Fichten, Eichen und anderes Laubholz befindlich sind. Auch befindet sich in diesem Walde ein Gasthaus, Grünwalde genannt, welches von den hiesigen Einwohnern häufig besucht wird. In Ermangelung eines Waldes ist der auf der königlichen Heide befindliche Torfbruch für die Stadt von großem Nutzen, welcher unter der Aufsicht eines Magistratsgliedes steht. Jeder Gutsbesitzer hat das Recht, so viel Torf hier zu stechen und zu streichen, als er zu seiner Wirthschaft bedarf, wofür er von jedem Tausend ein bestimmtes zur Torf-Kasse zahlt.

Wir gehen nunmehro zur Beschreibung der Stadt selbst über, und betrachten hier: 1) Das Schloß.

2) Die

2) Die Stadt. 3) Die zur Stadt gehörigen Vorstädte, und 4) die zur Stadt gehörigen Kämmerei-Dörfer.

I. Vom Schlosse.

Im Jahr 1289 erbauete der Landmeister Meinhard oder Meinicke hieselbst eine Burg, welche nach dem Geschichtschreiber Lucas David, das Schalauische Haus, oder die Tilsaat genannt wurde, und in der Folge den Namen Tilsit erhielt. Im Jahr 1356 wurde sie, nachdem sie einige Jahre wüste gelegen hatte, wiederum neu erbaut. Das gegenwärtige Schloß ist im Jahr 1537 erbaut, und liegt der Stadt gegen Osten, von welcher es durch den Mühlengraben getrennt ist. Von der Ostseite liegt das Schloß an der Tilßele, von der Nordseite an dem Memelstrom, und von den übrigen Seiten ist es mit einem Graben umgeben; daher man nur vermittelst einer Brücke zum Innern des Schlosses gelangen kann. In Ansehung der Bauart hat es nichts Vorzügliches; es ist ein regulaires Viereck, gothischer Bauart, mit vier Bastionen versehen; wovon aber zwei, nemlich die, nach dem Memelstrom zu, gerundet sind. Auf der südlichen Seite befindet sich ein halbzirkelförmiger Thurm, der in jenen frühen Zeiten zu Gefängnissen diente. Das Schloß ist übrigens mit doppelten Wölbungen versehen, und die Keller gehen so tief, als die Memel selbst. Dies war bei Erbauung des Schlosses um so nöthiger zu beobachten, da das Gebäude auf einen bloßen Sandhaken steht, dessen unterer Fuß, bei Veränderung der Stromfahrt nach Norden zu, sehr leiden müßte, indem die Fahrt immer den Sand nach sich zieht, und auf diese Art das Fundament geschwächt haben würde. Jezt, da das Gebäude so tief

liegt,

liegt, als das Bette des Stroms selber, so ist diese Gefahr nicht zu besorgen. Damit aber der Strom nicht eine zu starke Richtung auf das Schloß nehmen, und dasselbe dennoch in Gefahr setzen könne, so ist bei der Tilßele eine Buhne, oder ein Abweiser angebracht, welcher die Versandung der Tilßele nach sich gezogen, und die Stromfahrt tiefer nach Norden gebracht hat. Die nach dem Strome zu liegenden zwei Bastionen leiden jedoch beständig und bedürfen fast jährlich einer Reparatur. In jenen frühen Zeiten hatte der hiesige Amtshauptmann hieselbst seinen Sitz [1]); jezt ist es die Wohnung des Chefs von dem hier gar-

1) Die Amtshauptleute, oder Amtshauptmannen, wurden unter der Regierung des Herzogs Albrecht eingesetzt. Ihnen waren die Landgerichte untergeordnet, welche die Gerichtsbarkeit über die bürgerliche Einsaßen hatten; jedoch durften diese die Citationen nur mit Genehmigung des Amthauptmanns ausfertigen. Die Angelegenheiten des Adels wurden vom Amthauptmann mit Zuziehung einiger Adlichen, oder der Personen vom Landgerichte und des Amtsschreibers, so wie die Kriminal-Jurisdiktion, mit Zuziehung der Städte verwaltet. Im Jahr 1752 wurden diese Amtshauptmannschaften wiederum aufgehoben. Von einem dieser Amtshauptleute verdient hier angeführt zu werden, daß der Amtshauptmann und Kriegsobrister Wolff von Creutzen zu Tilse im Jahr 1627 Erfinder der militairischen Exekution war, die vorher noch nie gebräuchlich gewesen. Herr Prof. von Baczko hat uns diese Nachricht in seiner Geschichte Preussens Band 5. pag. 76. ff. aufbehalten. Da dieses Werk nicht in den Händen eines jeden Lesers seyn dürfte, so will ich die Nachricht wörtlich hersetzen: „Die „Bürgerschaft dieser Stadt hatte schon seit vielen Jahren „Streitigkeiten mit dem churfürstlichen Amte wegen des „Bierbrauens, die zu wechselseitigen Erbitterungen stiegen. „Creutzen wurde nun von der Bürgergerschaft beschuldigt, „daß er Handel treibe. Eine churfürstliche Kommission sprach „ihn von dieser Beschuldigung frei, und er setzte nur einige „Mit-

garnisonirenden Regimente. Vor dem Schlosse liegt ein geräumiger Platz, der zu einem Exerzierplatze dient, und worauf sich eine Reitbahn befindet. Das Schloß ist übrigens durch die Schloß- und Mühlengasse mit der Stadt, und durch die Kehrwieder- und Dammgasse mit der Vorstadt Freiheit, verbunden.

II. Von der Stadt selbst.

Markgraf Albrecht ertheilte diesem Orte, der schon vorher ein ansehnlicher Marktflecken war, worin sich schon mehrere Krüge und eine Kirche befanden, auf vieles Bit-

ten

„Mitglieder des Magistrats unter dem Vorwande ab, daß unter „ihnen zu viel Verwandte wären. Der Magistrat ging an den „König von Polen, der den Befehl gab, ihn in integrum „zu restituiren; die Oberräthe behaupteten die Falschheit der „Angabe des Magistrats, wodurch dieser königliche Befehl er„halten wäre, wollten ihm deshalb nicht genugthun, auch dem „Magistrat nicht gestatten, seinen Prozeß vor das preussische „Hofgericht zu bringen. Auf wessen Seite das Recht war, „läßt sich bis dahin aus den immer einseitigen Akten schwer „entscheiden. Bedenklich ists, daß unter den Oberräthen sich „auch Andreas von Creutzen, der Bruder des Amtshauptmanns „befand; und männlich bleibt die Erklärung des Magistrats „zu Tilse, daß er die Dekrete der Oberräthe nicht befolgen „könnte, weil diese Justizsache vor das preussische Hofgericht „gehöre. Dafür wurde jedes Mitglied des Magistrats von „den Oberräthen zu einer Geldstrafe von funfzig Gulden un„garisch verdammt, und der Amtshauptmann verordnete eine „neue Magistratswahl; aber es herrschte so viel Gemeinsinn „bei den Bürgern, daß keiner der Neugewählten ein Amt „annehmen wollte. Wofür jeder wieder mit hundert Gulden „ungarisch bestraft wurde, und der Amtshauptmann belegte „jedes Haus eines Bestraften so lange mit funfzig Soldaten, „bis die Strafe entrichtet war.“

ten der hiesigen Einwohner, unterm 2ten November 1552 die Stadtgerechtigkeit [2]). Er gab einen Riß und eine Instruktion, wie diese Stadt fernerhin ausgebaut werden sollte. Die niedrige Lage dieses Orts hinderte aber den geschwinden Fortgang im Aufbau dieser neu angelegten Stadt, deshalb die Einwohner zum Theil durch Zwangsbefehle hiezu angehalten werden mußten.

Die Stadt liegt über den Spiegel des Memelstroms, im kleinsten Sommer-Wasserstande gerechnet, 25 bis 30 Fuß erhaben, und ist in einem Quadrat gebaut. Die Länge der Stadt beträgt vom Mühlengraben an der Börse, bis an die Wallgasse 250 Ruthen; die Breite dagegen vom Memelstrom bis an den Mühlenteich gleichfalls 250 Ruthen; mithin hat die Stadt einen Flächen-Inhalt von 62500 □Ruthen, oder 11 Huben $17\frac{2}{9}$ Morgen. Das Schloß ist hier nicht mitgerechnet, da solches jenseit des Mühlengrabens liegt. Die größte Länge der ganzen Stadt vom Preußner Thor an, bis zum deutschen Gassen-Thor beträgt 542 Ruthen 6 Fuß kulmisch Maaß.

Die Stadt kann füglich in zwei Theile getheilt werden; der erstere begreift die beiden Hauptstraßen; den zweiten belegt man mit dem allgemeinen Namen Zwischen den Gärten.

Der erstere Haupttheil, oder die eigentliche Stadt, welche am regelmäßigsten gebaut ist, besteht aus zwei Hauptstraßen, aus der deutschen und der hohen Straße. Erstere ist 2760 Fuß, und die Letztere 3000 Fuß lang. Zwischen diesen beiden Hauptstraßen, welche von Westen nach Osten gehen, befinden sich in fast gleicher Länge noch drei Nebengassen, nemlich: die Stifts- die Mit-

2) S. Beilage 1.

Mittel- und die Garnison-Gasse. Ein Theil der Stiftsgasse, zwischen dem Pferdemarkt und der Hauptwache, wird die Enge Gasse genannt. Diese zwei Haupt- und drei Nebengassen werden von Norden nach Süden, in die Queere, durch die Wall- Lang- und Wasser-Gasse durchschnitten. Auch liegen zwischen der deutschen und hohen Straße drei Plätze, nemlich: der Holzmarkt, der Pferdemarkt und die Hauptwache. Von der deutschen Straße gehen nach dem Memelstrom, also von Süden nach Norden, noch neun kleine Queergassen, nemlich: die Spring- die Memel- die Fisch- die Bäcker- die Speicher- die Schul- und die Drumm-Gasse, und die beiden verlängerten Hauptqueergassen: die Wall- und die Wasser-Gasse. Zwischen der verlängerten Wallgasse und der Springgasse geht der Länge nach, noch die kleine Seiler-Gasse.

Hinter der hohen Straße liegt nach Süden zu, derjenige Theil, welcher mit dem allgemeinen Namen Zwischen den Gärten belegt ist, und welcher aus verschiedenen Gassen besteht, die theils von Osten nach Westen, theils von Norden nach Süden, nach dem Mühlenteich zu, gehen. Erstere sind: die Hospital- die Rosen- die Hinter- die Garten- die Queer- und die Bleich-Gasse; die letztern sind: die Scheunen- die Kohl- die Lazareth- die Kirchen- und die Winkel-Gasse.

Von allen diesen Straßen sind die deutsche und die hohe Straße am breitesten, nemlich die Erstere 120 und die Andere 100 Fuß breit. Sie sind am regelmäßigsten gebaut und mit schönen Gebäuden geziert; jedoch befinden sich auch in beiden Straßen mehrere Giebelhäuser. In der deutschen Straße liegt die deutsche Kirche und das

Rath-

Rathhaus; in der hohen Straße die litthauische und die reformirte Kirche. Die Gassen in dem eigentlichen Haupttheile der Stadt sind alle gepflastert.

In der Stadt waren im Jahr 1802. 533 Feuerstellen und 5305 Seelen incl. des Militairs; nemlich:

	Feuerstellen	Seelen
1) in der deutschen Straße =	173	1654
2) in der hohen Straße = =	155	1312
3) in den Reben= und Queergassen	112	1017
4) zwischen den Gärten = =	93	1332

Die Stadt war für das Jahr 1804 mit 780,210 Thaler im Feuer=Societäts=Katastro assekurirt; nemlich: der eigentliche Haupttheil der Stadt mit 725,900 Thaler und der Theil Zwischen den Gärten mit 54,310 Thaler.

III. Von den Vorstädten.

Die Stadt hat zwei Vorstädte; die Eine nach Osten gelegen, heißt die Freiheit, und die Andere nach Süd=Westen, die Meervisch.

1) Die Vorstadt Freiheit ist durch die Tilßele von der Stadt getrennt, und hängt durch die Kehrwieder= und durch die Damm=Gasse mit dem Schlosse und der Stadt zusammen. Sie wurde vom Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten im Anfange des vorigen Jahrhunderts angelegt und erbaut. Selbiger hatte nemlich vom Könige August von Polen 600 Mann Kürassiere und Dragoner im Jahr 1717 zum Geschenk erhalten, welchem neuen Regimente er die hiesige Stadt zur Garnison anwies. Dies Regiment wünschte er mit neuen Eskadrons

zu

zu vergrößern; da diese aber nicht mehr in der Stadt einquartiert werden konnten, so ließ er, auf seine eigene Kosten, auf dem Vorwerkslande des Amts Ballgarden, neue Häuser auf Entreprise bauen, welche er nachher an die Handwerker der Stadt, gegen Erlegung eines jährlichen Zinses von acht Gulden und gegen die Verpflichtung, zwei Mann Dragoner Einquartirung zu nehmen, verschenkte. Sie gehörte auch ehemals zu der königlichen ballgardtschen Amts-Jurisdiktion, wurde aber durch die königliche Verordnung, d. d. Königsberg, den 31sten Mai 1723, der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadt-Magistrats übergeben. Diese Vorstadt bildet der Länge nach zwei Haupt-Gassen, die Strom- und die Gerber-Gasse, aus deren Vereinigung sich am Ende die Preußner-Gasse formirt, welche nach dem Dorfe Alt-Preussen geht. Durch die beiden Gassen gehen mitten durch, die Fleischer- und die Teich-Gasse; letztere geht in die Mühlen-Gasse, und hängt auf diese Art mit dem Schlosse und der Stadt zusammen. Im Jahr 1802 waren in dieser Vorstadt 157 Feuerstellen und 1492 Seelen. Die Gebäude standen für das Jahr 1804 mit 82,920 Thaler in dem Feuer-Societäts-Katastro versichert. Die Straßen sind gepflastert.

2) Die Vorstadt Meervisch, auch Mehlvisch, liegt nach Süd-Westen, und ist durch dazwischen liegende Gärten und Scheunen von der Stadt abgesondert. Im Jahrmarkt wird hier der Viehmarkt gehalten. Sie hatte im Jahr 1802. 62 Feuerstellen, 872 Seelen, und stand für das Jahr 1804 mit 32,100 Thaler im Feuer-Societäts-Katastro versichert.

Noch können als Vorstädte, wenigstens als abgesondert bebaute Plätze, angesehen werden:

3) der

3) Der jenseit dem Mühlenteich, gegen Süden der Stadt, mit 11 Häusern bebaute Platz, welcher weder mit der Stadt, noch mit einer der beiden Vorstädten, zusammenhängt, und den allgemeinen Namen Ueberm Teich führt. Er wird mehrentheils von Tuchmachern bewohnt. Es standen die Gebäude für das Jahr 1804 mit 2370 Thaler im Feuer-Societäts-Katastro versichert.

4) Die sogenannte Mühlen-Insel. Sie liegt der Stadt nach Nord-West, im Memelstrom, und gehört zur Stadt. Herr Kommerzienrath Gottschalck erbaute hiefelbst in den Jahren 1799 und 1801 zwei Schneidemühlen, nebst verschiedenen Wohngebäuden. Die sämmtliche darauf befindlichen Gebäude sind für das Jahr 1804 mit 33,090 Thaler im Feuer-Societäts-Katastro versichert. Auf dieser Insel befindet sich auch ein Gasthaus, welches, da es eine sehr vortheilhafte Lage an dem Memelstrom hat, und nahe bei der Stadt ist, sehr häufig besucht wird.

IV. Von den Kämmerei-Dörfern.

Zur städtschen Kämmerei gehören gegenwärtig zwei Dörfer:

1) Das Dorf Kalkappen, eine halbe Viertelmeile von der Stadt gelegen. Es gehörte ehemals einem gewissen Peter von Gließen Dorungowski, welcher der römisch-katholischen Kirche zu Königsberg eine Summe Geldes schuldig war. Nach seinem Tode wurde dies Gut, vermöge ergangenem Urtheil, in eine gerichtliche Taxe gebracht, 2400 Mark abgeschätzt, und plus licitando an den hiesigen Magistrat, unterm 8ten April 1672 für die

Summe

Summe von 2100 Mark, verkauft. Dieser Kauf wurde sub dato Königsberg den 5ten Mai 1672 von den damaligen Regimentsräthen bestätigt [3]). Es besteht in vier Huben Land, worauf vier Bauern wohnen, die jeder eine Hube haben. Sie bezahlen zur Kämmerei-Kasse nichts, sondern gehen von Ostern bis Michael jeder wöchentlich zwei Tage zum Schaarwerk der hiesigen Kämmerei. Der Besatz besteht in 4 Pferden, 2 Wagen mit Siehlen und Bracken, 14 Scheffel Roggen, 20 Scheffel Gerste und 15 Scheffel Hafer. In alten Zeiten wurden die Gebäude zum Theil von der Kämmerei, zum Theil von den Bauern erbauet; jezt müssen solche bloß von den Bauern selbst erbauet und unterhalten werden. Sie bezahlen jährlich 14 Thaler an General-Huben-Schoß und 12 Thaler 30 Groschen Fourage-Gelder an das hiesige Kreis-Steuer-Amt. Es befinden sich in diesem Dorfe 4 Wohnhäuser, 4 Scheunen, 4 Ställe und noch 11 Eigenköthner. Im Jahr 1802 befanden sich hier 153 Seelen.

2) Das Dorf Alt-Preussen, ist gemäß Kammer-Reskript vom 20sten Dezember 1741 dem hiesigen Magistrat und der Kämmerei zur Administration übergeben worden. Dies Dorf hat 25 Huben Land, worin 35 Bauern wohnen, welche für jede Hube 15 Thaler Zins an die hiesige Kämmerei-Kasse zahlen. Auch ist hieselbst ein Krug, welcher im Jahr 1753 zu Eigenthumsrechten verkauft wurde und welcher jährlich 30 Thaler Zins zahlt. Der ehemalige hieselbst befindliche Engelsbergsche Krug ist gleichfalls verkauft, und zwar an den damaligen Rathsverwandten Gordack. Den Zins zahlet die Kämmerei-Kasse an das Domainen-Amt Ballgarden ab. Die hie-

sige

3) S. Beilage Nro. 2.

sige Kämmerei erhebt bloß für sich den Kopfschoß von den Losleuten. Die Gebäude gehören den Bauern. Im Jahr 1802 waren 45 Feuerstellen und 291 Seelen.

Noch wird hier bemerkt, daß das Dorf Szuncken, im Hauptamte Ragnit, 10 Meilen von der Stadt an der polnischen Grenze belegen, zur hiesigen Kämmerei gehörte, welches aus 6 Huben bestand, größtentheils wüste lag, und der Stadt gemäß Verabscheidung vom 31sten Mai 1572, vom damaligen Markgrafen Albrecht dem Aeltern gegeben wurde, um von hier den nöthigen Holzbedarf zu holen [4]). Es waren hierin 6 Bauern, welche jeder eine Hube besaßen, und hiefür per Hube 4 Thaler 45 Groschen Zins zur Kämmerei-Kasse zahlen sollten; welches aber wegen Armuth dieser Leute nie entrichtet worden ist.

Nach dieser Vorausschickung gehen wir nun zur statistischen Beschreibung der Stadt über, und bemerken noch, daß die Stadt noch nie das Unglück gehabt hat, durch eine Feuersbrunst zerstört zu werden. Kleine ausgebrochene Feuer sind gleich bei ihrem Entstehen gelöscht worden. Das Gewitter hat auch nie Feuersbrünste veranlaßt; und obgleich es mehrere Male in der Stadt eingeschlagen hat, so sind es nur immer kalte Schläge gewesen.

Die Stadt hat keine eigene Mühlen. Indessen liegt doch neben dem Schlosse die königliche, auf Erbpacht ausgegebene, unterschlägige Schloß-Wasser-Mühle, mit vier Gängen, welche im Jahr 1562 erbauet wurde. Etwa eine Viertelmeile von der Stadt, liegt in Montzkehmen, Amts Ballgarden, eine andere unterschlägige Wassermühle mit

4) S. Beilage Nro. 3.

mit drei Mahl= und zwei Graupen=Gängen; und noch näher vor der Stadt stehen drei Windmühlen, deren jede einen Mahlgang hat, welche alle, so wie die Roßmühle mit zwei Gängen, bei der Schloß=Mühle, die besonders zum mahlen des Malzes bestimmt ist, der Erbpächter der königlichen Schloß=Mühle in Erbpacht hat. Auf der andern Seite der Stadt, gegen Abend, liegt etwa eine Viertelmeile davon, im Linkuhnschen Amtsdorfe Splittern, eine Wasser= und eine Windmühle; so daß also die Stadt hinreichend mit Mahlmühlen versehen ist. Dann befinden sich auf einer zur Stadt gehörigen Insel im Memelstrom, zwei Schneide=Mühlen, und überdem zwölf Loh=Mühlen, verschiedenen Lohgerbern zugehörig, eine Roß=Walk=Mühle und eine Oel=Mühle, welche leztere aber jezt nicht in Aktivität ist.

Ehedem besaß auch die Stadt eine Ziegelscheune, wo jezt der Schloß=Mühlenteich ist, mit einer Hube Land. Als aber im Jahr 1562 die Schloß=Mühle angelegt wurde, so wurde diese Ziegelscheunstelle zur Ausgrabung des Mühlenteiches gebraucht, und die Stadt erhielt dafür gemäß Reskript de dato Kölln an der Spree den 4. Juli (24. Juni a. St.) 1695 zum Aequivalent bei Passelgsten oder Birßeln (jezzo Birjohlen) zwei Huben wüstes Land [5]), worauf eine Ziegelscheune angelegt wurde. Ueber diese zwei Huben erhielt die Stadt gemäß Reskript vom 7. Januar 1697 (28. Dezember 1696 a. St.) die Jurisdiktion [6]) und gemäß Reskript vom 22. November 1696 wurden selbige von der Einquartierung befreiet [7]). Seit kurzen Jahren ist aber diese Ziegelscheune auf Erbpacht ausge=

5) S. Beilage Nro. 4.
6) S. Beilage Nro. 40.
7) S. Beilage Nro. 41.

than, wofür der Erbpächter jährlich 94 Thaler an Erbpachtsgefällen zur Kämmerei zahlt. — Im Jahr 1795 erbauete eine Societät von Bürgern auf eigenthümlichem Stadtgrunde eine Ziegelei, wozu der Aufbau der hiesigen Kaserne Gelegenheit gab, nachdem aber dieser Kasernenbau vollendet ist, existirt auch nicht mehr diese Ziegelei.

In und bei der Stadt befinden sich zwar mehrere kleine Brücken, die aber alle sehr unbedeutend sind; merkwürdig ist jedoch die Ponton-Brücke, welche jährlich über den Memelstrom geschlagen wird. Gemäß Edikt de dato Königsberg den 10ten September 1697 war die Stadt, um ihre jenseit des Stromes zu habende Verrichtungen zu beschleunigen, begnadiget, Fähren und Kähne zu halten, jedoch mußte auf selbigen kein Fremder übergesetzet werden. Für Leztere wurde auf landesherrliche Kosten eine Fähre unterhalten und das hiefür zu Entrichtende in einem andern Edikt, von dem nemlichen Tage und Jahre, ausführlich bestimmt. Von jeher empfand man aber, daß dadurch Handel und Verkehr litte, indem dies Uebersetzen sowohl dem Landmann als auch dem Reisenden in seinem geschwinden Fortkommen hinderlich war. Man projektirte daher auch schon im Jahr 1726 mit der Erbauung einer schwimmenden Brücke, welche aber nicht zu Stande kam. Als im Jahr 1756 die Russen ins Land kamen, so waren diese die ersten, welche hieselbst an drei verschiedenen Orten schwimmende Brücken errichteten, indem sie bloß starkes Rundholz an einander reihten, diese zusammen unter sich befestigten, und also den Uebergang bewerkstelligten. Nach ihrem Abzuge hörten diese Brücken wieder auf, und das Herüberkommen geschahe wiederum mittelst der Fähre. Indessen wurde der Wunsch, eine ordentliche Brücke zu haben, um so lebhafter, da man den Werth jener russischen

ken-

kennen gelernt hatte. Es wurde auch der Konsens, gegen jährlich zu entrichtende Entschädigung von 900 Thaler eine solche Brücke zu erbauen, ertheilet; die Stadt war aber zu unvermögend dazu. Es wurde daher endlich im Jahr 1767 auf königliche Kosten, diese Brücke durch den damaligen Ober-Teich-Inspektor und Lizent-Rath Lilienthal, auf 36 Prahmen gebaut, welche auch noch bis jezt für königliche Rechnung von Zeit zu Zeit verpachtet wird. Die ganze Brücke ist, ohne die Auf- und Abfahrt zu rechnen, 1150 Fuß lang; mehr wie die Hälfte von dieser Brücke ruht auf 35 Pontons, die mindere Hälfte aber, und zwar nach der Nordseite, wo der Strom flach und nicht so reissend ist, auf Pfählen, welche daher auch die Pfahl- oder die polnische Brücke genannt wird. Diese Pfahlbrücke besteht aus 20 Jochen, und ist 472 Fuß lang, die auf Pontons ruhende Brücke aber 678 Fuß. Die ganze Brücke wird jährlich um Martin abgenommen, und im Frühjahr, wenn das Wasser in seine gewöhnliche Ufer getreten ist, wiederum aufgebaut. Winter über werden die Pontons in die Tilßele gebracht; Anker, Taue ꝛc. aber an andern Orten verwahrt. Die Stadt zahlt, um ihre nöthigen Wiesenverrichtungen besorgen und das Vieh herübertreiben zu können, jährlich ein Fixum von Eintausend Gulden an das Amt Ballgarden, welches von den Grundbesitzern und von denjenigen, welche Vieh haben, zusammengelegt wird. Für jeden Morgen Wiesen wird achtzehn Groschen und für jedes Stück Vieh, welches die Nicht-Grundbesitzer haben, funfzehn Groschen Brückengeld erhoben. Täglich wird sie zum Durchlassen der Kähne, Holzflösse ꝛc. dreimal geöffnet, nemlich: des Morgens von 3 bis 5 Uhr, Mittags von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 5 bis 7 Uhr. Der Tarif vom 12ten Juni 1778 bestimmt den Brücken- und Fähr-Zoll ganz genau. Wenn

die

die Brücke abgenommen ist, geschieht das Uebersetzen mittelst Kähne. Der jezzige Brückenpächter zahlt an jährlicher Arrende 1880 Thaler. Ueberdem zahlt er noch 60 Thaler Inspektionskosten und 50 Thaler dem Zimmermann. Das Aufschlagen und Abnehmen der Brücke geschieht auf Kosten des Pächters. Die von der Stadt zu zahlende Summe ist unter dem Pachtquanto nicht mitbegriffen. Diese Brücke ist jedoch im Herbste vielen Gefahren ausgesetzt; daher auch ihre Unterhaltung Vieles kostet. Unweit der Brücke befindet sich das Fährhaus, worin der Brückenpächter wohnet, welches, so wie die Brücke selbst, zur Ballgardschen Amts-Jurisdiktion gehört.

In der Stadt sind zwölf Krüge fundationsmäßig, die jeder mit zwei Huben Land versehen sind, und dann noch zwei andere Krüge, die aber bloß wie jedes andere Erbe beschaffen sind. Die fundationsmäßigen sind zum Brauen und Brennen berechtigt. Sie treiben aber nicht mehr die Krugwirthschaft im strengsten Verstande, indem die Landleute, welche mit ihren nach der Stadt gebrachten Waaren hieselbst übernachten, dies bei demjenigen Kaufmanne thun, bei dem sie diese Waaren absetzen. Jeder Kaufmann ist zu dem Ende mit einer Einfahrt bei seinem Hause und mit den nöthigen Stallungen, so wie auch gewöhnlich mit einer Schenkstube versehen. Ausser diesen Krügen sind noch vier Gasthäuser, in welchen die durchreisende Fremde ihr Unterkommen finden. Dann liegen bei der Stadt noch zwei Krüge, der sogenannte rothe Krug am Ballgarder Thor, welcher zum Brauen und Brennen privilegirt ist, und der schwarze Adlerkrug, im Dorfe Alt-Preussen, der aber bloß zum Verschenken des aus der Stadt zu nehmenden Getränkes berechtigt ist.

Oeffent-

Oeffentliche Brau= und Darrhäuser sind nicht vorhanden, so wie auch keine öffentliche Brunnen. Leztere sind auch nicht nöthig, da fast jedes Haus mit einem eigenen Brunnen versehen ist. Im Jahr 1803 waren 423 solcher Privat=Brunnen vorhanden.

Mit Gärten ist die Stadt gleichfalls versehen; im Jahr 1803 waren überhaupt 423 Baum= und Gekochgärten darin befindlich.

Zu den öffentlichen Gebäuden gehören: die deutsch=lutherische Pfarrkirche, die litthauische Kirche, die reformirte Kirche und Predigerwohnung unter einem Dache, die Kapelle auf dem städtschen Begräbnißplatze vor dem Deutschen Thor. — Ferner: die Erzpriester=Widdem, die Kaplanei, die litthauische Pfarr=Widdem, die Provinzial=Schule, die Glöckner=Wohnung bei der deutschen Kirche, das Todtengräberhaus bei der Kapelle und die reformirte Rektor= und Schul=Wohnung. Diese Gebäude werden aus Kirchenmitteln unterhalten, und wenn diese nicht mehr hinreichen, aus Kämmereimitteln. Ferner: das litthauische Kantor= und Schulhaus, welches von der Schulgemeinde, und das Pauperhaus, welches aus eigener Kasse unterhalten wird.

Dann gehören zu den öffentlichen Gebäuden, die Hospitäler, als: das große lutherische Hospital, vor dem Deutschen Thor; das katholische Hospital; das ehemalige Pesthaus, oder das jezzige Armen=Arbeitshaus; ferner: die Stifts=Gebäude, als: das lutherische Wittwen= das reformirte Wittwen= und das Hoffmannsche Familien=Stift. Ferner: die Stadt=Waage unter dem Rathhause, und die Mühlen=Waage, nahe der Schloß=Mühle. Dann die fünf königliche Thorschreiberhäuser am Deutschen= Hohen= Brük=

ken- Ballgarder- und Preußner Thor; ferner: das Schloß, der Regiments-Reitstall, der Salzspeicher am Brückenthor, der Salzspeicher an der Roßmühle, und das Brückenpächterhaus, welche königlich sind, und aus königlicher Kasse gebauet und unterhalten werden.

An publiken Gebäuden, welche der Stadt gehören, sind: das Rathhaus mit den Brodtbänkenbuden und dem Anatomiehause, das Spritzenhaus in der Stadt und das auf der Vorstadt, das Kämmerei-Buden-Schauer, worin die Jahrmarktsbuden aufbewahrt werden, die Kaufmanns-Börse, das Organistenhaus, worin das hier garnisonirende Regiment sein Lazareth hat, welches auch aus der Krieges-Kasse unterhalten wird; endlich das Hirtenhaus über der Memel, und das Feldwächterhaus auf dem Stadtfelde.

Zulezt kann noch zu den öffentlichen Gebäuden gerechnet werden, die von einer Societät von Bürgern privative erbaute Kaserne. — Von den vorzüglichsten dieser Gebäuden wird zu seiner Zeit ausführlicher geredet werden.

In der Stadt und den Vorstädten waren im Jahr 1802. 725 Häuser, und in den Kämmerei-Dörfern 63; in Summa 788 Häuser. Darunter waren 620 mit Ziegel-Dächern, 42 in den Vorstädten und 63 in den Kämmerei-Dörfern mit Stroh-Dächern versehen. In und bei der Stadt waren in diesem Jahr 120 Scheunen und 73 Kaufmanns-Speicher vorhanden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Stadt Tilse.

Es ist aus der preussischen Geschichte bekannt, daß der deutsche Orden, welcher von Kaufleuten aus Lübeck und Bremen gestiftet war, um Palästina oder das gelobte Land den Mahomedanern zu entreissen, im Jahr 1230 nach Preussen kam, um dieses Land zu erobern, und die Einwohner desselben zum Christenthum zu bekehren. Der Orden führte deshalb viele und langwierige Kriege. Samland wurde zuerst angegriffen, und nachdem diese Provinz sowohl, als auch Sudauen und Nadrauen, unterjocht war, so strebte der Orden den noch übrigen Theil des Landes seiner Herrschaft zu unterwerfen. Zu dem Ende wurde jezt unter dem Hochmeister Hartman von Heldrungen, aus Thüringen gebürtig, das an beiden Ufern der Memel liegende Land, welches die alte Provinz Schalavonien, oder das Land der Schalauer, ausmachte, angegriffen. Der Vogt von Samland, Dietrich Liedelau, schiffte sich mit tausend erfahrnen Kriegern ein, bestürmte und eroberte im Jahr 1277 die von einer weit stärkern Anzahl Schalauer besetzte Burg Ragnit, (welche vorher von den Reussen oder Litthauern neun Jahre lang vergeblich belagert war) so wie auch die auf der andern Seite der Memel gelegene Burg, Ramige genannt.

Die

Die Schalauer gingen dagegen mit vierhundert auserlesenen Kriegern zu Wasser nach Labiau, erstiegen daselbst bei Tagesanbruch dieses Ordensschloß, und steckten solches, nachdem sie die ganze Besatzung niedergemacht hatten, in Brand. Der Landmeister Conrad von Tierberg durchstreifte aus Rache mit dem ganzen Ordensheere die Provinz Schalauen, und verheerte alles mit Feuer und Schwerdt. Slinegota, Feldherr der Schalauer, setzte zwar dem Ordensheere nach, fiel aber in einen Hinterhalt und verlor dabei sein Leben; worauf die Seinigen flohen. Ein anderer vornehmer Schalauer, Sorecka, Beherrscher einer Burg gleiches Namens, versuchte durch List dem Orden einen Schaden zu thun. Er ließ nemlich den Komthur zu Memel ersuchen, ihn, der sich gern nebst den Seinigen zum Christenthum bekehren wollte, aber seine ungläubigen Landsleute und Nachbaren scheuen müßte, aus seiner Burg abzuholen. Der Komthur, der sich keiner Gefahr besorgte, rückte mit seinem Zuge in Schalavonien ein, erhielt aber unterwegens Nachricht von der eigentlichen Absicht des Sorecka, und entschloß sich daher, ihm durch einen unvermutheten Angriff zuvor zu kommen; er siegte und bekam den Sorecka selbst gefangen. Dieser befreite sich aber des Nachts von den Banden, und erschlug einen Ritter und drei Knechte, ehe er selbst getödtet wurde. Der Landmeister Conrad eroberte das Schloß Sassau und verheerte unaufhörlich Schalauen. Durch diese und andere Niederlagen wurden endlich drei der vornehmsten Sczupanen, Surbanis, Svisdeta und Svedeta, bewogen, das Christenthum anzunehmen, und nebst den Ihrigen in das Ordensgebiet zu ziehen. Diesem Beispiele folgte das Volk, welches seiner Heerführer beraubt war; und das nunmehr verheerte Schalauen blieb eine lange Zeit wüste.

Nachdem nun Preussen ganz unterjocht war, so richtete der Orden sein Augenmerk auf die Eroberung des jezzigen russischen Litthauens. Um sich vor deren Ueberfälle zu sichern, erbauete der Landmeister Meinhard oder Meinicke von Querfurt, im Jahr 1289 das Schloß Landshut, welches von dem daneben liegenden Flusse den Namen Ragnit erhielt, und welches mit 40 Brüdern und 100 auserlesenen Streitern besetzt wurde. In diesem nemlichen Jahre erbauete er auch eine Burg in Schalauen, welche nach dem alten Geschichtschreiber Lucas David: Das Schalauische Haus, sonsten die Tilsaat genannt wurde, und in der Folge den Namen Tilsit erhielt.

Auf diese Art entstand durch die Eroberungssucht dieses Ordens in dieser ehemaligen Provinz Schalauen ein Schloß, welches durch seine vortheilhafte Lage Veranlassung gab, daß sich mehrere Menschen hieselbst niederließen, daß dadurch dieser Ort ein bedeutender Flecken ward, und daß in der Folge Markgraf Albrecht der Aeltere, auf vieles Bitten der hiesigen Einwohner, bewogen wurde, diesem Orte die Stadtgerechtigkeit zu verleihen. Dieses Fundations-Privilegium ist unterm 2ten November 1552 gegeben [1]; die Stadt erhielt darin den Namen Tilse, von dem Schlosse und dem hier vorbeifließenden Strömchen Tilß [2]. Die Aufnahme dieser Stadt lag diesem Fürsten sehr am Herzen. Er gab einen Abriß und eine Instruktion von der weiter auszubauenden Stadt, und bestimmte darin, daß ausser der bereits angelegten Deutschen Straße,

---

1) S. Beilage Nro. 1.

2) Die Stadt heißt also Tilse, und das Schloß Tilsit, beide Namen werden aber häufig verwechselt, und wird die Stadt gewöhnlich, wiewohl unrecht, Tilsit genannt.

Straße, noch zwei neue Gassen gebaut, daß ausser den zwölf Krügen die schon hier waren, noch zwei Krüge angelegt, daß überhaupt 154 Erben oder Häuser erbauet werden, und daß jedes Erbe 60 Fuß Breite zu seiner Hofstäte haben sollte. Zum bessern Fortkommen schenkte er der Stadt 82 Huben Land, nemlich: 56 Huben jenseits und 26 Huben diesseits der Memel, und bestimmte, daß hievon der Pfarrer 4 Huben, der Kaplanhof 2 Huben, das Hospital 20 Morgen, jede der zwölf Krüge 2 Huben, und die beiden andern Krüge, so wie jedes Erbe, 10 Morgen Land haben sollten. Ueberdem gab er der Stadt noch von der Heide 30 Huben zur Viehtrift, wovon er sich bloß das Obereigenthumsrecht vorbehielt, und freies Brennholz von der Heide. Bei seiner Anwesenheit wurden die Mitglieder des Raths und des Gerichts gewählt. Auch wurde zur bessern Aufnahme für die Stadt und deren Einwohner eine Willkühr gegeben, die von Zeit zu Zeit der Gemeine zur bessern Befolgung auf dem Rathhause vorgelesen werden mußte.

Krieg und Pest droheten zwar dem guten Fortkommen der Stadt; indeß blieb sie von den kriegsverheerenden Uebeln, vor allen benachbarten Städten, noch am mehresten verschont. Die Tartarn, welche unter der Anführung des polnischen Feldherrn Gonsiewski im Jahr 1656 durch Litthauen in Preussen einfielen, verheerten und verwüsteten in zerstreuten Schwärmen das Land auf eine beispiellose Art. Die damaligen Hauptämter Lyck, Oletzko, Rastenburg, Lötzen und Insterburg wurden am mehresten mitgenommen. Die Stadt Insterburg wurde durch eine Rotte den 12ten Februar 1657 abgebrannt, alle darin befindliche alte und unvermögende Leute todtgeschlagen und die junge Mannschaft mit fortgeschleppt. Das Morden

selbst

selbst geschah auf eine grausame, quaalvolle Art; so wurde z. B. der damalige Bürgermeister Dullo, ein bejahrter Mann, auf dem Markte an einen Spieß gesteckt und lebendig gebraten. Fast alle herumliegenden Dörfer und angränzenden Aemter wurden mit verheeret. Das Hauptamt Ragnit litt gleichfalls; wie solches aus der, den 3ten November 1657 abgefaßten Bittschrift des Johann Löbel, eines damaligen 36-jährigen Predigers in Willunen erhellet, worin er anführt, daß er durch den Einfall der Tartarn alles Seinigen beraubet, nackend ausgezogen, blutig geschlagen, und durch die vielen Wunden so zugerichtet worden, daß er sechszehn Wochen in der Kur habe liegen müssen. Ueberhaupt wurden durch diesen Einfall, in den Jahren 1656 und 1657, in Preussen 13 Städte, 249 Flecken, Höfe und Dörfer, nebst 37 Kirchen eingeäschert, 23,000 Menschen erschlagen, 34,000 Einwohner in die Tartarei geschleppt, und mehr als 80,000 Menschen durch Pest und Hunger aufgerieben [3]). Von der Stadt Tilse hat uns aber die Geschichte keine Nachricht hinterlassen, daß diese dabei etwas gelitten und das Schicksal ihrer benachbarten Städte getheilt habe. Bloß von Splittern finden wir, daß dieses Dorf angesteckt und abgebrannt worden [4]).

In eine andere Kriegsgefahr gerieth Tilse durch den Einfall der Schweden, welcher im Jahr 1678 durch den Feldherrn Horn bewirkt wurde, der mit 16,000 Mann durch Samogitien in Preussen einfiel. Nachdem diese die

Stadt

3) Ausführlich handelt hievon Pisanski, in seiner Nachricht von dem, im Jahr 1656 geschehenen Einfall der Tartarn in Preussen. Königsberg, 1664. — und Herr von Baczko in seiner preussischen Geschichte.

4) Bock's wirthschaftliche Naturgeschichte.

Stadt Memel, in deren Festungswerken der Kommandant von Döhnhoff sich unverlezt erhalten, belagert hatten, zogen sie nach Tilse, wo ihnen aber die Obersten von Hohendorff und von Canitz den Uebergang über die Memel streitig machten. Horn, von Lebensmitteln entblößt und von ansteckenden Krankheiten begleitet, wurde indeß durch diese Uebel gezwungen, den Uebergang über diesen Strom zu wagen, welches ihm um so leichter wurde, da der Fluß unterhalb Tilse, wo er sich in die Arme Gilge und Ruß theilt, ungewöhnlich seicht war. Das Amt Kuckerneese wurde durch einige hundert Mann vom Landausschusse gedeckt, die aber bei den ersten Kanonenschüssen der Schweden aus ihrer kleinen Verschanzung wichen. Eben so schnell ergaben sich die mit aufgebotenen Landleuten besetzten Schlösser Tilsit und Ragnit; und die Schweden zogen in Tilse den Mittwoch nach dem zweiten Advent ein. Die zurückgezogenen preussischen Truppen wählten eine neue Richtung, und bewirkten dadurch, daß die Schweden tiefer ins Land bis Insterburg vorrückten, und durch Schwelgen in diesen fruchtbaren Gegenden die Anzahl der Kranken vermehrten. Unterdessen bezog der vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm mit 3000 Mann in forcirten Märschen zu Hülfe gesandte General Görtzki, die Gegend von Welau, um Königsberg zu decken; der Kurfürst selbst aber eilte persönlich zu Hülfe, und sammelte in Marienwerder ein Heer von 7000 Reiter, 3000 Mann Fußvolk und 34 Kanonen. Indeß flohen die Schweden, welche den Muth des Kurfürsten und seiner Armee in dem vorigen Kriege kennen gelernt hatten; Görtzki aber eilte ihnen nach, und um den Nachtrab dieser Flüchtigen einzuholen, wurden 1000 Mann Fußvolk von den Reitern hinten auf die Pferde genommen. Der Kurfürst ließ seinerseits überall Schlitten zusammentreiben,

ben, und eilte dem Feinde über das Eis des frischen Hafes nach. Die Schweden, welche nur noch aus 8000 Mann bestanden, indem vorher stündlich eine Anzahl Gefangenen gemacht, und die Menge der Ueberläufer groß war, erlitten darauf beim Dorfe Splittern, unweit Tilse, (nachdem sie noch zuvor die Scheunen bei Tilse in Brand gesteckt hatten) eine solche Niederlage, daß 6 Eskadronen Reiter und ein ihnen zu Hülfe geeiltes Regiment, theils niedergehauen, theils gefangen genommen wurden. Die todtgeschlagenen Schweden wurden haufenweise an die daselbst befindliche Sandhügel verscharrt, wo die Ueberbleibsel von dieser Schlacht noch vorhanden sind. Der Kurfürst erhielt die Nachricht von dieser Niederlage in Kuckerneese, wohin er mit der Hauptarmee und dem Geschütz über das befrorne kurische Haf gekommen war und hieselbst Halt gemacht hatte. Jezt eilte er, um die noch übrigen Schweden auf dem geraden Wege von Kurland abzuschneiden. Görtzki aber, der ihren Nachtrab angriff und 1200 Mann niedermachte, bewieß ihnen hiedurch die Nachbarschaft der brandenburgischen Kriegsvölker. Deshalb wandten sich die Schweden, die sich zwischen zwei Armeen befanden, bei der zwischen diesen Armeen noch unbesetzten Gegend, am Dorfe Koadjuten, rechts nach Samogitien, um auf einem Umwege von 40 Meilen Liefland zu erreichen; und von dem ganzen Heere kamen nur noch 2500 Mann nach Liefland zurück.

Im Jahr 1689 befürchtete man einen Einfall der Polen in Preussen, so daß auch die Einwohner aus Tilse nach Polen flohen, indessen war dieses nur ein vorübergehender Schreck [5]).

Gefähr=

5) S. Grube's Diarium, im Erläuterten Preussen, Th. V. p. 172.

Gefährlicher als diese feindlichen Einfälle, war für die Stadt die Pest, die hieselbst in verschiedenen Jahren wüthete. Im Jahr 1602 war diese sehr menschenfressend und es starben an dieser Seuche die beiden an der deutschen Kirche stehenden Prediger, wie auch der litthauische Pfarrer. Minder groß war sie im Jahr 1653; jedoch wurde der Diakonus Möllenhoff ein Opfer dieses Uebels. Am größten aber wüthete die Pest in den Jahren 1709 nnd 1710. Bei der hiesigen deutschen Gemeine starben im Jahr 1709. 280 Personen, und im Jahr 1710 vom 1sten Januar bis zum 19ten Oktober 874 Personen; vom Oktober ab konnten die Kirchenbücher nicht mehr geführt werden, weil die daran stehenden Prediger gleichfalls gestorben waren. Bei der hiesigen kleinen reformirten Gemeine starben im Jahr 1709. 23 und im Jahr 1710 51 Personen.

Troz diesen verheerenden Uebeln hob Tilse sich empor. Die vortheilhafte Lage dieses Orts an den Ufern des Memelstroms, an welchen die Polen und Litthauer ihren Ueberfluß zum Verkauf lieferten, die leichte Art den hiesigen Ueberfluß auf diesem Strome in den Pregel und in das Haf zu bringen, die vom Markgrafen Albrecht gegebenen acht Frei-Jahre, reizten viele Einwohner aus andern Städten, ihre Wohnungen zu verlassen, und sich hieselbst niederzulassen. Schon im Jahr 1565 wurde hieselbst ein Rathhaus erbaut, und im Jahr 1637 mit einem Thurm versehen; im Jahr 1586 stiftete Markgraf George Friedrich die Provinzialschule. Der Handel mit dem Leinsaamen erhielt einen besondern Vorzug, und die schon in den frühesten Zeiten hieselbst eingeführte Braake, überführte die Ausländer, wie vorzüglich der hiesige Handel sei. Im Jahr 1624 den 11. September

wurde

wurde hieselbst eine Wette angeordnet. Der Wohlstand, und der damit verbundene Luxus nahm zu, so daß um der übermäßigen Pracht und Verschwendung Grenzen zu setzen, im Jahr 1677 eine besondere Kleider- Hochzeit- und Begräbniß-Ordnung, so wie im Jahr 1679 eine Trag-Ordnung bei Leichenbegängnissen gegeben werden mußte. Maaß und Gewicht wurde auf einen allgemeinen Fuß bestimmt, und zur Sicherheit und Beibehaltung innerer Ruhe im Jahr 1677 und 1689 eine Bürger-Wach-Ordnung bekannt gemacht.

Zweimal hat die Stadt ihr Jubiläum gefeiert. Das erstemal den 12ten November 1652, welches der damals lebende Dichter Simon Dach besang, und dessen hierüber in Druck herausgegebenes Gedicht für die Nachwelt aufbehalten zu werden verdient. Das zweitemal im Jahr 1752. Diesesmal wurde es vier Tage hintereinander gefeiert, nemlich: den 2ten, 3ten, 4ten und 5ten November. Der damals lebende Kaufmann, Ernst Jacob Mielcke, hat die dabei vorgefallenen Festivitäten umständlich in einer in Druck herausgegebenen Schrift beschrieben [6]). Aus dieser sowohl, als aus den hierüber verhandelten Akten, wollen wir das merkwürdigste anführen:

„Unterm 27sten Juni 1752 wurde E. Erlauchte Regierung zu Königsberg gebeten, das zweite Jubiläum feiern zu dürfen, und an diesem Tage bei Schlies-

6) Umständliche und gründliche Nachricht, wie die Stadt Tilse den 2ten, 3ten, 4ten und 5ten November 1752 ihr zweites Jubiläum seit ihrer Fundation ꝛc. celebriret hat. 4to. Königsberg.

Schließung aller Buden und Enthaltung aller Arbeiten, öffentlichen Gottesdienst halten zu dürfen. Die litthauische Krieges- und Domainen-Kammer wurde gleichfalls hierum ersucht; zugleich aber auch um die Erlaubniß gebeten, aus der Stadt-Kämmerei-Kasse zur Bestreitung der allgemeinen hiebei vorfallenden Kosten 200 Thaler nehmen zu dürfen. Die Regierung konzedirte dieses Gesuch, fand es aber konvenable, daß solches in dem, auf den 5ten November dieses Jahres einfallenden Sonntag eingezogen und feierlich begangen würde; die litthauische Krieges- und Domainen-Kammer akkordirte dagegen die verlangten 200 Thaler aus der Kämmerei-Kasse nicht, weil das Rathhaus in dem folgenden Jahre sollte gebaut werden, und die Kämmerei genöthigt seyn würde, zu diesem Baue von andern Städten Geld aufzunehmen. Es wurde daher unterm 11ten September auf dem Rathhause beschlossen, hiezu die Sportulgelder und den Ueberschuß von den Geldern des Schießhauses mit 90 Gulden zu verwenden, und das fehlende durch Beiträge von den Magistrats-Mitgliedern zu sammeln. Die Kosten betrugen 172 Thaler 10 Groschen 3 Pfennige; zu deren Bestreitung 55 Thaler 10 Groschen 3 Pfennige aus der Sportul-Kasse, 30 Thaler von den Schießhausgeldern, und 87 Thaler von den gesammelten Beiträgen verwandt wurden. Hierauf begann die Feierlichkeit in folgender Art: Donnerstags den 2ten November wurde dem Bürgermeister Daniel Boltz und den übrigen Rathsmitgliedern, wie auch der konvozirten Kaufmanns-Zunft, von dem Stadtmusikanten eine Musik von Morgen- und Dankliedern gebracht. Alle Zünfte und Gewerke

hatten

hatten sich zu ihren Aelterleuten verfüget, und der Stadt-Aeltermann, Heinrich Bartsch, hielt der versammelten Kaufmanns-Zunft eine diesem Zwecke anpassende Rede. Nach dem Schlusse derselben gingen diese sowohl, wie auch die übrigen Gewerke, in die deutsche Kirche, zur gewöhnlichen Donnerstagspredigt, woselbst der Erzpriester Hausendorff eine Predigt über die Worte: „Bis hieher hat uns der Herr geholfen" aus 1 Sam. 7, 12. hielt. Nach geendigtem Gottesdienst versammelte sich der Rath in das ad interim bestimmte Rathhaus bei Herrn Rathsverwandten Michalowski in seine große Unterstube, welche mit grünen Tannen, Blumen und Ehrenpforten geschmückt war, unter Pauken- und Trompetenschall, wohin sich auch viele hohe Staabsoffiziere, die Geistlichkeit und viele Vornehmen der Stadt verfügten, die alle mit Musik empfangen wurden. Die Kaufmannschaft und viele Bürger der Stadt, wie auch Fremde hatten sich daselbst versammelt. Nach völliger Zusammenkunft wurde das Lied: „Allein Gott in der Höh sei Ehr" unter Pauken- und Trompetenschall gesungen, worauf Kantor Härtel eine Musik hielt, die mit den vier lezten Versen aus dem Liede: „Nun danket all' und bringet Ehr" beschlossen wurde. Der Bürgermeister Daniel Boltz hielt hierauf vom Katheder eine Rede, die anderthalb Stunden währte, und mit dem Liede: „Groß ist Herr deine Güte" musikalisch beschlossen wurde. Darauf begab sich der Magistrat mit allen erbetenen Gästen, oben auf den Rathssaal, welcher ebenfalls mit Ehrenpforten von grünen Tannen und Blumen geschmückt war. Hier wurde an mehrern Tafeln gespeiset, während der Mahlzeit theilte man verschiedene

Karmina aus, welche nach der Mahlzeit verlesen wurden. Abends war das Interims-Rathhaus nebst verschiedenen mehrern Häusern illuminirt. — Freitags den 3ten November, hielt in der Provinzialschule der Rektor Magist. Schusterus einen Aktus, wobei alle Prediger, der Magistrat, die Kaufmannszunft, und viele andere Personen zugegen waren, und wobei der Kantor Härtel eine Musik aufführte. Hierauf begab sich der Magistrat nebst allen erbetenen Gästen in das Interims-Rathhaus, woselbst sie, wie vorigen Tages, unter Pauken- und Trompetenschall empfangen wurden. Vom Kantor Härtel ward ein Konzert gegeben, und hierauf das Lied: „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut" mit Begleitung einer Instrumental-Musik gesungen. Der Kaufmann J. E. Mielcke hielt hierauf eine Rede, welche mit dem Liede: „Groß ist Herr deine Güte" beschlossen wurde. Darauf ward im obern Saal an verschiedenen Tafeln gespeist. — Sonnabend den 4ten November, wurde das Hospital, das reformirte und lutherische Wittwenstift, das Pauper- und Pesthaus, alle darinnen befindliche Wittwen, Waisen und Armen, aus des Magistrats eigenen Mitteln bewirthet; Nachmittags verfügte sich der Magistrat in corpore in alle diese Stiftungen, und Abends wurde auf der Insel von einigen Liebhabern ein Feuerwerk abgebrandt, wobei Musik war und die Kanonen auf dem Memelstrom gelöset wurden. — Sonntags den 5ten November, wurde das Jubelfest in allen, besonders in der deutschen Pfarrkirche, feierlich begangen. Der Erzpriester Hausendorff hielt Vormittags über Psalm 122, 6. 7. eine Predigt, und der neuvozirte Diakonus, Magist. Suchland,

Nach-

Nachmittags. über den Text Psalm 147, 12–14. Abends hatte der Justizbürgermeister J. E. Woywod sein Haus illuminirt, und 200 Lampen, der verflossenen 200-jährigen Zeit der Stadt zu gedenken, daneben 56 Lampen, sein 56-jähriges Alter anzudeuten, anzünden lassen, wobei Musik war, und womit das Jubelfest beschlossen wurde."

Kaum aber hatte die Stadt das Glück gehabt, dieses zweite Jubiläum zu feiern, und sich dabei zu rühmen, daß sie noch nie von Feindeshand verheert worden war, als sich für dieselbe sehr trübe Aussichten zeigten. Die russischen Truppen fielen im Jahr 1757, bei dem gegen Friedrich den Zweiten ausgebrochenen Kriege, in Litthauen ein, und richteten in der benachbarten Gegend große Verwüstungen an. Aus Vorsicht hatte man alles Kirchen-Silber nach Königsberg geschickt, woselbst es auch bis zum völligen Frieden verblieb. Allein auch diesmal wurde Tilse verschont, und nur die benachbarte Stadt Ragnit, wie auch einige hier herum liegende Dörfer, wurden der Gegenstand der Wuth des Feindes. Der damalige Vize-Bürgermeister Rösenick führte von dieser russischen Invasion ein Tagebuch, welches sich noch bei dessen nachgebliebenen Freunden erhalten hat. Da die hiebei vorgefallenen Ereignisse auch im kleinsten Detail für den Tilsener immer noch merkwürdig sind, so sei es mir hier erlaubt, aus diesem Tagebuch einen Auszug zu liefern:

„Den 27sten Juli 1757 ließ sich ein Korps Kosaken von ohngefähr 200 Mann, auf den Stadtwiesen nach der Milchbudewärts sehen, welche daselbst alles Gesträuche durchvisitirten, und nachdem sie

fast

fast bis an dem Hirtenhause waren, wieder zurückkehrten. Auf der Retour nahmen sie den hiesigen Bürger und Bäckermeister Hartmann, welcher eben auf seinen Wiesen war, mit, und führten ihn ins russische Lager. — Den 29sten Juli kam ein Kommando von fünf dunkelblau gekleideten Husaren und einem Lieutenant von der Infanterie, mit Namen v. Stachberg, an die hiesige städtsche Ueberfahrt geritten, forderten einen Kahn und brachten gedachten Hartmann wieder zurück. Der Offizier wurde vom hiesigen Magistrat bewillkommt, und verfügte sich nebst allen Mitgliedern des Magistrats in die Wohnung des Bürgermeister Daniel Boltz, allwo er im Namen des kommandirenden General en Chef, von Fermor, die Stadt aufforderte, und wenn sie sich ergeben wollte, ihr allen Schutz versicherte. Er verlangte zugleich, daß den folgenden Tag einige Deputirte aus dem Magistrat sich bei dem General en Chef im Amte Winge melden sollten. Von hier verfügte er sich zum Erzpriester Hausendorff und forderte diesen gleichfalls auf, sich mit den hiesigen sämmtlichen Predigern daselbst zu melden; worauf er zurückreisete. — Den 30sten Juli reiseten, der Aufforderung gemäß, zum General en Chef nach Winge ab: der Erzpriester Hausendorff, der Diakonus Suchland, der reformirte Prediger von Irwing, der litthauische Pfarrer Schwartz, der Bürgermeister Daniel Boltz, der Vize-Bürgermeister Rösenick, der Rathsverwandter Bartsch, der Vize-Aeltermann Kaufmann Schulz und der Gemeinälteste Grunweilandt. Diese kamen auch, nachdem sie in der Milchbude, woselbst sie den General von Fermor

gefunden und den Eid der Treue geschworen hatten, wiederum nach Hause."

„Den 31sten Juli des Morgens um 7 Uhr kam ein Korps Kosaken von etwa 500 Mann an die Memel geritten, denen auch sogleich ein Detaschement von Husaren folgte. Die Kosaken wurden sogleich durch die Stadtfähre und Kähne herüber geholt. Während dem Herübersetzen rückten auch 500 Mann Grenadiere an. Die Kosaken zogen durch die Stadt und wollten auf der königsbergschen, insterburgschen und ragnitschen Landstraße rekognosziren. Nach diesen wurde die Infanterie herübergesetzt, welche mit klingendem Spiel angezogen kam. Diese blieb unter dem Kommando des General von Manteuffel in der Stadt und besetzte sie. Vier Feldstücke und acht Pulverwagen stellten sie vor die Hauptwache. Die hiesige Bürgerschaft stand im Gewehr, und mußte auch in selbigem vor dem Rathhause der russischen Kaiserin den Eid der Treue schwören. Hierauf verfügte sich der General nach der deutschen Kirche, allwo nach gehaltener Predigt und Absingung des Liedes: „Herr Gott dich loben wir" die übrigen Magistratspersonen, die königlichen Bediente, Landprediger und übrige in der Stadt sich befindende Mannspersonen vom funfzehnten Jahre ab, den Huldigungseid ablegten und ihre Namen unterschreiben mußten. — Den 1sten August mußten die übrigen, die noch nicht vereidet worden, den Eid schwören. Auch rückte an diesem Tage die übrige Infanterie von Milchbude gegen die Stadt, und schlug hinter den Scheunen, jenseit der Memel, ihr Lager auf. Der General en Chef von Fermor nahm sein Haupt-

quartier

quartier im Amte Baublen; imgleichen kamen auch an diesem Tage die memelschen Festungs-Soldaten von preussischer Seite hier an. — Den 2ten August wurde die sämmtliche litthauische Gemeinde in der deutschen Stadtkirche in Eidespflicht genommen, und der Anfang zu Bauung einer Schiffbrücke über den Memelstrom gemacht, wozu die Bürger das Holz liefern und anfahren mußten. Auch mußte Brennholz und 60,000 Stück Ziegel zu Backöfen ins Lager geliefert werden. — Den 3ten August zogen die 500 Mann Grenadiere wieder ins Lager jenseit des Memelstroms, und die Stadt wurde mit 600 Mann Musketiere besetzt. Der gewesenen memelschen Garnison wurden die Gewehre abgenommen, auf dem Schloß verwahret, und ihnen der freie Abzug verstattet, nachdem sie schon in Memel mit einem Eide sich hatten anheischig machen müssen, wider die Kaiserin und ihre Alliirte in zwei Jahren nicht zu dienen."

„Den 6ten August verlegte der General en Chef von Fermor sein Hauptquartier aus dem Amte Baublen ins Amt Ballgarden. — Den 8ten August wurden drei Stück Mörser von 50, 25 und 30 Pfund, imgleichen vier Stück Haubitzen und viele eiserne Kanonen- Bomben- und andere Kugeln aus Memel hierher gebracht; welches alles preussisches Geschütz war. Die Schiffbrücke ward an diesem Tage auch fertig. — Den 9ten August Abends um 7 Uhr brach das ganze, bei hiesiger Stadt stehende russische Lager auf, und zog mit klingendem Spiel über die Schiffbrücke durch die Stadt. Dieser Durchmarsch währete bis 11 Uhr in die Nacht, wobei man wahr-

wahrnahm, daß diese Armee aus neun Regimentern bestand. Jedes Regiment hatte 6, 8 bis 10 Hautboisten, 6 Estandarten, ein großes Gefolge von Packwagen, und viele Feldstücke nebst Pulverwagen. Diese Armee blieb beim Stadtdorfe Kalkappen stehen, woselbst sie ihr Lager aufschlug. Das Reithaus auf dem Schloß und der Salzspeicher wurden zu Lazarethen gemacht, und sowohl hieher, als auch ins ordinaire Lazareth viele Kranke gebracht; das Erzpriester-Wittwenhaus wurde geräumet und zum Backhause aptirt. Der Stadtwall wurde von der Seite nach der Stadt aufgeworfen und eine Brustwehr gemacht, zu welcher Arbeit die städtschen Einwohner gebraucht wurden. Die Rundungen des Walls wurden mit Kanonen besetzt, und viele Schanzkörbe wurden von den Musketieren verfertigt, die man auf den ordinairen und auf den Schloßwall hinstellte."

„Den 13ten August zog das Lager von Kalkappen weg, und wurde bis Erumeiten verlegt. — Den 17ten August wurde bei allen städtschen Einwohnern nachgesehen, wo ein preussischer Adler mit der Krone und dem Zepter ausgesetzt stand, welche sogleich weggenommen werden mußten. Des Abends um 10 Uhr kamen 26 russische Wagen, welche mit Mehl und Zachara beladen waren, und ins russische Lager fahren wollten, wieder zurück; und zwar aus der Ursache, weil ihnen ein Kosak entgegen gekommen, der sie gewarnet, eiligst wieder zurück nach Tilse zu fahren, indem es wegen der preussischen Husaren unsicher wäre. — Den 19ten August mußten vor dem Graben beim Wall noch ein Graben gezogen und ein Verhack gemacht werden, wozu die Bäume aus

der

der sogenannten Puschine durch die kuckernesische Amts-Unterthanen abgehauen und angefahren wurden. — Den 21sten August kamen viele Tartarn von der Apraxinschen Armee hier durch, davon einige mit Säbeln und gezogenen Röhren, und andere mit Bogen versehen waren, welche leztere jeder einen Köcher mit 30 Pfeilen auf dem Rücken hatten. Sie brachten zugleich 8 preussische, bei dem Scharmützel bei Szirandzen, blessirte Husaren auf Wagen mit, trieben eine große Menge kranke und lahme Pferde vor sich her, und zogen damit über die Schiffbrücke fort. Diesen Tag wurde in den Kirchen publizirt, daß diejenigen, die Krankheits halber vorher den Huldigungseid nicht hätten ablegen können, sich den folgenden Tag dazu einstellen sollten; imgleichen wurden durch ein Mandat die Zusammenkünfte aufs schärfste verboten. Die hiesigen 13 Bäckermeister mußten täglich auf der Freiheit in vielen Oefen von 200 Scheffel Mehl, Zwiebacke und Zachara backen, und aus den Aemtern mußten die Bauern pro Hube 2 Stück Mehlsäcke und 2 Stück Hemde liefern."

„Den 30sten August hörte man hieselbst des Morgens früh ein starkes Kanoniren, welches nach 5 Uhr seinen Anfang nahm und bis 8 Uhr währete. — Den 31sten August kam der Obrist von Gerschdorf mit einem Regiment Musketiere hier durch und zog über die Memel, woselbst sie hinter den Scheunen ihr Lager aufschlugen. Diese kamen von Gumbinnen, und andere 280 Mann kamen von Kauen und blieben in der Stadt. Die Ersterwähnten brachten eine große Menge Blessirter und Kranken mit, welche in verschiedenen Häusern zwi-

schen

schen den Gärten verlegt wurden. — Den 2ten September kam abermals ein Detaschement von einem Regiment Musketiere von der Milchbudewärts gegen die Stadt, und formirte gleichfalls hinter den Scheunen ein Lager. — Den 4ten September wurden die beiden Leichen, von denen in der, den 30. August bei Norkitten gehaltenen Bataille, erschossenen Generale von Lapuschi und von Seidel hier durch und nach Rußland gebracht. — Den 5ten September mußte allhier ein öffentliches Dankfest wegen des am 30sten August von der russisch-kaiserlichen Armee über die Preussen bei Norkitten erfochtenen Sieges in der Kirche gefeiert, das Te Deum gesungen und die Glocken geläutet werden. — Den 6ten, 7ten und 8ten September wurden sehr viele blessirte russische Offiziere und gemeine Soldaten, welche in der Bataille bei Norkitten verwundet worden, hieher gebracht; den 7ten wurden allein bei 2000 Mann gebracht, auch wurden an diesem Tage 200 Mann preussischer Gefangenen, und am 8ten fünf preussische Offiziere hier durch gebracht, wovon die mehresten vom Belowschen und Manteuffelschen Regiment waren. — Den 9ten September mußte der Adler vom Rathhause herunter genommen werden; auch wurden an diesem Tage viele an den Blessuren verstorbene russische Soldaten hinter dem Graben am Wall begraben. — Den 10ten wurden die gefangenen preussischen Offiziere und Soldaten weiter transportirt. Viele Kosaken gingen hier durch und wieder zurück in ihr Land."

„Den 15ten September gingen über 2000 Kosaken um, und durch die Stadt 478 theils Kosaken

und

und Kalmucken, theils Tartarn; beide zogen über die Brücke und wollten wieder in ihr Land marschiren. — Den 16ten September wurde auf hohen Befehl das Namensfest der Kaiserin in der Kirche gefeiert, die Glocken geläutet, und auf dem Schlosse und Stadtwall die Kanonen gelöset; Abends mußte in der ganzen Stadt illuminirt werden. — Den 18ten wurde der Anfang zu Bauung der zweiten Schiffbrücke hinter dem Rathhause gemacht. — Den 19ten verfertigten die russischen Soldaten viele Schanzkörbe und besetzten damit den Stadtwall. Den 20sten wurde mit dieser Arbeit kontinuirt, und der Anfang zu Grabung eines Aussenwerks vor dem hohen Gassenthor gemacht. — Den 22sten kamen 22 Stück Pontons, nebst den dazu gehörigen Ankern und Thauwerken, von der russischen Armee hier durch und gingen retour. Die Pfähle zur dritten Schiffbrücke wurden bei Mackroths Haus [7]) eingerammt."

„Den 23sten September Mittags um 12 Uhr kam der General-Feldmarschall von Apraxin hier an, und logirte im Amte Ballgarden. Bei dessen Ankunft wurden die Kanonen gelöset, die Glocken geläutet, und die hiesige Geistlichkeit, der Magistrat, das Akzise-Amt und viele von der Bürgerschaft waren ihm entgegen gefahren. Der General en Chef logirte im Grothusenschen Hause, bei dem der General-Feldmarschall von Apraxin speisete. Die übrigen in der Suite gewesene Generale wurden in der Stadt umher verlegt. In dem Schmidtschen Hause an der Börse wurde eine Badstube für den General-Feldmarschall von Apraxin aptirt. Aus den Städten

7) Wo jezt der Buskesche Holzgarten ist.

ten Wehlau, Allenburg, Insterburg ꝛc. wurden viele Magistratspersonen als Geissel mitgebracht."

„Den 24sten September ritt der General-Feldmarschall von Apraxin in der Stadt herum, und nahm alles in Augenschein. Der Aufzug war folgender: Erstlich kamen 12 rothgekleidete Kosaken, hierauf 12 Husaren, dann 12 Kürassiere und zulezt die ganze Generalität. Auch wurde an diesem Tage die russische Artillerie durchgeführt, welche aus 60 bis 70 Stück bestand, worunter sehr viele preussische Kanonen waren. Abends um 10 Uhr war eine starke Feuersbrunst zu sehen; weil aber die Stadt schon seit 5 Uhr Nachmittags gesperrt war, so konnte man nichts Näheres erfahren. Zwischen den preussischen Husaren und den Kosaken ist bei Ragnit ein groß Scharmützel gewesen. — Den 25sten ging ein erstaunend großer Schwarm Kosaken hier durch, und marschirten in ihr Land; nachdem sie in allen um Tilse liegenden Dörfern durch ihre Plünderei groß Elend und Jammer erregten. Sie trieben sehr vieles Rindvieh und Schaafe bei tausenden mit, und hatten vielerlei Hausgeräth und Kleider auf ihren Handpferden, deren mancher bis 7 hatte, aufgepackt. Die blessirten und kranken Soldaten wurden auch heute weiter fortgeführt, und mußten alle Bürger hiesigen Orts ihre Pferde und Wagen zu diesem Transport hergeben. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Malz, imgleichen Heu und Stroh wurden bei den Bürgern aufgeschrieben, und vieles ihnen abgenommen. Viele russische Bagage wurde durchgeführt. — Den 26sten kontinuirte sowohl die Durchfuhr der Bagage, als auch der häufige Durch-

zug

zug der Kosaken, Kalmucken und Tartarn, so daß fast Niemand auf der Straße durchgehen konnte. Auf Befehl des General-Feldmarschall v. Apraxin wurde der Bürgerschaft zu Rathhause publizirt: daß das vorgestrige unglückliche Schicksal der Feuersbrunst die Stadt Ragnit betroffen, daß solche fast gänzlich eingeäschert sei, und daß die Kosaken, die vorhero mit den preussischen Husaren in der Stadt ein Scharmützel gehabt, diesen Ort angestecket. Die Kanonen wurden von dem hiesigen Stadt- und Schloßwall wieder weggenommen und über die Memel gefahren."

„Den 28sten September rückte das lezte Korps von der russischen Armee hier durch die Stadt fort. Der General-Feldmarschall von Apraxin mit der ganzen Generalität zog jezt auch weg, und nahm vier Magistratspersonen, nemlich: den Bürgermeister Boltz, den Vize-Bürgermeister Rösenick, den Rathsverwandten Schwartz und den Rathsverwandten Fischer, wie auch den Stadt-Chirurgus Borsam und Provisor Heering, als Geisseln mit; aus welcher Ursache? wurde nicht bekannt gemacht. Die Brücken wurden sogleich entzwei gehauen, und die polnischen Wittinnen, die für die Russen Mehl brachten, wurden zusammt dem Mehl verbrannt. Die Scheunen jenseit der Memel wurden auch niedergerissen, und diese Stadt, nachdem ihr zuvor das Getreide abgenommen, auch alle Mühlen ruinirt worden, in einem kläglichen Zustand gelassen."

„Den 29sten September kam ein Kommando preussischer Husaren vom Malachowskischen Regiment vor das Stadtthor geritten. Da die Thore

nun

nun auf russischen Befehl noch geschlossen waren, und die Stadt sich in vielen vorgeschriebenen Punkten bei Todesstrafe unter andern auch hatte anheischig machen müssen, keine preussische Truppen herein zu lassen (denn in diesem Fall stand alles Geschütz auf die Stadt gerichtet, um solche in Brand zu stecken) so wurde dieses, wie verlangt worden, denen Russen angezeigt, und daß ein Trompeter da wäre, der Briefe ins russische Lager an den General-Feldmarschall von Apraxin hätte. Hierauf wurde nachgegeben, daß der Trompeter und der Offizier bis ans Wasser kommen könnten. Der Trompeter, welcher vom Prinz von Hollsteinschen Dragonerregiment war, wurde herübergeholt, ihm die Augen verbunden, und er zu dem General-Feldmarschall von Apraxin hingeführt. Unter andern der Stadt vorgeschriebenen Punkten war auch dieser, daß täglich zwei Bürger auf dem Kirchenthurm Wache halten mußten, und auf die Herannäherung der Preussen Acht haben, und wenn dieses geschehen sollte, müßte dem russischen Lager davon Nachricht gegeben werden. Es hatten sich aber einige preussische Offiziere in die Stadt geschlichen, um hier zu rekognosziren. Dieses hätte der Stadt zum größten Nachtheil gereichen können, wäre folgender Umstand in Erwägung gezogen: Die Russen hatten noch verschiedene Sachen, wegen schleunigen Abmarsches, zurückgelassen. Da nun zwei russische Offiziere abgeschickt waren, solche abzuholen, und eben mit einem Kahn auf dieser Seite waren, so traf sich, daß der preussische Kapitain von S*** ans Wasser kam, und diese russischen Offiziere da fand. Dieser zog eine Pistole unterm Mantel hervor, und wollte die russische Offiziere erschießen, zum Glück aber versagte

sagte die Pistole. Wie dieses die russischen Offiziere sahen, sprang der eine vor Schrecken ins Wasser, suchte aber doch wieder in den Kahn zu kommen; beide fuhren, ohne die Sachen mitnehmen zu können, wieder zurück, droheten aber der Stadt alles Unglück. Die Stadt war darüber in den größten Aengsten, doch geschah nichts, bis den 30sten September die preussischen Truppen diese Stadt bezogen. Als die Russen dieses von jener Seite gewahr wurden, fingen sie an auf die Stadt zu kanoniren und zu bombardiren. Die Preussen waren mit ihren Kanonen auch fertig und antworteten ihnen, so daß viele Russen todtgeschossen wurden. Diese Bombardirung währte vier Stunden, ging aber ohne Schaden ab, ausser daß ein Kanonier von den Preussen bei Springung einer Kanone den Ellenbogen verlor. Einige Dächer und Fenster (worunter auch das Rathhaus war) litten wohl, es war aber erträglich. Nach dieser Kanonade zogen die Russen sich etwas weiter aus dem Gesicht, und ließen die Stadt zufrieden."

„Den 1sten Oktober schickten die Russen durch einen Bauern, den sie von Friedland zu Fortführung ihrer Bagage mitgenommen, des am 29sten September hingegangenen Trompeters Trompete und einen offenen Zettel, ohne Unterschrift, herüber, gemäß welchem die Preussen, bei ihrem Kanoniren aus der Stadt, diesen Menschen erschossen hätten. Jezt wurde auch eine neue Brücke über den Memelstrom geschlagen. Die Stadt wurde mit zwei Bataillonen Musketiere von Dohna und zwei Bataillonen Musketiere von Lehwald besetzet. Der General-Feldmarschall von Lehwald und die ganze Generalität nahm ihr

Haupt-

Hauptquartier in der Stadt. Die Artillerie, Bäckerei und das ganze Krieges-Kommissariat wurden hier einquartiert, auch waren hieselbst viele Husaren untergebracht. — Den 4ten Oktober wurde die Brücke fertig, und es zog ein Korps von etwa 200 Mann preussischer Husaren vom Malachowskischen Regiment zum Rekognosziren herüber. Das Sengen und Brennen von den Russen in den Dörfern und Vorwerkern jenseit des Memelstroms war unbeschreiblich groß, indem man seit vier Tagen von Morgen bis an den Abend nichts als Feuer und Rauch, ja wohl an funfzehn Orten auf einmal, sahe."

So weit dies von Rösenick geführte Tagebuch. Auf diese Weise zog sich der General-Feldmarschall von Apraxin, obgleich die bei Groß-Jägerndorf unweit Norkitten den 30sten August vorgefallene Schlacht, ganz zum Vortheil der Russen ausgefallen war, aus unbekannten Gründen, zurück, und verwüstete bei seinem Rückzuge das Land noch schrecklicher, als bei seinem Einmarsch. Da aber die preussischen Truppen auf Befehl des Königes im November dieses Jahres das Land verließen, so zogen die Russen im folgenden Jahre wieder in Preussen ein, besetzten das Land, und ließen sich nochmals huldigen. In Tilse zogen selbige den 30sten Juli 1758 ein. Endlich wurden im Jahr 1762 die Preussen von den Russen des geleisteten Eides entbunden, und die Russen marschirten im Jahr 1763 ab. Glücklich war die Stadt, daß sie nicht durch diese Invasion, wie andre Oerter, des Feindes Wuth erfuhr. Der Oberbefehlshaber, Baron v. Korff, gab vielmehr aus der öffentlichen Kasse zur Erbauung der hiesigen lutherischen Kirche, welche in den Jahren, als die Russen dieses Land inne hatten, erbauet wurde, 271 Thaler her.

Nach diesem Zeitraum fiel für die Stadt nichts merkwürdiges vor. Hohe Personen, die hier durchreiseten, gewährten indessen den hiesigen Einwohnern, durch die Veranstaltungen, solche Reisende nach ihren Würden zu empfangen, schuldloses Vergnügen. So kehrte im Jahr 1771 der große Held Prinz Heinrich von Preussen von seiner petersburgschen Reise über diese Stadt zurück, und übernachtete hieselbst. Im Jahr 1776 trafen der russisch-kaiserliche Großfürst Paul Petrowitsch, in dessen Gefolge der Generallieutenant von Soltikow, Generalfeldmarschall Graf von Romanzow, Kammerherr von Nariski und der Kammerjunker Prinz Kurakin waren, und der preussische Prinz Heinrich, nebst dem Generallieutenant Graf v. Hordt, hier in Tilse den 8ten Juli Abends um 7 Uhr von Petersburg ein. Die hiesige Kaufmanns-Garde, welche blaue Röcke, rothe Westen und schwarze Beinkleider hatte, war diesen hohen Reisenden bis Milchbude entgegen geritten, und begleitete sie auch des andern Tages bis Drangowski. Den 23sten August dieses Jahres retournirte der Großfürst Paul nebst seiner Prinzessin Braut, in Gesellschaft ihrer Eltern, übernachteten hieselbst, und setzten den andern Tag ihre Reise nach Rußland fort. — Im Jahr 1780 ging den 22. August der Prinz Wilhelm von Preussen, nachmaliger König, hier durch nach Petersburg, und retournirte im Oktober dieses Jahres. — Im Jahr 1798 ging der Graf von Provence, inkognito als Graf von Lille hier durch nach Rußland. — Im Jahr 1801 den 25sten Mai gingen die Erbprinzessin von Meklenburg-Schwerin und deren Gemahl ebenfalls hier durch nach Rußland, welche den 24sten September retournirten. — Den 15ten Juni 1802 hatte die Stadt das Glück, ihren König und dessen königliche Gemahlin, in ihrer Mitte zu sehen, welche nebst den beiden königlichen

Prinzen

Prinzen Heinrich und Wilhelm, von der memelschen Revüe hier durchpassirten, hieselbst übernachteten, und den andern Tag ihre Reise von den segensvollen Wünschen der hiesigen Einwohner begleitet, fortsetzten. Bei diesem für die Stadt so großem Feste, hatte die hiesige junge Kaufmannschaft sich in eine Garde formirt, die geschmackvoll gekleidet war, und den hohen Beifall der königlichen Majestäten erhielt.

Noch verdient angeführt zu werden, daß der erste Tag des neunzehnten Jahrhunderts für die Stadt ein fröher festlicher Tag war, der nicht nur in den Kirchen, sondern auch auf dem Rathhause von einer großen Anzahl der Einwohner, gefeiert wurde. Eine besondere Kommission hatte dieses Fest angeordnet, und es wurden zu demselben der Chef und das ganze Korps Offiziere, wie auch der Unterstab des hiesigen Regiments, imgleichen die Geistlichkeit und sämmtliche Schullehrer eingeladen. Die Feierlichkeit ging um $11\frac{1}{4}$ Uhr an. Um 12 Uhr ging die Gesellschaft in die obern drei Zimmer zu Tische, wo für 200 Personen gedeckt war. Nach aufgehobener Tafel war Schlittenfahrt und Abends in dem dazu bestimmten Hause ein großer Ball.

Dritter Abschnitt.

Von denen, der Stadt zustehenden Rechten und Freiheiten.

Die Stadt hat

1) Gemäß dem Fundations-Privilegio vom 2ten November 1552 das Recht in der Memel, innerhalb ihren Grenzen, zu Tisches Nothdurft frei zu fischen.

2) Auf ihren Aeckern und Wiesen zu der Zeit, wenn sich die Ströme ergießen, nebst dem Fischmeister die freie Fischerei, laut Reskript de dato Königsberg den 13ten April 1579 [1]).

3) Sie ist berechtigt, die Speisefische auf dem kurischen Hafe durch die Fischführer frei zu erkaufen, und zu Markte, der Stadt zum Besten bringen zu lassen, laut Reskript de dato Königsberg den 21sten März 1637 [2]).

4) Zur

1) S. Beilage Nro. 5.
2) S. Beilage Nro. 6.

4) Zur Arrende über die Fischerei und Fähre hat sie wegen ihrer und des gemeinen Bestens, laut Verabschiedung de dato Königsberg den 23sten März 1655 [3]) das Naheitsrecht.

5) Sie hat die Jurisdiktion über den Memelstrom und über die darauf angetakelten Fischerkähne und andere Gefäße in den Stadtgrenzen, gemäß Verabscheidung de dato Königsberg den 3ten August 1697 [4]).

6) Sie ist begnadiget, Fähren und Kähne zu halten, um ihre über dem Memelstrom habenden Verrichtungen zu beschleunigen, doch daß Niemand von Fremden damit übergesetzet werde, gemäß Edikt de dato Königsberg den 10ten September 1697.

7) Der Erzpriester wird vom königlichen Amte, welches die Jura Episcopalia des Königes respiziret, der Stadt präsentiret und gestellet, doch daß der Magistrat und die ganze Gemeine vor der Konfirmation über die gehaltene Probe-Predigt, ihre Erklärung dem königl. Amte eingebe, und nach erfolgter Bestätigung die Vokation an ihn ausfertige. Reskripte: Königsberg den 30sten April 1612, den 30sten September 1658, den 14ten April 1687 [5]), welche insgesammt an das königliche Amt gerichtet sind.

8) Sie hat das Recht, den Diakonum zu vociren, gemäß Protokoll vom 17ten August 1586, Protokoll vom 19ten und 20sten Juni 1587, E. Konsistorii Schreiben

---

3) S. Beilage Nro. 7.
4) S. Beilage Nro. 8.
5) S. Beilage Nro. 9. 10. 11.

ben vom 10ten August 1587, eines churfürstlichen Regierungs-Reskripts de dato Preusch-Eylau den 23sten November 1660 an den Magistrat, ingleichen eines Reskript de dato Königsberg den 5ten September 1687 an das hiesige Amt, Reskripts de dato Königsberg den 4ten März 1697, und des Reskripts vom Kurfürsten Friedrich de dato Königsberg den 22sten April 1697 an das hiesige Amt [6]).

9) Sie hat über die Provinzialschule die Mit-Inspektion, laut Reskript vom 6ten November 1686 an das hiesige Amt, ferner laut Landtags-Abscheid de Anno 1618; dann, gemäß folgenden, an das hiesige Amt ergangenen, Reskripten, als: de dato Königsberg den 22sten Dezember 1622, den 7ten Juli 1623, den 13ten August 1668, und endlich vermöge der an daß hiesige Amt und an den hiesigen Erzpriester Magister Friedrich Sellen ergangenen Verordnung vom 12ten Mai 1687 [7]).

10) Der Kantor und Quintus Collega bei der Provinzial-Schule werden vom Magistrat provozirt, und vom Amte konfirmirt. Gemäß Reskript an den Magistrat vom 29sten November 1634, vom 8ten Dezember 1641 unter Unterschrift des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an das hiesige Amt, und sub eodem dato an den hiesigen Magistrat; dann vom 8ten Mai 1671 an das hiesige Amt und vom 9ten Mai 1671 an den hiesigen Magistrat; ferner vom 1sten Mai 1682 an das hiesige Amt, und sub eodem dato

---

6) S. Beilage Nro. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18.
7) S. Beilage Nro. 19. 20. 21. 22. 23. und 24.

dato an den Magistrat; und endlich vom 28sten Juni 1719 an den Magistrat [8]).

Bei Besetzung dieser geistlichen Stellen wird bemerkt, daß das königliche Etats-Ministerium in die Stelle des eingegangenen Amtes getreten ist, und dieses die Jura Episcopalia in allen preussischen Staaten respizirt.

11) Den Organisten kann der Magistrat ohne Zuziehung der Gemeine allein voziren; gemäß Reskript vom 28sten Januar 1690 an den hiesigen Magistrat [9]).

12) Der Magistrat hat alle Stadt-Musikos, so bei der Stadt jemals gewesen, allein voziret, bei welchem Exercitio er auch geschützet worden. Reskript de dato Königsberg den 12ten Dezember 1714 an das hiesige Amt [10]).

13) Die Bestellung des Glöcknerdienstes wird vom Magistrat besorget. Reskript vom 6ten November 1658 an das hiesige Amt [11]).

14) Der Stadt-Physikus wird vom Magistrat mit Zuziehung der Gemeine erwählet, wie solches die hierüber von Zeit zu Zeit verhandelten Akten beweisen.

15) Im Dorf Paskallen soll der Stadt Tilse sowohl, als auch den Krügern in Ragnit zum Nachtheil, kein

Krug

---

8) S. Beilage Nro. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. und 32.
9) S. Beilage Nro. 33.
10) S. Beilage Nro. 34.
11) S. Beilage Nro. 35.

Krug angeleget werden; gemäß Abscheid de dato Königsberg den 22sten August 1623 [12]).

16) In dem Kruge über der Memel soll kein Handel zum Vorfang der Stadt getrieben werden, laut Privilegium de dato Königsberg den 30. Juli 1665 [13]).

17) Die Stadt ist gemäß Stadt-Fundations-Privilegio mit einem Jahrmarkt um Michaelis-Zeit, dann noch mit einem andern Jahrmarkt zehn Tage nach purificationis Mariae begnadiget; laut Privilegium vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 5. Aug. 1669 [14]).

18) Die Stadt ist wegen des Scheibenschießens mit einem besondern Privilegium über die Schützen-Brüderschaften begnadiget; de dato Königsberg den 5ten August 1669 [15]).

---

12) S. Beilage Nro. 36.
13) S. Beilage Nro. 37.
14) S. Beilage Nro. 38.
15) S. Beilage Nro. 39.

Vierter Abschnitt.

Vom Erwerb und Nahrungs-Zustande der hiesigen Einwohner.

Die Nahrungszweige der hiesigen Stadt bestehen im Akkerbau, in dem Betriebe der verschiedenen Künstler und Handwerker, im Braugewerbe und im Handel. Um diese verschiedene Erwerbs-Arten besser zu übersehen, wird von einer jeden Art besonders gehandelt werden.

I. Vom Akkerbau und der damit verbundenen Viehzucht.

Markgraf Albrecht verlieh der Stadt bei ihrer Fundation 1) 82 Huben erb- und eigenthümliches Land. 2) 30 Huben in der Heide zur Trift, worüber er sich das dominium directum vorbehielt. 3) Frei Brennholz aus der Tilsitschen Heide bis zum Sandfließe.

Von dem der Stadt verliehenen erb- und eigenthümlichen Lande, dessen Grenzen im Fundations-Privilegio genau angegeben sind, liegen 56 Huben jenseits und 26 Huben diesseits der Memel. Erstere werden als Wiesen

sen und Weide, leztere als Säeland benutzt. Was die Wiesen und Weide jenseit des Memelstromes betrift, so sollen, wie angeführt, selbige 56 Huben ausmachen, es sind aber nur 55 Huben 28 Morgen 222 Ruthen; davon werden 49 Huben 18 Morgen 35 Ruthen als Wiesen benutzt, die übrigen 6 Huben 10 Morgen 187 Ruthen liegen in der Weide. Von einer jeden ganzen Erbstelle sind ein Morgen, von einer halben Erbstelle ein halber Morgen, von den Wiesen des Erzpriesters 12, und von den Wiesen des litthauischen Pfarrers 6 Morgen zur Weide genommen. Die Wiesen werden durch die jährlichen Frühjahrsstauungen des Memelstroms sehr befruchtet, da sie jedoch nicht durchweg von gleicher Güte sind, so sind sie schon in den frühesten Zeiten in verschiedene sogenannte Wände getheilt, so daß jedes ganze und halbe Erbe seine Wiesen an drei verschiedenen Orten liegen hat. Auf diesen Wiesen behauptete die Landesherrschaft die Nachweide, welche ihr auch mittelst Vergleich vom 11ten März 1743 zugestanden wurde. Dies Recht wird durch das königl. Domainenamt Baublen exerzirt; zwar behauptete dies Amt auch die Vorweide, indeß ist ihm dieses gemäß Reskript vom 29sten Oktober 1777 inhibirt worden. Auf diese Art können diese Wiesen nur einmal im Jahr gehauen werden, jedoch ist unterm 13ten August 1771 von der obern Behörde nachgegeben worden, daß jährlich von 50 Morgen Grummet gemacht werden kann; und da sich überhaupt nur 122 Morgen, die in den hintersten Wiesen nach dem Pogegen-See zu liegen, dazu qualifiziren, so sind diese in drei Theile getheilt, und alterniren alle drei Jahr. Diejenigen Grundbesitzer, die die Befugniß, Grummet machen zu dürfen, erhalten, zahlen dafür ein Bestimmtes zur Feldschöppen-Kasse.

Das

Das Säeland, welches wie angeführt, aus 26 Huben besteht, ist gleichfalls nicht von gleicher Qualität. Es bestand aus vielen wüsten Sandstellen, wovon nur 16 Huben 8 Morgen $166\frac{27}{100}$ Ruthen unter die Eigenthümer vertheilt waren, welche das sogenannte Alte und Mittelland außmachten. Im Jahr 1800 wurden ihnen noch 8 Huben 6 Morgen von den unbebauten Sandstellen zugemessen, so daß also von diesen 26 Huben wirklich 24 Huben 14 Morgen $166\frac{27}{100}$ Ruthen unter die Eigenthümer vertheilt sind; die übrigen fehlenden liegen im Exerzierplatze, in den Wegen u. s. w.

Die Besitzer dieser Ländereien sind in drei Klassen getheilt: in Krugstellen, in ganze und in halbe Erbstellen. Nach der ersten ursprünglichen Vertheilung, sollten 12 Krüge und 154 gemeine Erben seyn; diese gemeine Erben wurden indessen getheilt, so daß jezt ganze und halbe Erbstellen vorhanden sind. Nach dem Feldbuche befinden sich 107 ganze und 100 halbe Erbstellen.

Dies eigenthümliche Land ist folgendergestalt vertheilt:

1) Der Erzpriester soll haben:

a) an Wiesen . . . . . 72 Morgen
hat aber nur $69\frac{2}{3}$ Morgen, indem $2\frac{1}{3}$ Morgen von dem Pogegen-See, an welchem diese Wiesen liegen, abgerissen sind; in der Weide sollen seyn 12 Morgen;

b) an Säe-Land im Alten- Mittel- und Neuen Lande . . . . . 36 —

2) Der

2) Der litthauische Pfarrer hat
a) an Wiesen . . . . . 36 Morgen
in der Weide sollen seyn 6 Morgen
b) an Säeland . . . . . 18 —
3) Die 12 Krugstellen sollen haben, jede
a) an Wiesen . . . . . 36 —
b) an Säeland . . . . . 18 —
in der Weide liegen überdem 6 Morgen.
4) Das Physikat-Haus hat
a) an Wiesen . . . . . 12 —
die Säemorgen liegen in der Weide,
b) im neuen Lande an Säeland . . 1 —
5) Das Hospital hat
a) an Wiesen . . . . . 12 —
b) an Säeland . . . . . 4 —
6) ein jedes ganze Erbe hat
a) an Wiesen . . . . . 6 —
ein Morgen liegt überdem in der Weide
b) an Säeland . . . . . 3 —
7) Ein halbes Erbe hat halb so viel.

Ausser diesem der Stadt zu erb- und eigenthümlichen Rechten verliehenen Lande, hat die Stadt, wie oben bemerkt ist, die freie Viehtrift in der Tilsitschen Heide, wie auch den freien Gebrauch des Holzes aus dieser Heide. Die Größe dieser Heide ist eben so wenig, wie die Grenzen, binnen welchen die Stadt dieses Nutzungsrecht ausüben soll, bestimmt. Da lezteres gar nicht bestimmt war, so machte die Stadt auf die ganze Heide Ansprüche. Sie hatte aber dieserhalb mit den benachbarten Einsaßen aus den königlichen Domainen-Aemtern Linkuhnen und Heinrichswalde verschiedene Streitigkeiten, welche noch dadurch vermehrt wurden, daß die Aemter Linkuhnen und Heinrichs-

richswalde das Compascuum auf dieser Heide zu haben behaupteten. Diesem Streit und den dadurch öfters entstandenen Prozessen ein Ende zu machen, ernannte die litthauische Krieges- und Domainen-Kammer eine Kommission, welche solche mit Zuziehung der städtschen Deputirten auf eine oder die andere Art abmachen sollte. Nach dem General-Riß wurde befunden, daß die Heide 166 Huben kulmisch in der Totalität betrage; von diesen trat nun die Stadt gemäß Vergleich vom 15ten September 1745 1) an das Amt Linkuhnen 18 Huben 16 Morgen 120 Ruthen plenarie und eigenthümlich, und sodann 2) circa 70 Huben denen zu Heinrichswalde und Linkuhnen gehörigen Dörfern ab; es verblieben also annoch der Stadt 77 Huben 13 Morgen 180 Ruthen, wovon aber 25 Huben aus Flug-Sand bestehen, und mithin ganz unbrauchar sind; die übrigen 52 Huben 13 Morgen 180 Ruthen aber sind brauchbares Weideland. Auf diesem Lande wurde der Stadt, nach dem obigen Vergleich, die alleinige Triftgerechtigkeit zugestanden; die Schäferei des Amts Ballgarden ward jedoch specialiter ausgenommen, als welche ihre Schaaftriften, gemäß dem Fundations-Privilegium, auch auf der neu begrenzten Stadt-Heide fernerhin behielt. Hierauf wurden die Grenzen bestimmt, und den Aemtern Linkuhnen und Heinrichswalde aufgegeben, den Grenzgraben 617 Ruthen lang, nach der vom Deputato geschehenen Anweisung, durch die Bauern anzufertigen, solchen jährlich zu unterhalten, und zur bessern Fortdauer die aufgeworfene Erde mit Weidenstrauch zu durchstecken. Auf dieser Weide nun wird das städtsche Vieh zum Theil geweidet. Die Stadt hat also zwo Weiden, diesseits und jenseits der Memel, und überdem noch mit dem Amte Baublen die Nachweide auf den Ueber-Memelschen Wiesen. Uebrigens

ist

ist die Weide auf der Heide mager und zum Theil von der Stadt weit entlegen.

Der von dem damaligen Landesfürsten beabsichtigte Zweck, den Einwohnern dieser Stadt den freien Gebrauch des Holzes aus dieser Heide zu verstatten, hat nicht ganz erreicht werden können, indem jezt kein Holz darauf befindlich ist. Es muß hier ehemals aber viel Strauch gestanden haben, indem die Gegend sehr torfigt und moorigt ist. Bei dem so überhand nehmenden Mangel an Holz, ist indessen dieser Torfbruch für die Stadt von großem Nutzen; er ist daher auch unter die Aufsicht eines Rathsmitgliedes gesetzt, und jeder Grundbesitzer erhält hieraus seine Nothdurft. Der Torf wird theils gestochen, theils gestrichen; lezterer ist, wenn folgsame Witterung zum Trocknen im Sommer eintritt, von vorzüglicher Güte. Für die Erlaubniß, zu stechen und zu streichen, wird ein Bestimmtes zur städtschen Torf-Kasse gezahlt, wovon der Bruch in gehöriger Ordnung gehalten wird. Im Jahr 1802 waren 52 Ruthen Torf gestochen, und 1,229,500 Stück gestrichen worden.

Die mit dem Ackerbau verbundene Viehzucht ist mit ein beträchtlicher Erwerbungszweig für die hiesigen Einwohner. Die Pferdezucht ist nicht minder beträchtlich. Eine Uebersicht von dem Viehzustande überhaupt, giebt uns folgende Tabelle; es waren nemlich:

im Jahr	Pferde Stück.	Fohlen St.	Ochsen St.	Kühe St.	Jungvieh St.	Schaafe St.	Schweine St.
1788	396	17	2	360	22	6	703
1789	377	18	1	366	23	11	592

im Jahr	Pferde Stück.	Fohlen St.	Ochsen St.	Kühe St.	Jungvieh St.	Schaafe St.	Schweine St.
1790	363	11	19	371	23	11	651
1791	398	15	22	377	49	9	620
1792	477	26	45	469	73	28	754
1793	486	16	39	482	65	11	606
1794	470	25	38	467	46	10	639
1795	480	29	43	479	45	9	709
1796	476	23	38	472	50	—	637
1797	487	20	29	495	53	5	796
1799	480	24	19	486	30	11	558
1802	474	12	30	462	11	6	662

In den Kämmerei-Dörfern Alt-Preussen und Kalkappen befanden sich im Jahr 1802. 145 Stück Pferde, 29 Fohlen, 137 Kühe, 32 Stück Jungvieh, 111 Schaafe, 123 Lämmer und 204 Schweine.

Die Aufsicht über das zur Stadt gehörige Land, so wie über alle Feld-Angelegenheiten, hat das

Feld-Schöppen-Amt,

welches aus einem Magistrats-Mitgliede und den Stadt-Aeltesten besteht. Sie erheben die Einnahme und besorgen die Ausgaben; jährlich legen sie hievon der Kämmerei eine Rechnung ab.

Zur Einnahme gehören hauptsächlich:

1) Das Weidegeld von dem Vieh. Ein jeder landbesitzende Bürger zahlt für eine Kuh 30 Groschen, für ein Pferd 15 Groschen, für eine Stärke 15 Groschen; ein Bürger, der kein Land hat, aber Einquartierung hält, zahlt für eine Kuh 60 Groschen und für jedes Pferd 30 Groschen; ein Bürger, der weder

Land

Land hat, noch Einquartierung hält, zahlt für jede Kuh 1 Thaler, für jedes Pferd 45 Groschen; die Nichtbürger und Losleute zahlen für eine Kuh 2 Thaler und für ein Pferd 1 Thaler Weidegeld.

Dies Weidegeld betrug vom 1sten Juni 1802 bis dahin 1803. 409 Thaler 60 Groschen.

2) Das Brückengeld. Jeder landbesitzende Bürger, zahlt für einen jeden Morgen Ueber-Memelscher Wiesen 18 Groschen Brückengeld, und da überhaupt 1487⅔ Morgen Wiesen sind, so kommt hiefür die Summe von 891 Gulden ein. Die nicht landbesitzenden Bürger, imgleichen die Nichtbürger und Losleute zahlen noch für jedes Stück Vieh ausser dem Weidegelde 15 Groschen Brückengeld. Da aber die Stadt jährlich 1000 Gulden Brückengeld an das königliche Domainenamt Ballgarden zahlen muß, so ist eingeführt worden, daß jeder, der die Befugniß erhält, von seinen Wiesen Grummet machen zu dürfen, hiefür ein zu bestimmendes Quantum der Feld-Schöppen-Kasse entrichten muß, um hievon das Fehlende am Brückengelde, als auch die übrigen Ausgaben bestreiten zu können.

Die ganze Einnahme der Feld-Schöppen-Kasse betrug im Jahr 180⅔ 1093 Thaler 33 Groschen.

Zur Ausgabe gehören:

1) Das Lohn des Feldwächters mit 21 Thaler.
2) Das Lohn der drei Hirten mit 8 Thaler für jeden.
3) Das Lohn der zwei Nachthirten mit 8 Thaler für jeden.
4) Das Lohn des Hirtsgehülfen mit 4 Thaler.

5) Das

5) Das Stall- und Ausfütterungs-Geld für die sechs Stadt-Bullen.

6) Die Bauten und Reparaturen bei den Gebäuden Brükken und Wegen.

Die ganze Ausgabe betrug für 180⅔ überhaupt 1400 Thaler 62 Groschen 4½ Pfennige.

Zum Feld-Amte gehören: 1) Das Feldwächterhaus vor dem Hohen-Gassen-Thor im Stadtfelde, welches 30 Fuß lang und 20 Fuß breit ist, 2) das Hirtenhaus, nebst einem Stallgebäude, jenseit der Memel, welches 62 Fuß lang und 27 Fuß breit ist.

II. Von den Künstlern und Handwerkern.

Diese und besonders die Manufakturisten tragen vieles zum Flor der hiesigen Stadt bei, obgleich leztere durch die Theilung Polens und durch die bisherige Sperrung der russischen Grenze sehr viel gelitten haben. Folgende Tabelle wird eine Uebersicht von den, in der hiesigen Stadt befindlichen, Woll-Arbeitern geben; es befanden sich nemlich

im Jahr	Tuchmacher	Strumpfweber und Stricker	Hutmacher	Züchner
1792	10	8	23	34
1793	12	11	23	34
1794	13	15	25	28
1795	12	12	25	28
1796	12	12	24	29
1797	12	13	24	29
1798	12	13	24	28

im Jahr	Tuchmacher	Strumpfweber und Stricker	Hutmacher	Züchner
1799	12	11	21	30
1802	10	10	20	24
1803	12	10	20	23

Diese hatten Stühle im Gange:

im Jahr	die Tuchmacher	die Strumpfweber	die Züchner
1792	12	8	73
1793	12	5	74
1794	12	5	20
1795	13	13	32
1796	14	9	33
1797	14	10	36
1798	17	10	46
1799	16	4	48
1802	14	7	60
1803	16	8	54

Selbige hatten an Wolle verarbeitet, im Jahr 1802 1091 Stein 12 Pfund, und der gesammte Werth der Wollen-Fabrikation betrug in diesem Jahr 15,369 Thaler und der Leinen-Fabrikation 5691 Thaler. — Im Jahr 1803 hatten die Wollen-Fabrikanten 303 Zentner 4 Stein 14 Pfund Wolle, deren Werth 10,637½ Thaler betrug, verarbeitet; dagegen machte der Werth der hievon verfertigten Arbeiten 18,232 Thaler aus. An Boi, Tuch, Flanell, Friese und Decken waren 752 Stück verfertigt. Die Leinen-Fabrikanten hatten in diesem Jahr 10 Schock Leinwand, 257 Stück Züchen und bunte Leinwaaren, 5 Stück Leinen-Dammast, 260 Dutzend baumwollen und leinen melirte Schnupftücher verfertigt, deren Werth überhaupt 5977 Thaler betrug. Die Tuchmacher versahen 115 Menschen, die sich mit Spinnen, Kämmlen ꝛc. beschäftigen.

Die

Die Anzahl sämmtlicher in der Stadt im Jahr 1802 befindlich gewesenen Künstler, Handwerker, Kaufleute und Mälzenbräuer ergiebt sich aus folgender Tabelle. Es waren nemlich:

	Herrn u. Meister.	Gesellen.	Burschen.
1) Aerzte	1	—	—
2) Medizin-Apotheker	2	5	6
3) Bäcker	16	16	7
4) Beckler	6	4	2
5) Blattbinder	1	2	—
6) Böttcher	15	8	12
7) Brandtweinbrenner	25	—	—
8) Bräuer und Mälzer	6	—	—
9) Buchbinder	2	2	4
10) Büchsenschmiede	1	1	2
11) Chirurgi	6	5	7
12) Cirkelschmiede	1	—	—
13) Corduanmacher	2	1	1
14) Distillateurs	5	2	—
15) Drechsler und Plumpenbohrer	6	5	4
16) Drucker	2	—	—
17) Eisenkrämer	8	6	17
18) Färber	7	6	6
19) Fischer	6	3	—
20) Fleischer	32	23	20
21) Fuhrleute	10	—	—
22) Gärtnierer	2	—	2
23) Gastgeber oder Schänker	32	—	—
24) Gewürzkrämer	24	10	22
25) Glaser	6	4	5
26) Gold- und Silber-Arbeiter	3	1	4

	Herrn u. Meister.	Gesellen.	Burschen
27) Gran=Händler	70	48	—
28) Groß=Händler oder Kommissionaire	5	2	3
29) Gürtler und Gelbgießer	4	3	3
30) Häcker	22	—	—
31) Handschuhmacher	9	3	1
32) Hechelmacher	1	—	—
33) Hutmacher	20	10	11
34) Instrumentenmacher	1	—	—
35) Instrumentisten	1	2	6
36) Kahnschiffer	30	—	—
37) Kamm=Macher	5	4	—
38) Kaufleute ausser Aktivität	30	—	—
39) Klempner	2	3	3
40) Knochendrechsler	3	2	1
41) Knopfmacher	5	2	1
42) Köche	2	—	—
43) Kirschner	7	2	5
44) Kupferschmiede	4	4	5
45) Laaken= Zeug= und Seiden=Krämer	9	13	13
46) Lackmacher	1	—	—
47) Lohgerber	41	11	26
48) Mälzenbräuer	24	—	—
49) Maler	3	—	1
50) Maurer	5	45	6
51) Nädler	14	3	—
52) Nagelschmiede	7	8	7
53) Paudel=Krämer	2	—	—
54) Perückenmacher	5	3	2
55) Puder= und Kraftmehlmacher	14	—	—
56) Riemer	10	5	6
57) Sattler	4	2	3

	Herrn u. Meister.	Gesellen.	Burschen
58) Schlösser und Kleinschmiede	8	4	13
59) Schmiede oder Hufnagelschmiede	8	8	11
60) Schneider	40	11	30
61) Schneidemüller	1	2	4
62) Scheerenschleifer	1	—	—
63) Schornsteinfeger	1	1	1
64) Schuhmacher	92	93	114
65) Seifensieder	1	—	—
66) Seiler	10	4	3
67) Sporenmacher	1	—	2
68) Steinbrücker	1	—	—
69) Stell- und Rademacher	4	1	3
70) Strumpfstricker	6	1	1
71) Strumpfweber	4	3	—
72) Stuhlmacher	3	6	3
73) Tischler	18	16	24
74) Töpfer	17	11	11
75) Tuchmacher	10	12	7
76) Uhrmacher	4	1	—
77) Weinhändler	4	1	—
78) Weißgerber	3	3	—
79) Zimmerleute	5	32	7
80) Zinngießer	4	2	1
81) Züchner und Leinweber	24	16	5

Ueberhaupt sind 857 Herren und Meister, 507 Gesellen und 464 Burschen gewesen; und es hatten sich in diesem Jahre 137 Personen etablirt. Im Jahr 1803 waren 178 Kaufleute, 91 Gesellen und 73 Burschen, und bei den Künstlern und Handwerkern waren 619 Meister, 442 Gesellen und 370 Burschen.

III. Von

III. Von der Brauerei, Brennerei und von der Schank-Nahrung.

Aus der Geschichte dieser Stadt geht hervor, daß schon vor Gründung derselben, zwölf Krüge hier gewesen, und daß in der Folge vom Markgrafen Albrecht noch zwei angesetzt wurden, so daß also vierzehn Krüge zusammen vorhanden waren. Diese Krüge allein waren nur befugt, fremdes Getränke, worunter auch das Schwarz-Bier, oder das jezt gewöhnliche Bier, gerechnet wurde, zu verschenken. Die Krüge sowohl als auch die andern Einwohner konnten bloß Weißbier, Marzillin (Tafelbier) brauen; lezteres jedoch nur zu ihres Tisches Nothdurft. Das Schwarzbier mußte zum Verschenken aus Königsberg hergeholet werden. Da die Bevölkerung in der Stadt zunahm, so waren die Krüge allein nicht vermögend, die Stadt mit dem nöthigen Getränke zu versehen, und es wurden daher diejenigen, die ganze Erbstellen im Besiz hatten, berechtigt, gleichfalls das Weißbier zu brauen. Damit nun auch im Brauen einige Ordnung statt finden möchte, so gab der Amtshauptmann Daniel von Kunheim unterm 12ten Juli 1608 auf Befehl der Landesherrschaft die erste Brau-Ordnung für diese Stadt. Darin wurde bestimmt, daß vorzüglich nur die sogenannten Erben, deren damaliger Zeit 72 waren, allein das Weißbier brauen sollten, und daß die übrigen Einwohner und Handwerker nur befugt waren, dies Weißbier zur ihres Tisches Nothdurft, aber nicht zum Verschenken, zu kaufen. Dies gab Gelegenheit, daß die Besitzer der Erbstellen sich bloß mit dem Brauen des Bieres allein abgaben, und daß sich nun die Bräuer von den übrigen Handwerkern absonderten. Da aber in der Folge viele Handwerker Erbstellen an sich brachten, und deswegen auch das Brauen und Verschenken

dieses

dieses Getränkes ausüben wollten, so entstand hierüber mit den Bräuern viel Streit. Dieser wurde nun dadurch beigelegt, daß vermittelst eines Abscheides festgesetzt wurde, daß nur ein Kaufmann, und kein Handwerker brauen und schenken könne, welches auch in der neu revidirten, und von den damaligen Regimentsräthen konfirmirten, Brau-Ordnung vom 12ten Mai 1620 angenommen wurde.

Nach Errichtung dieser verbesserten Brau-Ordnung entstand nun zwischen den Krügern und Mälzenbräuern, wegen des Bier-Ausführens oder Aufspundens ein Streit, so daß die Regierung, um Einigkeit bei den Einwohnern beizubehalten, sich genöthigt sah, transaktive in dieser Sache zu verfahren. Die Handwerker beruhigten sich auch nicht an der revidirten Brau-Ordnung, sondern kamen mit vielen Beschwerden dagegen ein. Es wurde daher, unterm 12ten Mai 1638, die Sache dahin verglichen, daß derjenige, der brauen und schenken wolle, ein Kaufmann und kein Handwerker seyn müsse, daß aber auch den Handwerkern, die sich bei diesem Vergleich namentlich angegeben, erlaubt wurde, alle Vierteljahr einmal ein Bier von etwa 20 Scheffel zu ihres Hauses Nothdurft, jedoch nicht zum Verschenken, zu brauen. Bei diesem Vergleich beruhigten sich die Theile bis zum Jahr 1679.

Mittlerzeit hatten die Krüger und Mälzenbräuer nach vielen getriebenen Kosten das Recht erhalten, Schwarzbier, gegen Erlegung eines höhern Erbzinses, zu brauen; die Handwerker dagegen hatten durch ihre viele und öftere Beschwerden, die Konzession erlangt, indistinkte zu brauen. Dies gab nun wieder zu vielen Beschwerden Anlaß; es wurde daher eine Kommission ernannt, und nach untersuchter Sache durch ein Justifikatorium vom

26sten Oktober 1685 dahin erkannt: daß denen sechs Handwerkern, welche sich der ihnen ertheilten Konzession wirklich bedienet, solches auch noch ad dies vitae verstattet wurde; daß aber, nach ihrem Absterben, die vorige Ordnung, nach welcher ein jeder Handwerker zu seiner Nothdurft nur viermal im Jahr zu brauen berechtigt ist, wiederum eingeführt werden sollte. Obgleich hiegegen die Handwerker wiederum Beschwerde erhoben, so wurde darauf doch nicht gerücksichtigt, sondern vielmehr diese Festsetzung in der, den 31sten Dezember 1695 von neuem herausgekommenen, Brau-Ordnung gänzlich bestätigt.

Bis hieher hatte man die Braugerechtigkeit bloß als ein Personal-Privilegium den Kaufleuten zugestanden; hiedurch entstanden aber für die Stadt, und selbst für die Berechtigten, manche Inkonvenienzien. Es wurde daher im Jahr 1723 eine Kommission ernannt, und die Sache dahin ausgeglichen, daß die Braugerechtigkeit von nun ab, auf die zu bestimmenden perpetuirlichen Brauhäuser, radikaliter haften sollte, daß aber jedoch dieses zur Braugerechtigkeit privilegirte Haus von einem Kaufmann besessen werden müßte, wenn die Braugerechtigkeit exerzirt werden sollte. Bei dieser Einigung blieb es; und so wurde diese Gerechtigkeit bloß auf ganze Erbstellen transferirt, und nur überhaupt 88 Erbstellen oder Häuser zum Brauen radikaliter berechtigt. Die Häuser, welche hiezu berechtigt sind, führen folgende Nummern, als: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 27. 29. 31. 34. 38. 41. 42. 43. 44. 46. 50. 54. 55. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 103. 104. 105. 106. 107. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 124. 131. 135. 149. 150.

150. 153. 175. 176. 199. 200. 201. 211. 224. 241. 260. 261. 386. und 420.

Zum bessern Betriebe dieser Brau-Nahrung fehlt immer noch eine zweckmäßigere Brau-Ordnung. Dies Bedürfniß ist auch von der litthauischen Krieges- und Domainen-Kammer gefühlt worden; daher der hiesige Magistrat im Jahr 1797 den Befehl erhielt, eine solche zu entwerfen, welches auch in diesem nemlichen Jahr geschehen ist. Da aber bis jezt noch keine neue Brau-Ordnung erschienen ist, so steht zu erwarten, daß einstens zum Wohl so vieler Menschen eine, dem jetzigen Zeitalter angemessenere, zweckmäßigere erscheinen werde.

Nach der bisherigen Usance ist allhier das Zeitbrauen eingeführt, und es kann ein jeder Mälzenbräuer alle vierzehn Tage brauen. Je nachdem aber ein stärkerer oder minderer Absatz vom Bier ist, wird dieser Termin verkürzet oder verlängert. Keinem Mälzenbräuer ist es aber erlaubt, die Ordnung, wenn sie ihn trift, zu verkaufen; ihm stehet es bloß frei, solches in der Folge einzuholen, und das versessene Gebräusel nachzubrauen; nur muß er sich dieserhalb beim Brau-Direktorio legitimiren, und muß das Nachbrauen, zur Vermeidung aller Irrung, in ebendemselben Jahre, worin es versessen, bewerkstelligen.

Alle halbe Jahr, um Ostern und Michael, wird eine Biertaxe gefertiget, welche nach den, in dem Edikt vom 30sten Dezember 1734 für die litthauischen Städte gegebenen Prinzipiis regulirt wird.

Das Bier selbst ist stark, und im Verhältniß gegen das Bier anderer Städte in einem niedrigen Preise; es

wird aber nicht zum auswärtigen Debit verführt. Die hiesige Konsumtion davon ist aber ansehnlich, wie nachstehende Tabelle davon zeigen wird; es waren nemlich im Akzise-Amt an Malz versteuert:

im Jahr		Scheffel.	im Jahr		Scheffel.
$177\frac{3}{4}$	—	25,344	$178\frac{8}{9}$	—	15,034
$177\frac{4}{5}$	—	27,568	$17\frac{89}{90}$	—	16,264
$177\frac{5}{6}$	—	25,856	$17\frac{90}{91}$	—	24,992
$177\frac{6}{7}$	—	27,220	$179\frac{1}{2}$	—	24,710
$177\frac{7}{8}$	—	28,297	$179\frac{2}{3}$	—	25,848
$177\frac{8}{9}$	—	22,512	$179\frac{3}{4}$	—	22,432
$17\frac{79}{80}$	—	25,720	$179\frac{4}{5}$	—	16,656
$17\frac{80}{81}$	—	27,379	$179\frac{5}{6}$	—	13,976
$178\frac{1}{2}$	—	26,024	$179\frac{6}{7}$	—	17,416
$178\frac{2}{3}$	—	25,432	$179\frac{7}{8}$	—	20,696
$178\frac{3}{4}$	—	27,416	$179\frac{8}{9}$	—	18,936
$178\frac{4}{5}$	—	26,040	$1\frac{799}{800}$	—	= =
$178\frac{5}{6}$	—	22,144	$1\frac{800}{801}$	—	14,824
$178\frac{6}{7}$	—	18,032	$180\frac{1}{2}$	—	17,028
$178\frac{7}{8}$	—	18,456	$180\frac{2}{3}$	—	16,296

Schlüßlich wird bemerkt, daß nicht alle Brau-Berechtigten, das Brau-Gewerbe exerziren, sondern es waren im Jahr 1802 nur 24 Mälzenbräuerhäuser, die die Brau-Nahrung betrieben. Aufs platte Land waren hievon im Jahr 1801. $123\frac{1}{2}$ Tonnen und im Jahr 1802 491 Tonnen Bier gegangen.

Größer ist der Betrieb der Brandtweinbrennerei, die mit der Brauerei gemeinschaftlich betrieben wird; jedoch waren im Jahr 1802. 26 Brandtweinblasen vorhanden. Im Akzise-Amt sind an Brandtweinschroot versteuert worden:

Im

Im Jahr		Scheffel.
$177\frac{3}{4}$	—	11,594
$177\frac{4}{5}$	—	11,023
$177\frac{5}{6}$	—	10,262
$177\frac{6}{7}$	—	10,311
$177\frac{7}{8}$	—	12,185
$177\frac{8}{9}$	—	10,913
$17\frac{7}{8}\frac{9}{0}$	—	11,290
$17\frac{8}{8}\frac{0}{1}$	—	9,605
$178\frac{1}{2}$	—	8,930
$178\frac{2}{3}$	—	7,864
$178\frac{3}{4}$	—	9,289
$178\frac{4}{5}$	—	9,644
$178\frac{5}{6}$	—	8,997
$178\frac{6}{7}$	—	9,332
$178\frac{7}{8}$	—	6,874

Im Jahr		Scheffel.
$178\frac{8}{9}$	—	5,788
$17\frac{8}{9}\frac{9}{0}$	—	$7,147\frac{1}{2}$
$17\frac{9}{9}\frac{0}{1}$	—	10,251
$179\frac{1}{2}$	—	7,526
$179\frac{2}{3}$	—	9,830
$179\frac{3}{4}$	—	11,076
$179\frac{4}{5}$	—	9,709
$179\frac{5}{6}$	—	8,386
$179\frac{6}{7}$	—	9,412
$179\frac{7}{8}$	—	8,558
$179\frac{8}{9}$	—	9,837
$1\frac{7}{8}\frac{9}{0}\frac{9}{0}$	—	= =
$1\frac{8}{8}\frac{0}{0}\frac{0}{1}$	—	$8,194\frac{1}{2}$
$180\frac{1}{2}$	—	11,983
$180\frac{2}{3}$	—	10,054

Aufs platte Land waren im Jahr 1801. 152 Ohm, und im Jahr 1802. 210 Ohm Brandtwein gegangen. Gebrannt war überhaupt: im Jahr 1801. 819 Ohm, im Jahr 1802. 1197 Ohm, und im Jahr 1803. 998 Ohm.

IV. Vom Handel.

Obgleich der hiesige Handel nur ein Landhandel ist, so ist selbiger doch von einem ansehnlichen Umfange, so daß sich mehrere Einwohner dieser Stadt damit ausschließlich beschäftigen. Er war auch von jeher ein Augenmerk der hiesigen Einwohner, wozu ihnen die bequeme und vortheilhafte Lage dieser Stadt, die bestmöglichste Gelegenheit darbot, das vom Lande gekaufte Getreide auf Kähnen nach Königsberg und Memel zu verladen und zu verkaufen.

Schon im Jahr 1578 wurde für diese Stadt eine Markt- und Wett-Ordnung entworfen, und unterm 11ten Septem-

September 1624 hieselbst eine Wettr angeordnet, welche aus drei Mitgliedern des Raths, aus drei Mitgliedern des Gerichts, und aus sechs Mitgliedern der Kaufmannszunft bestand. Die schon früher entworfene Markt- und Wett-Ordnung wurde der ganzen Kommune vorgelesen, und die beim Handel vorgefallene Streitigkeiten hiernach entschieden. Da aber diese Ordnung noch immer nicht vim legis hatte, so baten die hiesigen Einwohner um die Konfirmation derselben; welches auch unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, von den damaligen Regiments-Räthen, auf dem Landtage zu Bartenstein, unterm 26sten Oktober 1661 bewirkt wurde. Auf Bitte des hiesigen Raths wurden zu dieser Wett-Ordnung unterm 25sten September 1682 noch einige Additional-Punkte hinzugefügt, und beide dienen noch jezt als Norm in allen Handlungs-Geschäften. Damit aber auch unter den Kaufleuten selbst eine gute Ordnung obwalte, so wurden unterm 2ten September 1647 sogenannte Artikuli für die Zunft der Kaufleute und Mälzenbräuer gemacht, welche noch als ein Zunft-Privilegium Observanz haben. Im Jahr 1665 ward der Stadt zum Besten durch ein Privilegium vom 30sten Juli festgesetzt, daß in dem Kruge über der Memel kein Handel zum Vorfang der Stadt getrieben werden solle; und durch einen Gnadenbrief vom 5ten August 1669 erhielt sie das Recht, einen zweiten Jahrmarkt, zehn Tage nach purificationis Mariae, halten zu dürfen, welcher aber, vermuthlich wegen der, zu solcher Jahreszeit unbeständigen Witterung, nicht zu Stande gekommen ist.

Durch das Fundations-Privilegium ist der Stadt Tilse das Recht verliehen, die eingekauften Produkte dem Stapelorte zuzuführen, und der Stadt Königsberg ihr Stapelrecht gegen eine von Tilse aus Seewärts unternehmende

mende Verschiffung vorbehalten worden. Durch mehrere Prozesse, die die hiesige Stadt mit Ragnit wegen Handlungs-Eingriffe gehabt, war's entschieden und festgesetzt, daß Ragnit kein polnisches Getreide aufkaufen, sondern solches nach Tilse gehen lassen sollte, auch die eingekaufte einländische Leinsaat einzig und allein nach Tilse zur Braake und zur Bezeichnung der gebraakten Tonnen, bringen mußte. Nachdem aber die Republik Polen getheilt wurde, und ein Theil hievon an das preussische Haus fiel, so entstand nun ein Streit darüber: ob jene Festsetzung für Tilse auch nunmehro, in Rücksicht dieses jetzigen preussischen Antheils, geltend sei? Durch ein Direktorial-Reskript vom 16ten Januar 1800 wurde der Stadt auf ihre eingereichte Beschwerde zur Resolution ertheilt, daß es bei der, dieserhalb ergangenen Festsetzung des General-Direktorii vom 23sten März 1797, und der sich darauf gründenden Kammer-Verfügung vom 21sten April 1797 verbleiben müsse, nach welcher festgesetzt worden:

„Daß alles aus dem jetzigen russischen Antheile
„des gewesenen ꝛc. Polens eingehende Getreide
„und Leinsaat von den Kaufleuten in Ragnit bei
„Konfiskation nicht angekauft, sondern nach Tilse
„passiren, auch wegen der Braake und der Be-
„zeichnung des von den Ragnittern im Lande
„eingekauften Leinsaamens, es bei jener frühern
„Festsetzung verbleiben müsse; daß hingegen die
„Produkte aus dem nunmehrigen diesseitigen
„Theile von Polen — das ist aus dem jetzigen
„Neu-Ostpreussen — für einländisch zu halten,
„und dahero den Ragnittern der Einkauf derselben gestattet werde, jedoch mit der Einschränkung, daß dasjenige, was zu Wasser herab-

„komme,

„komme, und nicht geradezu auf Handlungsplätze „bestimmet, Tilse allein, ohne Konkurrenz Rag„nits, die Stadt Ragnit aber, das zu Lande „einkommende Getreide, Leinsaat ꝛc. kumulative „mit Tilse an sich kaufen könne."

Damit beim Einkauf und Verkauf des Getreides in Rücksicht des Maaßes keine Unordnung entstehen könne, so kam die Kaufmannszunft durch einen Beschluß vom 1sten April 1768 dahin überein, einen Ober- oder Scheffel-Messer und mehrere Messer anzusetzen; welches von der litthauischen Krieges- und Domainen-Kammer auch unterm 2ten Mai 1778 genehmigt wurde. Die Pflichten des Ober-Messers sind, darauf zu sehen, daß die Messer sich nüchtern halten und ihre Pflicht observiren; daß die Scheffeln richtig sind; die Speicher, wo gemessen wird, des Tages viermal, und zwar zweimal Vormittags und zweimal Nachmittags, zu visitiren, damit die Messer in beständiger Ordnung erhalten werden; er muß die Meß-Zettel geben, und darüber ein besonderes Buch halten; und muß denjenigen, die einen Messer brauchen, einen zuschicken, und zwar müssen die Messer der Reihe nach verschickt werden. Die Messer müssen die Scheffeln gewissenhaft streichen, und das abgestrichene Getreide selbst beifegen; die abgestrichene Scheffelzahl laut ausrufen; sich nüchtern halten, und dem Scheffel-Meister gehorsam seyn; auf den Speichern sich bescheiden führen, und weder vom Lieferanten, noch vom Annehmer sich bestechen lassen; und Morgens und Abends müssen sie sich beim Scheffel-Meister zum Rapport einstellen, auch allemal, wenn sie abgemessen, dem Scheffel-Meister Anzeige machen. Für diese Mühwaltung erhält der Scheffel-Meister per Last 6 Groschen und der Messer auch 6 Groschen.

Durch

Durch die jetzige Sperrung der russischen Grenze hat der Handel sehr gelitten. Untenstehende Exportations-Liste wird eine ohngefähre Uebersicht von dem Handelszustande geben.

Es sind verladen worden:

im Jahr	Weizen. L.	Sch.	Roggen. L.	Sch.	Gerste. L.	Sch.	Hafer. L.	Sch.	Malz. L.	Sch.	Leinsaat. L.	Sch.	Erbsen. L.	Sch.	Hanfsaat. L.	Sch.	Wohin.	Wich-
1792	341	59	502	41	703	35	1582	59	—	—	388	5	—	—	—	—	nach Königsberg.	
" "	514	14	3611	48	485	35	804	50	6	—	233	18	—	—	—	—	— Memel.	
1793	37	7	858	30	252	5	798	34	—	—	209	21	9	—	—	—	— Königsberg.	
" "	748	12	4062	1	578	17	187	18	19	30	470	11	23	57	—	—	— Memel.	
1795	173	27	78	30	6	—	5	—	—	—	439	2	—	—	2	49	— Königsberg.	
" "	78	29	255	30	59	38	56	21	—	—	75	11	—	—	—	—	— Memel.	
1800	123	58	128	39	1	45	99	42	—	—	297	48	—	—	—	—	— Königsberg.	
" "	261	28	257	5	92	44	224	50	4	32	632	29	1	20	—	—	— Memel.	
1803	75	42	149	—	12	—	158	41	—	—	337	38	23	37	—	—	— Königsberg.	
" "	825	$57\frac{1}{2}$	1811	$27\frac{7}{8}$	316	6	435	17	9	50	572	$47\frac{1}{4}$	35	23	—	—	— Memel.	

Wichtiger für Tilse ist der Handel mit Leinsaat, welcher als ein Kleinod hieselbst angesehen wird; selbiger verdient daher näher betrachtet zu werden. Schon in den erstern Jahren der Entstehung dieser Stadt, war der Handel mit dem Leinsaamen, von welchem es angenommen wurde, daß selbiger nur um Tilse, etwa neun oder zehn Meilen im Umkreise, von der gehörigen Güte erbauet werde, sehr beträchtlich. Derselbe wurde als gute Säe-Saat an die königsbergischen Kaufleute verhandelt, und von da nach Frankreich, England und Holland verschifft, oder im Winter und Frühjahr nach Schlesien, Hamburg, Lübeck und Bremen verschickt. Die große Nachfrage im Auslande nach dieser Saat, und die hiefür gezahlten guten Preise, verursachten aber auch, daß nicht allein alte Schlag-Saat aufgekaufet, sondern daß auch von Kauen, Grodno und andern Orten mehr, Leinsaat, welche zwar frisch und einjährig, zum Säen aber für untauglich gehalten wurde, hier zugeführt, und mit dem veritablen tilseschen Leinsaamen vermengt wurde. Darüber liefen aus dem Auslande viele Klagen ein, und es wurde nun zur Steuerung dieses Unfugs, durch das Edikt vom 10ten März 1722 den Landleuten der Aufkauf des Leinsaamens auf dem Lande verboten, und verordnet, daß die Einsaßen und Bauern nur denjenigen, welchen sie selbst gewonnen, zur Stadt führen und verhandeln sollten. Um aber jeder Vermischung der aus den entlegenen Orten Polens herunterkommenden Saat mit der tilseschen Säe-Saat zu verhindern, setzte das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg 1728 fest, daß der Brandt in der Regel im Winter ausgesetzt bleiben, und solcher nur von Michael bis Martin statt finden, und daß nur in extraordinairen Fällen der Brandt im Winter nachgegeben werden solle. Da aber auch selbst durch diese Vorkehrungen noch nicht

jeder möglichen Art der Verfälschung vorgebeugt werden konnte, so wurde, um diesen Handel auf einen bessern und sichern Fuß zu setzen, im Jahr 1731 die scharfe Braake eingeführt, die von Zeit zu Zeit noch mehr geschärft und vervollkommnet wurde. Es wurden zum bessern Betrieb dieses Handlungszweiges Braaker angesetzt; den Leinsaathändlern wurde aufgegeben, sich mit einer tüchtigen Harpe zu versehen, damit die ausgehende Säe-Saat zuvor gut gereinigt werden könne; es wurde festgesetzt, daß, um allen Verdacht zu verhüten, das publike Brenn-Eisen den Winter hindurch auf dem Rathhause asservirt, und darauf gesehen werden solle, daß von den Einsaßen und Bauern keine andere Saat, als welche sie selbsten gewonnen, zur Stadt geführt und verkauft werde; und endlich wurden die Böttcher in Eides-Pflicht genommen, daß sie Acht haben sollten, daß bei der Packung zu dem Haufen Säe-Saat, welche bereits gebraaket, keine andere ungebraakte zugeschüttet werde, zugleich wurde ihnen die Verpflichtung gemacht, die Packung selbst, und nicht durch ihre Gesellen oder Burschen verrichten zu lassen, allenfalls aber, wenn sie ja bei vieler Packung Gesellen brauchen müßten, für ihre Gesellen in dem Stück zu stehen. Nach der ertheilten Braaker-Instruktion müssen die Tonnen, worinnen der Leinsaamen gepackt wird, dicht und tüchtig gearbeitet, mit zehn Bänden versehen, und jeder Stab $\frac{1}{3}$ Zoll dick seyn; die Tonnen müssen ihr gehöriges Maaß haben, dergestalt, daß, da eine Last 24 Tonnen oder $56\frac{1}{2}$ Scheffel ausliefert, in drei Tonnen 7 Scheffel und eine Metze gepackt werden. Auf jeder gepackten Tonne müssen folgende Zeichen, und zwar auf einem Stabe, aufgebrannt werden: 1) Des Verkäufers Name, oder wenigstens die Anfangs-Buchstaben von seinem Vor- und Zu-Namen. 2) Des Braakers Name.

3) Des Packers Name. 4) Der Stadt Tilse Name, und 5) die laufende Jahreszahl. Zur Güte des Leinsaamens gehört: 1) Daß er blank, von einerlei Kouleur und durchaus nicht bunt ist. 2) Daß er rein von Staub, Kraut oder sogenanntem schwarzen runden Saat und Deder, insonderheit aber von Ledhard und tauber Saat ganz frei und rein ist. 3) Die Säe-Saat muß ganz trocken und durchaus nicht feucht, auch nicht einmal Wack seyn. Alles übrige, was nicht genau diese Erfordernisse hat, muß vom Braaker für Schlag-Saat erkannt werden. — Verhindert die späte Erndte, das böse Wetter, schlechte Wege, oder andere Vorfallenheiten, die Einsaßen, zu rechter Zeit ihr Gut in die Stadt zu bringen, so muß davon das hiesige Wettgericht in Zeiten an das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium referiren, da sodann dieses Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium hierüber der Zeit und Beschaffenheit nach, entscheiden kann: ob dergleichen im Winter eingeführte Saat, mit sichern Attesten zureichend versehen, und derselben der Brand gegeben werden könne.

Die Importanz dieses Säe-Saat- und Schlag-Leinsaat-Handels ergiebt sich aus nachstehender Tabelle. Es sind verladen worden:

Im Jahr.	Säe-Saat. Tonnen.	Schlag-Saat. Scheffel.	Im Jahr.	Säe-Saat. Tonnen.	Schlag-Saat. Scheffel.
1754	8974	3218	1759	8492	5655½
1755	15680	6881½	1760	5919	5009
1756	14343	16192	1761	9960	14443
1757	1989	1999½	1762	5065	8891½
1758	6273	7205	1763	10309	12910

Im

Im Jahr.	Säe-Saat. Tonnen.	Schlag-Saat. Scheffel.
1764	9895	6592
1765	11234	5270
1766	11607	10495
1767	10386	23121
1768	7931	22539
1773	1317	22801
1774	3666	21641
1775	5482	18903
1776	8607	4525
1777	8832	1797
1778	6609	3759
1779	7409	25626
1780	2304	22171
1781	5268	18891
1782	6101	26658
1783	9608	35642
1784	5900	34551

Im Jahr.	Säe-Saat. Tonnen.	Schlag-Saat. Scheffel.
1785	1514	12622
1786	4216	42147
1787	5707	31094
1788	8230	2596
1789	8936	15515
1790	3506	21137
1791	7263	35078
1792	5734	47649
1793	2859	40852
1794	953	5512
1795	3066	7257
1796	4209	51616
1797	3585	44100
1798	5175	41500
1800	2234	43137
1801	7861	25915
1802	8609	28636

Mit der Handlung ist zugleich die Schiffahrt verbunden. Da indessen der Memelstrom an vielen Orten seicht ist, daß auf selbigem keine Schiffe gehen können, so wird das Getreide und alles Kaufmanns-Gut auf Kähnen verladen, deren im Jahr 1800. 29 vorhanden waren, welche mit 697 Last befrachtet wurden. Im Jahr 1782 wurde in der Gegend, wo jetzt der Buskesche Holz-Garten ist, ein großes Schiff aufgesetzt, welches 103½ Fuß Kiel hatte, 30 Fuß breit war und 300 Last tragen konnte.

Es wurde jedoch nicht hier, sondern bei Schantzenkrug, völlig bemastet, betakelt und ausgerüstet.

Seit einigen Jahren hat auch der Holzhandel hier zugenommen, welcher vielen Menschen ihren Brodt-Erwerb verschafft. Herr Kommerzienrath Gottschalck legte zu diesem Handlungszweige hauptsächlich den ersten Grund, indem er im Jahr 1799 die zur Stadt-Jurisdiktion gehörige, ausserhalb dem deutschen Gassen-Thor am Memelstrom belegene Insel, welche bisher wüste gelegen, gegen einen jährlichen Zins von zwanzig Thaler akquirirte, und hierauf im Jahr 1799 und 1800 eine große holländische achtkanntige Schneidemühle mit drei Rahmen von acht bis zehn Sägen, und im Jahr 1801 eine holländische Paltrock-Mühle, auf kurze Hölzer eingerichtet, von drei Rahmen und acht bis zehn Sägen, erbauete. Herr Theodor Buske erweiterte den vom Herrn Landbaumeister Braun angelegten Holzgarten, und hat zur Erbauung einer Schneidemühle den nöthigen Konsens erhalten. Herr Johann Wilhelm Gottschalck hat gleichfalls einen Holzhandel etablirt, und sucht den Konsens zur Erbauung einer Schneidemühle nach. Neuerlichst hat Herr Kehl auch einen Holzhandel etablirt. Diese Holzgärten versehen die Einwohner dieser Stadt nicht nur mit den nöthigen Diehlen und Brettern, sondern es werden auch verschiedene Holzgattungen, besonders nach Memel, versandt; so waren z. B. im Jahr $180\frac{1}{2}$ 11,511 Stück Planken, 1149 Stück Diehlen, 75 Faden Splittholz, und im Jahr $180\frac{2}{3}$. 8451 Stück Planken, 2434 Stück Bretter, 725 Stück Diehlen, $193\frac{1}{2}$ Faden Splittholz und 34 Schock Stäbe verladen werden.

Bei diesem Abschnitte vom Handel verdient noch bemerkt zu werden:

1) Der Jahrmarkt, welcher sich in den ordinairen und in den Vieh- und Pferdemarkt theilt. Ersterer fängt den 27sten September an, währet vier Wochen und wird in der Deutschen Gasse gehalten. Der Viehmarkt wird auf der Vorstadt Mehlvisch zwei Tage lang, nemlich den Montag und Dienstag vor dem ordinairen Markt, und der Pferdemarkt mitten in der Stadt auf dem Pferdemarkt gehalten. Dieser leztere dauert vier Wochen während des ordinairen Markts in den Tagen Freitags und Sonnabends und ist sehr ansehnlich, indem sich hiezu viele Kauflustige, selbst von Kurland her einfinden. Durch die Sperrung der russischen Grenze hat jedoch dieser Markt sehr gelitten. Die Einsaßen aus der hiesigen Gegend, besonders aus der Niederung, bringen hier ihre Pferde, die in einem guten Ruf stehen, zum Verkauf, und es ist eben nichts seltenes, daß solche mit 100 Dukaten per Stück bezahlt werden.

2) Der sogenannte Diddelis Turgus oder der große Markt. Die Landleute der hiesigen umliegenden Gegend bringen gewöhnlich ihr Getreide, im Herbste, Freitags und Sonnabends nach der Stadt zum Verkauf. Der Zufluß von Zufuhr ist aber an diesen Tagen in der dritten Pferdemarkts-Woche am größten, daher dieser Markttag den ausgezeichneten Namen erhalten hat.

3) Die Börse, welche am Mühlengraben auf dem Holzmarkte, unweit der Deutschen Kirche, steht. Sie ist

alt und baufällig, zwei Etagen hoch, und dient mehr zur Anfälschung des nach der Stadt kommenden Getreides, als zur eigentlichen Abmachung kaufmännischer Geschäfte.

Sämmtliche Handlungs-Angelegenheiten und die hiebei vorfallenden Streitigkeiten gehören vor

das Wett-Gericht,

welches seine Sitzung auf dem Rathhause hält, und in prima instantia entscheidet. Dieses Gericht wurde, wie schon oben erwähnt ist, im Jahr 1624 angeordnet, und hiezu drei Mitglieder aus dem Rath, drei Mitglieder aus dem Gericht, und sechs Mitglieder aus der Kaufmanns-Zunft gewählt. Im Jahr 1661 erhielt es eine Wett-Ordnung, zu welcher im Jahr 1682 noch einige Additionalpunkte kamen; und im Jahr 1791 erhielt es unterm 26sten Mai eine besondere Instruktion. Nach derselben soll das Wettgericht aus zwei Magistrats-Mitgliedern, einer Justizperson, als dem Wett-Richter, dem Polizei-Sekretair, dem Stadt-Aeltermann der Kaufmannszunft und noch aus drei Kaufleuten, als Assessoren, bestehen, die so wie die erstern, unter sich nach der Anziennität rangiren, und einen Aufwärter unter sich haben. Es versammelt sich alle Sonnabend Nachmittags auf dem Raths-Sessions-Zimmer, und in nöthigen Fällen auch Mittwoch Nachmittags. Vor dieses Wettgericht gehören 1) alle Streitigkeiten, die sowohl zwischen einheimischen als zwischen fremden Kaufleuten über einen getroffenen kaufmännischen Handel, über Ablieferung der Waaren, und andere in die Handlung einschlagenden Geschäfte entstehen; ferner verbotene kaufmännische Handlung und Kontravention gegen eigentliche Handlungs-Polizei-Gesetze, wie auch die Anlegung der Arreste, in den der Kognition des Wett-

gerichts

gerichts beigelegten Sachen. 2) Die Streitigkeiten der Schiffer unter sich oder mit den Kaufleuten, so weit dieselben in Ansehung der erstern Vorfälle und Verhandlungen, sich auf dem Strom ereignet haben, oder die Schiffahrt betreffen, in Ansehung der leztern aber auf Fracht, deshalbige Kontrakte und Schadenszufügung bei dem Wasser-Transport sich beziehen. Ueber diese sub Nro. 2. aufgeführte Streitigkeiten führt das Wettgericht die Instruktion, jedoch kann dasselbe nur bei Objekten, die bis zwanzig Thaler incl. gehen, selbst erkennen, bei höhern Objekten aber muß es acta instructa dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegio zum Erkenntniß einsenden. Es darf auch keine Hypothekenbücher über die Kähne und Schiffs-Gefäße im Departement der litthauischen Krieges- und Domainen-Kammer führen, sondern das Hypothekenwesen von Schiffen und Kähnen ist allein dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegio vorbehalten.

Ueber die sub Nro. 1. aufgeführte Streitigkeiten muß das Wettgericht, wenn die Sache völlig instruirt ist, in pleno der nächsten Session vortragen und erkennen. Wenn jedoch das Objekt funfzig Thaler und drüber ausmacht, so ist eine schriftliche Relation darüber abzufassen, und in pleno zu verlesen, wenn aber dasselbe hundert Thaler und drüber beträgt, so sind die Akten dem hiesigen Stadtgericht zur Korrelation zu kommuniziren, da alsdann die Justizmitglieder des hiesigen Gerichts dem Vortrage solcher Sachen beiwohnen und mit votiren, worauf das Erkenntniß nach den mehresten Stimmen der rechtsverständigen Votirer abgefaßt, und dem Membro des Stadtgerichts, welches die Korrelation abgefaßt, eine Renumeration von zwei Thaler für seine Arbeit zugebilliget wird.

In Schiffahrt- und Handlungssachen gehet die Appellation vom Wettgericht an das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium, welchem in solchen Sachen auch die Visitation des Wettgerichts mit der litthauischen Krieges- und Domainen-Kammer gemeinschaftlich zustehet, und dem dasselbe jährlich die nach der Vorschift für die Untergerichte einzurichtenden Prozeß-Tabelle einzusenden hat. In denjenigen, zum Wettgericht gehörenden Kontraventions-Fällen, welche die innere Polizei-Gesetze und Anordnungen in der Stadt, z. B. unrichtiges Maaß und Gewicht, die Markt-Ordnung u. dergl. betreffen, geht die Appellation an die litthauische Krieges- und Domainen-Kammer-Justiz-Deputation.

Nach dem Zunft-Privilegio sollen jedesmal zwei Aelterleute und zwei Beisitzer seyn, davon der erstere Aeltermann das Prädikat: Stadt-Aeltermann und der zweite das des Vize-Aeltermanns führt. Seit 1636 sind folgende Aelterleute gewesen:

1) Vom 22sten Oktober 1636 bis den 8ten November 1646, Bernhard Derschau und Christian Vorspach.
2) Vom 8ten November 1646, bis den 13ten März 1651: Johann Bostelmann und Martin Roese.
3) Vom 13ten März 1651, bis den 11ten März 1654: Barthel Jerichau und Martin Reander.
4) Vom 11ten März 1654, bis den 12ten Dezember 1670: die Vorigen.
5) Vom 12ten Dezember 1670, bis den 30sten November 1672: Michael Schwenner und Heinrich Kenckel.

6) Vom

6) Vom 30. November 1672, bis den 18. Januar 1674: Abraham Thorun und Martin Lehmann.

7) Vom 18. Januar 1674, bis den 19. Dezember 1679: Martin Lehmann und George Schwenner.

8) Vom 19. Dezember 1679, bis den 19. September 1691: George Werninck und George Schwenner.

9) Vom 19. September 1691, bis den 16. Dezember 1693: Tobias Siedelmann und Heinrich Boltz.

10) Vom 16. Dezember 1693, bis den 18. September 1702: Gottfried Bräuer und Bernhard Döpner.

11) Vom 18. September 1702, bis den 14. Dezember 1606: Christian Braun und Bernhard Döpner.

12) Vom 14ten Dezember 1706, bis den 12ten November 1708: Christian Grantzau und Johann Jakob Breyer.

13) Vom 12. November 1708, bis den 9ten April 1710: Johann Jakob Bräuer, welcher den 30. November 1709 starb, und Christian Böncke.

14) Vom 9ten April 1710, bis den 22. September 1710: Johann Friedrich Schwenner, starb den 7ten Juli 1710, und Johann Christoph Hellwich.

15) Vom 22. Septbr. 1710, bis den 9. November 1712: Friedrich Cöster und Andreas Beyer.

16) Vom 9ten November 1712, bis den 19ten Dezember 1714: Johann Braun und Johann Friedrich Schwenner.

17) Vom 19. Dezember 1714, bis den 8. Dezember 1717: Christoph Cöster und Michael Frantz.

18) Vom 8. Dezember 1717, bis den 28. Februar 1720: Daniel Klinger und Jakob Christoph Klein.

19) Vom

19) Vom 28. Februar 1720, bis den 12. April 1723: Jakob Christoph Klein und Christoph Dewitz, welche die ersten vereideten Aelterleute waren.

20) Vom 12. April 1723, bis den 21. November 1726: Johann Böhm und Johann Giepner. — Lezterer starb den 20. Oktober 1725 und es kam in dessen Stelle Johann Förstenau.

21) Vom 21. November 1726, bis den 13. Dezember 1728: Eduard Boltz und Johann Bernhard Schlieter.

22) Vom 13. Dezember 1728, bis den 15. Januar 1733: Joachim Friedrich Schwenner und Jakob Christ. Werner.

23) Vom 15. Januar 1733, bis den 15. Juni 1735: Johann Böhm und Johann Förstenau.

24) Vom 15. Juni 1735, bis den 21. November 1737: Jakob Christ. Werner und Friedr. Keyser.

25) Vom 21. November 1737, bis den 11ten Dezember 1741: Ernst Jakob Mielcke und Heinrich Boltz.

26) Vom 11. Dezember 1741, bis 2ten Dezember 1744: David Friedrich Holtzendorff und Johann Jakob Henning.

27) Vom 2ten Dezember 1744, bis den 24sten November 1746: Johann Tabel und Christ. Heinrich Fergel.

28) Vom 24. November 1746, bis den 8. März 1751: Christ. Heinrich Fergel und Christ. Gottfr. Muneh.

29) Vom 8. März 1751, bis den 28 Mai 1753: Heinr. Bartsch und Friedrich Wollmann.

30) Vom

30) Vom 28. Mai 1753, bis den 9. April 1755: Joh. Friedrich Meyer und Joh. Albrecht Geduhn.

31) Vom 9. April 1755, bis den 17. Mai 1756: Gerhard Konrad Westphal und Joh. Meyer.

32) Vom 17. Mai 1756, bis den 15. Januar 1765: Joh. Meyer und Johann Heinrich Schultz; da lezterer im Juni 1762 starb, kam Pfenningdorf in dessen Stelle.

33) Vom 15. Januar 1765, bis den 14. Februar 1770: Johann Jakob Pfenningdorf und Christoph Erhard Sperber.

34) Vom 14. Februar 1770, bis den 7ten April 1775: Christoph Erhard Sperber und Friedrich Michalowski.

35) Vom 7. April 1775, bis den 27. April 1778: Jakob Friedrich Ogilvie und Joh. Wollmann.

36) Vom 27. April 1778, bis den 17. Mai 1779: Joh. Wollmann und Joh. Ernst Pieper.

37) Vom 17. Mai 1779, bis den 8. Juli 1782: Joh. Ernst Pieper und Daniel Gottlieb Glaubitz.

38) Vom 8. Juli 1782, bis den 10. Juli 1783: Daniel Gottlieb Glaubitz und Jakob Friedrich Geduhn.

39) Vom 10. Juli 1783, bis den 10. Oktbr. 1787: Jakob Friedrich Geduhn und Gottlieb Lebrecht Andrä; lezterer war bis den 26. November 1783; in seine Stelle kam Franz Erdtmann Patzker.

40) Vom 10. Oktober 1787, bis den 24. April 1788: Johann Ernst Pieper und Christian Friedr. Schultz.

41) Vom 24sten April 1788, bis den 13ten April 1790: die Vorigen.

42) Vom 13ten April 1790, bis den 21sten Februar 1791: die Vorigen.

43) Vom 21sten Februar 1791, bis den 24sten Februar 1795: Johann Ernst Pieper und Jakob Fabian.

44) Vom 24sten Februar 1795, bis den 15ten März 1800: Johann Gottfried Pohl und Johann Friedrich Tiedemann. Ersterer starb den 3ten März 1800.

45) Vom 15ten März 1800, bis den 12ten April 1803: Johann Nathanael Kuhr und Ernst Sperber.

46) Vom Jahr 1803 ab: Daniel Gotthardt Pohl und Jakob Friedrich Schneider.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von den Einwohnern und von der Volksmenge.

Die Einwohner der Stadt sind von deutscher, und nur einiges Gesinde ist von litthauischer Nation. Ausserdem befanden sich daselbst im Jahr 1803, fünf Franzosen männlichen, sieben Böhmen und Salzburger männlichen, und vier Mennoniten beiderlei Geschlechts. Was die Karakteristik der litthauischen Nation betrift, so gehört selbige eigentlich nicht hierher, zumal da hierüber bereits viel wahres, aber auch viel unwahres, geschrieben worden ist, so daß man den eigentlichen National-Karakter noch nicht gehörig kennet. Der Karakter der hiesigen deutschen Einwohner hat vor denen in ganz Preussen wohnenden nichts eigenthümliches.

Die Anzahl der hiesigen Bürger ersieht man aus nachstehender Tabelle.

Es befanden sich nemlich

im Jahr	Bürger.	im Jahr	Bürger.
1769	672	1787	781
1770	673	1788	777
1771	693	1789	765
1772	709	1790	748
1773	717	1791	762
1774	727	1792	770
1775	728	1793	780
1776	744	1794	813
1777	766	1795	814
1778	774	1796	802
1779	804	1797	810
1780	794	1798	803
1781	793	1799	796
1782	797	1800	808
1783	790	1801	798
1784	787	1802	796
1785	788	1803	796
1786	785		

Um die Volksmenge zu wissen, hat man; wie gewöhnlich, zweierlei Quellen, erstlich: die jährlichen Volkszählungen, und die darüber gefertigten Seelen-Tabellen; und dann: die Kirchen-Register von denen jährlich Gebornen, Gestorbenen und Kopulirten. Die Volkszählungen sind zwar nicht allemal zuverläßig, jedoch geben sie einen geschwindern Ueberblick über die Volksmenge. Von denen, nach den Zählungen gefertigten Tabellen, fügen wir hier

eine

eine zwiefache bei, wovon die erstere von den frühern Jahren ist, und nur die Anzahl der Zivilisten allein enthält, die andere aus den lezten Jahren, und worin die aus dem Militair-Stande mit aufgeführt stehen.

Erste Tabelle
von den Zivilisten aus den frühern Jahren.

Im Jahr.	Männliche.	Weibliche.	Summa.
1723	2537	2498	5035
1724	2477	2407	4884
1725	2426	2376	4802
1726	2438	2459	4933
1727	2232	2326	4558
1728	2282	2384	4666
1729	2385	2478	4863
1730	2448	3523	5971
1731	2643	2734	5370
1732	2854	2861	5715
1733	2763	2740	5503
1734	2921	3100	6021
1735	2979	3238	6217
1736	2877	3099	5976
1737	2828	3025	5853
1738	2776	2986	5762
1739	2863	3089	5952
1740	2921	3194	6115
1741	2775	3025	5800
1742	2784	3105	5889

Zweite Tabelle
von den Seelen aus dem Zivil- und Militairstande.

Im Jahr.	Vom Zivilstande				Vom Militairstande			Summa vom Zivil- und Militairstande.
	Männliche.	Weibliche.	Beurlaubte Soldaten.	Summa.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	
1787	3584	3824	65	7473	951	621	1572	9045
1788	3574	3826	77	7477	953	621	1574	9051
1789	3516	3835	95	7446	925	615	1540	8986
1791	3620	3863	51	7534	1617	597	2214	9748
1792	3674	4119	89	7882	948	601	1549	9431
1793	3569	2881	122	6572	957	625	1582	8154
1794	2951	3306	48	6305	974	616	1590	7895
1795	3339	3737	58	7134	971	619	1590	8724
1796	3441	3887	70	7398	989	631	1620	9018
1797	3624	3772	48	7444	969	627	1596	9040
1799	3724	4091	24	7839	966	645	1611	9450
1800	3629	4040	6	7675	979	649	1628	9293
1802	3794	4110	20	7924	974	663	1637	9561
1803	4206	4548	37	8791	994	648	1642	10533

Anmerk. Von dem Jahre 1791 wird bemerkt, daß bei den damaligen polnischen Kriegsunruhen hier vier Bataillons Infanterie, eine Kompagnie Artillerie und ein Dragonerregiment garnisonirten, dahero das Militair zahlreicher wie gewöhnlich war.

Als etwas Auffallendes müssen wir hier folgendes bemerken: Nach der gewöhnlichen Ordnung der Natur befinden sich die beiden Geschlechter in den Ländern, wo nicht

die

die Polygamie herrscht, gewöhnlich in einer Gleichheit, so, daß eben so viele Mannspersonen als Frauenspersonen da sind; es werden zwar allezeit mehr Söhne als Töchter, und zwar 21 Söhne gegen 20 Töchter geboren, allein es sterben in der Kindheit mehr Söhne als Töchter, und beide Geschlechter nähern sich in den Jahren von 20 bis 40 der Gleichheit. Aber aus obigen Tabellen sehen wir, daß dieses der Fall hier nicht ist, sondern daß viemehr über 300 mehr vom weiblichen als vom männlichen Geschlechte vorhanden sind, und daß auf 20 männliche 21 weibliche Seelen zu stehen kommen.

In Rücksicht der Verschiedenheit des Alters bei den Lebenden ist im Anhange eine Tabelle (Beilage 43) beigefügt, aus der es sich nach einer vierjährigen Fraktion von den Jahren 1799, 1800, 1802 und 1803 ergiebt, daß von 1000 Seelen sich

316 in einem Alter bis 15 Jahren
384 = = = = 40 =
219 = = = = 60 =
79 = = = über 60 = befinden.

In den Kämmerei-Dörfern Alt-Preussen und Kalkappen befanden sich im Jahr

1791.	315	männl.	339	weibl.	und in Summa	654	Seelen
1792.	312	=	363	=	=	=	675	=
1793.	328	=	386	=	=	=	714	=
1794.	354	=	388	=	=	=	742	=
1795.	361	=	389	=	=	=	750	=
1796.	352	=	391	=	=	=	743	=
1797.	380	=	352	=	=	=	732	=
1799.	359	=	371	=	=	=	730	=
1800.	238	=	215	=	=	=	453	=
1802.	363	=	389	=	=	=	752	=
1803.	385	=	403	=	=	=	788	=

Bayerische Staatsbibliothek München

Die zweite Quelle um die Bevölkerung zu bestimmen, sind die Kirchen-Listen von den Getauften, Kopulirten und Gestorbenen. Diese Listen werden jährlich dem Magistrat überreicht, und es sind hierin die zu den lutherischen, der reformirten und der römisch-kathylischen Gemeinde gehörigen Mitglieder aufgeführt. Nach folgender Tabelle sind

Im Jahr.	Geboren.			Kopulirt.	Gestorben.		
	Männl.	Weibl.	Summa.	Paare.	Männl.	Weibl.	Summa.
1723	123	137	260	40	42	37	79
1724	116	101	217	41	55	47	102
1725	97	112	209	47	56	51	107
1726	109	114	223	44	47	39	86
1727	103	82	185	48	51	52	104
1728	110	111	221	44	45	51	96
1729	104	119	223	37	54	46	100
1730	114	102	216	49	35	29	64
1731	113	131	244	51	44	48	92
1732	110	105	215	65	39	62	101
1733	126	111	237	50	67	35	102
1734	129	119	248	72	35	29	64
1735	112	119	231	73	46	45	91
1736	128	94	222	51	108	79	187
1737	117	111	228	62	69	76	145
1738	132	124	256	53	67	40	107
1739	112	102	214	59	65	46	111
1740	148	136	284	42	51	29	80
1741	123	114	237	46	51	44	95
1742	114	112	226	58	40	42	82

Im

Im Jahr.	Geboren.			Kopulirt.	Gestorben.		
	Männl.	Weibl.	Summa.	Paare.	Männl.	Weibl.	Summa.
1751	126	113	239	59	41	45	86
1752	89	103	192	47	51	71	127
1753	104	108	212	45	61	52	113
1754	124	103	227	48	52	47	99
1764	137	146	283	77	62	58	120
1765	137	130	267	60	77	41	118
1766	140	97	237	47	88	88	176
1767	122	112	234	53	69	63	132
1768	143	134	277	74	43	65	108
1769	139	118	257	60	72	64	136
1770	123	109	232	41	86	83	169
1771	113	109	219	40	63	72	135
1772	89	106	195	43	49	61	110
1773	121	87	208	40	98	74	172
1774	118	115	233	43	74	54	128
1775	116	95	211	43	49	56	105
1776	103	101	204	57	110	96	206
1777	124	95	219	56	83	82	165
1778	128	123	251	45	71	62	133
1779	159	128	287	48	56	57	113
1780	120	90	210	54	66	61	137
1781	115	104	219	36	111	122	233
1782	113	95	208	52	100	101	201
1783	99	115	214	55	67	91	158
1784	116	110	226	53	91	104	195
1785	121	125	246	37	78	71	153
1786	102	102	204	40	66	78	144

Im Jahr.	Geboren.			Kopulirt.	Gestorben.		
	Männl.	Weibl.	Summa.	Paare.	Männl.	Weibl.	Summa.
1787	107	92	109	64	86	99	185
1788	101	83	184	41	62	69	131
1789	106	90	196	36	81	89	170
1790	117	107	224	35	68	67	135
1791	120	123	243	44	60	82	142
1792	123	108	231	47	71	80	151
1793	125	119	244	62	97	105	202
1794	90	121	211	47	86	86	172
1795	119	115	234	52	87	92	179
1796	128	99	227	74	94	113	207
1797	145	133	278	74	74	80	154
1798	122	125	247	49	112	137	249
1799	152	135	287	60	86	97	183
1802	301	240	541	105	111	112	223
1803	205	212	417	114	163	156	319

Anmerk. Bis zum Jahr 1800 sind die zur Garnison-Gemeinde Gehörigen hier nicht mit aufgeführt, daher die Anzahl vom Jahre 1802 ab merklich größer ausfällt.

In dieser Tabelle sind die aus den Kämmerei-Dörfern Alt-Preussen und Kalkappen mit aufgeführt. Wir fügen hier nun noch zwei Tabellen von denen bei der lutherisch-deutschen Stadtkirche Gestorbenen bei, um eine Uebersicht von den verschiedenen Todesarten und von dem Alter der Gestorbenen zu haben, und bemerken zum voraus, daß bei der deutschen Kirche

im

im Jahr 1800. 96 Männl. und 92 Weibl. in Summa 188
= = 1801. 82 = = 80 = = = 262
= = 1802. 61 = = 80 = = = 141
= = 1803. 113 = = 117 = = = 230

gestorben sind.

Tabelle

von denen in der Stadt nach denen verschiedenen Krankheiten und Todesarten Gestorbenen.

	Im Jahr							
	1800		1801		1802		1803	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1) Unzeitig u. Todtgeborne	3	2	4	4	3	7	—	2
2) An Zähnen	2	—	1	2	1	4	4	1
3) = englischer Krankheit	1	—	—	—	—	—	—	—
4) = Krämpfen . . .	—	—	—	1	1	2	1	—
5) = Skröpfeln und Verstopfungen der Gekrösdrüsen . . .	—	—	—	—	—	—	—	1
6) = Stikhusten . . .	1	1	3	3	2	2	1	2
7) = Pocken	—	—	—	—	—	1	26	24
8) = Masern u. Rötheln	2	3	3	8	—	—	—	—
9) Am Scharlachfieber .	1	1	—	—	—	—	1	—
10) = Friesel u. Fleckfieber	—	1	—	—	—	1	1	2
11) = Entzündungsfieber	7	5	7	6	8	7	5	4
12) = Gallenfieber . .	1	—	—	—	—	1	—	—
13) = faulen Fieber .	—	—	—	1	—	—	1	—
14) = Nervenfieber . .	1	—	—	—	—	1	—	1
15) = kalten Fieber . .	—	—	—	—	—	1	—	—

Im

	Im Jahr							
	1800		1801		1802		1803	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
16) Am auszehrend. Fieber	23	10	20	11	11	15	10	16
17) An der Lungensucht .	—	—	1	—	—	—	3	1
18) = der Engbrüstigkeit	2	1	—	3	—	2	3	5
19) = der Bräune . .	2	4	—	1	—	—	—	—
20) = der Wassersucht .	5	11	3	2	2	2	6	5
21) Am Windgeschwulst	2	1	—	—	1	—	3	6
22) = Blutsturz . . .	3	1	—	—	2	1	—	—
23) = Schlagfluß . .	5	6	4	1	1	1	3	4
24) = Stickfluß . . .	—	2	—	1	—	—	—	—
25) An der Epilepsie . .	22	11	18	12	11	13	19	9
26) = = Wasserscheu .	—	—	1	—	—	—	—	—
27) = = Gicht . . .	—	—	—	1	—	—	—	—
28) = = Kolik . . .	—	1	—	—	—	—	—	—
29) Am Durchlauf u. Ruhr	3	3	1	—	1	—	3	3
30) Im Kindbette . .	—	2	—	1	—	5	—	—
31) An Bruchschaden .	1	—	—	—	1	—	1	—
32) = Knochenbrüchen =	—	1	—	—	—	—	1	—
33) Am Krebs . . .	—	—	—	—	—	—	1	—
34) An alten Geschwüren	—	—	1	1	—	—	—	—
35) Am kalten Brande .	—	—	—	1	1	1	—	—
36) An Entkräftung und Alters wegen .	9	22	8	18	10	11	13	21
37) Durch Unglücksfälle	—	1	4	1	2	—	1	1
38) An unbestimten Krankh.	—	2	—	1	4	1	2	3
39) Selbstmörder . .	—	—	1	—	—	—	—	—

Tabelle

von denen nach dem Alter und den Jahren Verstorbenen.

	Im Jahr							
	1800		1801		1802		1803	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1) Todgeborne . . .	3	1	4	4	2	7	—	2
2) Bis zum ersten Jahr	26	18	22	19	20	20	38	32
3) Vom 2. bis zum 5. J.	10	9	8	5	3	4	21	14
4) = 6. = = 10. =	2	3	4	3	1	1	7	4
5) = 11. = = 15. =	1	2	2	1	4	1	1	—
6) = 16. = = 20. =	—	—	1	2	1	—	3	1
7) = 21. = = 25. =	1	3	3	2	1	4	—	2
8) = 26. = = 30. =	—	2	2	5	3	3	2	1
9) = 31. = = 35. =	2	—	2	1	1	2	5	1
10) = 36. = = 40. =	6	2	4	1	1	5	2	1
11) = 41. = = 45. =	4	3	3	2	2	2	1	3
12) = 46. = = 50. =	2	4	3	5	3	1	5	6
13) = 51. = = 55. =	6	1	5	2	4	4	4	5
14) = 56. = = 60. =	7	7	6	2	4	7	5	7
15) = 61. = = 65. =	9	6	5	4	2	5	4	5
16) = 66. = = 70. =	7	8	2	4	3	2	6	7
17) = 71. = = 75. =	4	6	—	9	1	4	2	8
18) = 76. = = 80. =	3	7	1	4	2	3	4	6
19) = 81. = = 85. =	2	6	1	2	5	2	—	8

	Im Jahr							
	1800		1801		1802		1803	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
20) = 86. = = 90. =	—	4	3	2	—	1	2	2
21) = 91. = = 95. =	—	—	—	—	—	—	1	2
22) = 96. = = 99. =	—	—	—	—	—	—	—	—
23) Von 100 Jahr .	—	—	—	—	—	—	—	—
24) = 101 = .	—	—	—	—	—	—	—	—
25) = 102 = .	—	—	—	—	—	—	—	—
26) = 103 = .	—	—	—	—	—	—	—	—

Eine große Stöhrung in der Bevölkerung verursachte die Pest, welche in den Jahren 1653, 1709 und 1710 hier, wie überhaupt in ganz Preussen, grassirte; der König Friedrich Wilhelm der Erste ließ, um diesen Abgang einigermaßen zu ersetzen, in dem Jahre 1732 viele Salzburger, die ihr Vaterland, der eingeschränkten Ausübung ihrer Religion wegen, zu verlassen genöthigt waren, unter vortheilhaften Bedingungen nach Preussen kommen, und von diesen in die Städte, Dörfer und Aemter, der Haupt-Aemter Insterburg, Ragnit und Tilsit 15,000 Seelen verlegen.

Wie schrecklich die Pest in den Jahren 1709 und 1710 allhier gewüthet hat, kann aus folgender Berechnung ersehen werden, wenn zuvor die Sterblichkeit aus einigen frühern Jahren als Richtschnur hiezu angenommen wird. Von der deutsch-lutherischen Stadt- und der reformirten Kirche, sind noch die Kirchen-Listen vorhanden, woraus es sich ergiebt, daß

1. Bei der Stadt-Kirche	2. Bei der reformirten Kirche
im J. 1701. 62 Personen	im J. 1701. 1 Pers.
— 1702. 56 —	— 1702. 2 —
— 1703. 58 —	— 1703. 2 —
— 1704. 96 —	— 1704. 5 —
also in einem 4-jährigen Durchschnitt jährlich 68 P.	im 4-jährigen Durchschnitt jährlich . 2 Pers.
im J. 1705. 84 Pers.	im J. 1705. 3 Pers.
— 1706. 78 —	— 1706. 6 —
— 1707. 74 —	— 1707. 2 —
— 1708. 100 —	— 1708. 2 —
also im vierjährigen Durchschnitt jährl. . 84 P.	im 4-jährigen Durchschnitt jährlich . 3 Pers.

also in beiden Gemeinden in einem vierjährigen Durchschnitt jährlich

87 Seelen

gestorben sind. Dagegen starben

bei der Stadt-Kirche	bei der reformirten Kirche
im Jahr 1709. 280 Seelen	im Jahr 1709. 23 Seelen
— 1710. 873 —	— 1710. 51 —
1163 —	74 —

Summa 1237 Seelen.

Hiebei

Hiebei ist noch zu bemerken, daß das Kirchenbuch bei der lutherischen Stadtkirche nur bis zum Monat Oktober 1710 geführt wurde, indem die an dieser Kirche stehenden Prediger gleichfalls an der Pest gestorben waren.

Die Mittelzahl der jährlich Sterbenden war vorher 87. Wenn man nun nach Süßmilchs: „Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts" annimmt, daß die Sterblichkeit zu den Lebenden in kleinen Städten, wie 1 zu 32 ist, und wir also die Mittelzahl der jährlich Gestorbenen mit 32 multiplizieren, so erhalten wir für die beiden Kirchen die Anzahl der Lebenden mit 2844 Seelen. Nehmen wir ferner an, daß bei der lutherischen Kirche im Jahr 1710 vom Monat Oktober bis zu Ende dieses Jahres gewiß mehr als 87 gestorben seyn werden, so können wir von denen 2844 Seelen, nur für das Jahr 1709. 87 Seelen als die Mittelzahl der jährlich Sterbenden, abziehen, und es sind demnach blos an der Pest in diesen Jahren 1150 Seelen, das ist weit über $\frac{1}{3}$ sämmtlicher Einwohner dieser Stadt, gestorben.

Die Konsumtion der Einwohner dieser Stadt betrug:

An Getreide

Im Jahr	Weizen Schf.	Roggen Schf.	Mehl vom Lande Scheffel.
$17\frac{90}{91}$	$75\,22\frac{1}{2}$	23843	$9\,1\frac{1}{2}$
$179\frac{1}{2}$	$10347\frac{1}{2}$	$26015\frac{1}{2}$	74
$179\frac{2}{3}$	10929	$27940\frac{1}{4}$	146
$179\frac{3}{4}$	$12214\frac{1}{2}$	$30887\frac{1}{2}$	93

Im

Im Jahr	Weizen Schfl.	Roggen Schfl.	Mehl vom Lande Scheffel.
$179\frac{4}{5}$	$11001\frac{1}{2}$	$29219\frac{1}{2}$	$366\frac{3}{4}$
$179\frac{5}{6}$	3947	$33173\frac{1}{2}$	$182\frac{1}{2}$
$179\frac{6}{7}$	$8560\frac{1}{4}$	$30580\frac{1}{2}$	$406\frac{3}{4}$
$179\frac{7}{8}$	$9285\frac{1}{2}$	29002	$212\frac{3}{4}$
$179\frac{8}{9}$	$9889\frac{1}{2}$	$24235\frac{3}{4}$	$116\frac{1}{12}$
$1\frac{800}{801}$	$7305\frac{1}{2}$	27502	$155\frac{1}{4}$
$180\frac{1}{2}$	$7532\frac{3}{4}$	25935	$112\frac{1}{2}$
$180\frac{2}{3}$	$8722\frac{1}{4}$	25567	$127\frac{1}{2}$

An Vieh

Im Jahr	Ochsen Stück.	Kühe St.	Kälber St.	Schaafe St.	Lämmer St.	Schweine St.	Ferkel St.
$1\frac{799}{800}$	309	442	2267	3324	800	2695	21
$1\frac{800}{801}$	550	419	2257	1829	1206	2220	23
$180\frac{1}{2}$	719	555	4059	4357	1329	2996	113
$180\frac{2}{3}$	645	490	3826	3693	1080	3519	46

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen.

Der größte Theil der Einwohner bekennt sich zur evangelisch-lutherischen Religion; jedoch sind auch Einige der reformirten, und Einige der römisch-katholischen Religion zugethan, welche ihre besondere Kirchen haben. Die Juden haben auch hieselbst ein Bethaus. Die lutherischen Glaubensgenossen haben zwei Kirchen, die deutsche und die litthauische; überdem ist noch ausserhalb dem Thor auf dem Begräbnißplatze eine Kapelle, wo auch zuweilen Gottesdienst gehalten wird. Vordem befand sich in der deutschen Straße auch eine Garnisonkirche, welche aber ihrer Baufälligkeit wegen abgebrochen wurde, daher auch noch die Baustelle vorhanden ist. Die römisch-katholische Kirche liegt nicht in der Stadt selbst, sondern etwa eine Viertelmeile davon. Von diesen genannten Kirchen soll nun das Nöthigste bemerkt werden.

I. Die deutsch-lutherische Kirche

steht in der deutschen Straße, nach dem Schlosse zu, und liegt gegen Norden ohnweit der Memel. Wann diese Kirche zu allererst erbaut worden ist, läßt sich nicht bestimmt angeben,

geben, indessen hat sie schon vor der Fundation der Stadt, und zwar auf der nemlichen Stelle wo sie jezt steht, gestanden.

Im Jahr 1598 wurde die erstere Kirche abgebrochen und eine neue gebaut; der Bau verzögerte sich aber so lange, daß der Grund zum neuen Altar allererst den 31sten August 1610 gelegt und am dritten Sonntage des Advents die Kirche durch den D. Andr. Pouchenium, Prediger bei der kneiphöffschen Thumkirche in Königsberg, eingeweiht wurde. Während dem Bau dieser Kirche wurde der Gottesdienst in der litthauischen Kirche gehalten. Im Jahr 1624 wurden die drei alten Glocken, wovon die größte 35 Stein 10 Pfund, die mittelste 21 Stein 16 Pfund und die kleinste 13 Stein 4 Pfund wog, durch den Johannes aus Marienwerder, einem Lothringer von Geburt, hier in Tilse umgegossen und vergrößert; es wog nunmehr die große 80 Stein, die mittlere 44 Stein 27 Pfund, und die dritte 28 Stein 24 Pfund; welche zusammen 4385 Mark kosteten.

Der Kirchenthurm war aber nur von Holz, daher dieser im Jahr 1695 abgebrochen, und bis zum Jahr 1702 ein neuer gebaut wurde. Die daran arbeitenden Maurer- und Zimmermeister, wie auch die mehresten Gesellen, waren aus Königsberg verschrieben. Dieser nemliche Thurm steht noch, und hat nach den Kirchenrechnungen 22691 Gulden 18 Groschen 2 Pfennige an baarem Gelde gekostet. Der damalige Kurfürst schenkte zu diesem Thurm aus der ragnitschen Ziegelei 100,000 Stück Ziegel, ein Privatmann 50 Tonnen Kalk, und ein Anderer 410 Pfund Kupfer. Die Kosten wurden bloß von der Kirche und von den gesammelten Beiträgen bestritten. Die hiesigen römisch-

katho-

katholischen Einwohner gaben zu diesem Bau 120 Gulden und die reformirten 90 Gulden. Das Kupfer, womit der Thurm beschlagen ist, kostete allein über 8000 Gulden. An Kalk sind 1400 Tonnen verbraucht worden, welcher 13 höchstens 24 Groschen per Tonne kostete. Den 11ten Juli 1699 wurde der Knopf und die Fahne aufgesetzt. In den Knopf wurde eine zinnerne Tafel gelegt, worauf die Namen: des Kurfürsten Friedrich III., des Amtshauptmanns George Ernst von Creutzen, des Erzpriesters M. Friedrich Sell, des Diakoni M. Christoph Mauritius, wie auch des ganzen Magistrats eingezeichnet worden, nebst einem Büchschen, worin einige Medaillen gelegt wurden, und wobei der damalige Stadt-Sekretair Caspar Plocke folgendes Eteostichon aufgezeichnet hatte:

PrInCIpIs aVgVsta pIetate et sVMtIbVs VrbIs,
qVae nata est tVrrIs, stet sIne Labe DIV.

Civium vota in hoc voto notavit
Caspar Plocke,
Crosna-Siles. Secretar. Tils.

Im Jahr 1721 wurde der Glockenthurm mit einer Schlag-Uhr versehen, welche der Uhrmacher Gauer verfertigte, und welcher dafür 2250 Gulden erhielt; der Glockengießer goß hiezu die beiden Glocken, welche 70 Stein wogen, für die Summe von 2520 Gulden. Die Bürgerschaft ließ auf ihre Kosten die Uhrscheiben, sammt denen Ziffern und vier Zeigern machen und aufbringen, auch die Gewichte hieran verfertigen, welches alles 2000 Gulden kostete. Die übrigen hiebei vorgefallenen Kosten betrugen 389 Gulden 25 Groschen 6 Pfennige, so daß diese Uhr überhaupt auf 7159 Gulden 25 Groschen 6 Pfennige zu stehen kam.

Im

Im Jahr 1752 wurden die Windfänge für die Summe von 323 Gulden 18 Groschen 15 Pfennige, ohne die hiezu in natura geschenkten Materialien zu rechnen, gebaut.

Im Jahr 1756 wurde der Thurm reparirt. Der Anschlag war hiezu auf 822 Thaler 11 Groschen 9 Pfennige gemacht, jedoch war hierin die Bekleidung des Thurms mit Kupfer nicht inbegriffen, da solches mit dem alten Kupfer bewirkt werden sollte. Es wurde vielmehr das alte Kupfer verkauft und der Thurm mit neuem beschlagen.

Im Jahr 1793 wurde die alte Orgel abgebrochen, und von Braveleit aus Königsberg eine neue gesetzt, wofür er 6000 Gulden erhielt; die übrigen Kosten betrugen 3121 Gulden 20 Groschen 16½ Pfennige. Den 27sten Mai wurde mit dem Bau derselben angefangen, den 12ten September wurde der Bau abgenommen, und den 15ten September die Orgel eingeweiht.

Im Jahr 1803 wurde sowohl die Kirche, als der Thurm, und die, um die Kirche befindliche Mauer, durchweg reparirt, wofur die Kosten ohngefähr 2000 Thaler betrugen.

Die Kirche ist ein Oblongum, 130 Schuh lang und 66 Schuh breit. Das Schiff ist 30 Schuh, und die Abseiten sind 15 Schuh breit. Sie ist inwendig mit doppelten Chören versehen, wovon das oberste längst der Decke geht. Die Kirche ist übrigens von Mauersteinen aufgeführt, und ruht auf acht Pfeilern. Altar und Kanzel haben nichts vorzügliches. Die Orgel hat 30 klingende Stimmen, 2 Manualen und ein Pedal; zum obern Manual

nual gehören 8, zum untern 12, und zum Pedal 12 Züge; dann gehören dazu 6 Accidental-Züge, nemlich: 3 Sperventils, Zimbel, 1 Bembe und 1 Tremulant. Dann sind dazu 5 Balken, 1 fürs obere, 2 fürs untere Manual und 2 fürs Pedal.

In der Kirche sind verschiedene Epitaphia, darunter die des Amtshauptmanns Freiherrn von Kittlitz vom Jahr 1602, des Erzpriesters Sell vom Jahr 1710 und des Kantor Motz vom Jahr 1732, die vorzüglichsten sind. Vor dem Altar liegt ein Leichenstein mit metallenen Engelsfiguren, welche die Anzeige machen, daß hierunter der Gallius Klemm, welcher den 10ten Dezember 1555 gestorben, begraben liege.

Die Kirche hat folgende Einkünfte:

1) Den Kirchen-Dezem. Dieser besteht in einer Abgabe von jeder Krugstelle mit 74 Groschen 12 Pfennige, von jedem Erbe 62 Groschen 12 Pfennige; und in dem Personal-Dezem von jedem Bürger der nicht Eigenthümer ist 62 Groschen 12 Pfennige, von einer Wittwe die Hälfte mit 31 Groschen 6 Pfennige, von einem Pfahlbürger 31 Groschen 6 Pfennige, von einem Kauf- und andern Kunst-Gesellen 20 Groschen, vom Handwerksgesellen 10 Groschen, von jedem Schenker, Instmann 20 Groschen, von den Arbeitsleuten und Taglöhnern 6 Groschen, von jedem Knecht 6 Groschen, von jeder Magd 4 Groschen, und vom Mittelknecht 3 Groschen.

2) Den Dezem von einigen eingewidmeten adelichen und köllmischen Gütern und vom Schloß.

3) Den

3) Den Dezem von den Eigenthümern auf der Freiheit, von jedem 30 Groschen.

4) Die Einnahme von denen jährlich viermal, um Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michael zu haltenden Umgängen.

5) Die Einnahme aus den Klingbeuteln.

6) Die Einnahme von den Glocken und dem Geläute. Von einer Leiche, die mit der ganzen Schule begleitet wird, ist die Einnahme 20 Groschen; von einer mit der halben Schule 15 Groschen; und von denen die in der Stille begraben werden 5 Groschen. Wenn bei dem Ableben die Glocken gezogen werden, entrichtet man 20 Groschen.

7) Die Einnahme von den Kirchenständen. Wenn jemand stirbt, der einen erblichen Kirchenstand gehabt hat, so muß dieser Stand innerhalb sechs Wochen, von den Erben mit 1 Thaler gelöset werden, sonst verfällt er an die Kirche. Wenn ein Kaufmann oder einer aus dem Schneidergewerke stirbt — als welche ihre separaten Stände haben — so sind selbige schuldig, mit 1 Thaler für ihre Person den Stand zu lösen.

8) Die Einnahme von den Miethsständen.

9) Die Einnahme für die Erde und das Begräbniß auf dem Kirchhofe.

Die Kirche hat vieles Silbergeräthe, welches ihr von Zeit zu Zeit geschenkt worden ist, als: sieben silberne

Kelche; ein Paar silberne Leuchter, von 811 Schott, von der Regina Neumann im Jahr 1684 geschenkt; ein silbern getriebenes Taufbecken, vom Hauptmann von Podewils im Jahr 1676 geschenkt, wiegt 181 Schott, die Arbeit daran ist schön; vier Stück silberne Kannen; ein massiv goldener Kelch, vom Bürgermeister Boltz im Jahr 1748 geschenkt, von 151½ Dukaten gefertigt; ein massives goldenes, aus 49¾ Dukaten gefertigtes, von den Boltzschen Eheleuten im Jahr 1711 geschenktes Pattenchen, und vieles andere Geräthe. Dann hat die Kirche noch zwei große messingene Kronleuchter, einen mit 16 und den andern mit 8 Leuchtern; ferner: viele Bekleidungen für Altar und Taufe ꝛc.

Bei der Kirche stehen zwei Prediger, ein Pfarrer und ein Diakonus. Der Erstere ist der jedesmalige Inspektor, der zur Tilseschen Inspektion gehörigen Kirchen, namentlich der deutschen und litthauischen Kirche hieselbst, ferner der Kirchen zu Pictupöhnen, Plaschken, Koadjuhten, Kaukehnen, Kallninken, und deren Filia Inse, Lappienen, Neukirch und Heinrichswalde. Zu den Einkünften des Erzpriesters gehören, ausser der Wohnung, 4 Huben Dienstland, 300 Gulden Gehalt aus der Kirche, 12 Achtel Holz von der Kirche, 4 Achtel Holz aus dem königlichen Amte Ballgarden, wie auch 178 Gulden 20 Groschen für ehemalige Deputatstücke aus diesem nemlichen Amte, wozu noch einige Akzidenzien von den Amtsverrichtungen selbst kommen. Die Pfarr-Widdem liegt in der Deutschen Straße, der Kirche gegenüber; sie ist im Jahr 1779 neu gebaut, und kostete 2549 Thaler 76 Groschen 6 Pfennige. Der Kaplan hat ausser der Wohnung, 7 Morgen Dienstland, 9 Achtel Holz, 44 Thaler 60 Groschen Gehalt, und die aus den Amtsverrichtungen fließenden Akzidenzien.

Die

Die Kaplanei, welche ein von der Kirche gekauftes Bürger-Erbe ist — daher auch 7 Morgen Land dabei sind — liegt in der Hohen Straße und ist 1766 für die Summe von 1522 Thaler 26 Groschen 15 Pfennige erbauet.

Als Pfarrer haben bei dieser Kirche gestanden *):

1) Simon Alector oder Hahn, war 1534 Prediger und resignirte 1538.

2) Balthasar N., ward den 13ten November 1538 bestellt und 1544 vom Bischofe entlassen.

3) N. N., vorhin Pfarrer in Fischhausen, kam 1545 den 11ten Oktober hieher.

4) M. George Reich, auch Plutus genannt, wurde den 15ten Januar 1548 bestellt. Im Jahr 1551 ging er nach Rostock, woselbst er Pastor zu St. Nicolai geworden, auch den 12ten Oktober 1565, im 70sten Jahr seines Alters gestorben ist. Er war aus Sagan in Schlesien, und vorher Diakonus an der Thumkirche in Königsberg von 1529, welchen Dienst er aber 1547 resignirte.

5) M. Egidius Löbel. Er kam zwar in des Reich's Stelle, wurde aber nicht ordinirt, sondern nur vom Osiander, als dem Vize-Präsidenten des samländschen Bisthums, auf so lange hieher geschickt, bis ein Pfarrer angesetzt seyn würde. Er widersetzte sich der

*) Man schlage hierüber Arnolds Nachrichten von allen an den lutherischen Kirchen gestandenen Predigern; Desselb. Akademische Historie; und Erläutert. Preussen Th. IV. p. 627 sqq. nach

Kirchenordnung von 1558; im Jahr 1567 unterschrieb er die repet. corp. doctr. und hat auch das Pfarramt in der Thumkirche zu Königsberg verwaltet. Als er 1546 bei der Universität zu Königsberg inskribirt wurde, war er schon Magister.

6) Johann Frischius aus Würzburg, ist im Jahr 1571 hieher gekommen und 1575 gestorben. Ihm wird in dem Visitations-Abschiede des D. Tilemann Heshussius, Bischofs in Samland, vom 11ten Juli 1575, schon der Titel eines Erzpriesters beigeleget. Vorher war er, und zwar vom Jahr 1554 an, Pfarrer in Gilgenburg.

7) N. N. war 1576 im Januar . . . . . .

8) M. Hieronymus Morlin. Er war ein Sohn des D. Joachim Morlin, Bischofs auf Samland, und zu Göttingen den 25sten Dezember 1545 geboren. Er war zuerst Pfarrer an der löbenichtschen Kirche zu Königsberg, ward den 19. Novbr. 1569 daselbst ordinirt, ging aber, nachdem er nebst andern einen Streit mit dem Bischof Heshussius angefangen, im März 1577 als Erzpriester hieher, woselbst er auch im Jahr 1602, im 58sten Jahr seines Alters, an der Pest starb. Er hat seines Vaters Predigten über den Psalter, mit einer im Jahr 1576 datirten Vorrede, herausgegeben. Im Jahr 1579 unterschrieb er die Formula Concordiae.

9) Caspar Tiefholtz, von Werden aus dem Preusch-Eylauschen gebürtig, war vorhin Pfarrer in Preusch-Eylau,

Eylau, kam 1603 hier an, und starb im Jahr 1612 im Monat Januar.

10) M. Philip Arnoldt, bei Zinten im Jahr 1582 geboren, ward 1606 Magister zu Wittenberg, und nachdem er daselbst eine Zeitlang dozirt hatte, im Jahr 1610 des Herzogs Wilhelm von Kurland Hofprediger zu Goldingen, und kam im Jahr 1612 als Erzpriester nach Tilse, woselbst er auch im Jahr 1642 starb. Er hat ausser verschiedenen Reden und Predigten, auch wider die Photinianer und Wiedertäufer in Preussen geschrieben, und durch seine Schrift: De ceremoniis ecclesiae lutheranae, sich berühmt gemacht, wider welche Martin Fusselius geschrieben hat.

11) M. Johann Flottwell, ist zu Cell-Lüneburg den 9ten März 1615 geboren, kam im Jahr 1642 hier an, und starb hieselbst den 14ten Oktober 1658. Sein Bildniß und Epitaphium ist noch in der Kirche, der Kanzel gegenüber, vorhanden.

12) Johann Malina, ward 1647 Diakonus der Stadt Riesenburg, 1650 Pfarrer in Christburg, und bald darauf zu Freistadt im Brandenburgischen; nachdem er daselbst seines Amtes entsetzet, ward er 1653 lutherischer Prediger zu Wilda, endlich aber 1658 Erzpriester in Tilse, woselbst er im Jahr 1672 starb. Im Jahr 1664 erhielt er von dem Herzoge Radzivil das Patent als Superintendent sämmtlicher, der augsburgschen Konfession zugethanen, Kirchen des Großherzogthums Litthauen, und war auch Erbherr auf Jägenfeld. Er hat verschiedene Predigten drucken lassen,

lassen, auch im Jahr 1671 ein polnisches Gesangbuch herausgegeben, in welchem er einige Lieder theils selbst verfertigt, theils übersetzt hat.

13) D. Zacharias Dresler, aus Marienwerder gebürtig, studirte 13 Jahre lang ausserhalb seinem Vaterlande, ward als Magister 1669 zu Tübingen theol. Licent., und disputirte daselbst pro gradu unter D. Tob. Wagnern, über Röm. 9, 21. de figulo Pauli orthodoxo. Er erhielt hierauf eine profess. extr. theol. auf dieser Universität, trat sie aber nicht an, sondern ward 1672 Erzpriester in Tilse. Er ward aber 1687 seines Amtes entsetzt, und starb 1710 als Privatmann.

14) M. Friedrich Sell, aus Wollin in Pommern gebürtig, war Subinspektor Alumn. bei der Universität zu Königsberg, magistrirte in dieser Qualität zu Jena den 23sten Septbr. 1686, wurde im Jahr 1687 nach Tilse vozirt, und am Sonntage Quasimod. den 17ten März von dem D. Bernhard von Sanden sen. ordinirt, und starb hieselbst den 24sten Oktober 1710 in seinem 53sten Jahr an der Pest. Sein Epitaphium ist in der Kirche.

15) M. Johann Christoph Teuber, aus Königsberg gebürtig, ward hier in Tilse 1703 Rektor der Provinzialschule, dabei den 18ten Septemiber 1704 Magister und 1711 Erzpriester hieselbst, in welcher Qualität er am Sonntage Miser. domini von dem D. von Sanden jun. zugleich ordinirt und introduzirt wurde. Er starb hieselbst den 4ten Januar 1747. Er hat de quaest. Vtrum sophistae nomen apud veteres

teres graecos scriptores deteriori semper significatione acceptum sit? disputirt, und im Erläuterten Preussen Theil IV. eine Beschreibung von Tilse geliefert.

16) Christian Sigismund Scheffmann, ein Märker von Geburt, und seit 1733 Feldprediger bei einem in Königsberg stehenden Regimente, ward 1736 als Teubers Adjunktus von demselben am Michaelis-Feste introduzirt, hielt auch am 18ten Sonntage nach Trinitatis seinen Antritt; ist aber in Königsberg geblieben, bis er 1738 Hofprediger und Konsistorialrath in Stettin geworden, woselbst er im Sommer 1773 gestorben ist.

17) Joh. Jacob Safft, ein Memeler, ward den 13. Mai 1735 als Pfarrer in Pictupöhnen ordinirt, und dabei, mit Beibehaltung seines Dienstes, im Jahr 1738 dem Teuber adjungirt, zog im Jahr 1743, nachdem dieser vom Schlage gerührt wurde, nach Tilse, starb aber schon den 5. Mai 1745, noch eher als sein Senior.

18) Andreas Hausendorff, ein Wehlauer, stand als Feldprediger in Tilse, und ward dabei Teubers Adjunktus, sukzedirte auch demselben, und starb hieselbst den 18ten Januar 1759, in einem Alter von 41 Jahren.

19) M. Johann Bernhard Suchland, war vorher hieselbst Diakonus, und trat in des Vorigen Stelle, im Jahr 1759; starb auch hieselbst den 15ten Januar 1772. Die Inspektion des hiesigen Sprengels, die Stadt ausgenommen, ward im März 1765 dem Pfar-

rer

rer in Neukirch, Johann Christoph Schwartz, aufgetragen, welche aber aufhörte, nachdem

20) Samuel Gottfried Woltersdorf dem Suchland am zweiten Advents-Sonntage 1768 war adjungirt worden, welcher auch demselben 1772 sukzedirte. Vorher hatte er hieselbst von 1713 an als Feldprediger gestanden, und war den 26sten Januar 1735 zu Friedrichsfelde bei Berlin geboren. Nach seinem hier erfolgten Tode sukzedirte ihm im Jahr 1792

21) Hr. Joh. Friedrich Rosenbaum, aus Ragnit gebürtig, welcher vorher Präzentor in Karkeln, Amts Ruß, und hierauf einige Jahre Pfarrer in Mehlkehmen gewesen war.

Als Diakoni haben bei dieser Kirche gestanden.

1) N. Siebeneich, welcher 1557 und in den folgenden Jahren hier gewesen.

2) George Schepler oder Schefler, aus Poltzien in Pommern, war im Jahr 1567 Diakonus, in welchem Jahr er die repetit. corp. doctr. prut. unterschrieb, zog aber im November 1569 nach Königsberg, und ward daselbst 1570 Diakonus im Löbenicht, wo er auch 1576 den 3ten April Phil. Magister geworden, aber 1577 removirt ist. Im Jahr 1579 ging er als Pfarrer nach Preusch-Holland.

3) Johann Carbo, welcher hieselbst litthauischer Pfarrer war, verwaltete nach Schieplers Abzuge dies

deutsche

deutsche Diakonat von 1573 bis an sein Ende, welches auch von dessen Nachfolger

4) Zacharias Blothno dem Aelt. geschah, indem selbiger dies Diakonat vom Jahre 1576 bis 1592 verwaltete, hierauf aber diese Stelle niederlegte.

Beide, sowohl Carbo als Blothno, versahen diese Diakonatstelle nur interimistisch, wie dies unten bei der litthauischen Kirche näher wird gezeigt werden.

5) Ambrosius Poplin, von 1592, starb in demselben Jahr.

6) Patroclus Welwerius, ward 1577 Pfarrer in Kraupischken, woselbst er zugleich Präzentor war, kam hieher den 28sten November 1593, und starb auch hieselbst im Jahr 1598.

7) Isaak Balthasar, wurde den 4ten Februar 1599 ordinirt und starb 1602 an der Pest.

8) Ambrosius Hartwich, vom 5ten November 1602, war dabei litthauischer Pfarrer, legte aber im Jahr 1609 das Diakonat nieder.

9) Zacharias Blothno der Jüngere, von 1609 den 10ten März, vorher Pfarrer in Pictupöhnen, legte gleichfalls 1614 das Diakonat nieder, und blieb lithauischer Pfarrer allein.

10) Joachim Brahn oder Brohm, ward 1614 Diakonus, legte aber 1616 den Dienst nieder.

11) Johann Sperber, auch Nisus genannt, war vorhin von 1594 Pfarrer in Paterswalde, dann vom Monat Juni 1604 Diakonus in Wehlau, und ward in Tilse hierauf als Diakonus im Jahr 1616 am 17ten Sonntage nach Trinitatis introduziret, starb aber bald darauf im November 1617 in einem Alter von 43 Jahren.

12) Johann Kluge, geboren zu Schippenbeil den 25sten März 1591 wurde im Jahr 1615 Pfarrer in Falkenau, und 1618 Diakonus in Tilse, welche Stelle er unter mancherlei Streitigkeiten verwaltete und im Jahr 1641 als Pfarrer und Erzpriester nach Riesenburg vozirt wurde. Im Jahr 1661 erhielt er das Prädikat eines Parochi und Assessoris honorarii des pomesanischen Konsistorii, und starb den 25sten März 1669.

13) M. Heinrich Möllenhof, ein Lübecker, von 1641, starb 1653 an der Pest. Er hatte zu Königsberg den 30sten September 1638 magistrirt.

14) George Werner, aus Königsberg gebürtig, kam zwar 1653 als Pfarrer nach Löwenstein, ging aber noch in demselben Jahr, nach funfzehn Wochen, als Diakonus nach Tilse, und starb hieselbst den 16ten September 1660.

15) Daniel Werner, ein Bruder des Vorigen, wurde den 10ten Januar 1661 ordinirt, und lebte bis zum 10ten November 1692; ihm wurden adjungirt, der

16) Christian Klemm, aus Tilse, den 9ten Februar 1688; dieser war vorhin, von 1687, Subinspektor bei der königsbergschen Akademie gewesen. Er starb als Adjunktus den 1sten Juni 1689 am Fleckfieber, und war wider den Willen des Werner demselben adjungirt worden; hierauf wurde

17) Theodor Werner seinem Vater als zweiter Adjunktus den 12ten September 1689 ordinirt und am 17ten Sonntage nach Trinitatis introduzirt, sukzedirte auch seinem Vater, starb aber den 25sten Februar 1697.

18) M. Johann Flottwell, aus Tilse, welcher vorhin von 1680 Pfarrer in Laptau gewesen war, wurde zwar im Jahr 1697 hieher als Diakonus vozirt, starb aber noch in demselben Jahre, und konnte seine Stelle nicht antreten.

19) M. Christoph Mauritius oder Moritz, aus Zinten gebürtig, ward 1697 Montags nach Jubilate zu Schloß ordinirt und am Sonntage Rogate introduzirt, magistrirte dabei zu Königsberg den 15ten April 1700, und starb den 22sten April 1721.

20) M. Theodor Laudien, geboren zu Neuhausen den 17ten Juli 1686, ward 1713 den 20sten April zu Königsberg Phil. Mag., und 1717 am Sonntage Kantate, als Prediger in Kauen, in der Thumkirche zu Königsberg ordinirt, am ersten Sonntage nach Trinitatis, im Jahr 1721, in Tilse als Diakonus introduzirt, und ist den 3ten Oktober 1752 gestorben. Er hat de simandris graecorum, seu ritu convocandi

candi populum ad sacra per ligna, auch de necessitate legem non habente, disputirt, und neun Predigten von der Aufopferung Isaaks drucken lassen, auch die Rambachschen Betrachtungen, in Fragen und Antworten verfaßt, herausgegeben.

21) M. Johann Bernhard Suchland, vorhin von 1742 Pfarrer zu Kreutz, ward am 22sten Sonntage nach Trinit. 1752 introduzirt, eben da die Stadt ihr zweites Jubiläum feierte, und ward 1759 Erzpriester allhier.

22) Gottfried Carrius, ein Bartensteiner, geboren den 7ten September 1727, kam hieher im Jahr 1759. Er war 1753 den 2ten Juli als Prediger zu Wologda bei Petersburg, woselbst er drei Jahre lang gestanden, zu Schloß ordinirt. Er starb zu Königsberg im Jahr 1802, nachdem ihm zuvor

23) Hr. Christoph Frölich als Adjunktus zur Seite gesetzt und den 14. Mai 1795 vom jezzigen Erzpriester Herrn Rosenbaum introduzirt worden war. Da lezterer aber im Jahr 1800 hieselbst Pfarrer bei der litthauischen Kirche wurde, so sukzedirte ihm

24) Hr. Gotthilf Friedrich Christoph Dreist, geb. den 23sten September 1769 zu Retztow bei Massow in Hinterpommern. Selbiger genoß vom Jahr 1785 bis 1790 bei seinem Vater, welcher Prediger war, den Unterricht, besuchte hierauf das Lycäum zu Alt-Stettin, studirte bis Ausgangs 1795 auf der Akademie zu Königsberg, in welcher Zeit er zugleich Lehrer am Kolleg. Friederic. und darauf an der löbenichtschen Schule war. Im Jahr 1796 bis 1799 war er Privat-

vatlehrer in Memel, hierauf drei Vierteljahr lang Lehrer an der kneiphöffschen Schule, und ward endlich den 21sten September 1800 in Tilse zum Diakonat von dem Herrn Erzpriester Rosenbaum introduzirt.

II. Die litthauische Kirche.

Als die Stadt im Jahr 1552 fundirt wurde, war hieselbst nur eine Kirche, nemlich die jezzige deutsche. Der dabei stehende Kaplan, der, wie aus den Kirchen-Visitations-Akten hervorgehet, auch Pfarrherr genannt wurde, besorgte zugleich den litthauischen Gottesdienst. Indessen hatte die litthauische Gemeinde schon vor Fundation der Stadt, um die Erbauung einer besondern Kirche gebeten, welches ihr auch Markgraf Albrecht zugab, jedoch durch das Reskript de dato Ragnit den 4ten Dezember 1551 festsetzte, daß sowohl diese zu erbauende Kirche, als auch die Wohnung des Kaplans zu Ende der deutschen Gasse vor der Stadt gebauet werden sollte. Aus unbekannten Ursachen, wurde aber die Kirche nicht vor der Stadt, sondern der deutschen Kirche gegenüber, auf dem jezzigen Holzmarkte erbauet. Da sowohl die deutsche als litthauische Gemeinde zunahm, so beschloß der Rath im Jahr 1586, dem deutschen Pfarrer auf eine Zeitlang einen Gehülfen zu nehmen, damit dieser demselben anstatt eines Kaplans mit Frühpredigten aufwarten helfe. Dieser Entschluß wurde nicht nur von den damaligen Richtern und Beisitzern des geistlichen Gerichts genehmigt, sondern auch dem Rath die Anweisung gegeben, bei der Wahl dieses zweiten Kaplans darauf zu sehen, daß er sowohl der deutschen als der litthauischen Sprache gewachsen sei, damit er beiden Pfarrherrn assistiren könne. Diesen Gehülfen

fen unterhielt die Gemeinde zum Theil aus eigenen Mitteln. Der eigentliche Kaplan oder der litthauische Prediger blieb indeß immer bei der deutschen Kirche, obgleich schon die litthauische Gemeinde ihre separate Kirche hatte; bis endlich der Ambrosius Hartwich im Jahr 1609 den Kaplandienst resignirte, und allein bei der litthauischen Kirche blieb. Hartwichs Nachfolger, Zacharias Blothno, versah hierauf anfänglich auch den Gottesdienst in beiden Kirchen, legte aber gleichfalls im Jahr 1614 das Diakonat nieder, und blieb allein litthauischer Prediger. Beide Kirchen führten auch bis 1686 eine gemeinschaftliche Kirchen-Kasse und eine gemeinschaftliche Kirchen-Rechnung, bis sich endlich in gedachtem Jahr unterm 28sten Januar beiden Gemeinde auf kurfürstlichen Befehl auseinandersetzten, und von nun an jede eine besondere Gemeinde formirten.

Die erste litthauische Kirche muß gleich nach der Fundation der Stadt erbauet worden seyn, welches sich daraus ergiebt, daß während der Zeit, da die deutsche Kirche erbauet wurde, die deutsche Gemeine ihren Gottesdienst vom Jahr 1598 bis 1610, in der litthauischen Kirche hielt. Da diese aber baufällig war, so wurde, wie aus den Kirchen-Visitations-Akten hervorgehet, selbige abgebrochen, und in den Jahren 1672 und den folgenden neu gebaut. Zu diesem Bau bewilligten die Bürger der Stadt, jeder einen Beitrag von 15 Groschen, und die vom Lande Eingewidmeten mußten monatlich 6 Groschen kontribuiren; die litthauische Gemeinde bei der Stadt aber gab, ausser dem gewöhnlichen Beitrage von 15 Groschen, noch eine Summe von 100 Thaler. Da aber auch diese Kirche in der Folge schadhaft wurde, so ernannte im Jahr 1737 die litthauische Krieges- und Domainen-Kammer

eine

eine Kommission, welche, um die Baukosten einer neuen Kirche zu ersparen, die Kombinirung der deutschen mit der litthauischen Kirche bewirken sollte. Gegen diese Kombinirung setzte sich die deutsche Kirche aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber, weil beide Gemeinden zu groß wären, und dadurch der Gottesdienst leiden würde. Es wurde daher nachgegeben, daß die litthauische Kirche reparirt werden sollte, wozu der König nicht allein das, von dem Bau-Direktor Fischer angeschlagene Quantum mit 639 Thaler 44 Groschen an baarem Gelde, sondern auch das hiezu nöthige Bauholz aus der Schorellisschen Forst, welches die Eingewidmeten anfahren sollten, schenkte. Da dies Anfahren des Holzes für die Eingewidmeten zu weit war, so erboten sich diese, das nöthige Bauholz auf dem Wasser bei Tilse anzukaufen. Für die Hand- und Angespanndienste aber, die sie bei diesem Bau leisten sollten, gaben sie von jeder Hube 1 Thaler 4 Groschen, welches zusammen 397 Thaler 75 Groschen betrug. Allein die Kirche wurde bald wieder schadhaft, und ein Unglück, daß durch sie entstand, beförderte den Plan zum Aufbau einer neuen Kirche. Es stürzte nemlich am ersten Weihnachtstage des Jahres 1753, Morgens nach 9 Uhr, bei angefangenem Gottesdienst, ein Theil des obern Chors ein, wodurch eine Frauensperson getödtet wurde und 19 Personen Kontusionen erhielten. Da nun einmal diese Kirche von Grund auf neu erbauet werden mußte, so wünschte die litthauische Gemeinde, ihre Kirche auf eine andere Stelle zu verlegen, wozu sich eine gute Gelegenheit darbot. Der hiesige reformirte Prediger, von Irwing, wünschte die sogenannte patzkersche Stelle, welche der irwingschen Legaten-Kasse zugehörte, zu verkaufen, indem das darauf befindliche Haus so baufällig war, daß selbiges keiner Reparatur mehr unterworfen werden konnte, und der Aufbau

eines

eines neuen Gebäudes für die Legaten-Kasse nicht vortheilhaft war. Diese Baustelle erbot sich die litthauische Gemeinde zu kaufen, um ihre Kirche darauf bauen zu können. Der Konsens hiezu wurde auch unterm 23sten September 1755 ertheilt, und so wurde diese Stelle für den Preis von 1000 Gulden vom reformirten Presbyterio erkauft. Die auf dieser Stelle lastende Einquartirung wurde auf die blumstockſche wüste Baustelle verlegt, wofür diese zur Entschädigung die Braugerechtigkeit von der patzkerschen Stelle erhielt. Im Jahr 1756 wurd der Anfang mit dem Bau dieser Kirche gemacht, und da es am nöthigen Gelde hiezu fehlte, so wurde zum Besten dieser Kirche ein Plan zu einer Lotterie entworfen, welche höhern Orts genehmigt wurde. Diese Lotterie sollte aus 8000 Loosen und aus 2206 Preisen bestehen. Die Gewinne waren in drei Klassen vertheilt, und der Einsatz betrug in der ersten Klasse 2 Gulden, in der zweiten Klasse 3 Gulden, und in der dritten Klasse 5 Gulden preussisch Courant. Die Ziehung dieser Lotterie sollte auf dem kneiphöfschen Junkerhofe zu Königsberg geschehen. Es kam aber die Lotterie durch die erfolgten Kriegsunruhen nicht zu Stande; die Kirche wurde demohngeachtet gebaut, indem die Kaiserin Elisabeth allein hiezu 1383 Thaler hergab. Als im Jahr 1758 der russische Generallieutenant von Korff hier durchreisete, ließ er, da er sahe daß die Kirchen-Mauern mit keinem Dache versehen waren, hiezu 271 Thaler auszahlen. Während dem Bau dieser Kirche wurde der Gottesdienst in der deutschen gehalten.

Die litthauische Kirche ist im neuern Styl gebaut, auf den Enden halbrund und in der Mitte mit einem Thurm versehen. Die Kirche ist 130 Fuß lang und 65 Fuß breit.

Sie

Sie hat keine Orgel, es soll aber jezt eine gebaut werden; auch hat die Kirche keine Glocken.

Zu dieser Kirche sind folgende Dörfer und Ortschaften eingewidmet: 1) Aus dem königlichen Domainenamte Ballgarden: Moritzkehmen, Sentheinen, Taurotheinen, Argeninken-Graudzen, Klipßen, Abudbussen, Tolzenten, Neu-Argeninken, Wittkißken, Zameitkehmen, Crimeiten, Bartuskeiten, Karteninken, Laukanten, Alt- und Neu-Linkonißken, Pameletten, Raukotienen, Bartken, Bendiglaucken, Birjohlen, Trakeninken, Budeninken, Szambracken, Czudden und Kackßeiten. 2) Aus dem königlichen Amte Baublen: Prussellen, Szaacken und Pogegen. 3) Aus dem königlichen Amte Winge: Nausseden, Ußpinden, Witßen, Pellehnen und Lasdehnen. 4) Aus dem königlichen Amte Kuckerneese: Kampinnißken. 5) Aus dem königlichen Amte Linkuhnen: Alt-Splitter, Alt-Stolbeck, Schillgallen, Dwißacken, Kaltacken, Alt-Waynutten, Naudwarrischken, Pockracken, Urbanteiten und Jägerischken. 6) Zwei adeliche Dörfer, als: Bernaiten und Schilleninken. 7) Das Kämmerei-Dorf Kalkappen.

An Einkünften hat diese Kirche:

1) Den Real-Dezem a. von den dazu gewidmeten königlichen Vorwerkern und adelichen Gütern, nemlich: von jeder Hube 10 Groschen; also von 35 Huben 14 Morgen: 3 Thaler 84 Groschen 12 Pfennige. — b. Von denen 25 Huben 10 Morgen Köllmischen und Berechnungshuben per Hube 15 Groschen; also 4 Thaler 20 Groschen. — c. Von denen 310 Huben 17 Morgen königlicher Bauer-Huben per Hube 15 Groschen; also 51 Thaler 68 Groschen 9 Pfennige.

2) Den Personal-Dezem von den Einwohnern und dem Gesinde vom Engelsberge, nemlich: von einem Knecht 6, von einer Magd 3, von einem Gärtner 6, von einem Weibe 3, und von den Einwohnern von jedem Ehepaar 15 Groschen.

3) Ein Gewisses aus dem Verkauf der Kirchenstände.

4) Das sogenannte Rauchgeld, nemlich: von jedem Rauch 4 Groschen. Von dieser Einnahme wird der Organist salarirt.

5) Die Miethe von den zur Kirche gehörigen 6 Morgen Wiesen und 1 Morgen Säeland.

Die Kirche hat an liegenden Gründen: 1) die Pfarrwiddem und die dazu gehörigen zwei Pfarrhuben; 2) ein Gärtnerhäuschen und eine Bleiche, welche jederzeit der Pfarrer nutzet; 3) ein Pfarr-Wittwenhaus, davon die Wittwe jährliche Miethe zieht; 4) Das Präzentor-Schulhaus. — Ausserdem hat die Kirche an Geräthschaften: zwei silberne Kelche mit Pattenchen, wovon der größte 35 Schott, der andere aber 30 Mark und 2 Loth wiegt; die beiden Pattenchen wiegen 45 Schott; ferner: einen kleinen silbernen und vergoldeten Krankenkelch, nebst Pattenchen und Oblat-Schreinchen, welche zusammen 26 Schott wiegen ꝛc.; verschiedene Bekleidungen für das Altar, so wie auch zwei Kronleuchter von Messing, einer mit 15, der andere mit 12 Armen.

Bei der Kirche stehen: 1) ein Pfarrer, welcher 44 Thaler 40 Groschen Gehalt, 4 Thaler Festgeld und 2 Thaler 20 Groschen Holzgeld aus der Kirche; dann 15 Thaler

50 Groschen für ehemalige Deputatstücke aus dem Amte Ballgarden; und dann die Akzidenzien von den kirchlichen Handlungen hat. — Von diesen Revenüen muß der Pfarrer jährlich 100 Thaler an die Provinzial-Schul-Kasse zu Tilse zahlen. — 2) Ein Kantor ꝛc.

Folgende Prediger haben bei dieser Kirche gestanden:

1) Johann Carbo, ein Memeler, von 1553, war von 1573 dabei deutscher Diakonus und ist 1576 gestorben.

2) Zacharias Blothno senior, von 1576, verwaltete bis 1592 das deutsche Diakonat, in welchem Jahr er sich desselben begab und starb 1602.

3) Ambrosius Hartwich, von 1602, war anbei deutscher Diakonus bis 1609, da er dieses Amt niederlegte. Er starb im Jahr 1614.

4) Zacharias Blothno junior, von 1614, und vorhin deutscher Diakonus hieselbst. Er war mit unter den Revisoren des deutschen Psalter und starb 1629.

5) Gregorius Prätorius, von 1629, und vorhin vom Jahr 1615 Pfarrer in Inse; starb 1637.

6) M. Daniel Klein, aus Tilse gebürtig, ward den 2ten Oktober 1636 in Königsberg Magister, 1637 aber allhier Pfarrer und starb den 28sten November 1666. Er hat 1655 eine Anweisung zur litthauischen Sprache und 1666 ein litthauisches Gesangbuch herausgegeben, in welchem auch einige Lieder von ihm selbst verfertigt sind.

7) Michael Engel der Aeltere, war vorhin hieselbst Präzentor, wurde den 4ten August 1656 als Pfarrer in Pictupehnen ordinirt, und kam im Jahr 1666 hieher.

8) Michael Engel der Jüngere, des vorigen Sohn, ward seinem Vater 1677 adjungirt, folgte ihm auch und starb 1707.

9) George Erhard Rosochatius, wurde 1706 Freitags nach dem 14ten Sonntage nach Trinitatis als Adjunktus des Vorigen ordinirt, folgte ihm auch, starb aber schon 1709.

10) Johann Schultz, war vom 11ten Sonntage nach Trinitatis 1710 nur 4 Wochen lang hieselbst.

11) Reinhold Rosenberg, von 1710, starb 1726.

12) Hiob Raunien, wurde seinem Vater in Ragnit den 18ten Februar 1695 zu Schloß ordinirt, sukzedirte auch demselben, kam aber 1726 hieher, woselbst er auch 1730 starb.

13) Johann Christoph Schwartz, ein Königsberger, ward 1730 den 6ten November zu Schloß ordinirt, wurde aber hierauf im Jahr 1758 Pfarrer in Jonejkischken oder Neukirch, war dabei von 1765 bis 1768 Inspektor des Tilseschen Sprengels, und starb den 30sten Dezember 1770.

14) Reinhold Ortlieb, ohnweit Tilse den 20sten November 1723 geboren, ward 1749 den 18ten Juli zu Schloß

Schloß als Diakonus in Labiau ordinirt, am 11ten Sonntage nach Trinitatis introduzirt; worauf er 1758 hieher als Pfarrer kam, und von hier 1766 nach Gumbinnen als Probst und Pfarrer ging.

15) Wilhelm Regge, geboren zu Popelcken den 16ten März 1716, war anfänglich Präzentor in Gilge, dann in Aulowehnen, ward hierauf dem Pfarrer Sperber in Kallninken als Adjunktus den 1. Februar 1751 ordinirt, und am Sonntage Invocavit introduzirt, und kam hieher im Februar 1767 als Pfarrer, woselbst er auch 1790 starb. Sein Bild befindet sich in der Kirche.

16) Johann Jakob Preuß, aus Deutsch-Crottingen bei Memel gebürtig, woselbst sein Vater Pfarrer war. Er stand 5 Jahr und 4 Monate als Präzentor in Crottingen, und wurde hieselbst Pfarrer-Adjunktus, wozu ihn sein Senior, der Pfarrer Regge, den 5ten Septbr. 1784 introduzirte; er bekleidete die Adjunktur bis 1790. Er starb hieselbst den 14ten April 1800.

17) Herr Christoph Frölich, aus Ragnit gebürtig. Seit 1791 Rektor in Memel, blieb daselbst bis 1794 und erhielt den Ruf als Diakonus-Adjunktus nach Tilse bei der deutschen Kirche, wurde daselbst den 14ten Mai 1795 vom Herrn Erzpriester Rosenbaum introduzirt. Den 10ten August 1800 ward selbiger als Pfarrer bei der litthauischen Kirche introduzirt. Zu seiner Zeit feierte das Falckſche Pauperhaus sein Jubiläum, bei welcher Gelegenheit er eine Jubel-Rede hielt, die auch zum Besten des Pauperhauses von ihm in den Druck gegeben wurde.

III. Die Kapelle.

Sie liegt ausserhalb dem deutschen Gassen-Thor, ohnweit dem Hospital, auf dem städtschen Kirchhofe, und ist von dem Rathsverwandten Martin Langhans im Jahr 1645 erbaut, der auch zu ihrer Erhaltung 1000 Gulden legirte. Sie ist zu denen Leichenbegängnissen und den zu haltenden Leichenpredigten der Bürgerschaft bestimmt; überdem wird aber auch, wenn die Hospitaliten kommuniziren, darin gepredigt. Da diese vom Langhans erbaute Kapelle alt und baufällig war, so wurde selbige im Jahr 1771 abgebrochen. Zu ihrer Aufbauung war indessen kein Geld vorhanden; es veranstaltete daher der damalige Stadt-Aeltermann, nachheriger Rathsverwandter, Christoph Erhard Sperber, eine Kollekte, wodurch er in den Stand gesezt wurde, den Bau auszuführen. Sie wurde im Oktober 1774 fertig und kostete 1108 Thaler 70 Groschen. Gedachter Sperber schenkte auch dieser Kapelle den 31sten Mai 1771 zwei Glocken, womit die Leichen, ausser den auf dem deutschen Kirchenthurm befindlichen Glocken, bei ihrer Beerdigung belautet werden; hiefür werden 30 Groschen bezahlt, wovon $\frac{2}{3}$ der Kapelle, $\frac{1}{3}$ aber den Hospitaliten zufallen.

Die Kapelle ist in der Mitte des Daches mit einem zierlichen Thürmchen versehen, welches mit Blech beschlagen ist. Altar und Kanzel sind in eins gebaut, schwarz angestrichen, und nebenbei mit allen fast möglichen Farben verziert. Die Gesellen der hiesigen Kaufmannszunft haben selbige malen lassen. Auch befindet sich ein kleines Positiv in der Kapelle. An der großen Eingangsthüre siehet man einen Stein in der Mauer eingelegt, welcher folgende Inschrift hat:

„Ao.

„Ao. 1645 hat Herr Martin Langhansen, dieser Stadt Tilsit Rathsverwandter und Cämmerer, und seine Hausfrau Gertrud Jerichauin, diese Kirche dem höchsten Gott zu Ehren, und dieser löblichen Gemeine zu wohlgefälligem christlichen Gebrauch, mit ihren eigenen Unkosten, auff: und ausbauen lassen.

Recht thun, und auf Gott gewagt,
Nichts nach Tod und Mißgunst fragt.“

Inwendig in der Kapelle befindet sich auf einer hölzernen Tafel an der Wand, nach der Nordseite, folgende Inschrift:

Die alte Kirche stand Einhundert neun und zwanzig Jahr
Und wurd bedräut mit der Gefahr
Das Dach, in Schutt gestürzte Mauren
Versenckt und hülflos zu betrauren.
Dies sah ein wahrer Patriot
Ein Haupt der Kaufmannszunft sich anerbot
Mich aus dem Schutt von Grund auf zu erneuern
Daß man an diesem Ort dem Herrn könnte feyern.
Es war zu diesem Bau zwar wenig Geld vorhanden
Er schrieb daher an Freund, in Stadt und fremden Landen
Die sändten ihm wie König Hiram Holz zu diesem Tempel
Auch Geld, Stein, Glaß, der Nachwelt zum Exempel.
Nun steh ich jetzt, und schön durch Sperber aufgebaut
Zu Gottes Ruhm und Ehr, ein jeder mich beschaut
So nehme meine Freund vor eine Wohlthat an
Den Tausendfachen Dank so ihr an mir gethan
Gott segne euch dafür, und wenn ihr einst sollt sterben
So kommt ihr hier zur Ruh und dort das Reich zu erben.

Tilse, den 15ten September 1775.

Christoph Ephraim Sperber,
p. t. Stadt-Aeltermann.

IV. Die Garnison-Kirche.

Obgleich diese Kirche selbst nicht mehr existirt, so ist doch noch die wüste Stelle davon vorhanden. Durch die Unterstützung des Königes Friedrich Wilhelms des Ersten wurde im Jahr 1726 auf einem dazu erkauften in der Deutschen Straße belegenen städtschen Erbe, wozu 6 Morgen Wiesen und 1 Morgen Säeland gehörten, eine eigene Garnison-Kirche fundirt und erbaut. Diese bestand nur aus Fachwerk, und mußte im Jahr 1763 abgebrochen werden, weil sie während des siebenjährigen Krieges, wo sich die Russen derselben als Magazin bedienten, durch Vernachläßigung der Reparatur dergestalt beschädigt wurde, daß sie den Einsturz drohte, und nach dem Urtheil der Sachverständigen, durch keine Ausbesserung mehr gerettet werden konnte. Es wurden daher die Bau-Materialien verkauft, wodurch ein kleines Kapital entstand, welches von Zeit zu Zeit durch die jährliche Miethe des dazu gehörigen Landes, und durch die vierteljährige Kollekte bei dem Garnison-Gottesdienste, noch mehr angewachsen ist, und jezt über 2000 Thaler ausmacht. Die Zinsen von diesem Kapital werden zur Unterhaltung der Garnison-Schule verwandt.

Gegenwärtig hält das Regiment seinen Gottesdienst in der litthauischen Kirche. Bei der Garnison-Kirche sind noch vorhanden: ein großer und ein kleiner silberner Kelch, ein silbernes Pattenchen und eine silberne Oblaten-Schachtel u. s. w.

Der Gottesdienst bei dieser Garnison-Kirche wird durch den beim hiesigen Regimente stehenden Feldprediger ver-

verrichtet. Seit Stiftung des Regiments sind folgende Feldprediger bei demselben gewesen:

1) M. George Heinrich Nicolai.

2) M. Christoph Friedrich Baumgarten, bis zum Jahr 1737.

3) M. Gottlieb Richter, bis 1740.

4) M. Johann Friedrich Heydenreich, bis 1741.

5) Andreas Hausendorf, bis 1745.

6) Johann Ernst Müller, bis 1757.

7) Johann Friedrich Krantz, bis 1763.

8) Samuel Gottfried Woltersdorff, bis 1769.

9) Johann Friedrich Pachnio, bis 1779.

10) M. Johann Gottfried Fleischer, bis 1790.

11) Viktor Amadäus Sprengel, bis 1798, und der gegenwärtige

12) Herr Johann Samuel Heinemann.

V. Die reformirte Kirche.

In frühern Zeiten wurde der Gottesdienst für die reformirten Glaubensgenossen auf dem Schlosse in einem Saal gehalten. Im Jahr 1698 wurde der Gemeinde die Erlaubniß ertheilt, eine Schule erbauen zu dürfen; da aber kein Fond hiezu vorhanden war, so erging an alle königliche Domainen-Aemter und an Königsberg ein Ausschrei-

schreiben, um Kollekten halten zu lassen. Der Kurfürst Friedrich schenkte gleichfalls 30,000 Stück Mauersteine und 5 Schock Bauholz, so daß mit dem Bau des Schulgebäudes im Jahr 1701 der Anfang gemacht und im Jahr 1703 derselbe beendigt werden konnte. In den folgenden Jahren wurde dies Gebäude mit einem zweiten Geschoß versehen, und ein Saal zur Haltung des Gottesdienstes angelegt, so daß in diesem neuen Gebäude am Sonntage Exaudi 1707 der erste Gottesdienst gehalten wurde. Im Jahr 1769 wurde dies Gebäude reparirt, wozu der Anschlag 1500 Gulden betrug.

Dies Gebäude liegt in der Hohen Straße, an dem sogenannten Töpfermarkt, und macht die Wohnung des Predigers in dem untern Stockwerke aus.

Die Kirche gehörte ehedem zur memelschen Inspektion, kam aber, nachdem im Jahre 1738 den 9. Septemger ein Synodal-Konvent von eilf Predigern und fünf Kirchen-Aeltesten gehalten worden, zur königsbergschen Inspektion.

Bei der Kirche befinden sich: ein Prediger, ein Rektor, ein Kantor, ein Küster und ein Orgelzieher.

Der Prediger hat folgende Einkünfte: 1) Die Zinsen aus dem sogenannten Deputat-Kapital, welche 88 Gulden 26 Groschen 6 Pfennige betragen. 2) Aus der Irwingschen Legaten-Kasse 600 Gulden. — Der Rektor hat: 1) an Holz- und Kalefaktor-Geld 54 Gulden. 2) Aus der Irwingschen Legaten-Kasse 200 Gulden. — Der Kantor hat an Gehalt und Holz-Zulage 60 Gulden und aus der Irwingschen Legaten-Kasse 150 Gulden.

Die

Die Einnahme der Kirche besteht: 1) Aus den Zinsen der ausstehenden Kapitalien von circa 3750 Gulden, welche 183 Gulden betragen. 2) Aus dem zu erhebenden Personal-Dezem. Die hiesigen Bürger und Frauen zahlen jährlich 31 Groschen 6 Pfennige; die Gesellen, Losleute und Knechte 10 Groschen; die Auswärtigen zahlen ungleich. 3) Aus dem Klingbeutelgelde. — Der Etat für Einnahme und Ausgabe ist für die Jahre vom 1sten Januar 1802 bis dahin 1808, an Einnahme 331 Gulden 8 Groschen 7 Pfennige, nemlich: an Zinsen von ausstehenden Kapitalien 183 Gulden, an Klingsäckelgeld 106 Gulden 1 Groschen 9 Pfennige, und an Kirchen-Dezem 42 Gulden 6 Groschen 16 Pfennige. Die etatsmäßige Ausgabe dagegen ist 287 Gulden 15 Groschen 16 Pfennige; so daß jährlich ein Ueberschuß von 42 Gulden 22 Groschen 9 Pfennige seyn soll.

Uebrigens hat die Kirche folgende Inventarienstücke: 1) Eine silberne Kanne, 13-löthig, 110 Schott schwer. 2) Einen silbernen vergoldeten Kelch, nebst Pattenchen, 13-löthig, von 71 Schott. 3) Einen kleinen silbernen Kelch, nebst Pattenchen, 13-löthig, 53 Schott schwer. 4) Ein silbernes Weinfläschchen, 13-löthig, von 24 Schott. 5) Eine silberne Schaale, 13-löthig, von 42 Schott. 6) Eine Bibliothek von etwa 60 Bänden.

Bei dieser Kirche haben folgende Prediger gestanden:

1) Alexander Dennis, welcher den 11ten Oktober 1679 in Königsberg introduzirt wurde. Ihm wurden aus denen Amts- und fiskälischen Strafgefällen jährlich 200 Thaler zum Gehalt angewiesen.

2) Johann

2) Johann Bernhard Seibert, vom Jahr 1699 an. Er starb den 19ten Juni 1735 in einem Alter von 67 Jahren, und hatte 36 Jahr den hiesigen Dienst verwaltet. Ihm wurde

3) Ephraim Irwing im Jahr 1734 adjungirt. Selbiger war aus Tilse gebürtig, hatte drei Jahre in Königsberg und zwei Jahr zu Frankfurt an der Oder studirt, wurde in Berlin den 11ten Oktober examinirt, den 14ten Oktober ordinirt, und am vierten Advents-Sonntage 1743 hieselbst introduzirt. Er war den 8ten März 1708 geboren und starb als Emeritus den 15ten Februar 1788 an der Entkräftung. Er hatte sieben Söhne und drei Töchter, und war 53 Jahr im Dienst gewesen.

4) Johann Friedrich von Lauwitz, geboren den 16. April 1752. Er war vorhin Prediger und Lehrer am königlichen Waisenhause zu Königsberg, und trat hieselbst am 2ten Januar 1786 den Dienst an. Er starb den 5ten September 1798 und vermachte sein ganzes Vermögen zu einem wohlthätigen Institut, der evangelisch-reformirten Gemeine gewidmet, wovon unten noch weiter geredet werden wird. Er hat eine Armen-Predigt geschrieben, die zu Marienwerder im Jahr 1781 herauskam, und verschiedene anonymische Schriften verfaßt.

5) David Reinhold Behr, geboren den 9ten August 1739 in Schwartow bei Lauenburg, stand seit 1766 in Göritten und wurde den 3ten Dezember 1798 allhier introduzirt. Er starb den 11ten Februar 1803.

Die

Die Gemeinde ist klein; die in der Stadt wohnenden Mitglieder begraben ihre Todten auf dem deutschen Stadtkirchhofe, und es steht ihnen frei, sich entweder still oder mit den gewöhnlichen Zeremonien beerdigen zu lassen.

VI. Die römisch-katholische Kirche

genant: die Kapelle zu Drangowski oder Dornngowski, welche zwar nicht in der Stadt selbst, sondern etwa eine Viertelmeile davon, nahe am Dorfe Sentheinen Amts Ballgarden, liegt.

In den Jahren 1690 und 1691 ertheilte der Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Bischofe und den Ständen von Samogitien, auf ihr Bitten, die Erlaubniß, hier eine Kapelle erbauen zu dürfen, damit die zur Jahrmarktszeit ankommenden römisch-katholischen Priester, Edelleute und Kaufleute darin ihren Gottesdienst halten könnten. Den Geistlichen wurde gestattet, ihren Aufenthalt, so lange der Markt dauerte, in der Wohnung des auf die Kapelle achthabenden Küsters zu nehmen. Im Jahr 1732 wurde endlich durch ein Reskript vom 9ten Mai nachgegeben, daß die Römisch-Katholischen für beständig ihren Gottesdienst hier zu halten befugt seyn sollten, mit der Bedingung, daß die beiden anzustellenden Geistlichen entweder Bernhardiner oder Augustiner, nicht aber Jesuiten, seyn müßten. — Mittlerweile nahm diese Gemeinde zu, und es mußte denen in der Stadt wohnenden katholischen Einsassen, so wie den durchreisenden Fremden, der Weg bis dahin, besonders bei einem schlimmen Wetter, beschwerlich werden. Die Gemeinde bat daher den König Friedrich Wilhelm den Ersten bei seiner lezten Anwesenheit, die

Kirche nach der Stadt verlegen zu dürfen; welches auch nachgegeben wurde. Die Regierung ertheilte nun auf Allerhöchste Anweisung dem hiesigen Hauptamte, der Krieges- und Domainen-Kammer und dem Commissarius loci den Befehl, mit des Magistrats Zuziehung, einen bequemen Plaz in der Stadt, zur Erbauung einer neuen Kirche, auszusuchen. Dies geschah denn auch, und es wurde den 28sten September 1739 der wüste Platz am Mühlenteiche dazu gewählt, womit auch die römisch-katholischen Kirchenvorsteher zufrieden waren. Zugleich einigten sie sich bei dieser Gelegenheit wegen des Begräbnißplatzes dahin, daß solcher ausserhalb der Stadt liegen und der Platz von der abzubrechenden Kapelle dazu verbleiben sollte. Das Fundament zu dieser neuen Kirche wurde zwar gelegt, allein der Aufbau mußte eines Theils wegen Mangel des Geldes, andern Theils wegen anderer eintretenden Ursachen unterbleiben, und bis jezt ist die Kirche noch nicht in der Stadt erbaut worden.

Die jezzige Kapelle, welche eine schöne Lage hat und auf einem Berge stehet, ist im Jahr 1692 von einem Domherrn aus Samogitien, Stanislaus Siemaßko, unter Aufsicht des Thomas Kising aus Tilse, erbauet worden, und hat, ausser einigen Almosengeldern, 10,000 Gulden preussisch gekostet. Sie ist 80 geometrische Fuß lang und 41 Fuß breit, in einem guten Zustande und nur erst im Jahr 1786 reparirt worden, wofür die Kosten 500 Thaler 45 Groschen 9 Pfennige betrugen. Die Kirche hat vier Altäre. Sie steht unter der Inspektion des Fürst-Bischofs von Ermland. Die an dieser Kirche stehenden Geistlichen haben keine fixirte Gehalte, auch ausser den Tauf- Trau- und Begräbniß-Gebühren, die sehr unbedeutend sind, sonst keine andre Emolumente, als bloß die

Almosen-

Almosengelder. Ehemals hatte die Kirche ansehnliche Güter in Samogitien und Litthauen, die aber alle von der polnischen Krone, als der Jesuiter-Orden aufgehoben wurde, eingezogen worden sind, weil die an dieser Kirche stehenden Geistlichen aus dem Orden Jesu waren. Die Kirche ist daher arm, und ihre größte Einnahme besteht aus den Opfergeldern, welche pro Anno 180½ 341 Thaler 12 Groschen betrugen.

An der Kirche stehen drei Geistliche, wovon der Probst Herr Joseph Zyball ein Weltgeistlicher, der Kaplan Herr Joannes Jaskowd ein Ex-Jesuit und der Kaplan Herr Cyrillus Hasselberg ein Bernhardiner ist.

Am zahlreichsten wird diese Kirche am Johannistage, von den herum wohnenden Landleuten, besonders von den Litthauern besucht, die sich, gegen Darreichung einer kleinen Almose, beweihen lassen, und sich dadurch Jahr über vor das Bezaubern für ihre Person und für ihr Vieh gesichert halten.

Neben der Kirche liegt die Pfarr-Wohnung, die im Jahr 1787 für 232 Thaler 75 Groschen reparirt worden, und die Glöcknerei, welche im Jahr 1781 von Grund auf neu erbaut ist.

Die ganze Einnahme der Kirche betrug pro Anno 180½ 395 Thaler 45 Groschen, die Ausgabe dagegen 734 Thaler 45 Groschen, so daß der verstorbene Probst mit 339 Thaler im Vorschusse blieb.

Die Gemeinde ist übrigens nicht sehr groß; die Größe kann auch nicht genau bestimmt werden, da die Mitglieder durch das ganze preussische Litthauen, so weit der Kirchensprengel geht, zerstreut wohnen. Um aber doch einigermaßen die Größe bestimmen zu können, führen wir an, daß bei dieser Gemeinde im Jahr

1800.	32	Seelen	geboren,	26	gestorben	u.	16	Paar getraut sind
1801.	37	—	—	18	—		17	— —
1802.	36	—	—	24	—		26	— —
1803.	47	—	—	28	—		26	— —

Folgende Prediger haben bei dieser Kirche seit ihrer Fundation gestanden:

1) Heinricus Hartmann, seit 1692.
2) Christophorus Kerling, seit 1695.
3) Stephanus Romanowicz, seit 1700.
4) Paulus Jodeyko, seit 1703.
5) Jacobus Winckler, seit 1705.
6) Paulus Bieraszkiewicz, seit 1706.
7) Herrmannus Holtz, seit 1707.
8) Casimirus Slazewicz, seit 1708.
9) Georgius Kariger, seit 1713.
10) Franciscus Hinz, seit 1716.
11) Samuel Iwaszkiewicz, seit 1716.
12) Joannes Lingk, seit 1717.
13) Paulus Bieraszkiewicz, seit 1719.
14) Daniel Zerowski, seit 1719.
15) Joannes Jurewicz, seit 1721.
16) Stanislaus Kanczewski, seit 1722.
17) Joannes Laube, seit 1724.
18) Joannes Schacht, seit 1725.
19) Joannes Drygniewicz, seit 1726.

20) Theodorus Sett, seit 1727.
21) Wilhelmus Schönermach, seit 1728.
22) Joannes Jurewicz, seit 1728.
23) Joannes Kuhn, seit 1728.
24) Philippus Giedrowicz, seit 1729.
25) Andreas Szylinski, seit 1731.
26) Hilarius Burniewicz, seit 1731.
27) Paulus Bieraszkiewicz, seit 1733.
28) Antonius Lehmann, seit 1733.
29) Casimirus Ginkiewicz, seit 1733.
30) Georgius Bernekowicz, seit 1734.
31) Franciscus Woyciechowicz, seit 1734.
32) Thomas Platusc, seit 1736.
33) Josephus Kosztowt, seit 1737.
34) Joannes Szatowski, seit 1739.
35) Antonius Rodeland, seit 1739.
36) Franciscus Bartnicki, seit 1740.
37) Antonius Monkiewicz, seit 1740.
38) Stanislaus Karwacki, seit 1740.
39) Victor Stawecki, seit 1741.
40) Stanislans Bruzewicz, seit 1741.
41) Joannes Grobel, seit 1742.
42) Joannes Melchior, seit 1743.
43) Antonius Szymkiewicz, seit 1743.
44) Michael Szostakowski, seit 1744.
45) Petrus Preiß, seit 1744.
46) Antonius Grundt, seit 1745.
47) Jacobus Kootz, seit 1746.
48) Antonius Poltz, seit 1747.
49) Antonius Kraus, seit 1747.
50) Andreas Iwaszkiewicz, seit 1748.
51) Joannes Biermann, seit 1748.
52) Josephus Poschmann, seit 1749.

53) Josephus Bartsch, seit 1749.
54) Jacobus Krüger, seit 1751.
55) Jacobus Iwaszkiewicz, seit 1752.
56) Petrus Samsonowicz, seit 1754.
57) Dominicus Pitsudski, seit 1756.
58) Antonius Klein, seit 1756.
59) Stanislaus Babecki, seit 1757.
60) Joannes Federau, seit 1758.
61) Ignatius Przyiatgowski, seit 1761.
62) Josephus Preyß, seit 1762.
63) Joannes Ignatius Pitsudski, seit 1762.
64) Andreas Bordihn, seit 1764.
65) Joannes Woytkiewicz, seit 1765.
66) Andreas Wohlgemuth, seit 1765.
67) Josephus Lamshefft, seit 1766.
68) Franciscus Korkowski, seit 1766.
69) Andreas Sarnowski, seit 1767.
70) Joannes Jaskowd, seit 1767.
71) Josephus Willich, seit 1767.
72) Joannes Schwarz, seit 1767.
73) Joannes Krebs, seit 1770.
74) Joannes Plastwich, seit 1771.
75) Georgius Stanislawski, seit 1771.
76) Jacobus Weinert, seit 1778.
77) Franciscus Bedenk, seit 1780.
78) Franciscus Rymkiewicz, seit 1783.
79) Antonius Kleinkowski, seit 1785.
80) Josephus Ditrich, seit 1799.
81) Cyrillus Hasselberg, seit 1801.
82) Josephus Zyball, seit 1803.

Siebenter Abschnitt.

Von den Schulen, Stipendien und Bibliotheken.

Die hiesige Stadt hat in Rücksicht der Schulen sich eines Vorzuges vor vielen Städten der Provinz Litthauen zu erfreuen. Eine ganz vorzügliche Erwähnung verdient

I. Die königliche Provinzial- und Stadt-Schule,

welche ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, zu den eigentlichen Gelehrtenschulen gehört, worin gleich wie in den Gymnasien, die studirenden Jünglinge unmittelbar zur Universität vorbereitet werden sollen. Die eigentliche Provinzial-Schule, die in den alten Verordnungen auch Partikular-Schule genannt wird, wurde den 6ten November 1586 auf dringendes und wiederholtes Anhalten der Landstände, vom Markgrafen George Friedrich zum Besten der Provinz Litthauen gestiftet. Um aber diese neue Lehr-Anstalt, die anfänglich nur aus einer Klasse bestand, weil sie gerade in der Mitte zwischen der Universität und den gewöhnlichen Stadtschulen stehen sollte, in Ansehung der

ersten Vorbereitung der Lehrlinge gehörig zu sichern; so wurde ihr die hier schon weit früher existirende Stadtschule welche damals schon drei Lehrer und drei Klassen hatte, auf das genaueste subordinirt, so daß die drei, zunächst zur Bildung der städtschen Jugend, bestimmte Klassen der Stadtschule, von jezt an auch zugleich die vorbereitenden Klassen der Provinzialschule vorstellen mußten. Beide kombinirte Anstalten nannte man in der Folge der Kürze wegen, entweder die Provinzial- oder die Fürsten-Schule, welche leztere Benennung ihr durch ein Reskript d. d. Königsberg den 16ten Februar 1599 beigelegt wurde. Da die Provinzialschule in der Hinsicht, daß sie zum Besten des Landes gestiftet war, von weit größerer Bedeutung seyn sollte, als eine gewöhnliche Stadtschule: so wurde sie bei ihrer Fundation, um ihren künftigen Flor gleich gehörig zu sichern, nicht allein für die damaligen Zeiten von der Landesherrschaft sehr reichlich dotirt, sondern es wurde ihr die sehr ansehnliche Prärogative zu Theil, daß die Landesregierung über sie die Patronatsrechte und Jurisdiktion sich vorbehielt, und daß dem Rektor wegen der Wichtigkeit seines Amts der Rang über die Landprediger und Kapläne angewiesen, und auch in der Folge durch die Kabinetsordre d. d. Cöln an der Spree, den 3ten Februar 1700 zugesichert wurde.

Um diese Lehranstalt so genau als möglich an die Universität zu knüpfen, erhielt leztere den Auftrag, eine Schulordnung zu entwerfen, die Schule jährlich durch einen Professor, als Oberscholarch, visitiren und die einzusetzenden Lehrer von der philosophischen Fakultät gründlich examiniren zu lassen. Hier zur Stelle führten im Namen der Landesregierung der Amtshauptmann und der Erzpriester die General-Aufsicht; die Spezial-Aufsicht und die Lei-

tung

tung der ganzen Anstalt machte das Hauptgeschäft des Rektors aus. Von Seiten des Magistrats, welchem die Mitaufsicht verliehen ist, wurde zu diesem Geschäft ein Scholarch ernannt. Diese Anordnungen blieben bis zur Erscheinung der Verordnung von 1735, nach welcher dem Konsistorio die Oberaufsicht und der theologischen Fakultät die Prüfung der Lehrer übertragen wurde.

Was das Schulgebäude betrift, so konnte bei der Provinzialschule das damalige Gebäude der Stadtschule, welches auf der Stelle der jezzigen Glöcknerei stand, wegen seines geringen Umfanges nicht gebraucht werden, und da es wegen der Nähe des Memelstroms nicht füglich anging ein zweites Gebäude aufzuführen; so kaufte man das, neben der deutschen Kirche in der deutschen Straße liegende, und aus einem ganzen Erbe bestehende Grundstück. Das auf dieser Stelle befindliche Wohnhaus, an welchem nach der Memel ein Hofraum, Stall und Gärtchen sich befand, war 70 Fuß lang und wurde jezt zur Schule aptirt, wozu es auch bis zur Erbauung des neuen Schulgebäudes gebraucht wurde. Das jezzige sehr dauerhafte Schulgebäude ist von dem großen Kurfürsten im Jahr 1684 durch einen holländischen Baumeister erbaut, und den 11ten Dezember desselben Jahres von dem Rektor M. Heyl durch eine nachher gedruckte Rede eingeweihet worden. Auf den unzeitigen Rath des damaligen Erzpriesters Dreßler wurde das neue Gebäude, um die Schule mehr dem Stadtgeräusch zu entziehen, nicht auf die vorige Stelle gebaut, sondern weiter nach der Memel hingerückt, dagegen sollte der Platz nach der Straße, auf welchem das alte Schulgebäude gestanden hatte, zum Stall und Hofraum bestimmt werden, wovon in der Folge nur das kleine zum Gärtchen eingerichtete Plätzchen übrig geblieben ist.

ist. Das jezzige Schulgebäude hat zwei Etagen und einen Erker im Dach. In der untern Etage befinden sich in der einen Hälfte nach der Straße, die drei zum Gebrauch der Stadtschule bestimmten Lehrzimmer und eine Stube für die Zöglinge des Rektors; in der andern Hälfte nach der Memel zu, hat der jedesmalige Rektor seine Wohnung. In der obern Etage, nach der Straße zu, sind zwei für die gelehrte oder eigentliche Provinzialschule bestimmte Lehrzimmer und ein großer Schulsaal (Auditorium maximum), der bei den Introduktionen der Lehrer, bei den öffentlichen Prüfungen und bei andern Feierlichkeiten gebraucht wird. Auf dem andern Ende der zweiten Etage, nach der Memel zu, sind die Wohnstuben des Prorektors und Konrektors. In der dritten Etage ist im Jahr 1803 bei der Schulreparatur noch ein besonderes geräumiges Zimmer nebst einer Kammer zur Schulbibliothek etablirt worden, wovon unten ein mehreres erwähnt werden wird. Da das Gebäude durch die Länge der Zeit so sehr in Verfall gekommen war, so faßten die drei ersten Lehrer 1799 den Entschluß, mit höchster Genehmigung die ihnen zukommenden fixirten und zufälligen Einkünfte von den damaligen zwei vakanten Lehrstellen zur Reparatur der Lehr- und Wohnzimmer auszusetzen, und den Unterricht unentgeldlich zu leisten. Das Unternehmen kostete mehr als 500 Thaler; wodurch aber besonders die Lehrzimmer in eine sehr gute Verfassung gesetzt wurden. Durch die huldreiche Verwendung E. Erlauchten Etatsministerii wurde auch das sehr schadhaft gewordene Dach im Jahr 1804 von Grund aus reparirt, wozu ein Theil der Kosten aus der Ober-Schul-Kasse, ein Theil aus der Forst-Kasse der litthauischen Krieges- und Domainen-Kammer hergegeben, und ein anderer Theil auf die hiesige Stadtgemeine, in so fern sie als Schul-Sozietät zur Unterhaltung beizutragen

gen verpflichtet ist, repartirt wurde; so daß sich das Schulgebäude jezt in einem sehr guten Zustande befindet.

Der Schul-Fond ist sehr klein. Die fixirte jährliche Einnahme, die aus dem königlichen Domainenamt Ballgarden, aus der Kirchen-Kasse und von den Zinsen der Motzschen, Egelschen und Wegerschen Legate gehoben wird, beläuft sich jezt nicht über 298 Thaler; zur bestimmten Einnahme gehören auch 15 Achtel Brennholz für sämmtliche Lehrer. Zu den übrigen Emolumenten gehören die Akzidenzien vom Schulgelde, vom Zirkuit, von den Trauungen, Leichen und vom Festgelde im Neujahr; ferner: freie Wohnung oder Wohnungsmiethe, wie auch die Akzise-Freiheit. Zum Rektorat gehören noch ausser zwei kleinen Gärtchen neben der Wohnung, der Ueberrest von dem ehemaligen Provinzial-Schul-Garten am Teiche. Durch die Vorsorge des hiesigen Magistrats ist der Schule auch eine Gartenstelle im Jahr 1798 zwischen den Scheunen ohnweit dem ehemaligen Schießhause angewiesen worden. Für einige Deputatstücke, die bis zum Jahr 1721 aus 20 Scheffel Korn, 42 Scheffel Malz, 8 Scheffel Hopfen, 4 Achtel Butter u. s. w. bestanden, wurden seit der Zeit 30 Thaler 80 Groschen entrichtet, die unter der fixirten Einnahme mitbegriffen sind. Ausserdem hatte das Rektorat noch bis zum Jahr 1682 sechs Morgen Wiesen und einen Morgen Säeland auf dem hiesigen Stadtgebiete.

Es fehlt gar zu sehr an genauen Datis, um den extensiven und intensiven Werth der Provinzialschule in den Jahren seit ihrer Stiftung bestimmen zu können. So viel kann man aber mit Zuverläßigkeit behaupten, daß die Anstalt durch mancherlei glückliche Konjunkturen unter den Rektoren Tilesius, Teubler und Arndt den größten

Flor

Flor erreicht hat. Damals besuchten Kur- und Liefländer die Schule; es waren hier viele auswärtige Schüler aus Natangen; so manche Stadtschule z. B. in Gumbinnen, Stallupöhnen, Pilkallen existirte damals noch nicht. Die Frequenz ist in ältern Zeiten nie über 150 Schüler gewesen. Und wenn man von der Frequenz auf den Flor einer Anstalt schließen will, so wäre jezt die Schule, da sie über 170 Schüler zählt, gewiß auch in weit größerem Flor. Sie hat aber ganz andere karakteristische Merkmale ihres jezzigen Flors. Die sehr zweckmäßige Organisation, welche ihr der jezzige Rektor Clemens mit Zuziehung seiner wackern Kollegen zu geben versucht hat, das zutrauliche kollegialische Verhältniß, welches hier statt findet; der Gemeingeist, welcher die Lehrer belebt; die zweckmäßigen Methoden, welche hier befolgt werden; der sittliche Ton der hier unter den Schülern herrscht; der seltene Privat-Fleiß, welcher besonders den erwachsenen Schülern eigenthümlich ist; die große Anzahl gut vorbereiteter Schüler, welche bereits diese Anstalt verlassen haben; — Alles dieses zusammen genommen, spricht viel für den Flor derselben. Auch der Staat hat auf Veranlassung des verewigten Ober-Schulrath Meierotto, bei der hier den 11ten August 1792 abgehaltenen Schulvisitation, in einem besondern Hofreskript d. d. Berlin den 19ten Februar 1793 die gute Einrichtung der Provinzialschule anerkannt, und dem Rektor Clemens 50 Thler zum Beweise der Zufriedenheit auszahlen lassen. Nach den d. d. Berlin den 12. November 1799 approbirten Vorschlägen des Rektor Clemens, hat die ganze Grundverfassung der Schule eine wesentliche Verbesserung, wovon in dem Schul-Progamm von 1801 eine Nachricht mitgetheilt worden ist. Im Jahr 1802 wurde die Anstalt von des Herrn Staatsministers von Massow Exzellenz und von dem Herrn Ober-

Kon-

Konsistorialrath Zöllner visitirt. Der erhaltene Beifall, welchen die Revisoren der Anstalt ertheilten, war der deutlichste Beweis ihrer Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Verfassung, die man aus den, vom jezzigen Rektor, bei Gelegenheit der öffentlichen Schulprüfung herausgegebenen Programmen, ersehen kann. Da einige dieser Schulschriften auch die Geschichte der Schule zum Gegenstande haben, so wird daraus hier zugleich die Reihe-Folge der bei dieser Schule gestandenen Rektoren aufgeführt. Es sind nemlich folgende:

1) M. Valentin Tenner, aus Mellerstädt in Franken, hatte schon vorhero bei der Fürstenschule in Meissen gearbeitet. Er wurde den 6ten November 1586 zum ersten Rektor der neuen Partikularschule bestellt und den 2ten Dezember öffentlich introduzirt. Den 21sten Februar 1590 wurde er als Rector illustris Scholae Tilsensis in die akademische Matrikel zu Königsberg eingeschrieben; 1598 aber abgesetzt.

2) Daniel Korning, wurde den 9ten Mai 1598 zum Rektor bestellt; 1600 aber gleichfalls abgesetzt.

3) Caspar Wangelin, ein Doctorandus Medicinae, kam 1600 an die Schule, ward aber noch in demselben Jahr entlassen.

4) M. Johann Lang, aus Preusch-Holland, hatte in Wittenberg studirt, war von 1600 bis 1604.

5) Hadrian von Wendt, aus dem Dorfe Rödern bei Söst in Westphalen, studirte auf dem Gymnasium in Dortmund und seit 1595 auf der Universität zu Königs-

nigsberg. Er war Kollege bei der altstädtschen Schule in Königsberg von 1600 bis 1605, worauf er Rektor der Provinzialschule in Tilse, 1613 in Goldap und 1614 im Löbenicht wurde, wo er den 21sten Juli 1620 starb.

6) Heinrich Krause oder Crusius, aus Elbing, geboren den 14ten Dezember 1587, wurde 1607 Kantor in Angerburg, darauf 1609 Kollega bei der altstädtschen Schule in Königsberg und zugleich Organist, 1613 aber Rektor der Provinzialschule in Tilse. Von hier kam er 1617 als Pfarrer nach Brandenburg in Preussen, wurde in demselben Jahr den 26. September auf der königsbergschen Universität Magister, erhielt darauf die Stelle eines Erzpriesters in Saalfeld und Beisitzers des pomesanischen Konsistorii, suchte aber wegen vieler Widerwärtigkeiten seine Entlassung und wurde Pfarrer in Sensburg. Von da ging er als Prediger nach Wilda, von wo er aber, da er verschiedene Päbstler, Socinianer und Juden zur evangelischen Religion brachte, und deshalb heftige Verfolgungen erlitt, sich heimlich entfernte und 1642 nach Königsberg kam. Hier erhielt er die Erlaubniß Vorlesungen über die Gottesgelahrtheit für die Studirende zu halten, bis er nach zweien Jahren Pfarrer in Tapiau wurde, woselbst er auch den 8. März 1665 im 77sten Lebens- und 57sten Dienst-Jahre starb.

7) Johann Halbach von der Pforte, aus Laptau in Preussen, geboren den 23sten Juli 1589, studirte in Königsberg, Wittenberg und Rostock, wurde 1617 Rektor in Tilse, 1621 aber Pfarrer in Brandenburg, wo er den 13. November 1639 starb.

8) M. Zacharias Reinhard, aus Buckow in der Mittelmark, war vorhero Konrektor, wurde 1621 Rektor, ging aber 1627 als Rektor der lutherischen Schule nach Wilda, wurde 1636 Diakonus und endlich 1637 Pfarrer in Preusch-Eylau. Er hat ein Paar lateinische Gedichte geschrieben.

9) M. Zacharias Patzius, aus Morau in der Steiermark, geboren den 9ten Februar 1579. Er studirte auf dem Gymnasium in Regensburg und auf der königsbergschen Universität; wurde hier den 23sten März 1607 Magister, machte noch seit 1610 eine Reise in fremde Länder, worauf er 1616 Rektor in Bartenstein wurde. Diese Stelle legte er 1626 nieder, und wurde 1627 Rektor in Tilse und den 21sten Mai 1633 in Löbenicht. Er wurde 1637 vom Schlage gerührt und mußte zwei Jahre zu Bette liegen, worauf er den 28sten Februar 1639 pro Emerito erklärt wurde, und den 23sten März 1640 starb. Er hat Dissertationes grammaticas herausgegeben.

10) M. Balthasar Meier, aus Uelzen im Lüneburgischen, wurde den 15ten April 1632 in Königsberg Magister, und war von 1633 bis 1643 Rektor der Provinzialschule.

11) M. Caspar Dewitz, aus Pasewalk in Pommern, studirte in Stettin, kam 1639 nach Königsberg, wurde den 9ten Juli 1643 daselbst Magister, und nachdem er den 19ten Dezember de luna als Präses disputirt hatte, noch in demselben Jahr Rektor in Tilse. Er bekleidete dieses Amt bis 1664, da er es freiwillig niederlegte und Vize-Bürgermeister in

Tilse

Tilse ward. Er hat herausgegeben: Murmelium continuatum Regiom. 1653.

12) M. Jakob Reich, aus Königsberg, geboren den 15ten Mai 1635, wurde 1665 Rektor, 1667 aber ordentlicher Professor der Beredsamkeit bei der königsbergschen Universität, und starb als Rektor der Akademie den 24sten Juni 1690. Er hat viele einzelne Reden und Traktaten, so wie auch Sammlungen davon im Druck herausgegeben.

13) Johann Zimmermann, aus Arnstadt in Thüringen, geboren 1643, studirte auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt und darauf in Jena. Er kam hierauf nach Preussen, wurde erstlich Konrektor, 1667 aber Rektor in Tilse. Im Anfange des Jahres 1670 hielt er in der Schule einen Actum comicum, weshalb er sich auf Befehl der Regierung unterm 22sten März 1670 eine Untersuchung vom samländischen Konsistorio zuzog. Er legte aber noch in diesem Jahr sein Amt nieder und wurde Vesperprediger beim königsbergschen großen Hospital, wo er bald darauf, nemlich den 1sten Februar 1671, starb.

14) Christian Röseler, aus Landsberg in Preussen, geboren 1639, wurde 1670 zum Rektor bestellet; starb aber ehe er noch introduzirt war, als er eben die Magisterwürde in Jena erhalten sollte.

15) Zacharias Deipser, aus Uderwangen in Preussen, geboren 1642, wurde 1670 in Tilse Rektor. Er starb den 13ten Juli 1677 in Königsberg.

16) M.

16) M. Johann Hein, von 1677 bis 1682.

17) M. Johann Burchard Heyl, aus Pommern, war sechs Jahre Feldprediger des Döhnhoffschen Regiments zu Frankfurt an der Oder, wurde darauf 1680 Konrektor zu Tilse, 1682 aber Rektor. 1692 resignirte er das hiesige Rektorat und wurde Pfarrer zu Hohenlandin in der Mark, nachher zu Rüdnitz in der Neumark. Er hat verschiedene Abhandlungen, auch eine Krönungspredigt, herausgegeben. Unter seinem Rektorat wurde das jezzige Schulgebäude 1684 erbaut.

18) M. Heinrich Tilesius, aus Goldbach in Preussen, wurde 1692 Rektor, und nachdem er den 17. März 1695 in Königsberg De operationibus Christi Theatricis disputirt hatte, wurde er den 26. April 1696 daselbst Magister. Nachdem er das Rektorat 9½ Jahr mit vielem Ruhm verwaltet hatte, so erhielt er den 1sten November 1702 die Stelle eines Erzpriesters in Pr. Holland und Konsistorial-Assessors zu Saalfeld. In Tilse hat er ein Paar Einladungsschriften herausgegeben.

19) M. Johann Christoph Teuber, aus Königsberg, wurde den 20sten Dezember 1702 zum Rektor ernannt, und im Anfange des Jahres 1703 vom Erzpriester Selle introduzirt. Im Jahr 1704 den 18. September wurde er in Königsberg Magister, wo er auch disputirte. Das Rektorat verwaltete er bis zum Jahr 1711, und wurde darauf Erzpriester in Tilse, wo er den 4ten Januar 1747 starb. Er hat verschiedene deutsche und lateinische Gedichte, imgleichen einige

Pro-

Programmata als Einladungsschriften zum Examen, eine Erklärung des Kathechismi Lutheri, die in das Litthauische übersetzt ist, und die im Erläut. Preussen Theil IV. befindliche Beschreibung der Stadt Tilse herausgegeben.

20) M. Christian Schwenkenbecher, aus Königsberg, ward den 10ten Februar 1707 in Leipzig Magister, disputirte darauf in Königsberg den 15ten Februar 1710 als Präses und wurde 1711 in Tilse Rektor; er starb den 16ten April 1728.

21) M. Johann Arndt, aus Danzig, studirte anfangs auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, darauf in Rostock, wo er auch Magister wurde und Vorlesungen hielt. Hierauf machte er eine Reise durch Deutschland und Holland, wurde darauf zwei Jahre Erzieher zweier Vornehmen von Adel im Meklenburgischen, gab sich nachher noch drei Jahre lang in Danzig mit der Erziehung ab, und hielt auch den Gymnasiasten Vorlesungen, bis er 1716 als Prof. ord. an das Gymnasium in Thorn berufen wurde. Im Jahr 1721 ward er in Königsberg ausserordentlicher Professor der Geschichte und Beredsamkeit, und 1728 den 28sten April zum Rektor der Provinzialschule in Tilse ernannt, in welcher Qualität er den 14ten Mai vom Erzpriester Teuber introduzirt wurde. Hier in Tilse hat er den 13ten November 1729 öffentlich de absolutissimo Scholae Provincialis exemplari disputirt, auch viele Redeaktis gehalten, und den 23. Aug. 1738 das 152-jährige Jubiläum der Schule gefeiert. Er starb den 26sten Oktober 1748. Er hat verschiedene Traktaten herausgegeben.

22) M. Christoph Schulz, aus Marienwerder, wurde den 30sten August 1732 in Jena Magister, 1734 Prorektor in Lyck, 1737 Rektor in Goldap, 1742 in Memel, und 1749 in Tilse, wo er den 9ten Februar 1752 starb.

23) M. Gottfried Schusterus, geboren zu Elbing den 16ten Januar 1719, studirte auf dem Gymnasium daselbst und nachher auf der Universität zu Königsberg, wurde 1744 Prorektor zu Rastenburg, 1746 Kollega an der Kathedralschule zu Königsberg, 1748 Rektor zu Marienburg und 1752 Rektor in Tilse; welches Amt er bis an seinen Tod (1790) bekleidete. Die Magisterwürde erhielt er abwesend in Königsberg den 1sten September 1748. Er hat verschiedene Gedichte und Beiträge zu der Wochenschrift „der Einsiedler" gefertigt, auch eine Schulabhandlung „von den Insekten, besonders von den Heuschrecken" 1750 herausgegeben.

24) Johann Wilhelm Reinhold Clemens, geboren den 10ten August 1764 in Rhodau bei Marienwerder, studirte zu Königsberg bis zum Jahr 1786, und wurde, nachdem er an verschiedenen Schulen Lehrer gewesen war, 1791 Rektor bei der hiesigen Provinzialschule. Während seines Hierseins hat selbiger verschiedene Einladungsschriften herausgegeben.

Was die innere Verfassung der Provinzialschule betrift, so besteht, dieselbe aus zwei Hauptabtheilungen, aus der Stadt- und der Gelehrten-Schule. Die Lektiones der eigentlichen Stadtschule sind mit genauer Hinsicht auf die künftige Bestimmung der städtschen Jugend,

gend, d. h. zur Bildung künftiger Handwerker, Künstler, Kaufleute u. s. w. ausgewählt worden, und umfassen nebst den nöthigen Verstandesübungen, den gemeinnützigen Unterricht in der deutschen Sprache, im Schreiben, Rechnen, in der Religion, Moral, in der Naturkunde, Anthropologie, Technologie, Geschichte, praktischen Mathematik, und in den Anfangsgründen der französischen und lateinischen Sprache. In der eigentlichen Provinzial- oder Gelehrten-Schule, die ausser den studirenden Lehrlingen auch von vielen Nichtstudirenden frequentirt wird, macht der Unterricht in der alten Litteratur die Hauptsache aus, an welche sich noch die neuern Sprachen, so wie auch die andern Vorbereitungs-Wissenschaften anschließen. Was das Klassen-System betrift, so hat man in der Stadtschule, wo die Schüler größtentheils in allen Schul-Kenntnissen gleichen Schritt halten können, die Vortheile der General-Klassen, in der eigentlichen Provinzialschule aber, in welche die auswärtigen Schüler fast immer von sehr ungleichen Fortschritten in diesem oder jenem Fach aufgenommen werden müssen, die Vortheile der Spezial-Klassen zu benutzen gesucht. Die Klasse der ersten Anfänger der Stadtschule heißt die Elementar-Klasse, welche auch mit den Land- und niedern Stadt-Schulen parallel läuft, und worin bloß im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Religion und im Singen Unterricht gegeben wird. Die darauf folgende Klasse heißt die Real-Klasse, weil hier ausser dem Elementar-Unterricht, der Unterricht in den gemeinnützigsten Sachkenntnissen, die Hauptsache ausmacht, und stellt nicht nur mit der vorigen die eigentliche Bürgerschule vor, sondern sie läuft auch mit der ersten Klasse der mit zwei Lehrern besetzten Bürgerschulen in kleinen Städten, z. B. in Ragnit, völlig parallel. Alle Schüler, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten der Real-Klasse sich zu eigen gemacht haben,

besuchen noch, wenn sie einst auf eine feinere Geisteskultur Ansprüche machen, die folgende höhere Klasse, welche ausser dem hier zu beendigenden Elementar-Unterrichte und ausser einem gründlichern Vortrage der gemeinnützigsten Kenntnisse, die Lehrlinge auch schon mit der französischen und lateinischen Sprache bekannt macht, und welche Selecta heißt. Sie ist zugleich die Vorbereitungs-Klasse der eigentlichen Provinzialschule, und bildet mit den beiden vorigen Klassen die höhere Bürger- oder Mittel-Schule. — In der eigentlichen Provinzialschule sind sämmtliche Jünglinge hauptsächlich nach ihren Fortschritten in den beiden gelehrten Sprachen in zwei Klassen, nemlich: Sekunda und Prima, getheilt. In den drei untern Klassen, sind, wie bereits angeführt, die Lehrlinge meistentheils nach General-Klassen, in den beiden obern Klassen, in Verbindung mit Selecta, in Spezial-Klassen nach den Lehrgegenständen klassifizirt, so daß jeder Schüler nach seinen Fortschritten in einer Lektion in einer höhern, in einer andern, in einer niedern Klasse zu sitzen kommt.

Jede Klasse besteht aus zwei, Prima aber aus drei Ordnungen, z. B. Ober- Mittel- und Unter-Prima, Ober- und Unter-Sekunda ꝛc. In der obersten Klasse sitzen die Schüler, wenn sie gründlich vorbereitet werden sollen, gewöhnlich drei, in allen übrigen Klassen wenigstens zwei Jahre. Der Kursus ist in der Elementar-Klasse wegen des öftern Eintretens neuer Schüler halbjährig, in den meisten übrigen Lektionen jährig. Die wissenschaftlichen Lektionen der obern Klassen sind zweijährig.

Der öffentliche Unterricht, welchem alle erwachsene Schüler beiwohnen, wird des Vormittags im Winter und Sommer alle sechs Tage von 8 bis 12 Uhr; des

Nachmittags aber nur in den vier Haupttagen von 2 bis 4 Uhr ertheilt; des Mittwochs und Sonnabends Nachmittag gar nicht, weil in diesen beiden Tagen einige Lektiones von 12 bis 1 Uhr gegeben werden.

Gegenwärtig sind in Prima 11, in Sekunda 17, in Selekta 37, in der Real-Klasse 59, in der Elementar-Klasse 46; zusammen also 170 Schüler, worunter sich 57 auswärtige befinden. Zur Aufmunterung des Fleisses und guter Sitten wird vom Rektor monatlich die kleine, vierteljährig aber die große Zensur in Gegenwart sämmtlicher Lehrer gehalten, bei welcher Gelegenheit die Fortschritte geprüft, die Diaria revidirt, und nachdem vorher durch die Stimmenmehrheit der Schüler die neue Rangordnung bestimmt ist, Zeugnisse ausgetheilt werden. Die Translokation der Schüler wird mit Zuziehung sämmtlicher Lehrer gewöhnlich jährlich, wenn es irgend seyn kann bei dem öffentlichen Examen, ausserdem aber bei der großen Zensur vollzogen. Die öffentliche Prüfung wird gewöhnlich kurz vor Michael angestellt.

Es folgt hier der tabellarische Lehrplan, der nicht nach den Lektionen, sondern nach den Klassen und Stunden mit Anzeige der Lehrgänge (cursus) dargestellt ist.

I. Lektionen der eigentlichen Stadtschule.

A. Die Elementar-Klasse für Knaben zwischen 6 und 10 Jahren: 1) Deutsch Lesen, nebst Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen, 1ster Kursus, wöchentlich 7 Stunden. 2) Schreiben und Orthographie, 1ster Kurs. wöchentlich 10 St. 3) Rechnen, 1ster Kurs., 6 St. 4) Religion, 1ster Kurs., 4 St. 5) Singen, 1ster Kurs., 2 St.; überhaupt wöchentlich 32 Stunden.

B. Die

B. Die Real-Klasse für Knaben zwischen 8 und 12 Jahren: 1) Deutsche Sprache, 2ter Kursus, wöchentlich 6 Stunden. 2) Schreiben und Orthographie, 2ter Kurs., 6 St. 3) Rechnen, 2ter Kurs., 4 St. 4) Religion, 2ter Kurs., 2 St. 5) Singen, 2ter Kurs., 2 St. 6) Naturkunde, 1ster Kurs., 2 St. 7) Anleitung zur Kenntniß des Menschen, 1ster Kurs., 2 St. 8) Technologie, 1ster Kurs., 2 St. 9) Elementar-Mathematik, 1ster Kurs., 2 St. 10) Landesverfassung, 1ster Kurs., 2 St. 11) Geographie und Geschichte, 1ster Kurs., 2 St. 12) Zeichnen, 2 Stunden; überhaupt wöchentlich 34 Stunden. Ausserdem für die Weitergekommenen wöchentlich in einigen Stunden Privat-Unterricht im Lateinischen.

C. Selekta für Knaben zwischen 10 und 14 Jahren: 1) Deutsche Sprache, 3ter Kursus, wöchentlich 4 Stunden. 2) Schreiben, 3ter Kurs., 2 St. 3) Arithmetik, 3ter Kurs., 2 St. 4) Religion, 3ter Kurs., 2 St. 5) Naturkunde und Anthropologie, 2ter Kurs., 2 St. 6) Technologie, 2ter Kurs., 2 St. 7) Mathematik, 2ter Kurs., 2 St. 8) Geographie, 2ter Kurs., 2 St. 9) Allgemeine Geschichte, 2ter Kurs., 2 St. 10) Französische Sprache, 1ster Kurs., 4 St. 11) lateinische Sprache, 1ster Kurs., 8 St.; überhaupt 32 Stunden. Ueberdem setzen die Sänger noch die Uebungen in der Vokal-Musik in der Real-Klasse fort.

II. Lektiones der eigentlichen Provinzialschule.

1) Lateinische Sprache, in Sekunda für Jünglinge zwischen 12 und 15 Jahren, 2ter Kurs., in 12 St.; in Prima, für Jünglinge zwischen 14 und 18 Jahren, 3ter Kurs., in 10 St. 2) Griechische Sprache, 1ster

Kurs., in Sekunda in 4 St.; 2ter Kurs., in Prima in 4 St. 3) Deutsche Sprache, 4ter Kurs., in 2 St. 4) Französische Sprache, 2ter Kurs., in Sekunda in 4 St.; 3ter Kurs., in Prima in 2 St. 5) Litthauische Sprache, in 2 St. 6) Geschichte und Geographie, 3ter Kurs., in 4 St. 7) Physik, 3ter Kurs., in 2 St. 8) Mathematik, 3ter Kurs., in 2 St. 9) Stylistische Wissenschaften, in 2 St. 10) Akademische Propädevtik, in 2 St. 11) Hebräische Sprache, in 2 Stunden.

Die übrigen gegenwärtigen Lehrer an dieser Provinzialschule sind: 1) Herr Prorektor Carl Daniel Höpner, aus Ragnit, seit 1797. 2) Der Konrektor Herr Johann George Lemcke, aus Angerburg, seit 1786. 3) Der Subrektor Herr Johann Benjamin Eggert, aus Königsberg, seit 1803. 4) Der Schul-Kollega Herr Christoph Wilhelm Kahlau, aus Königsberg, seit 1804. Ausserdem giebt der Kantor Herr Johann Herfordt, aus Breslau, seit 1800 bloß 4 Stunden Unterricht in der Vokal-Musik, und hat seine übrigen Verrichtungen bei der Kirche.

II. Die Pauper-Anstalt.

Diese wurde von dem ehemaligen Vize-Bürgermeister und Rathsverwandten George Falck und seiner Ehegattin Anna Maria geborne Giewert den 9ten September 1698 gestiftet. Der Zweck dieser Anstalt ist nach der Fundations-Akte: Erziehung einiger armen zum Studiren und zur Musik fähigen Jünglinge, die hier Wohnung, Essen und Trinken, Kleidung und Schulbücher erhalten,

und die Wohlthat eines ganz freien Unterrichts in der Provinzialschule genießen. Das hiezu gegebene Wohngebäude liegt in einiger Entfernung von der Provinzialschule auf dem Grunde der Frau Rathsverwandten Burchardt am Memelstrom, ist 74 Fuß lang und 49 Fuß breit und hat in seinem ganzen Umfange unten 4 Stuben und 2 Kammern, oben ebenfalls 2 Kammern, und einen gewölbten Keller. Die eine Hälfte des Hauses dient zur Wohnung des Inspektors und der jungen Leute, die andere Hälfte wird vermiethet, und der Zins zum Unterhalt, zur Reparirung des Hauses und zur Salarirung des Inspektors angewandt.

Der Fond besteht theils aus den Zinsen der ausstehenden Kapitalien, die 1680 Thaler, theils aus den wöchentlichen Sammlungen beim Singen und aus andern Geld-Geschenken.

Ausser dem Stifter des Pauperhauses, machten sich auch Andre um dieses Institut verdient; so schenkten z. B. im Jahr 1707 die Schneidermeister Thomas Collmerschen Eheleute ihr, an dem Töpfermarkt gelegenes, Wohnhaus, und im Jahr 1797 legirte der verstorbene Obrist-Lieutenant von Kracht diesem Institut 100 Thaler.

Nach der Fundations-Akte sollen hier nur sechs junge Leute erzogen werden, doch wird hinzugesetzt: daß nach dem Ertrage der Einkünfte auch mehrere unterhalten werden könnten, und die hiesigen Kinder sollen vor den auswärtigen den Vorzug haben. Ueberhaupt sind in diesem Institut seit einem Jahrhunderte 227 junge Leute, worunter gegen 80 Auswärtige gewesen, erzogen und unterhalten worden.

Das

Das Patronat verwaltet der Magistrat, welcher mit Zuziehung des hiesigen geistlichen Inspektors und des Rektors die Zöglinge aufnimmt, sich die Rechnungen ablegen läßt, und überhaupt für das ganze Institut die allgemeine Sorge trägt. Ausserdem ist noch ein Mitglied des Magistrats Ober-Vorsteher und ein vereidigter Vorsteher aus der Bürgerschaft, als besonderer Kurator, der für den Unterhalt der Knaben, für die Erhaltung des Gebäudes und der Einkünfte zu sorgen hat und dem Magistrat die Rechnung ablegt.

Die Aufsicht über die jungen Leute führt ein besonderer Inspektor, wozu seit 1799 der Subrektor der Provinzialschule bestimmt ist, welcher die Pauperes beköstiget, ihren Privatfleiß leitet und für deren physische und moralische Erziehung sorget.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Rektor Herr Clemens seit seinem Hiersein Materialien zur Geschichte dieser Pauperanstalt in ihrem ersten Jahrhundert gesammelt hat, die er zum Besten des Instituts auf Pränumeration herausgeben wird, wozu auf sein Verwenden des Königes Majestät bereits mit 100 Thaler subskribirt hat. Auf Veranlassung des Rektors Herrn Clemens beging diese wohlthätige Stiftung den 18ten September 1798 öffentlich ihr hundertjähriges Jubiläum, wozu derselbe das Publikum in seinem Schul-Programm mit einer kurzen Nachricht von der Verfassung der Anstalt eingeladen hatte. Der damalige Diakonus Herr Christoph Frölich als Pauper-Inspektor, hielt eine Jubelrede, welche er zum Besten dieses Instituts in den Druck gab, wodurch nach Abzug der Kosten 91 Thaler 9 Groschen zum Pauperhause kamen. Auch hielt derselbe an dem Stiftungstage selbst, nemlich

den

den 9ten September 1798 in der deutschen Stadtkirche eine Predigt, welche er gleichfalls zum besten des Instituts in den Druck gab, und wofür nach Abzug der Kosten 87 Thaler 79 Groschen einkamen.

III. Die Armens und die Elementar-Schulen.

Ausser der Provinzial- und Stadtschule giebt es in Tilse den Statuten gemäß, noch fünf privilegirte Neben-Schulen, welche als eigentliche Elementar-Schulen zunächst zur Bildung der ersten Anfänger im Lesen, Rechnen, Schreiben und in der Religion bestimmt sind. Wir sprechen hier

1) Von der jezzigen Armen-Schule zwischen den Gärten.

Sie ist aus verschiedenen milden Stiftungen entstanden. Den ersten Grund dazu legten im Jahr 1749 die Gebrüder Pötsch aus Tilse gebürtig, welche am baaren Gelde 300 Gulden, und überdem eine roth dammastne Taufdecke, mit goldenen Borten besetzt, schenkten, für welche, wenn sie gebraucht wurde, etwas zur Armen-Schul-Kasse gezahlt werden mußte. Die Zinsen von diesem Kapital waren freilich geringe, allein der Grund war einmal gelegt, und der Fond stieg bald höher. Im Jahr 1755 legirte die verstorbene Frau Magister Laudien zu dieser Kasse 200 Gulden, und die im Jahr 1768 verstorbene Kaufmannsfrau Dunskin vermachte 200 Gulden, von deren Zinsen die nöthigen Bücher zur Armenschule angeschafft werden sollten. Um dieses nützliche Werk immer mehr zu befördern, wurde im Jahr 1772 die Anordnung

gemacht, daß die sämmtlichen Gewerke für die einzuschreibenden Lehrburschen und für die Rezeptur einiger Meister, etwas abgeben sollten, so wie bei Trauungen einige Beiträge zum Besten der Armen-Schul-Kasse gesammelt werden mußten. Endlich vermachte einer von den oben genannten Brüdern, der Feuer-Kassen-Receveur Pötsch zu Königsberg, sein ganzes Vermögen der Armenschule, welches gemäß Inventarium vom 22sten November 1785 3983 Gulden 26 Groschen $3\frac{3}{8}$ Pfennige betrug, wobei er nur noch verordnet hatte, daß von den Zinsen dieses Nachlasses seiner Anverwandtin, der Jungfer Maria Dorothea Mielckin, ad dies vitae jährlich 50 Gulden ausgezahlt werden sollten. Im Jahr 1802 wurde dies große Vermächtniß zur bisherigen Armen-Schul-Kasse geschlagen, und so formirten nun sämmtliche aufgeführte Summen Einen Fond für die hiesige Armenschule.

Es fehlte nunmehr zum weitern Aufwachs dieser Schule weiter nichts, als ein Gebäude, welches ihr eigenthümlich zugehörte. Diesem Uebel abzuhelfen, schenkte die Rathsverwandter-Wittwe Henrietta Eleonora Reimann geborne Koch, ihr neu massiv erbautes, am Walle belegenes Einquartirungshaus, welches laut Taxe des Bau-Kollegii vom 31sten Juli 1793 auf 4335 Gulden 25 Groschen gewürdiget war, unter der Bedingung zur Armen-Schule, daß dagegen ihr in der Stadt, und zwar in der deutschen Straße belegenes Wohn- und Mälzenbräuerhaus auf funfzig nach einander folgende Jahre, nemlich von 1796 bis 1846, von aller Einquartirung befreit würde. Dieses wurde ihr auch gemäß Reskript des General-Direktorii vom 8ten Dezember 1795 zugesichert, und unterm 1sten Juli 1796 ein gerichtliches Vergleichs-Instrument errichtet, welches auf Allerhöchsten Spezial-Befehl vom

8ten

sten Dezember 1795 bestätigt wurde. Da aber die Lage dieses Gebäudes für die Schule nicht ganz zuträglich war, so wurde mit höherer Genehmigung das Grundstück verkauft, und dagegen ein anderes von der Bolzin für die jährlich zu zahlenden Zinsen von 4000 Gulden zu 5 Prozent erkauft, auch der Verkäuferin die freie Wohnung ad dies vitae bewilligt. In diesem Hause wird nunmehr die Schule gehalten, und die Lehrer haben darin eine unentgeltliche Wohnung, so daß nunmehr die Schule ihr eigenes Haus, auch überdem noch einen eigenen Fond hat, welcher nach der am 1sten April 1803 abgelegten Rechnung 3999 Thaler 58 Groschen $4\frac{7}{8}$ Pfennige betrug.

Was die jezzige Verfassung dieser Armen-Schule betrift, so hat sie nach dem, auf das Verlangen des Erzpriesters und des Magistrats, vom Rektor Clemens zur Verbesserung des hiesigen Stadt-Schulwesens den 30sten Juni 1801 entworfenen Plan, der nachher fast ganz in das den 2ten und 7ten Juli 1801 auf dem Rathhause niedergeschriebene Schul-Organisations-Protokoll aufgenommen worden ist, eine zweckmäßgere Einrichtung in der Art erhalten, daß nach Vereinigung der ehemaligen Rathsschule, für welche sonst zur Wohnungs-Miethe bisher 20 Thaler aus der Kämmerei-Kasse gezahlt wurden, beide vereinigte Anstalten auch in der Folge aus zwei abgesonderten Schulen, nemlich aus einer Knaben- und einer Mädchen-Schule bestehen sollen, in welchen nicht blos die Knaben, sondern auch die Mädchen, zur Trennung der Weitergekommenen von den Anfängern, in zwei Klassen, also überhaupt in vier Lehrzimmern unterrichtet werden. Zugleich wurde die Stadt in vier Schul-Bezirke getheilt, von welchen jeder eine gut eingerichtete Schule erhalten sollte, um den Eltern Gelegenheit zu verschaffen, ihre Kinder in eine

in

in der Nähe liegende Schule zu schicken. Damit aber das städtsche Schulwesen immer unter der gehörigen Leitung und Aufsicht stehen möchte, wurde dem Rektor Clemens, nach dem Wunsch des Erzpriesters und des Magistrats, das Amt eines städtschen Schul-Inspektors aufgetragen, und der Justiz-Assessor Ungefug wurde vom Magistrat zum Scholarch erwählt, worüber auch, so wie über den ganzen neuen Schulplan die Bestätigungen E. Hochverordneten ꝛc. Schul-Kommission d. d. Königsberg den 24sten August 1801, den 6ten September und 20sten Dezember 1802, den 28sten März und 14ten April 1803 bereits eingegangen sind. Diese Schule frequentiren jezt gegen 250 Lehrlinge, welche im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion den Elementar-Unterricht erhalten, wofür exklusive der Freischüler, von den Eltern ein mäßiges Schulgeld zur Schul-Kasse gezahlt wird, woraus die Lehrer ein fixirtes Gehalt ziehen. Gegenwärtig sind bei dieser Schule folgende Lehrer angestellt: 1) Der Schulhalter Schlick, für die erste Knaben-Klasse. 2) Der Schulhalter Bärwaldt, für die zweite Knaben-Klasse. 3) Die verwittwete Frau Stobbin, für die Mädchen, welche von ihr auch zugleich eine Anleitung zur Industrie erhalten. Nächstens wird noch ein besonderer Lehrer für die erste Mädchen-Klasse, die schon sehr zahlreich ist, angesetzt werden. Ueber alles dieses wird das Publikum von dem Rektor Clemens eine besondere gedruckte Nachricht erhalten.

Ausser dieser jezt ziemlich gut dotirten Lehranstalt, sind noch folgende Schulen, die keinen andern Fond als das Schulgeld haben, hier anzuführen, nemlich:

2) Die Mädchen-Schule der Demoiselle Blumstock, in welcher der Elementar-Unterricht im Lesen, Rech-

Rechnen, Schreiben, in der Religion, nebst etwas Geographie und Anleitung zur Industrie ertheilt wird.

3) Die Elementar-Schule des Schulhalters Mosengel, ohnweit dem hohen Gassen-Thor, für Knaben und Mädchen.

4) Die Elementar-Schule des Schulhalters Ehert, auf der Vorstadt, für Knaben und Mädchen.

Diese Anstalten zusammen machen die fünf privilegirte Neben-Schulen aus.

IV. Die Garnison-Schule.

Diese hat erst seit 1779 ihren eigenen Lehrer. In frühern Zeiten gingen die Soldatenkinder bei dem hiesigen litthauischen Kantor zum Unterricht; im Jahr 1779 kam aber der damalige Chef des Regiments und die Eskadron-Chefs darin überein, daß ein besonderer Lehrer für die Soldaten-Jugend auf ihre Kosten gehalten werden sollte. Ein geschickter Dragoner, Namens Gottfried Althäuser, der zwölf Jahre in Reih und Glied gestanden, und die Vices eines Regimentsschreibers und Kantors einige Jahre verrichtet hatte, ward der erste Lehrer welcher dieser Schule bis zum Jahre 1792 mit aller Treue vorstand. Unterdessen hatte die Zahl der Soldatenkinder sich so sehr vermehrt, daß ein Mann, der im Schulstande schon dreizehn Jahre hindurch seine Kräfte zugesetzt hatte, die große Zahl der Kinder nicht mehr bestreiten konnte. Der Chef

des

des Regiments akkordirte also die Ansetzung eines zweiten Lehrers, welcher auch in der Person des Kandidaten der Theologie, Herrn Gerlach, erwählt wurde. Die ganze Schule erhielt hiedurch eine ganz andere Gestalt, und wurde in zwei Klassen getheilt.

Die Kosten zur Erhaltung dieser Schule bestritten bis 1790 die Eskadron-Chefs; sie machten damals nur monatlich 8 Thaler aus. Im Jahr 1790 erhielt das Regiment wegen der Kampagne vom Ober-Kriegs-Kollegio die Begünstigung, die Schulkosten von den Interessen des Regiments-Kirchen-Kapitals, so lange als die Kampagne dauern würde, bestreiten zu dürfen. Von diesen Interessen wurden jezt die beiden Lehrer salarirt, und die Schule unterhalten. Im Monat Juni 1798 ging der bisherige erste Lehrer, Althäuser, mit einer Hoffnung auf Versorgung ab, der Garnison-Lehrer Gerlach wurde nun zum alleinigen Lehrer und Kantor vozirt, und beide Klassen wurden wiederum kombinirt. — Die Spezialaufsicht führt der jedesmalige Feldprediger des Regiments.

Die jährlichen Schul-Ausgaben sind: 1) Traktament des Lehrers, mit 120 Thaler. 2) Die Schul-Miethe. 3) Zwei Achtel Holz. — Der gegenwärtige Lehrer bei dieser Garnison-Schule ist Herr Schettler.

V. Die reformirten Schulen.

Deren existiren hier zwei. Der einen steht der Rektor vor, und der andern der Kantor. Die erstere ist im lezten Viertel des 17ten Jahrhunderts, und die leztere

späterhin, da die Gemeinde sich vermehrte, entstanden. Im Jahr 1800 hatte der Rektor 43 und der Kantor 46 Kinder zum Unterricht.

VI. Die katholische Schule

liegt in der Stadt zwischen den Gärten, in einem dem katholischen Stifte zugehörigen Hinterhause, und hat ohngefähr 30 Schüler, die von dem Kantor, welcher 20 Thaler Gehalt hat und zugleich Organist ist, in den ersten Anfangsgründen unterrichtet werden.

VII. Von Stipendien.

Zum Besten der hiesigen Studirenden sind auch zwei Stipendia vorhanden, nemlich:

1) Das Engelbrechtsche Stipendium, dessen Stifter der Rathsverwandter Reinholdt Engelbrecht im 16ten Jahrhundert war, welcher hiezu 1680 Mark fundirte. Die Zinsen hievon sollten zwei seiner Anverwandten, oder bei Ermangelung derselben zwei andere Studirende genießen. Eine geraume Zeit hindurch hatte sich indessen Niemand zu diesem Stipendio gemeldet, daher es ganz in Vergessenheit gerieth. Da im Jahr 1708 in Preussen eine besondere Stipendien-Kommission, über sämmtliche vorhandene Stipendia, die nöthige Untersuchungen anstellte, so kam auch dieses zur Sprache, und es wurde nun durch ein Reskript vom 21sten Juni 1712 festgesetzt, daß das Kapital von diesem Stipendio wegen der rückständigen

Zinsen nunmehr aus 2400 Mark oder 533 Thaler 30 Groschen bestehen sollte. Die Kollation hat der Magistrat mit Zuziehung des Erzpriesters; und das Stipendium ist im Monat Juni fällig; indessen ist nicht bestimmt auf wie viel Zeit dasselbe zu konferiren ist. Das Kapital selbst ist in perpetuum auf dem Rathhause oder bei der Kämmerei.

2) Das Flottwellsche Stipendium. Dieses fundirte der Jacob Flottwell, Hofrath und Bürgermeister in Tilse, welcher gemäß Testament d. d. Tilse den 18ten September 1719 und public. den 8ten Juli 1720 Eintausend Gulden der studirenden Jugend auf der Akademie in Königsberg legirte. Die Freunde des Testatoris haben die Nahheit zu den jährlichen Zinsen, und genießen solche drei oder vier Jahre lang. Das Stipendium ist im Monat Oktober fällig, und der Magistrat hat die Kollation desselben. Das Kapital selbst ist zinsbar untergebracht. Uebrigens ist nicht bestimmt, wie viel Stipendiaten zur Perzeption gelangen sollen.

VIII. Von Bibliotheken und Naturalien-Kabinetten.

1) Die Schul-Bibliothek der Provinzialschule, welche in der dritten Etage daselbst aufgestellt ist. Zu dieser sind mehrere Vermächtnisse gemacht worden, und dieselbe besteht: a. aus einer durch Geschenke und Vermächtnisse zusammengebrachten alten Büchersammlung; b. aus der Kantor Motzschen Büchersammlung, die hieher legirt wurde; c. aus der Subrektor Schwarzschen

schen Sammlung; welche drei Sammlungen aus 500 Bänden bestehen. d. Aus der Gallesk ischen Büchersammlung, welche der D. Galleski aus der Lesebibliothek des ehemaligen Subrektors Andreä nebst einem Kapital von 1000 Gulden vermachte, dessen Zinsen der Bibliothekar erhält. (Diese Galleskische Bibliothek formirt also für sich eine eigne Bibliothek.) Der jezzige Rektor Clemens hat seit 1791 hiezu e. noch eine Büchersammlung von etwa 300 Bänden angelegt, wozu jährlich die Translokations- und Dimissions-Gelder bestimmt sind. Es befinden sich darin verschiedene gute Ausgaben klassischer Autoren, viele Hand- und Methoden-Bücher u. s. w. Auch hat der verstorbene D. Galleski eine Naturaliensammlung zum öffentlichen Gebrauch bestimmt, die gleichfalls nebst der Bibliothek auf der Provinzialschule befindlich ist, und welche verschiedene Präparate und Produkte aus allen drei Reichen der Natur nebst einem kleinen Kunst-Kabinet enthält.

2) Die Bibliothek des hiesigen Kreis-Physikus und Doktor Herrn Michalowski, welche über 2000 Bände stark ist. Sie besteht aus Werken der neuern Medizin, Naturkunde (worunter seltene Werke vorhanden sind), und der alten preussischen Geschichte. Selbiger besitzt auch ein vortreflicheS Naturalien-Kabinet aus allen Reichen der Natur, worunter die Sammlung von Konchilien und Mineralien am vollständigsten ist; auch sind die in Spiritus befindlichen Sachen bemerkenswerth, wozu eine ziemlich vollständige Sammlung von Embryonen sowohl von Menschen als Thieren, vozüglich Amphibien, gehöret.

3) Die

3) Die Bibliothek des Herrn Rektor Clemens, welche über 2000 Bände ausmacht. Die mehresten sind aus der Klasse der Philologie, der alten griechischen und römischen Litteratur und der Pädagogik.

4) Der Verfasser besitzt eine etwa 2000 Bände starke Bibliothek, worunter das Fach über die Geschichte Preussens ziemlich beträchtlich ist.

5) Auch existirt hier eine wohleingerichtete Lesebibliothek, die vom Kaufmann Herrn Keyser gehalten wird.

Achter Abschnitt.

Von den Armen-Anstalten und milden Stiftungen.

Es gereicht der Stadt Tilse zum Ruhm, daß sie vieles zum Besten der Armen gethan hat, und daß fast alle milden Stiftungen aus eigenen Mitteln der Einwohner gegründet sind. Diese Anstalten der Reihe nach durchzugehen, ist der Zweck dieses Abschnitts.

I. Das königliche lutherische Hospital.

Dieses ist zur Zeit der Stadt-Fundation angelegt, und auf Kosten des damaligen Markgrafen Albrecht, welcher hiezu 120 Mark baar Geld, und überdem die nöthigen Bau-Materialien, als: Ziegel, Kalk und Holz hergab, im Jahr 1552 erbaut worden. Es liegt ausserhalb der Stadt vor dem deutschen Gassen-Thor, unweit der Kapelle, und besteht aus einem alten massiven Gebäude, welches 115 Fuß lang und eine Etage hoch ist. Es befinden sich darin fünf Stuben und drei Kammern. Unter diesen sind zwei große Stuben, davon die eine die Betstube und die andere die Pierhauische Stube genannt wird;

beide werden, nebst der dritten und vierten Stube und einer Kammer, zur Plazirung der Hospitaliten gebraucht. Von den beiden lezten heißt die eine die Kaufmanns-Stube, worin Kaufleute, die sich zum Hospital qualifiziren, oder auch andere, gegen ein proportionirtes Einkaufsgeld, hineinkommen; die fünfte Stube nebst einer Kammer macht die Wohnung des Hospital-Schäffers aus.

Nach dem Fundations-Privilegio war diesem Hospital auch etwas Land verliehen, und es akquirirte noch vor einigen Jahren von dem, unter die Bürgerschaft vertheilten wüsten Lande, zwei Morgen, so daß es zwölf Morgen übermemelsche Wiesen, vier Morgen Saeland, diesseits der Memel, und ein Stück Weideland oder den sogenannten Werder, von etwa einer Hube kulmisch, eigenthümlich besaß. Diese Ländereien würden aber, da sie dem Hospital nicht zuträglich waren, unter Genehmigung des Etats-Ministerii, im Jahr 1795, so wie das zum Hospital gehörige Vieh und die Ackergeräthschaften nebst einer Scheune, plus licitando gegen eine Summe von 6438 Thaler 61 Groschen verkauft.

Zu diesem Hospital qualifiziren sich solche Stadt- und Landleute, die ohne ihre Schuld verarmt sind, ferner kränkliche Personen, und solche die sich einkaufen. Die Zahl der Hospitaliten beläuft sich auf 40 Personen, wozu noch 20 Exspektanten kommen. Eine jede rezipirte Person erhält 1) alle drei Wochen 15 Groschen Brodtgeld. 2) Alle drei Wochen 9 Groschen Milchgeld. 3) Ihren Antheil von einem großen Faß Salz, welches jährlich vertheilt wird. 4) Ihren Antheil von den Magister Laudienschen und Doktor Gallenskischen Legaten-Interessen, welche jährlich 29 Thaler betragen. 5) Wöchentlich

zwei

zwei Pfund Rindfleisch. 6) Alle sechs Wochen sechs Stof Gerste zu Grütze. 7) Den Antheil von den sogenannten Freigaben, die von den freien, dem Hospital dargebrachten Geschenken an Geld, Kälber, Gänse, Butter vertheilt werden. Ein Exspektant hat freie Wohnung und Heizung, alle drei Wochen 9 Groschen Milchgeld und einen Antheil von den Freigaben. Bei Austheilung dieser Portionen und Freigaben, welche der Schäffer und dessen Frau verrichten, sind als Gehülfen und Zeugen, zwei von den Hospitalitinnen, unter den Namen der Tischmutter und der Vorbeterin gegenwärtig, welche beide öfters gewechselt werden.

Zur Einnahme des Hospitals gehört auch die sogenannte Kalende. Dieses ist bloß eine freiwillige Gabe der Landleute an Korn, Gerst oder Geld, aus dem Distrikte der tilseschen Kirchen-Inspektion, welche von Haus zu Haus in den Dörfern von dem Schäffer und dem Korbträger im Winter gesammelt, und mit zwei gemietheten Schlitten nach Hause gebracht wird. — Zur nöthigen Feuerung wird das Holz, welches jährlich zwischen 8 uud 9 Achtel beträgt, nebst einem Vorrath von circa 10,000 Stück Torf, vom Rendanten angeschafft; zur Sparung des Brennholzes sind drei Tage angesetzt, an welchen in jeder Woche gekocht wird, nemlich: Montag, Mittwoch und Sonnabend.

Täglich werden Morgens und Abends, und zwar im Sommer um 7 Uhr, im Winter aber eine Stunde des Morgens später und des Abends früher, die Betstunden von der Vorbeterin gehalten. Sonntags und in den Feiertagen verrichtet Vormittags der Armen-Schulhalter den Gottesdienst durch Gesang, Gebet und Ablesung einer Pre-

digt aus einer dazu verordneten Postille; Nachmittags liest die Vorbeterin aus einer andern Postille gleichfalls eine Predigt vor. Bei diesem Gottesdienste, welcher Vormittags um halb 9 Uhr und Nachmittags um 1 Uhr angeht, sind diejenigen Hospitaliten zugegen, die nicht mehr zur Stadtkirche kommen können. Von den beiden Predigern der deutschen Kirche wird aber auch wechselsweise von Ostern bis Michael monatlich eine Wochenpredigt in der Kapelle, und quartaliter ebenfalls wechselsweise eine Kommunion mit den Gesunden in der Kapelle nach vorher gehaltener Predigt, und zu gleicher Zeit mit den Kranken in der Hospitalstube gehalten.

Der Nachlaß der Hospitaliten, welche gratis hineinkommen, gehört dem Hospital, und die Verstorbenen werden nach ihren Umständen auf eine anständige Art begraben, wozu das Hospital auf dem städtschen Kirchhofe seinen eigenen Begräbnißplaz hat; wenn aber die Freunde des Verstorbenen den Nachlaß erben, so besorgen auch diese das Begräbniß.

Der Ober-Hospital-Vorsteher ist jedesmal ein Mitglied des hiesigen Magistrats, der dieses Amt lebenslänglich behält; seine Aufsicht erstreckt sich, in Verbindung mit dem Erzpriester, über das Ganze des Hospitals. Zu diesen beiden Vorstehern kommt noch der Rendant, oder der eigentliche Vorsteher, welcher ein angesessener Kaufmann ist, alle drei Jahr vom Magistrat gewählt wird, und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, so wie die nähere Aufsicht über die Hospital-Bediente und alle vorfallenden Arbeiten führet. Diese drei Vorsteher formiren das Hospital-Kollegium, welches in erforderlichen Fällen zusammen kommt, und welches den Landes-Kollegien für

alles

alles responsabel ist. Sie dienen übrigens ex officio. Der gegenwätige Ober-Vorsteher ist der Rathsverwandter Herr Hertzog, und der Rendant der Kaufmann Herr Daniel Schultz.

Die übrigen Hospitalbediente sind: 1) Der Hospital-Schäffer und dessen Frau, welche Einkaufsgeld zahlen, das Ganze in Ordnung halten und der Oekonomie vorstehen müssen. Das Schäfferlohn beträgt jährlich 13 Thaler 30 Groschen; überdem bekömmt er für sich und seine Frau Hospitaliter-Portion und jährlich 15 Groschen Lichtgeld. Er wird vom Magistrat zu seinem Amte vereidigt, und empfängt von den Vorstehern seine völlige Instruktion. 2) Die Vorbeterin; sie muß fertig lesen können, besonders der litthauischen Sprache gewachsen seyn, und genießt eine gewöhnliche Portion. 3) Zwei Korbträger, welche wöchentlich mit einem Korbe zum Brodtsammeln und einer Büchse zu Geldgaben, in der Stadt herumgehen, und das Holz aufbringen helfen; sie genießen gleichfalls Hospital-Portion, und bei ausserordentlichen Arbeiten erhalten sie noch täglich 12 Groschen. 4) Drei Budensizzer, welche mit einer Lazarusbüchse an den drei Thören der Stadt sitzen, und gleichfalls Hospitaliten-Portion genießen.

Die Hospitaliten müssen sich übrigens ruhig und friedfertig betragen, sich aller Laster, besonders des Trunks, enthalten, und überhaupt einen christlichen Wandel führen. Die Ungehorsamen und Widerspenstigen werden nach genauer Untersuchung von den Vorstehern, und nach befundenen Umständen vom ganzen Hospital-Kollegium, zur Strafe gezogen, und bei noch wichtigern Fällen dem Magistrat zur Bestrafung übergeben. Die üblichen Strafen sind:

sind: Entziehung der Portion auf einige Zeit, und Verwechselung ihrer Stellen in den Stuben.

Der Rendant legt übrigens jedes Jahr den 1sten Oktober seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab. Nach der Rechnung vom Jahr $\frac{1800}{1801}$ betrug die Einnahme von den beständigen Gefällen 336 Thaler 26 Groschen 9 Pfennige, und von den unbeständigen Gefällen 403 Thaler 73 Groschen 12 Pfennige, in Summa 740 Thaler 10 Groschen 3 Pfennige.

II. Das Armen- Kranken- und Arbeits-Haus.

Dies ist ein neues Institut, welches in die Stelle des alten Pesthauses getreten ist. Das ehemalige Pesthaus war von dem Andreas Jußell im Jahr 1653 für 950 Mark gekauft, und zur Aufnahme dürftiger Personen aus dem niedern Stande bestimmt. In den Jahren 1709 und 1710 wurde es aber zur Unterbringung hülfloser Pestkranken gebraucht, daher es auch den Namen eines Pesthauses erhielt. Die Armen erhielten hierin ihre Unterstützung aus der Armen-Kasse und von den Wohlthaten, welche die hiesigen Einwohner diesem Hause zufließen ließen; so legirte z. B. Laudien diesem Hause 66 Thaler 60 Groschen, welche zu 6 Prozent ausgethan, und deren Zinsen unter die Armen zu gleichen Theilen vertheilt wurden. Dieses Haus, welches auf der Vorstadt Meervisch stand, war von Füllholz, und bestand aus zwei Stuben und einer Kammer. Im Jahr 1783 bedurfte es einer Reparatur; es wurde daher zu diesem Zweck eine Kollekte in der Stadt gehalten, welche 151 Thaler 30 Groschen einbrachte, wo-

von

von 36 Thaler 82 Groschen 9 Pfennige zur Reparatur, die übrigen 114 Thaler 37 Groschen 9 Pfennige aber zur Armen-Kasse geschlagen wurden. Indeß konnte die Reparatur diesem so baufälligen Hause nichts helfen, und da auch die bisherige innere Einrichtung dem Zweck nicht entsprach, so wünschte man ein neues, zweckmäßiger eingerichtetes Haus zu haben. Die Wünsche hiezu wurden immer lauter, und obgleich der nöthige Fond fehlte, so gab man doch die Hoffnung nicht auf; vielmehr bestimmte man die nach geschehener Reparatur des alten Hauses übrig gebliebenen 343 Gulden 7 Groschen 9 Pfennige schon zu einem neuen Bau-Fond. Der spanische Bereuter Mahieu überließ die Einnahme eines Tages für die Aufführung seiner Reitkünste, dem Armenhause, welche 130 Gulden 17 Groschen betrug; Herr Paulsen, ein hiesiger Kaufmann, vermachte zum Armenhause 1000 Gulden, und so entstand ein Fond, der, obgleich er gering war, doch den Muth der Einwohner immer mehr anfachte. Der dem Armenwesen als Oberaufseher angesetzte Rathsverwandter Hertzog unternahm nicht nur mit Genehmigung des Magistrats, im Vertrauen auf die Unterstützung edeldenkender Mitbürger, den Bau dieses neuen Instituts, sondern führte ihn auch glücklich aus.

— —

Der Platz zu dem neuen Gebäude wurde an einer andern Stelle, nemlich ausserhalb der Stadt an der Landstraße gewählt, wozu die Kommune nicht nur einen Hofraum, sondern auch etwas Land abtrat, um einen geräumigen Garten dabei anzulegen, worin die Aufgenommenen sich mit Arbeit beschäftigen, und durch Anpflanzung nützlicher Gartengewächse zu ihrem Unterhalt beitragen konnten. Nach dem Anschlage sollte dies Gebäude von 120 Fuß Länge und 42 Fuß Breite, mit 8 Stuben und 4 Kammern,

mern, oben aber mit Giebelstuben versehen seyn, und 4395 Thaler 84 Groschen kosten. Im Jahr 1799 wurden die zum Fundament erforderlichen Feldsteine und der Kalk gekauft, im Jahr 1800 das Fundament aufgemauert, im Jahr 180½ die übrigen Ziegel angekauft, welche zum Theil von den hiesigen Bürgern, zum Theil von den Einsaßen der beiden Kämmereidörfer unentgeldlich angefahren wurden, und im Jahr 1802 der Bau vollendet. Das Gebäude kostete aber 5257 Thaler 53 Groschen, die vielen Baumaterialien nicht mitgerechnet, die hiezu in natura geschenkt, und die Fuhren die dabei unsonst geleistet worden. Die Kosten wurden folgendermaßen bestritten:

	Thlr.	gr.	pf.
1) Betrugen die freiwilligen Geldbeiträge	1989	52	—
2) schenkte die Stadt-Kommune aus der Torf-Kasse	466	25	9
3) wurden aus den Legaten und Vermächtnissen gesammelt	440	36	—
4) wurden die Strafgefälle, welche vom Justiz-Departement, dem Magistrat, Wettgericht und Feld-Schöppen-Amt gesammelt waren hiezu hergegeben	334	5	—
5) betrug der gesammelte mehrjährige Armen-Kassen-Bestand	240	—	—
6) an Beiträgen von neuangehenden Bürgern gingen ein	11	60	—
Hiezu kamen: 7) das gelöfete Geld für verkaufte Baumaterialien, als: Späne ꝛc.	51	70	9
8) das Kaufgeld für das plus licitando verkaufte alte Pesthaus	378	30	—
und Banko-Zinsen	4	65	11
Summa	3916	68	11

Mit

Mit den übrigen 1340 Thaler 75 Groschen ist der Ober-Vorsteher im Vorschusse geblieben.

Den 3ten Mai 1802 wurde in dem schon im Jahr 1800 gelegten Fundament, worin zur Legung des Grundsteins und zur Aufbewahrung der Stifts-Akte eine Leere gelassen war, in einem feierlichen Aufzuge, bei einer Vokal- und Instrumental-Musik, in Gegenwart des hier zur Revüe anwesenden Herrn General der Kavallerie, Grafen von Kalckreuth Exzellenz, der Grundstein gelegt. In denselben wurde eine zinnerne Kapsel angebracht, worin die Nachricht von dem Erbau dieses Instituts, auch alle jezt in Preussen, und hauptsächlich die das Gepräge des jezzigen Königs führen, kursirende Münzen hineingelegt wurden.

Die Bestimmung dieses Hauses ist: 1) Arme, die aus Alter, Schwachheit und Dürftigkeit sich nicht selbst erhalten können, unterzubringen, sie nothdürftig zu unterstüzzen und ihnen durch Anschaffung der Materialien Gelegenheit zu geben, zu ihrer Subsistenz durch eigne Arbeit nach ihren Kräften mitzuwirken. 2) Kranke, deren Gesundheit aus Mangel an Hülfsmitteln und gehörigen Unterkommen nicht hergestellt werden kann, aufnehmen und kuriren zu lassen, und also auch hiedurch das Betteln zu verhüten. 3) Kranke Handwerksgesellen zur Pflege und Kur unterzubringen. 4) Krankes Gesinde, beiderlei Geschlechts, das bei ihren Herrschaften wegen Mangel des Raums nicht bleiben kann, bis zur Wiederherstellung pflegen und kuriren zu lassen. 5) Das Arbeiten und Dienen scheuende Gesinde durch Zwangs-Arbeit zum Dienen und zur Arbeitsamkeit zu nöthigen, und dadurch das auf dem Winkel wohnen und das Betteln zu verhindern. 6) Venerische und krätzige

Perso-

Personen, von den Gesunden abgesondert, hier pflegen und heilen zu lassen. 7) Ausschweifende liederliche Weibsbilder durch Zwangs-Arbeit, von den, ihnen und andern Gefahr drohenden, Ausschweifungen zum nützlichen und ehrlichen Erwerb zu zwingen. 8) Trotziges und ungehorsames Gesinde durch Straf-Arbeit zu bessern.

Ausser dem Ober-Aufseher über das ganze Armen-Wesen, welches Herr Rathsverwandter Hertzog ist, stehen noch bei diesem Armenhause: 1) Ein Aufwärter, welcher monatlich 7 Gulden, 2) ein Armendiener, welcher 5 Gulden, und 3) ein Schäffer, welcher 3 Gulden monatlich bekommt.

Die innere Verfassung ist bis jezt noch nicht ganz genau bestimmt, sondern es wird noch daran gearbeitet.

III. Das lutherische Wittwen-Stift.

Der hier verstorbene Bürgermeister Gabriel Preuck gab Veranlassung zu dieser Stiftung. Er war nemlich vor seinem Ende Willens ein Wittwenhaus aufzubauen und hiezu 2000 Gulden herzugeben, wovon 1000 Gulden stets auf Interessen gehen, und 1000 Gulden zum Bau eines Stifthauses angewandt werden sollten. Was durch den Bau erspart und von der Summe übrig bleiben würde, sollte gleichfalls zum Kapital geschlagen, und von den Interessen sowohl das Gebäude, als auch einige arme Wittwen unterhalten werden. Er wurde aber vom Tode übereilt. Seine Erben fanden sich jedoch zur Aufbauung und Einrichtung eines solchen Stifts bereit-

willig.

willig. Es wurde von ihnen unterm 14ten Mai 1685 eine förmliche Schenkungsschrift errichtet, solche von den damaligen Regimentsräthen unterm 7ten Februar 1704 konfirmirt, und das Stift selbst von den Erben, und in specie von dem Kaufmann Jakob Giebert erbauet und eingerichtet.

Nach dieser Stiftungsurkunde können nicht mehr als acht Personen, und zwar in jeder Stube nur zwei, aufgenommen werden, welche ausser der freien Wohnung und Feuerung, jede an den drei Hauptfesten, nemlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten jedesmal 10 Gulden, und überdem noch die Zinsen von den legirten Kapitalien erhalten; — so legirte z. B. im Jahr 1776 die Frau Bürgermeister Böltz 100 Thaler — wovon die Zinsen für jede Person 8 Gulden 6 Groschen betragen.

Das Stift dient zur Aufnahme verarmter Kaufmanns-, königlicher Bedienten- und Künstler-Wittwen. Das Gebäude liegt in der Barbierstraße, ist 50 Fuß lang, 29 Fuß breit, zwei Etagen hoch, und hat vier Stuben und vier Kammern. Vorsteher dieses Stifts ist Herr Rathsverwandter Hintz.

IV. Das Hoffmannsche Kaufmanns-Stift.

Ein hiesiger begüterter Kaufmann Johann Hoffmann, hatte bei seinen Lebzeiten den Vorsatz ein Stift zu bauen, an dessen Selbstaufbauung er durch den Tod verhindert wurde. Er starb zu Königsberg, hatte aber vor seinem Ableben beim dortigen Stadtgericht ein Testament niedergelegt, worin er seinen ganzen Nachlaß dem, in Tilse

zu

zu errichtenden, Stifte vermachte. In diesem Testament hatte er zugleich einen Riß und Kosten-Anschlag von dem zu erbauenden Gebäude beigelegt, und die innere Stifts-Einrichtung genau bestimmt und vorgeschrieben. Sein nachzulassendes Vermögen schätzte er auf 50,000 Gulden; hievon sollten 9 bis 10,000 Gulden zum Aufbau eines solchen Gebäudes, und die übrigen 40,000 Gulden zur Bezahlung der zu bestimmenden Legate und der Stiftsgehalte, welche aus den Zinsen dieses Kapitals entnommen werden sollten, verwandt werden. Auf den Fall, daß der Nachlaß mehr als 50,000 Gulden betrüge, sollten die Stifts-Vorsteher diesen Ueberschuß zu Werken christlicher Liebe verwenden, und insbesondere sollte hievon seiner gewesenen Dienstbotin Doloff ein Legat von 150 Gulden ein für allemal ausgezahlt werden. Nachdem nach seinem Ableben der Nachlaß regulirt wurde, bestand solcher aus 55,204 Gulden 5 Groschen 1 Pfennig; man schritt zum Anfbau des Stiftgebäudes, welches nun auf dem Platze, den sich Testator schon bei seinen Lebzeiten ersehen hatte, nemlich vor dem deutschen Gassen-Thor, linker Hand an dem breiten Wege, gerade über der Kapelle, in den Jahren 1785 bis 1788, ganz massiv errichtet wurde.

Das Gebäude selbst ist ein Stockwerck hoch, 150 Fuß lang, mit einem Hof und Garten von 60 Fuß Breite versehen, und kostete 10,363 Gulden 4 Groschen 12 Pfennige.

Ueber die innere Stifts-Einrichtung ist folgendes disponirt:

1) Die Dos soll von einem Ober-Vorsteher, der ein Mitglied des Magistrats, und von einem Assessor, der ein hiesiger Kaufmann ist, mit Zuziehung des annoch lebenden

benden Anverwandten, des Kaufmann Herrn Gedien, verwaltet werden. Diese führen über Einnahme und Ausgabe Rechnung, legen solche jährlich dem Magistrat vor, und übersenden sie dem Hofgericht zur nähern Revision und Bestätigung.

2) Die Aufsicht und Kollation steht beim Magistrat.

3) Das Stift ist auf 12 Personen fundirt, von denen 6 männlichen und 6 weiblichen, oder 8 männlichen und 4 weiblichen Geschlechts seyn, und worauf nur arme und dürftige tilsesche Kaufleute, oder deren Wittwen, Ansprüche machen können. Die Anverwandten des Fundatoris von väter- und mütterlicher Seite haben den Vorzug, jedoch sind von der Perzeption die Freunde des Kaufmanns Gedien ausgeschlossen. Jeder Aufzunehmende muß zur Stifts-Kasse Ein bis Zweihundert Gulden zahlen, welches aber die zur Familie gehörige, nicht erlegen dürfen. Die Stifts-Personen erhalten, wenn sie Anverwandte sind, ausser freier Wohnung, monatlich 25 Gulden, also jährlich 300 Gulden; die übrigen Stifts-Personen erhalten monatlich 16⅔ Gulden, also jährlich 200 Gulden. Stirbt eine Stifts-Person, so bleibt die erledigte Stelle, nach den Umständen der Stifts-Kasse, ein halbes bis ein ganzes Jahr unbesetzt.

Der Ueberschuß des Vermögens soll, wie oben schon angeführt, zu Werken christlicher Liebe, und zwar zur Unterstützung solcher dürftiger Personen, deren Stand öffentlich den Mangel zu gestehen es verbietet, verwandt, und diese Armen-Beisteuer wöchentlich gereicht werden.

Obgleich

Obgleich Fundator in Königsberg starb, so wurde sein Körper doch hieher gebracht, und auf dem städtschen Kirchhofe an der Kapelle beerdigt. Der ihn deckende Stein führt folgende Inschrift:

„Hier ruhet Johann Hoffmann Negotiant. Gebo: ren in Tilse den 26. Dezember 1727. Gest. Anno 1785 den 7. Februar.

Leser entferne dich von dieser Gruft
Versiegle den Leichen: Stein eines Freundes
Der in seinem Leben gelernt
Durch den Glauben die Welt zu besiegen,
Durch die Liebe den Himmel aufzuschließen
Durch die Hoffnung den Engeln gleich zu werden.
So werden die Thränen der Welt
Im Himmel in Perlen verwandelt."

V. Die erzpriesterliche Wittwen: Kasse.

Ist ein Institut, dessen Ursprung und jetzige Lage aus Kirchenmitteln entstanden ist. Zwischen dem vormaligen erzpriesterlichen Hause und dem Hause des Rentmeister Kissing (jezt Dewitz) stand auf dem Kirchengrunde nach hinten zu, ein kleines, den Einsturz drohendes Gebäude, welches zum Wohnsitz für die Erzpriester- oder Kaplan-Wittwe, und in Ermangelung dieser für die Kantor-Wittwe, bestimmt war. Dieses Gebäude stürzte auch wirklich ein, und das Kissingsche Haus brannte ab. Der Rentmeister Kissing, welcher sein neu zu erbauendes Haus vergrößern wollte, bat, ihm von diesem Predigergrunde einen Platz von circa 20 Fuß gegen Erlegung von 2000 Gulden zum Fond einer erzpriesterlichen Wittwen-

Kasse,

Kasse, zu ertheilen. Die Prediger der deutschen Kirche gaben diesem Gesuch Gehör, da einmal die Kirche zu unvermögend war, ein neues Wittwenhaus zu erbauen, und die Anlegung einer Wittwen-Kasse selbst auch zuträglicher war. Das Etats-Ministerium bestätigte daher im Jahr 1706 diesen Vorschlag, und setzte fest, daß von dem Kapital der 2000 Gulden die Erzpriester-Wittwe die jährlichen Zinsen ziehen, und solche als Wittwengehalt bekommen sollte, und daß wenn das Kapital durch den Anwuchs der Interessen beim Mangel einer Erzpriester-Wittwe, vergrößert würde, das Wittwengehalt vergrößert werden sollte.

Die Erzpriester-Wittwe bekommt nach der lezten Verordnung vom 5ten Oktober 1792. 120 Thaler an Wittwengehalt, und laut Reskript d. d. Königsberg den 16ten Februar 1795. 40 Thaler zur Miethe. Für das Jahr 1803 wurde der Wittwe Woltersdorff, gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre d. d. Berlin den 28sten September 1800 abermals eine Zulage von 60 Thalern gegeben, und diese drei Posten, in Summa 220 Thaler, fließen ihr nur so lange zu, als eine Wittwe vorhanden ist, bei mehreren Wittwen aber ist die Summe in gleichen Theilen zu distribuiren. Im Jahr 1803 starb die Wittwe Woltersdorff. Gemäß Hof-Reskript d. d. Berlin den 9ten Juni 1803, wurde nicht nur bewilliget, daß ausser dem Sterbe-Quartal ihren Kindern noch drei Quartale des gewesenen Gehalts; sondern auch überdies dem jüngsten Sohne, wenn er sich von Ostern 1804 ab, Studirenshalber auf Universitäten aufhielte, jährlich 50 Thaler ausgezahlt werden sollen.

VI. Die reformirte Irwingsche Legaten-Kasse.

Der hiesige Kaufmann Johann Irwing errichtete im Sommer 1710 ein aussergerichtliches Testament, worin er die Quart von seiner kölnischen Hälfte der hiesigen reformirten Kirche vermachte. Da dies Testament nicht gerichtlich deponirt war, so suchten die Erben die Gültigkeit desselben zu bestreiten; es kam daher zu einem Prozeß, welcher aber beigelegt wurde, indem die Erben nachgaben. Das Legat betrug gegen 42,000 Gulden, wovon ein Theil zinsbar untergebracht, ein kleinerer Theil aber zum Ankauf eines Hauses verwandt wurde, worin einige zur reformirten Gemeinde gehörige Wittwen, ausser der freien Wohnung, auch etwas freies Holz genießen sollten.

Die Zinsen von den ausstehenden Kapitalien, welche 32,000 Gulden betragen, so wie die Miethe aus dem Hause, welches jezt nicht mehr zur Aufnahme armer Wittwen bestimmt ist, werden zu Besoldungen der Kirchen-Bedienten und zu Pensionen einiger Wittwen verwandt, überdem erhält die reformirte Armen-Kasse hievon jährlich 150 Gulden. An Besoldungen werden hievon ausgezahlt: dem Prediger 600 Gulden, dem Rektor 200 Gulden, dem Kantor 150 Gulden, dem Küster 120 Gulden, dem Orgelzieher 30 Gulden. — Dies Legat ist also ein Haupt-Fond für die reformirte Kirche, ohne welchen selbige in einer sehr schlechten Verfassung wäre.

VII. Die reformirte Prediger-Wittwen-Kasse.

Sie ist vom reformirten Prediger in Tilse, Johann Gottfried von Lauwitz, gestiftet, welcher hiezu per testamentum vom 4ten September 1798 und public. den 5ten September 1798 sei ganzes Vermögen, welches 1458 Thaler 82 Groschen betrug, vermachte. Nach dieser seiner testamentarischen Disposition, sollen die Zinsen von diesem Kapital so lange zum Kapital geschlagen werden, bis solches die Summe von 5000 Thaler erreicht hat, alsdann gehet die Eröffnung dieses Instituts vor sich. Die nähere Bestimmungen und Festsetzungen sind folgende:

Von den Zinsen dieser 5000 Thaler sollen jährlich: 1) dem reformirten Prediger 20 Thaler; 2) dem Rektor 10 Thaler; 3) dem Kantor 10 Thaler; 4) dem Küster 6 Thaler, und 5) dem Orgelzieher 4 Thaler, zusammen 50 Thaler ausgezahlt werden. Von dem Rest der Zinsen, soll die jedesmalige Wittwe eines reformirten Predigers in Tilse 150 Thaler haben, und wenn das ganze Kapital nur 4 Prozent belegt ist, soll sie den ganzen Rest der Zinsen, der auch 150 Thaler beträgt, haben. Der Ueberschuß der Zinsen soll immer zum Kapital geschlagen werden. Die Wittwe zieht die Pension, so lange sie lebt und im Wittwenstande bleibt, sie kann sich übrigens aufhalten, wo sie will. Ist keine Wittwe da, so fallen jährlich 30 Thaler zur reformirten Armen- und 20 Thaler an die reformirte Kirchen-Kasse, der Rest aber wird jährlich so lange zum Kapital geschlagen, bis diese Wittwen-Kasse eine jährliche Ausgabe von 250 Thaler tragen kann.

Hinterläßt der Prediger keine Wittwe, aber unmündige Kinder, so sollen diese bis zum Schluß ihres 16ten

Jahres die 150 Thaler in gleichen Theilen zusammen genießen. Stirbt eines dieser Kinder, so fällt dessen Antheil der Wittwen-Kasse anheim. Sind zwei Wittwen zu gleicher Zeit vorhanden, so genießt nur diejenige, die zuerst Wittwe geworden, die Pension allein und ungetheilt. Stirbt die Wittwe und hinterläßt unmündige Kinder, so treten diese bis zum 16ten Jahr in die Rechte ihrer Mutter.

Wenn die Wittwen-Kasse jährlich 250 Thaler Ausgabe tragen kann, so sollen die 50 Thaler einer zweiten Wittwe eines reformirten Predigers in Tilse, oder in deren Ermangelung, der vorhandenen Wittwe des hiesigen reformirten Rektors, und in deren Ermangelung, der vorhandenen Wittwe des hiesigen reformirten Kantors, jährlich bis zu ihrer anderweitigen Verheirathung, und zwar allen dreien ohne Unterschied, vom Ende des Sterbe-Quartals ab, ausgezahlt werden.

Wenn eine Prediger-Wittwe im Genuß der 150 Thaler ist, und der zweite Prediger stirbt, welcher bloß unmündige Kinder hinterläßt, so partizipiren diese die zweite Pension von 50 Thaler bis in ihr 16tes Jahr. Stirbt die erstere Prediger-Wittwe, ohne Kinder unter 16 Jahren zu hinterlassen, so rückt die zweite Wittwe in die Stelle der ersteren. Sterben die vater- und mutterlosen Waisen des ersten Predigers, so rücken die des später gestorbenen Predigers in ihre Stelle, und die Pensionen der leztern fallen der Kasse anheim. Rückt die Prediger-Wittwe der zweiten Pension in die erstere, so fällt ihre Portion an die Rektor- oder Kantor-Wittwe zurück. Wenn aber eine Kantor-Wittwe erst pensionirt, und es entsteht in der Zwischenzeit eine Rektor-Wittwe, so rückt die leztere ein.

Auf die unmündigen Kinder der verstorbenen Rektoren und Kantoren wird keine Rücksicht genommen. Kommt die Kasse in die Umstände, daß sie mehr als 250 Thaler Ausgabe tragen kann, so ist es dem Kirchen-Direktorio belassen, wie es diesen Ueberschuß jährlich zum Besten der reformirten Gemeinde anlegen will.

VIII. Das römisch-katholische Hospital.

Im Jahr 1699 legirte der hiesige Kaufmann Thomas Kissing seine beiden Hinterhäuser, welche in der Straße zwischen den Gärten liegen, den römisch-katholischen Armen, und damit diese Gebäude im baulichen Stande erhalten werden könnten, so vermachte er noch 50 Thaler. Diese Gebäude richtete die Gemeinde zu einem Hospital ein. Als in der Folge Thomas Kissing starb, kaufte die Gemeinde aus dessen Nachlaß im Jahr 1739 auch das in der hohen Straße belegene Wohnhaus, welches eine ganze Erbstätte ausmacht, für die Summe von 633 Thaler 30 Groschen. Dieses Wohnhaus läßt die Gemeinde auf Miethe gehen, bezahlet davon die Zinsen für das, auf diesem Grundstücke ingrossirte Kapital, und unterhält von dem Uebrigen, was nach Bestreitung der Unkosten zurück bleibt, einige Arme.

Reunter Abschnitt.

Von der Polizei-Verfassung.

I. Vom Magistrat.

Markgraf Albrecht bestimmte in dem Fundations-Privilegio, daß der Magistrat aus acht, und in der Folge bei Zunahme der Stadt, aus zwölf Mitgliedern bestehen sollte. Aus ihrer Mitte wurde der Bürgermeister und dessen sogenannter Kompan, ein Kämmerer und ein Schulze erwählt. Die Wahl geschah am Adventssonntage, im Beisein des Hauptmanns. Diesem wurden drei Subjekte vorgeschlagen, aus denen er den Bürgermeister und dessen Kompan ernannte. Die Ernennung des Schulzen (oder Feld-Präses) behielt sich der Fürst selbst vor. Zugleich bestimmte der Markgraf den Ort, wo das Rathhaus gebaut werden sollte. Die Mitglieder des Raths wurden nach ihrer Erwählung in der deutschen Kirche vereidet. Der Rathsverwandte Samuel Lehmann war der lezte, der im August 1727 auf diese Art vereidet wurde.

Im Jahr 1723 wurde der Magistrat mit dem Gericht kombinirt; im Jahr 1790 aber dieses kombinirte Magistrats-Kollegium wieder aufgehoben. Durch das die-

dieserhalb unterm 28sten Mai 1789 gegebene Regulativ-Reskript wurde festgesetzt:

1) Daß der Magistrat aus zwei Departements, nemlich: aus einem Justiz- und aus einem Polizei-Departement bestehen sollte.

2) Daß beide Departements nur ein Korpus ausmachen, und nur gemeinschaftlich die Gerechtsame und Prärogativen des Magistrats auszuüben befugt seyn sollten.

3) Daß die Generalia des Magistrats, nemlich: a. die den statum publicum der Stadt betreffende Angelegenheiten, die Wahl und Bestellung sämmtlicher Mitglieder, Subalternen und anderer Offizianten, Privilegia, Pertinenzien und Gerechtsame der Stadt, derenGrenzen mit den Nacharen, öffentliche Stadt-Schulden und Stadt-Forderungen, Abzugs- und Abschuß-Geldern, Gemeinheits-Theilungen u. s. w. b. alle Ecclesiastica, wohin die Wahl und Vokation der Kirchen- und Schul-Bedienten, die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und andrer milden Stiftungen, imgleichen die Aufsicht über die öffentlichen Armen-Anstalten — in so fern solche unterm Magistrat stehen — von beiden vereinigten Departements, in gemeinschaftlichen Sessionen, verhandelt werden sollten.

4) In diesen gemeinschaftlichen Sessionen sollten eines Theils die vorgefallenen, einer rechtlichen Erörterung und Entscheidung bedürfenden Polizei-Kontraventionen, so wie andern Theils solche Privat-Rechtssachen, bei welchen es auf kaufmännische oder Kunstkenntnisse

an-

ankommt, in pleno vorgetragen werden, damit die Membra Illitterata des Magistrats mit ihrem voto consultativo dabei gehört werden könnten.

5) Bei diesen gemeinschaftlichen Sessionen sollte der Polizei-Bürgermeister den Vorsitz und die Direktion haben, der Justiz-Bürgermeister aber die Mitdirektion führen.

Die nähere Anweisung der, von dem Polizei-Departement besonders zu bearbeitenden Sachen, wird noch von der Ober-Behörde erwartet; es ressortiren aber in specie vor dieses Departement: die Aufsicht und Verwaltung des Armen-Wesens, sämmtlicher milden Stiftungen, und die, von der Kollation des Magistrats abhängenden Stipendien; die Besorgung des statûs oeconomici; die Angelegenheiten der Zünfte und Handwerker; die Aufsicht auf Maas und Gewicht; die Regulirung der Fleisch- Brodt- und Bier-Taxen; die Aufsicht über die Stadt-Bauten, Steinpflaster, Märkte und Feuerstellen; die Berechnung des Feuer-Katastri, und die Regulirung öffentlicher Steuern und Abgaben.

Zur Einnahme der Stadt-Kämmerei gehören:

1) Die beständigen Gefälle; welche in dem Grund- und Garten-Zinse von allen Grundstücken, wie auch in dem Acker-Zinse von den 35 Wirthen aus Alt-Preussen ꝛc. bestehen. — Diese betrugen im Jahr 1802 2133 Thaler 20 Groschen 9 Pfennige.

2) Die Erbpachtsgefälle, z. B. von der Ziegelei. — Diese betrugen 296 Thaler 82 Groschen 9 Pfennige.

3) Das

3) Das Schornsteinfegergeld. — Dieses betrug 345 Thaler 25 Groschen.

4) Das Nachtwächtergeld. — Jeder Eigenthümer zahlt 20 Groschen, der Miethsbürger 20 Groschen, der Losgänger in der Stadt und im Dorfe Alt-Preussen 60 Groschen, die Wittwen die Hälfte hievon.

5) Das Büttelgeld, von den Eigenthümern, Miethern und Losgängern.

6) Brodt-Banken-Zins, vom Bäckergewerk, welcher fixirt ist und keine Abänderung leidet.

7) Fleisch-Banken- und Schuh-Banken-Zins — welche gleichfalls fixirt sind.

8) Häcker-Zins. — Die städtschen Häcker und Gastgeber zahlen 2 Thaler, die vorstädtschen 1 Thaler.

9) Nahrungs-Zins von konzedirten Personen, als: von Mehlhändlern 1 Thaler, von Paudel- und Puppenkrämern 60 Groschen.

10) Fischer- und Wasser-Zins, von den Fischern.

11) Lehm-Zins, von den Töpfern.

12) Zeitpacht und Arrende, für die publique Waage, für die Garköchenbude, und für die Wohnung auf der Börse.

13) Aus der Administration von der Putschine, von Begräbnissen, von der Miethe für Kämmerei-Planken,

von

vom Thor- und Brücken-Zoll während der Zeit des Jahrmarkts: von den Jahrmarktsbuden; von der Miethe für Kämmerei-Wohnungen; von der hiesigen Mühlen-Waage; vom Leinsaat-Zeichnen oder Brennen; an Braakgeld für Schlagleinsaat; von Losgängern aus Kalkappen; an Rießgeld von Bier- Wein- und Methschenkern; an Schutz- und Rekognitionsgeld von Kommissionairs und Juden; an Schreibegeld für das, zur Jahrmarktszeit zur Stadt kommende fremde Vieh, und endlich für Aeugung der neugefertigten Schuffeln.

14) Bollwerksgeld von den Kähnen, in und ausserhalb der Jahrmarktszeit. Zur Jahrmarktszeit zahlt jeder Kahn 15 Groschen, ausserhalb derselben aber ein Kahn von 2 bis 10 Lasten 6 Groschen, von 10 bis 20 Lasten 12 Groschen, von 20 bis 30 Lasten 20 Groschen, — ganz kleine 1 Groschen.

15) Bürger- und Pfannen-Rechts-Geld. Zum Behuf der Erhebung dieser Gefälle sind die Bürger in drei Klassen getheilt: 1) die Kauf- Krämer- und Apothekergesellen, imgleichen Mälzenbrauer, welche das Großbürgerrecht erlangen, zahlen für das Bürgerrecht und zwar Fremde 16 Thaler 60 Groschen, hiesige Bürgersöhne 8 Thaler; Pfannen-Rechts-Geld 5 Thaler. 2) Die Chirurgen, Friseure, Mahler, Goldschmiede, Uhrmacher, Schwerdtfeger, Häcker und Gastgeber zahlen 7 Thaler. 3) Die übrigen Handwerker zahlen, und zwar Fremde 5 Thaler und die aus hiesigem Orte gebürtig 3 Thaler.

16) Das Meisterrecht-Geld.

17) Das

17) Das Stättegeld von Fischern und Handwerkern.

18) Für Dispensation der Wander-Jahre ꝛc., und noch einige unbeständige Gefälle.

Zur Ausgabe gehören: 1) Die Besoldungen der Magistratsglieder nnd Unterbediente. 2) Der Prediger und Schulbediente. 3) Die Landes-Besoldungen, als: dem Stadt-Physiko. 4) Die Rekognitionsgelder oder Prästanda. 5) Die Bau- und Reparatur-Kosten der Gebäude, Feuergeräthschaften, Straßen, Wege, Brücken und Bollwerke; und andre Ausgaben mehr.

Im Jahr 1802 betrug die Total-Einnahme 6191 Thaler 2 Groschen $10\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ Pfennige, die Total-Ausgabe 5576 Thaler 22 Groschen $2\frac{1}{10}$ Pfennige.

Der Raths-Mitglieder sind 12, inklusive des Polizei-Bürgermeisters und des Stadt-Sekretairs. Das Gehalt des Erstern beträgt 168 Thaler 60 Groschen, und der ältern Rathsverwandten 41 Thaler 30 Groschen, so wie die der jüngern 16 Thaler 30 Groschen. Diese kommen wöchentlich zweimal, nemlich Montags und Mittwochs, zusammen, und halten ihre Sessionen auf dem Rathhause, in einem dazu besonders eingerichteten Zimmer.

Als Polizei-Bürgermeister haben bei diesem Magistrat gestanden:

1) Gallius Klemm, seit 1552.
2) Erasmus Grooß, seit 1581.

3) Antonius Neubauer, seit 1588.
4) Reinholdt Vogt, seit 1592.
5) Heinrich Franck, seit 1597.
6) Jacob Jerichau, seit 1599.
7) Caspar Ludwigstein, seit 1604.
8) Johann Meyer, seit 1620.
9) Paul Klemm, seit 1623.
10) Johann Meyer, seit 1624.
11) George Friedrich Buchner, seit 1634.
12) Andreas Koppius, seit 1650.
13) George Schwenner, seit 1657.
14) Johann Christian v. Derschau, seit 1673.
15) Gabriel Preuck, seit 1682.
16) George Jerichau, seit 1688.
17) Jacob Flottwell, seit 1692.
18) Heinrich Boltz, seit 1720.
19) Michael Schwenner, seit 1727.
20) George Friedrich Mecklenburg, seit 1727.
21) Jacob Boltz, starb 1751.
22) Christian Lehmann, seit 1751.
23) Daniel Boltz, seit 1752.
24) Kapitain von Delsnitz, seit 1764.
25) Andreas Rösenick, seit 1767.
26) Johann Christoph Bodien, seit 1778.
27) Hr. Fürchtegott Lebrecht Andreä, seit 1788.

II. Vom Stadtgericht
oder
dem Justiz-Departement des hiesigen Magistrats.

Dieses ist, wie schon oben erwähnt wurde, ein Theil des ehemaligen kombinirten Magistrats und hat nach dem Regulativ-Reskript vom 28sten Mai 1789, durch das ostpreussische Hofgericht unterm 15ten Februar 1790 eine vollständige Instruktion erhalten, worin die Dienstgeschäfte dieses Departements näher an- und nachgewiesen worden. Hiernach ressortiren vor dieses Departement: 1) Die Kriminal- 2) Die Zivil-Prozesse. 3) Das Pupillen-Wesen. 4) Das Hypotheken-Wesen. 5) Die Administration der Deposital- und Sportel-Kasse. 6) Die Kontrollirung des Stempel-Wesens. 7) Die Actus voluntariae jurisdictionis. 8) Die Haltung einer ordentlichen Registratur. 9) Die per Mandatum des ostpreussischen Hofgerichts, oder per Requisitionem der Regie, Zoll- und andrer Gerichte aufgetragenen ganze Prozeß-Instruktionen und einzelne Aktus in Prozessen. 10) Die Generalia, welche dies Departement mit dem Polizei-Departement gemeinschaftlich zu bearbeiten hat.

Die bisher üblich gewesene Vertheilung der Sporteln unter die Magistrats- und Gerichts-Mitglieder wurde aufgehoben. Alle aufkommende Sporteln, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden in eine besondere Kasse gesammelt, und solche zur Unterhaltung des Justiz-Departements, ohne die geringste fernere Theilnehmung der Polizei-Mitglieder, verwandt. Die Stadt-Kämmerei muß dagegen alle Bedürfnisse an Holz und Licht, und alle andere

onera

onera jurisdictionis bestreiten. Die etatsmäßige Höhe der einzunehmenden Sporteln ist jährlich 2250 Thaler 37 Groschen, und obgleich hievon nun sämmtliche Gerichts-Mitglieder salarirt und noch andere Ausgaben zur Unterhaltung anderer nothwendigen Bedürfnisse, bestritten werden, so ist dennoch aus dem jährlichen Ueberschuß in so kurzen Jahren bereits ein Kapital von 4600 Thalern gesammelt worden, die als ein Fond in verschiedenen Posten zinsbar untergebracht sind.

Anfänglich bestand das Justiz-Departement aus wenigen Mitgliedern, da aber die Arbeiten sich mehrten, und die Salarien-Kasse es möglich machte, daß Theils einige neue Mitglieder mehr angesetzt, Theils aber auch die Gehalte der Andern, den jezzigen Zeiten angemessener, vermehrt werden konnten, so wurde dieses nach vorgängigen Revisionen bewirkt. Nunmehr stehen folgende Glieder bei diesem Gericht:

1) Membra collegii.

a. Herr Justiz-Bürgermeister Friedrich Theodor Klockow, welcher, ausser der freien Wohnung auf dem Rathhause, einen Gehalt von 600 Thalern hat.

b. Herr Justiz-Assessor Johann Philibert Bodendorff, hat einen Gehalt von 450 Thaler.

c. Herr Justiz-Assessor Christian Ernst Ungefug, hat einen Gehalt von 400 Thaler.

2) Subalterne.

a. Der Sekretair Herr Lappöhn, welcher zugleich Rendant der Depositen- und Sportel-Kasse, auch Ingrossator

sator ist, hat 250 Thaler Gehalt, nebst 2 Groschen preussisch von jedem einkommenden Thaler der Sportel-Gebühren, als Tantieme.

b. Der Registrator Herr Zeitz, der zugleich Sportel-Kassen-Kontrolleur und Protokollist ist, hat 220 Thaler Gehalt, nebst einer Tantieme von 1 Groschen preuß.

c. Ein Kanzelei-Inspektor, welcher 150 Thaler, und

d. Ein Registratur-Assistent, welcher 120 Thaler Gehalt hat.

3) Unterbediente.

Diese sind: der Stadt-Wachtmeister, zwei Boten und ein Pupillen-Aufwärter, welche ihre fixirte Gehalte aus der Kämmerei-Kasse ziehen.

Das Justiz-Departement hat gleichfalls seine Sessionen auf dem Rathhause, und zwar wöchentlich zweimal, nemlich Dienstags und Freitags. — Uebrigens haben folgende Richter bei dieser Stadt gestanden:

1) Jacob Borm, seit 1552.
2) Antonius Meybaum, seit 1581.
3) Valentius Schlief, seit 1583.
4) Reinholdt Engelbrecht, seit 1586.
5) Jacob Jerichau, seit 1591.
6) Herrmann Klineckhammer, seit 1597.
7) Martin Walter.
8) Caspar Teutscher, seit 1607.

9) Chri-

9) Christoph Flubach.
10) Greger Petschel.
11) George Friedrich Buchner, seit 1620.
12) George Jerichau, seit 1623.
13) Ludwig Ludwigstein, seit 1626.
14) George Jerichau, seit 1634.
15) Andreas Koppius, seit 1637.
16) George Franck, seit 1644.
17) Friedrich Herschel, seit 1655.
18) George Jerichau, seit 1670.
19) Volmer v. Elpen, seit 1676.
20) Michael Wendt, seit 1679.
21) Paul Klemm, seit 1682.
22) Johann Lehmann, seit 1692.
23) Jacob Friedrich Heldt, seit 1693.
24) Heinrich Boltz, seit 1697.
25) Nicolaus Boltz, seit 1711.
26) George Friedrich Mecklenburg.
27) Christian Lehmann, seit 1727.
28) Paul Friedrich Scheumann.
29) Jacob Ephraim Woywod, seit 1742.
30) Andreas Rösenick, seit 1754.
31) Otto Friedrich Weger, seit 1767.
32) Friedrich Theodor Klockow, seit 1780, welcher im Jahr 1790, als das Justiz-Departement etablirt wurde, der erste Justiz-Bürgermeister ward.

III. Vom Rathhause.

Dieses liegt in der deutschen Straße, ist ein ansehnliches Gebäude, und hat in der Mitte einen Thurm. Es steht auf der nemlichen Stelle, wo Markgraf Albrecht dasselbe zu bauen anwies. Das älteste Rathhaus wurde 1565 erbaut, und 1637 mit einem Thurm versehen, der 1774 Mark kostete. Im Jahr 1645 wurde das Uhrwerk darin vom Uhrmacher George Greiffen verbessert, welches 454 Mark kostete. Im Jahr 1673 wurde das Rathhaus ganz renovirt, und mit Oelfarbe, und zwar das Holz schwarz, und das Mauerwerk braunroth mit weißen Linien angestrichen.

Da dies Gebäude aber durch die Länge der Zeit baufällig wurde, so ward der Bau eines neuen Rathhauses beschlossen, und solches in den Jahren 1752 bis 1755 für die Summe von 8023 Thaler 20 Groschen $15\frac{3}{4}$ Pfennige — obgleich das Anschlags-Quantum nur 7387 Thaler 9 Groschen betrug — von Grund auf neu erbaut. Den 5ten Juni 1752 ward der Grundstein hiezu mit allen Solennitäten gelegt, und eine sauber polirte Kupferplatte, 14 Zoll lang und 8 Zoll breit in eine bleierne Kapsel, und diese in einen hiezu bereits ausgehauenen Stein verwahrt, worauf folgende Inschrift aufgestochen war:

A. D. Quam Tilsa secundum de Civitate per primum Porussiae Ducem fundata jubilans destruxit proximam ruinae Cuiam sub auspiciis tertii sibi saeculi praesidio Erdmanni Ernesti de Ruitz, Generalis Excubiis in Regio exercitu praefecti Legionis Equestris armaturae levioris hic praesidiariae Capitis insigni regio pro bene meritis

ritis conspicui reliqua. Et Johannis Guilielmi ab Ahlimb. eidem legioni summi praefecti secundi eodem que insigni pro bene meritis ornati reliqua. Et directione Caroli Ludovici Bergii, Regii hujus loci architecti ordinarii ex aerario Civitatis reaedificavit lapide initiali d. 5. Junii Anno Aerae Christianae MDCCLIII. huc ad tenebras abdito quem tandem intuentes posteri sciunto, Regem FRIEDERICVM iam orbi et Porussis ante XLI. annos datum Porussis per decimum et tertium imperare annum hostes Marchiae et sedi regiae praedationem minantes fugasse ad origines profligasse ubi orti victricibus armis subiugasse ereptam maioribus Silesiam iure partam iure defendisse, Frisiam Orientalem Copiis valuisse fortissimis Jusitiam commercia que restaurasse et patriae salutem promovisse. Isti provinciarum ac publicae felicitatis amplificatori et Augustae Domui Regiae longam annorum seriem vovent omnes. Nec non quaecunque secunda curiae exstruendae, qui de reditibus Regis in Camera rerum bellicarum et domanialium Gumbinnae solliciti sunt Adamus Ludovicus de Blumenthal, Minister intimus status et belli dirigens et Vicepraeses primae curantis Porussiam Classis in magno Directorio Generali et supremo redituum bellicorum et domanialium quod Berolini est, Eques magni aquilae nigrae ordinis Porussici, reliqua, Johannes Christophoris Kłoest, Marchicus. Subsen. in Capit. Magdeb. ad St. Gangolph. Bernhardus Friedericus a Becquer, Westphal. Consiliarii ambo intimi et Directores Camerae rerum bellicarum

et

et domanialium. Joachim Godofr. ab Vnfried, March. Chrisian. Christoph. a Retzdorff, March. Christian. Fried. Grunau, Insterb. Poruss. Joh. Fried. Fischer, March. Direct. Architect. Joh. Morentz, Poruss. Rudolph. Frid. a Ziegler, March. Joh. Frid. Domhardt, Bruns. Nicolaus Boltz, Tilsa Poruss. Justitiarius Camerae. Georgius Piccard, March. Curator. Civit. Lith. Theoph. Jacob. Stolterfoth, Poruss. Aegidi. Casp. Laurent, Pom. Curator. Civit. Polon. Ernestus Bogislaus a Wegnern, Poruss. Omnes Consiliarii Camerae Rerum Bellicarum et domanialium et S. P. Q. Tilsensis Quorum Caput. et Consul Daniel Boltz, Judexque Jacobus Ephraim Woywod, Tilsa Poruss. unitis cum reliquis Senatoribus. Johann. Sam. Lehmann March. Christiano van der Schleuse, Porusso. Edwardo Boltz, Tilsa Por. Friderico Michalowski, Curono. Sam. Shultz, Porusso. Joach. Christoph. Schneider, Pom. Johannes Hoechster, Por. Civit. Camerario. Petro Murisson, Por. Joh. Frid. Reimann, Tils. Por. Joh. Henr. Siemonis, Civit. Secretario. Et incolis habent in votis. Haec ut stet opere peracto curia duretque ad ultimam civitatis gentem nec nisi omni tempore iusta tuendo in iusta puniendo seris praebeat exemplum posteris.

Den 30sten Dezember 1754 wurde der Knopf aufgebracht, und darin die im vorigen Knopfe befindlich gewesenen Münzen, wozu noch einige neuere hinzugethan wur-

den, nebst einer Abschrift von der, unterm Grundstein auf der Platte eingestochenen Aufschrift, wie auch ein Protokoll statt Urkunde, mit folgender Inschrift, hineingelegt:

Die Allmacht die in Wolken blitzt
Den Schild erhöht der Preussen schützt
Laß um des Königs Cron, und um sein theures Leben
Wie um sein blühend Reich, den Friedensengel schweben.
Die Weisheit die im Lichte thront
Und in gerechten Tempeln wohnt
Erfülle dieses Haus mit Weisheit Recht und Treue
Damit zum Bürger-Wohl ein jeder Rath gedeye.
O Vorsicht! die bisher die Stadt
Mit Huld und Gnad gedecket hat
Beschirme dieses Haus durch deine Engelsschaaren
So preiset Tilse dich in seinen spätern Jahren.

welche von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats unterschrieben worden ist.

Während dem Bau dieses Rathhauses, war das gegenüber stehende Haus des damaligen Rathsverwandten Michalowski zum Interims-Rathhause eingerichtet. Endlich ward der Bau des neuen Rathhauses beendigt, und am 6ten Januar 1755 die erste Session darin gehalten.

Dies Rathhaus ist ganz massiv, 100 Fuß lang, 50 Fuß breit, zwei Etagen hoch, mit einem Souterain und gebrochenen Dach, und in der Mitte mit einem Thurm, woran eine Uhr befindlich ist, versehen. Auf der Thurmspitze befindet sich ein Adler und ein Knopf. Im ganzen Rathhause befinden sich 16 Zimmer und 12 Kammern, in-

klusive der im Souterain befindlichen Stadt-Waage und der Gefängnisse. Die auf dem Rathhause befindliche Glocke ist vom Johannes aus Marienwerder im Jahr 1624 aus der alten umgegossen, und wiegt 8 Stein 28 Pfund.

In diesem Rathhause hat der Magistrat und das Gericht, wie auch das Akzise-Amt seinen Sitz; auch ist in der erstern Etage rechter Hand die Servisstube. Zugleich haben auf dem Rathhause der Justiz-Bürgermeister, der Akzise-Kassen-Kontrolleur, der Stadt-Wäger und der Stadt-Wachtmeister ihre Wohnungen. Im Massarden-Dach befinden sich auch einige Stuben, worunter auch der Bürgergehorsam — eine Gefängnißstube — vorhanden ist. In der Sessionsstube des Magistrats und des Gerichts befinden sich verschiedene alte Gemälde, die alten Kurfürsten vorstellend.

Das ganze Rathhaus ist im Feuer-Sozietäts-Katastro mit 8000 Thaler assekurirt.

IV. Von der Eintheilung der Stadt in Reviere.

Behufs der Polizei-Ordnung ist die Stadt in fünf Reviere abgetheilt, nemlich: in das Zwischen den Gärten, das der hohen Straße, der Queer-Gassen, der deutschen Straße, und der Vorstadt. Jedem Revier stetht ein Mitglied des Magistrats als Polizei-Inspektor vor, dessen Funktionen in Folgendem bestehen:

1) Er muß von allen, in seinem Revier befindlichen Seelen, nach dem ihm gegebenen Schema, eine genaue Tabelle halten, auch eine besondere Gesinde-Tabelle führen.

2) Ihm muß von den Einwohnern seines Reviers Anzeige gemacht werden: a. wenn eine Veränderung in Ansehung der Eigenthümer, der Miether und der Einwohner vorgeht; b. wenn Gesellen oder Burschen, Knechte oder Mägde angenommen oder abgeschafft werden; c. wenn irgend ein Fremder ankommt; d. von allen Unordnungen, die in seinem Revier vorfallen, muß ihm sogleich Nachricht gegeben werden.

3) Er muß alle in seinem Revier befindliche Personen, nach ihrer Lebensart und ihrem Gewerbe kennen lernen, um zu wissen, ob Jemand aus eigner Schuld arm geworden, imgleichen ob er zu dem Gewerbe, welches er treibt, berechtigt sei.

4) In Ansehung der in seinem Revier befindlichen Bettler, muß er untersuchen, ob selbige durch irgend eine Armenanstalt Unterstützung genießen, ob sie wirklich so elend sind, daß sie durch Arbeit sich nicht unterhalten können; von wo sie her und wie lange sie hier sind ꝛc.

5) Ueber das sich los aufhaltende Gesinde, muß er genaue Acht haben, und die Ursache zu entdecken suchen, warum sie sich los aufhalten.

6) Er muß darauf sehen, daß die Gebäude im baulichen Stande erhalten, und daß in denselben nichts gegen die Sicherheit vor Feuerschaden unternommen, und

nichts

nichts gegen die Straße oder auf dem Gehöfte, ohne schriftlichen Erlaubnißschein vom Bau-Amte, gebauet werde.

7) Er muß auf die Reinhaltung der Straßen, auch selbst der Gehöfte, wie auch auf Beförderung des Abzuges des Wassers sehen.

8) Bei Haus-Visitationen muß er zugegen seyn; damit solche zweckmäßig geschehen.

9) Die Feuer-Visitationen muß er dirigiren.

10) Kleine Streitigkeiten gütlich beizulegen, und Unordnungen durch Zurechtweisungen abzuändern suchen.

11) Am Polizei-Tage trägt er das in seinem Revier vorgefallene Merkwürdige vor, wenn aber dergleichen Anzeigen keinen Aufschub leiden, so giebt er davon dem Bürgermeister sogleich Nachricht.

V. Von den Repräsentanten der Bürger.

Seit dem, vom Kommissoriat zu Königsberg, unterm 24sten August 1719 erlassenen Reskript, sind von der hiesigen Stadt vier Aelteste erwählet, welche nicht allein dem Schöppenmeister oder Feld-Präses, sondern auch dem Stadt-Kämmerer in allen Sachen, welche das Publikum betreffen, an die Hand gehen und für die Bürgerschaft sprechen. Zu diesen Aeltesten werden jedesmal zwei aus der Kaufmannszunft und zwei aus den übrigen Gewerken gewählt. Die erstern sind temporell, indem diese

die

die jedesmaligen Aelterleute der Zunft sind; leztere aber perpetuell, indem selbige von sämmtlichen Gewerken gewählt werden, und so lange bleiben, als sie diesem Posten vorstehen wollen oder können. Der jedesmalige Aeltermann der Kaufmannszunft führt den Karakter eines Stadt-Aeltermanns, und die beiden aus den Gewerken, eines Stadt- oder Gemein-Aeltesten. Sie werden nach geschehener Wahl von dem Magistrat in Eidespflicht genommen, und schwören:

„Daß sie die Angelegenheiten der Bürgerschaft auf alle ersinnliche Art besorgen, der Bürgerschaft überall assistiren, daß sie auf die publiquen Gebäude, Feuer-Instrumente, und was sonst bei der Stadt rationes der Aecker oder andern öffentlichen Einkünften vorfallen möchten, ein wachsames Auge haben, dem Magistrat den gebührenden Respekt erweisen, in Dingen aber, welche der Bürgerschaft zum Nachtheil gereichen könnten, und vom Magistrat wider Verhoffen nicht remedirt würden, mit Zuziehung der übrigen Stadt-Aeltesten, ohne Verzug, an die Königlich Preussische Krieges- und Domainen-Kammer berichten wollen."

Die gegenwärtigen Repräsentanten sind: 1) von Seiten der Kaufmannszunft, die jezzigen Aelterleute Herr Pohl und Herr Schneider, 2) von Seiten der übrigen Bürgerschaft, der Buchbinder Herr Post und der Kupferschmidt Herr Schütz.

VI. Von den Feuer-Löschungs-Anstalten.

Obgleich die Stadt noch nie das Unglück gehabt hat, durch Feuerschaden zerstört zu werden, so sind die Löschungs-Anstal-

Anstalten dennoch in der besten Ordnung. Es befinden sich nemlich in und bei der Stadt zwei Spritzenhäuser. Eins in der Stadt hinter der Hauptwache, welches auf einem wüsten Stadtgrunde im Jahr 1749 erbauet ist, 653 Thaler 75 Groschen 13½ Pfennige gekostet hat, und im Feuer-Sozietäts-Katastro mit 400 Thaler versichert steht; und das Andere auf der Vorstadt Freiheit, gleichfalls auf einem wüsten Stadtgrunde im Jahr 1752 für die Summe von 728 Thaler 54 Groschen 2½ Pfennige erbaut, welches im Feuer-Katastro mit 300 Thaler assekurirt ist. In diesen beiden Häusern werden alle Feuergeräthschaften aufbewahrt.

Zu den öffentlichen Feuergeräthschaften gehören: 1) Fünf große Feuer-Spritzen, wovon die eine große Schlauch-Spritze im Jahr 1769 angeschafft ist und 1700 Gulden gekostet hat. Hiezu gab die Kämmerei 700 Gulden her, das übrige aber wurde von den Bürgern, insonderheit von der Kaufmannszünft, welche allein hiezu 610 Gulden beitrug, zusammen gebracht. 2) Drei kleine Tragspritzen. 3) Vier Handspritzen. 4) Drei und vierzig lederne Eimer. 5) Ein großer und zwei und zwanzig ordinaire Feuerhaken. 6) Zehn Kubbeln mit Schleifen. 7) Zwei kleine Küwen mit Handspritzen.

Bei den Hauseigenthümern befanden sich im Jahr 1802. 282 Handspritzen, 420 lederne Eimer, 16 Feuerhaken und 6 Feuerleitern.

Mit Wasser ist die Stadt hinreichend versehen, da sie an der Nordseite am Memelstrom, an der Südseite aber am Mühlenteich liegt; und überdem jedes Haus seinen eigenen Brunnen hat.

Es wird vielleicht manchem Leser nicht unangenehm seyn, mit der Verfahrungsart zur Löschung bei einem ausgebrochenen Feuer, näher bekannt zu werden. Bei dem ersten Feuerlärm wird sogleich das Spritzenhaus geöffnet, und eine brennende Laterne bei Nachtzeit in demselben aufgehängt. Zu diesem Ende befindet sich ein Schlüssel in der Offizier-Wachtstube, ein anderer beim Stadt-Wachtmeister und ein dritter beim Bürgermeister. Der Stadt-Wachtmeister öffnet es, und er mit dem Vize-Aeltermann, dem zweiten Gemein-Aeltesten und dem Aufwärter von der Kämmerei geben die Feuergeräthe heraus, und sehen darauf, daß bei jeder Spritze die dazu nöthigen Werkzeuge, wie auch zehn Eimer mitgenommen und zurückgebracht werden, so wie sie auch in jeden Wasser-Küwen einige Eimer hineinlegen. Sobald das Feuergeräth herausgenommen ist, bleiben bloß der eine der Gemein-Aeltesten der Stadt-Wachtmeister und der Zinnsmahner in dem Spritzenhause zurück, um, wenn es erforderlich ist, noch mehr Feuergeräth heraus zu geben, und das Zurückgebrachte in Empfang zu nehmen; die Andern eilen sogleich zum Feuer. — Zu jedem Feuer verfügt sich der Bürgermeister, nebst den ältesten Rathsherren, dem Stadt-Aeltermann, dem ersten Gemein-Aeltesten, und zwei andern Mitgliedern von der Kaufmannschaft, damit er durch dieselben die nöthigen Verfügungen treffen kann, zu welchem Ende auch die Unterbedienten ihm zur Hand seyn müssen. — Entsteht ein Feuer in der Nähe des Rathhauses, oder gar auf dem Rathhause selbst, so müssen sich die Mitglieder des Justiz-Departements, der Stadt-Sekretair und Stadt-Kämmerer, imgleichen die zwei ältesten Rathsherren, mit allen Dienern und Aufwärtern, wie auch Nachtwächtern, hin verfügen, und zur Rettung des Archivs, der Registratur und der Kassen alle Mittel anwenden. Zur

Hülfe verfügen sich an das Rathhaus die Goldschmiede und die Buchbinder. — Entsteht ein Feuer nahe bei der Kirche, so müssen ausser den Kirchenbedienten, sich der Ober-Kirchenvorsteher und die Kirchenvorsteher, wie auch die Armen- und Hospital-Vorsteher sogleich hin verfügen, und zur Rettung des Kirchengeräths, der Kassen ꝛc. die nöthigen Anstalten treffen. Zur Hülfe kommen die Goldschmiede und Buchbinder. — Entsteht das Feuer in oder bei der Kämmerei, so kommen der Kämmerer, die beiden ältesten Rathsherren, die sämmtlichen Unterbediente, die Nachtwächter, um die Kasse zu retten. Zur Hülfe kommen der Stadt-Musikant mit seinen Leuten und die Klempner.

Die Schornsteinfeger, Maurer und Zimmerleute, eilen sogleich mit ihren Werkzeugen, so wie die Lohgerber, die Huf- und Waffenschmiede mit ein Paar leichten Leitern und Feuerhaken zum Feuer. Die einheimischen Kahnschiffer und Fischer, mit ihren Matrosen, besonders aber die Schänker und Arbeitsleute, eilen mit Eimern an die Wasserfahrten zum Schöpfen und Füllen der Wasserküwen. Alle arbeiten nach den Anordnungen des ihnen vorgesetzten Rathsmitgliedes, und können sich nicht eher entfernen, als bis das Feuer gänzlich gelöscht ist, alsdenn sie die ledernen Eimer im Spritzenhause abzuliefern haben. — Die jungen Kaufleute und Fleischer assistiren den in Gefahr Befindlichen, in Rettung und Aufbewahrung der geretteten Sachen, die an einen zur Aufbewahrung schicklichen Ort hingebracht, und von der kommandirenden Bürgerwache bewahrt werden.

Die zur Wache bestellten Pferde müssen sich sogleich zur Abholung der Spritzen und Wasserküwen beim Spritzenhause

hause einfinden. Auſſer dieſen beſtellten Pferden iſt ein Jeder, der Knechte und Pferde hält, ſolche zur Abholung der Spritzen und Aufnahme des Waſſers hinzuſchicken verbunden. Und wenn jemand von den Mälzenbräuern ſeinen großen Waſſerküwen in Bereitſchaft hat, ſo iſt er verpflichtet, ſolchen, mit Waſſer gefüllt, zum Feuer zu ſchicken, wie denn auch die Mälzenbräuer und Brandtweinbrenner zur Winterszeit dafür zu ſorgen haben, daß heiſſes Waſſer in Bereitſchaft gehalten wird, damit bei ſtarkem Froſt die eingefrornen Spritzen ſogleich aufgethaut werden können.

Zu den Spritzen verfügen ſich, auſſer den beiden jüngſten Rathsherren, die über dieſelben die beſondere Aufſicht haben, diejenigen, die zum Regieren, zum Füllen und zum Drücken derſelben verpflichtet ſind, und beſonders auch die Spritzenmeiſter, um ſie zum gehörigen Gebrauch in den Stand zu ſetzen, und den fehlerhaft gewordenen abzuhelfen. Bei jeder Spritze ſind zwei bis drei zum zweckmäßigen Regieren derſelben beſtimmt, die ſich unter einander abwechſeln, und ſich nach den Anordnungen des Bürgermeiſters und des dabei zur beſondern Aufſicht beſtimmten Rathsherrn zu richten haben. Das Füllen der Spritzen mit Waſſer und das Drücken derſelben geſchieht von folgenden Bürgern, und zwar ſind bei der Spritze

Nro. 1. zum Füllen angewieſen: die Gaſtgeber und Häcker; zum Drücken: die Tiſchler, Drechsler, Böttcher, die Stell- und Rademacher;

Nro. 2. zum Füllen: das Schneidergewerk; zum Drücken die Riemer, Sattler, Kürſchner, Handſchuhmacher und Weißgerber.

Nro. 3. zum Füllen: die erste Hälfte des Schuhmachergewerks; zum Drücken: die Hutmacher, Färber, Friseure und die Kamm-Macher;

Nro. 4. zum Füllen: die andre Hälfte des Schuhmachergewerks; zum Drücken: die Töpfer, Glaser, Strumpfweber und Strumpfstricker;

Nro. 5. zum Füllen: das Tüchnergewerk, und zum Drükken: die Seiler, Stuhlmacher, Knopfmacher, Nädler, Paudelkrämer und Tuchmacher.

Die Trag-Spritzen werden vom Bäckergewerk zum Feuer gebracht, gefüllt und gedrückt, und durch die Nagelschmiede regiert. Die ledernen Schläuche von den beiden Spritzen Nro. 1. und 5. werden von den verheiratheten Gesellen, besonders des Schuhmachergewerks, zum Feuer gebracht, wobei besonders bei jedem Schlauche ein dazu bestimmter Schuhmachermeister die Aufsicht hat, und solchen dirigirt.

Um alle Unordnungen zu vermeiden, die durch das Durcheinanderfahren der Wasserküwen entstehen könnten, müssen, sobald alle Wasserküwen bespannt sind, die übrigen zum Anfahren des Wassers hinzugekommenen Knechte mit ihren Pferden auf einem angewiesenen Platze, zur Reserve Halt machen, damit sie die Ermüdeten ablösen können. Wenn das Feuer fast gelöscht ist, müssen die Schulzen und Schöppen aus Alt-Preussen und Kalkappen sich bei der Brandtstädte einfinden, um das im Schutt befindliche verborgene Feuer auszulöschen.

Die

Die an der Brandtstäte kommandirte Bürgerwache hat darauf zu sehen, daß von den geretteten Sachen nichts entwendet, auch während des Brandes nichts von verdächtigen Leuten aus dem Hause getragen werde, daher die Posten nicht nur bei den geretteten Sachen, sondern rund um die Brandtstäte in nicht zu weiten Entfernungen von einander gestellt werden.

Wenn ein Ungewitter über die Städt zieht, müssen die zur Feuerwache kommandirten Pferde in Bereitschaft gesetzt werden, und ein Jeder muß sich fertig machen, um beim ersten Feuerlärm sich auf seinem Posten einzufinden. Entsteht ein starkes Ungewitter in der Nacht, so müssen die Nachtwächter die Einwohner wecken, welches sie auch besonders beim ersten Feuerlärm oder Gewahrwerden eines Feuers zu thun schuldig sind. Entsteht an zwei Orten zu gleicher Zeit Feuer, so bleiben die drei ersten Spritzen mit allen dazu gehörigen Mannschaften nebst zwölf Wasserkü-wen da, wo das stärkste und gefährlichste Feuer ist, die übrigen zwei Spritzen und eine Tragspritze nebst zehn Wasserkü-wen und den dazu gehörigen Mannschaften begeben sich an die andere Brandtstäte hin.

Die erwähnte Bürgerwache besteht aus vier Kompagnien, jede aus einem Kapitain, einem Premierlieutenant, einem Sekondelieutenant, einem Fähnrich, einem Adjutanten, 12 Unteroffizieren und 116 Gemeinen.

Allen Gewerken ist die Anweisung von ihren Verrichtungen beim Feuer schriftlich gegeben, und der Aelterman eines jeden Gewerks ist verbunden, solche allemal wenn Quartal gehalten wird in Erinnerung zu bringen, auch jedem neuangehenden Meister bekannt zu machen;

wie

wie denn auch der Aeltermann oder der Kompan eines jeden Gewerks verbunden ist, sich beim Feuer einzufinden, damit er anzeigen könne, ob alle Mitglieder auf ihren Posten gewesen sind.

VII. Von der Garnison dieser Stadt.

Von jeher hat hier das Dragonerregiment Nro. 7. gestanden, welches aus Sachsen in preussische Dienste gekommen ist. Der König von Polen, August, schenkte nemlich dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten im Jahr 1717. 600 Kuirassiere und Dragoner, für das ihm zum Geschenk gemachte kostbare Porzellain- und Bernstein-Kabinet. Folgende sächsische Regimenter haben hiezu Mannschaft abgegeben:

1)	Das Leib-Kuirassier-Regiment . .	38	Mann
2)	— Königl. Prinzische Regiment .	38	—
3)	— Prinz Alexandersche — . .	40	—
4)	— von Ziehlsche . . — . .	41	—
5)	— von Wilsdorffsche . — . .	44	—
6)	— von Arnstädtsche . — . .	39	—
7)	— Graf Sachsesche . — . .	42	—
8)	— Leib-Dragoner . . — . .	33	—
9)	— Baruthsche . . . — . .	41	—
10)	— Brausesche . . . — . .	36	—
11)	— Bauditzsche . . . — . .	40	—
12)	— Weissenfeldtsche . — . .	54	—
13)	— Melckausche . . . — . .	33	—
14)	— St. Paulsche . . — . .	44	—
15)	— Pielckesche . . . — . .	37	—
	Summa	600	Mann.

Diese

Diese wurden zu Baruth vom Obristen v. Klingenberg dem Generalmajor v. Wuthenau, welcher dieses neue Regiment erhielt, übergeben, in acht Kompagnien getheilt und hier in Garnison verlegt. Im Jahr 1718 wurden noch zwei Kompagnien dazu gestiftet. Im Jahr 1725 wurden die bisherigen Kompagnien auf zehn Eskadrons gesetzt. Im Jahr 1727 starb der Generallieutenant v. Wuthenau, und es wurden nun aus diesen zehn Eskadrons zwei Regimenter formirt: fünf Eskadrons bekam der Obrist v. Dockum, und fünf der Obrist v. Cosell, wovon das jezzige Regiment v. Auer Nro. 6. in Königsberg ist. Im Jahr 1732 blieb General v. Dockum im Duell, worauf Prinz Eugen von Anhalt dies Regiment bekam. Im Jahr 1737 bekam erwähnter Prinz das Gustavsche Kuirassierregiment, und dieses dagegen der Obrist v. Thiemen. Im Jahr 1739 wurde das Regiment auf zehn Kompagnien und im Jahr 1741 wiederum auf zehn Eskadrons gesetzt, und im September dieses Jahres wurde Gereralmajor v. Werdeck Chef davon, wogegen der Generalmajor v. Thiemen ein Garnisonregiment erhielt. Im Jahr 1742 blieb der Generlmajor v. Werdeck bei Lottositz und der Obrist v. Röhl erhielt das Regiment. Diesem wurde 1744 das zweite Bataillon abgenommen, also das Regiment auf fünf Eskadrons gesetzt, und der Generalmajor v. Stosch wurde von dem zweiten Bataillon Chef, wovon da jezzige Regiment v. Esebeck Nro. 8. in Insterburg ist. Im Jahr 1745 blieb der Generalmajor v. Röhl bei Meissen, worauf Generalmajor v. Ruitz das Regiment bekam. Dieser erhielt 1756 den Abschied mit Pension, und Generalmajor v. Plettenberg bekam das Regiment, welcher aber 1762 den Abschied erhielt. Das Regiment blieb bis 1763 vakant, da es denn der Obrist v. Appenburg erhielt. Im Jahr 1781 erhielt der Generalmajor

neralmajor v. Appenburg die niederschlesische Inspektion und zugleich das Röderscheˇ Kuirassierregiment, wogegen das hiesige Regiment der Obrist v. Borcke bekam. Im Jahr 1790 erhielt Generalmajor v. Borcke den Abschied, und der Generalmajor v. Zabbeltitz bekam das Regiment. Ihm folgte, da er 1791 starb, der Generalmajor von Schenck, und da dieser im Jahr 1802 den Abschied erhielt, so blieb das Regiment bis 1803 vakant, worauf der jezzige Herr Generalmajor von Pastau Chef von demselben wurde.

Die Uniform des Regiments ist: scharlachrothe Aufschläge, Klappen, Kragen und Rockunterfutter, paille Westen, gelbe Achselbänder und Knöpfe. Die Offiziere haben auf jeder Seite acht von Gold gestickte Schleifen, zwei auf der Tasche, vier hinten, und goldene Achselbänder. Das Kanton hat dieses Regiment in den Städten Tilse und Memel, und in 592 Dörfern in Ostpreussen. Das Regiment komplettirt daraus mit ¼ das Husarenregiment Nro. 5. Die Feldzüge, die dieses Regiment gemacht hat, sind in der Stamm-Liste aller Regimenter und Korps der königlich-preussischen Armee beschrieben.

Sowohl die Mannschaft als die Pferde sind bei den Eigenthümern einquartiert, welche hiezu separate Einquartierungshäuser haben. Auf eine ganze Erbstelle sind vier Mann und vier Pferde repärtirt. Ueberdem liegt aber auch eine Eskadron in der

Kaserne.

Viele Bürger wünschten, zur Erweiterung ihrer Wohnungen, die Einquartierungshäuser auf wüste publique Plätze zu verlegen. Von einigen wurde dieses auch bewirkt, aber

bald

bald fehlte es hiezu an nöthigen Plätzen, theils wollten und konnten sich auch Einzelne nicht mit einem Bau befassen. Es trat daher eine Sozietät von mehrern Bürgern zusammen, welche eine Kaserne für eine Eskadron zu erbauen beschlossen, um darin ihre Einquartierte einzulegen. Nachdem dieser Plan von dem General-Direktorio genehmigt war, so wurde hiezu der Wallplatz zwischen dem hohen und dem deutschen Gassen-Thor, mit Erlaubniß der Behörden, gewählt, eine Privat-Ziegelbrennerei auf städtschem Grunde angelegt, und die Kaserne selbst in den Jahren 1794 bis 1800 aufgebaut. Es ist ein massives Gebäude von 600 Fuß Länge, 36 Fuß Breite, und zwei Etagen hoch, worin sich 160 Stände für Pferde, 40 Stuben und 40 Kammern befinden. Das Gebäude kostet 22,500 Thaler, wozu 25 Grundbesitzer von ganzen Erbstellen jeder circa 600 Thaler, und 25 Grundbesitzer von halben Erbstellen jeder von circa 300 Thaler zusammengelegt haben. Neben der Kaserne ist eine Reitbahn und ein Waschhaus separat gebaut. Auf dem Giebel des Daches sind gegen Süden und Norden zwei Urnen angebracht, darin in einer Kapsel die Entstehungsgeschichte dieses Gebäudes eingelegt ist. Die Dispononenten bei dem Bau waren: die Kaufleute Herren Pieper, Fergel, Schultz und Pillau, und von den übrigen Gewerken die Herren Otto und Argelander, Ersterer ein Zinngießer und Lezterer ein Kupferschmidt, beide als Rendanten.

VIII. Von der Servis-Verfassung.

Das Servis- und Einquartierungs-Wesen bearbeitet das Servis-Kollegium, welches auser dem Bürgermeister und einem Rathsmitgliede, aus den beiden Zunft-

Aelter-

Aelterleuten und den Gemein-Aeltesten besteht; die Servis-Kasse steht unter einem Rendanten und einem Kontrolleur, unter Aufsicht des Magistrats. Es erhebet den Servis, gemäß den Grundlagen, und zahlet solchen, gemäß dem vom Hofe gebilligten Etat, aus. Es versammlet sich auf dem Rathhause.

Die Einnahme beträgt nach dem Etat vom 1sten Juni 1799 bis dahin 1804, 7175 Thaler 60 Groschen, und wird erhoben:

I. Von der Stadt und der Bürgerschaft, und zwar

1) von den Häusern und Grundstücken, vom Ackerbau, Wiesewachs und vom Vieh, vom Handel, Verkehr und Gewerbe. Die Stadt ist nemlich in die erste Klasse der Städte geordnet worden, und sämmtliche Häuser sind wiederum in sechs Klassen getheilt. Die Häuser der ersten Klasse sind mit $1\frac{1}{2}$ Portion, die der zweiten mit 1, die der dritten mit $\frac{3}{4}$, die der vierten mit $\frac{1}{2}$, die der fünften mit $\frac{1}{4}$, und die der sechsten Klasse mit $\frac{1}{8}$ Portion zur Anlage gebracht. Jede Portion beträgt 40 Groschen. — Von 400 Thaler jährlichen Umsatz ist eine Portion gerechnet. — Die Professionisten und Handwerker sind nach ihrem habenden Verdienst unter einander verglichen, und die besten mit $1\frac{1}{2}$, die mittleren mit 1 auch $\frac{3}{4}$, und die geringern mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ auch $\frac{1}{8}$ Portion angesetzet. — Gesellen, die Feuer und Heerd haben, sind mit $\frac{1}{8}$ Portion, Taglöhner und Arbeitsleute mit $\frac{1}{12}$ Portion belegt worden. — Der Ackerbau ist folgendermaßen zum Servis gezogen: es sind auf jeden

Morgen 3 Scheffel Aussaat zum vierten Korn gerechnet, hiernächst aber von 24 Scheffel Aussaat $\frac{1}{2}$ Portion angenommen. Jeder Morgen Wiesewachs ist zu zwei Fuder Heu geschätzt, und das Heu mit $\frac{1}{24}$ Portion veranlaget. — Von denen Gärten werden nach Ausweisung der davon gefertigten Designation jährlich vier Pfennige p. Ruthe entrichtet. — Diese Einnahme erhebt das Servis-Amt.

2) Vom Bierbrauen, Brandtweinbrennen, Scharrenbacken und Schlachten. Diese Gefälle erhebt die Akzise-Kasse, wofür der Rendant von jedem Thaler Einen Groschen Rezeptur-Gebühre erhält. Der Konsumtions-Servis beträgt für einen Scheffel Malz 3 Groschen, für einen Scheffel Brandtwein-Schroot 4 Groschen, für einen Scheffel Weizen 3 Groschen, für einen Scheffel Roggen 2 Groschen, für einen Ochsen $7\frac{1}{2}$ Groschen, für eine Kuh 6 Groschen, für ein Kalb 2 Groschen, für ein Schaaf 1 Groschen, und für ein Schwein 4 Groschen.

3) Von den Salarien der sämmtlichen königlichen und rathhäuslichen Bedienten 1 Prozent.

II. Aus der Kämmerei-Kasse fließen jährlich zur Servis-Kasse 10 Thaler.

III. Aus der Haupt-Sublevations-Kasse an Hülfs-Quartier-Gelder jährlich 1075 Thaler.

Die Ausgabe beträgt nach dem Etat für die Garnison 6831 Thaler, und mit den übrigen Unkosten, als

Ge-

Gehalt der Offizianten, Unterhalt des Ordonanz-Hauses, 7175 Thaler 60 Groschen. Es erhalten nemlich an Servis:

1) Die Staabs- und Ober-Offiziere.

Der Regiments-Chef monatlich	10	Thlr.
Der Kommandeur	9	—
Der älteste Staabs-Offizier	6	—
2 Eskadron-Chefs, à 4 Thlr.	8	—
4 Staabs-Kapitains, à 3 Thlr.	12	—
28 Subaltern-Offiziere, à 2 Thlr.	56	—
Summa monatlich	101	Thlr. —
jährlich	1212	Thlr.

2) Der Unter-Staab.

1 Regiments-Quartiermeister, monatlich	2	Thlr.
1 Regiments-Prediger	2	—
1 Auditeur	2	—
1 Regiments-Chirurgus	2	—
1 Bereuter	1	—
1 Sattler	1	—
1 Staabs-Trompeter	1	—
1 Profos	—	67 gr. 9 pf.
Summa monatlich	11	Thlr. 67 gr. 9 pf.
also jährlich	141	Thlr.
Latus	1353	Thlr.

Transport 1353 Thlr.

Ferner Unter-Staab.

5	Wachtmeister, monatlich à 75 gr. .	4 Thlr.	15 gr.	- pf.
5	Quartiermeister, à 75 gr.	4 —	15 —	- —
65	Korporals, à 67 gr. 9 pf.	48 —	67 —	9 —
5	Chirurgi, à 45 gr.	2 —	45 —	- —
5	Fahnenschmiede, à 67 gr. 9 pf. . .	3 —	67 —	9 —
15	Trompeter, à 67 gr. 9 pf.	11 —	22 —	9 —
720	Gemeine, davon			
	230 beweibte, à 45 gr. . . .	115 —	- —	- —
	230 ledige, á 30 gr.	76 —	60 —	- —
	260 beurlaubte, auf 1½ Exerzier-Monate à 30 gr. — 130 Thlr., und im jährl. Durchschnitt monatl.	10 —	75 —	- —

Summa monatl. 277 Thlr. 7 gr. 9 pf.

also jährlich 3325 Thlr.

865 Summa aller Köpfe.

Latus 4678 Thlr.

Fer-

Transport 4678 Thrl.

Ferner:

751 Stück Pferde, davon
451 auf 12 Monate
à 22 gr. 9 pf. . 112 Thlr. 67 gr. 9 pf.
300 auf 10 Monate
22 gr. 9 pf. macht
monatlich . . 62 — 45 — = —
Die leztern noch
während der Gras-
sung=Abwesenheit
auf 2 Monate à
7½ gr. monatlich 4 — 15 — = —

Summa monatlich 179 Thlr. 37 gr. 9 pf.
also jährlich 2153 Thlr.

Summa totalis jährlich 6831 Thlr.

IX. Vom Akzise=Amt.

Es besteht aus einem Stadt= und aus einem Akzise=Inspektor, einem Zoll=Einnehmer, einem Akzise=Kassen=Kontrolleur, einem Buchhalter und 2 Markt=Kontrolleurs. Noch sind demselben untergeordnet: ein Mühlenschreiber, 5 Thorschreiber, ein Kassendiener und einige Besucher. Zum hiesigen Akzise=Amt gehören noch die Grenz=Zoll=Aemter Smaleningken, Kallehnen, Heydekrug und Ruß. Alle bei der Akzise vorfallenden Rechtshändel werden von einem, vom Provinzial=Akzise= und Zoll=Gerichte gesetzten Kommissarius, bearbeitet, und von diesem Provinzial=Akzise= und Zoll=Gericht entschieden.

Der

Der Ertrag war

im Jahr	1) an Akzise incl. der Juden-Geleitsgelder. Thlr.	gr.	pf.	2) an Zoll und Lizent incl. der Grenz-Zölle. Thlr.	gr	pf.
1793	45499	25	10	5191	32	—
1794	41048	—	—	42873	23	14
1795	31722	68	1	30924	—	10
1796	28511	59	$6\frac{1}{8}$	42610	40	$8\frac{1}{2}$
1797	32343	16	$10\frac{1}{2}$	33733	—	3
1798	37196	17	11	27275	68	12
1802	35259	69	9	32369	2	12
1803	44374	59	6	38872	—	3

Die gegenwärtigen Mitglieder sind folgende:

1) Herr Stadt-Inspektor Sarfaß, mit 500 Thlr. Gehalt.
2) — Akzise-Inspektor Ulmer, = 350 — —
3) — Zoll-Einnehmer v. Petri, = 150 — —
4) — Kassen-Kontrolleur Friese, = 200 — —
5) — Buchhalter v. d. Schleuse, = 160 — —
6) — Markt-Kontroll. Sahnwaldt, 96 — —
7) — — — Schönfeldt, 96 — —

Die 5 Thorschreiber, so wie die 5 Besucher, haben jeder 60, und der Kassendiener 80 Thaler Gehalt.

X. Vom königlichen Grenz-Postamte.

Dieses besorget die ankommende und abgehende Posten, und besteht aus dem Post-Direktor Herrn Sietze und dem Sekretair Herrn Poied. Montags und Freitags

tags Früh kommt die reitende Post aus Königsberg über Insterburg, und Dienstags und Freitags Vormittags die fahrende Post. Diese geht wiederum ab: Dienstags und Freitags Nachmittags, und die reitende Mittwochs und und Sonnabends Mittags. — Nach Memel geht bloß eine fahrende Post, welche Sonnabends hier ankommt, und Montag Nachmittags abgeht.

XI. Vom königlichen Holz-Garten.

Der Holz-Garten wird ganz für königliche Rechnung unterhalten. Der Ankauf des Holzes geschieht aus der königlichen Haupt-Floß-Kasse zu Gumbinnen durch Entrepreneurs, die solches aus den neuostpreussischen Forsten, gegen ein bedungenes Floßerlohn, hieher schaffen. Das Stamm- und Anweisegeld läßt die Kammer aus der Holz-Floß-Kasse dort bezahlen. Früher wurde der Bedarf theils aus dem Trappönschen theils aus dem Juraschen Forst genommen. Der ehemalige Etat war jährlich 700 Achtel, nemlich 300 Achtel für das Militair und 400 Achtel für das Zivil. Nach dem neuern Etat sollen 1500 bis 2000 Achtel, und davon $\frac{2}{3}$ hartes und $\frac{1}{3}$ weiches Holz geliefert werden. Der Preis eines harten Achtels Holz, von 360 Kubikfuß, ist überhaupt 11 Thaler 68 Groschen, und der Preis eines weichen Achtels Holz ist 10 Thaler 20 Groschen.

Der Magistrat hat die Aufsicht über den Holz-Garten-Rendanten, damit er richtiges Maas liefere, und sonst das Publikum nicht drücke, und revidirt ihn monatlich. Ein Mitglied des Magistrats fertigt die Holz-Repartition, und giebt Holzbücher darüber aus.

Der

Der Rendant hat kein fixirtes Gehalt, sondern bekömmt bloß von jedem Achtel ein Douceur von 18 Groschen; überdem erhält er 4 Thaler Schreibmaterialien, und 12 Groschen per Achtel für den zu haltenden Holzwächter.

Für den Holz-Garten-Platz, welcher etwa einen Morgen Acker ausmacht, wird jährlich 40 Thaler Miethe gezahlt.

Anhang

von

Beilagen.

Beilage Nro. 1.

Fundation und Privilegium der Stadt Tilse.

Von Gottes Gnaden. Wir Albrecht der Elter, Marggraff zu Brandenburgk, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Bekennen und thun kundt hiemit für Uns, unsere Erben, Erbnehmen nnd nachkommende Herrschaft, gegen jedermänniglichen; daß Wir uff unterthäniges vielfältiges und embsiges anhalten, flehen und bitten unserer getreuen Unterthanen unsers Tilsischen Gebiets, Auch zu gemeiner Besserung, aller unserer Landt und Unterthanen, mit wohbedächtigem zeitigem reiffem Rath, vor gerathen nütz und gut, eine Stadt in obgedachtem unserm Gebiet Tilsit, anzulegen befunden und fürgenommen. Demnach und damit die Anlegung der obgedachten Stadt desto stadtlicher und mit Beständigkeit ins Werk gebracht werden, Haben Wir gegeben zur Erbauung solcher Stadt, den Raum und Platz vor unserm Hause Tilß an der Mimmel hinab gelegen, vom Schloß und Fließ Tilß daselbst anzufahen, so lang und breit derselbe Platz von Uns abgemessen und besteckt worden, daß darauff im Nahmen des allerhöchsten

Gottes,

Gottes, (der seine göttliche Hülffe und Segen, daß es zu desselben Lobe, Preiß und Ehre geschehe, dazu gnädiglichen geben und verleyhen wolle) die Stadt fundirt, gegründet und angeleget, und solle solche Stadt nach unserm Hause, und dem Fließ daselbst, die Tilse geheißen und genennet seyn, Wie Wir denn auch hiemit, und vermittelst diesem dieselbe Stadt die Tilse nennen, und hinfurt also geheißen haben wollen.

Damit aber der Hoffestedten und Krüge halben nicht Zanck und Irrniß einfalle, oder sich desselben sowol künftig alß gegenwärtig zu befahren, So haben Wir den obangezeigten Platz, den Wir zur Erbauung des Städtleins gnediglichen gegeben, wie Wir die Gaßen, Märckte, Erbe oder Hoffstedten haben wollen, aus und abtheilen lassen, Und daß in dieser Stadt Tilß nicht mehr dann zwölf Krüge oder Schenkstedten, darzu Huben, (wie hernach gemeldt) geschlagen, bebauet, und gehalten werden, verordnet. Ueber diese gesezte Anzahl der Krüge haben Wir aus sondern Gnaden, den Ehrsamen unsern lieben Getreuen Albrecht Baumgarten, und Heinrich Buchnern, Jetzlichen insonderheit ein Schenck und Krugstedte Erblich zu haben, gnädiglich vergünstiget und zugelassen, doch daß sie zu ermeldten ihren Krugstedten nicht mehr Ackers haben, denn sonsten in gemein auff ein jeglich Haus, wie folgen wird, getheilet: Des sollen alle Krüger jederzeit sich dermaßen gefaßt machen, und geschickt seyn, damit der handthierende und reisende Mann stallung, auch andere Bequemlichkeit und Nottdurft bey ihnen finde. Auffs wenigst aber sollen die an der Mimmel gelegen, auff ein dreißig, die andern aber ein zwantzig Pferde, nach Gelegenheit eines jedern raums

Stal:

Stallung haben. Da aber einer aus Nachläßigkeit Bruchfällig hierinn betroffen, sol mit zehen guten Marcken bestraft werden.

Und dieweil befunden, daß in erster anlegunge des Fleckens, die Austheilung der Hoffstedten ungleichmäßig geschehen, und da die Gebäude so uff denselben allbereit vorhanden, der Verordnung von den Hoffestedten gemäß eingezogen und geendert werden solten, es den Einwohnern nicht geringen Nachtheil geben würde, Als haben Wir uns demnach einer Maaß, wie groß ein Erbe hinfort gerechnet, vorzinset, vorpflichtet, und zugelassen werden solle, als nemlich sechszig Schuh in die Breite entschloßen, wo nun jemand mehr oder weniger, dann eines Erbes Raum in seinem Besitz hat, der soll so viel als das gedachte Maaß mehr oder weniger ausweiset, dergestalt, wie hernach folget, es sey auch solcher Raum allerdinge bebauet oder nicht, zu verzinsen schuldig seyn.

Damit sich um die Einwohner, und diejenigen welche sich wesentlichen dahin begeben, auch allbereit da sitzen und gebauet, desto bequemer zu erhalten, So verleyen Wir für Uns, unsere Erben Erbnehmen, und nachkommende Herrschaft, Ihnen, ihren Erben und Nachkömlingen, zwey und achtzig Huben, Nemblich sechs und funffzig jenseit, und sechs und zwantzig dißeit der Mimmel gelegen, an Acker, Wiesen, Brüchern, Streuchern, Weyden und Felden, die also ausgetheilet werden, und hiemit ausgegeben seyn sollen:

Der Widemen oder Pfarren viere, dem Caplanhoff zwu freye Huben, dem Hospital zwantzig freye Morgen, Einem itzlichen

itzlichen von den ersten zwölf Krügen, zwo Huben, den andern beeden, als des Albrecht Baumgarteners und Heinrich Büchners Krugen, und sonsten einem jetzlichen Erbe, zehen Morgen. Vermöge dieser Verordnung uns Austheilung, sollen alle Tilsische Bürger ihre Ecker zu ihren Hoffstedten, Erblich und ewiglich unberendert innen haben, genießen und gebrauchen. Und seynd solche Huben an Acker, Wiesen, Brüchern, Sträuchern und Felden begrentzet, wie folget.

Anfänglich ist ein Stein gesetzt an der Mimmel uff einer Höhen, an dem Orthe, wo sich Thonius Perßkauen Grentze mit der Stolbeck endet, von dem Stein die gericht neben dem Wehre bis hinauff an den Ranth des Ackers zu gehen, an einen Pfahl, Ferner zu einem Pfahl im Acker von dannen aber die gerichte, bis zu einem andern Pfahl über der Splitter Wege, alle mit zweyen Creutzen, Volgends von diesem Pfahl an einen Stein, welcher ein Orthsgrenze ist, und die gerichte Wand zur Seiten abe nach dem Teiche, weiset an einen Pfahl auch mit zweyen Creutzen, von solchem Pfahl die gerichte bis an einen Pfahl, welcher nicht weit vom Splitterschen Teiche gesetzt, und an den Ort des Teiches weiset. Damit aber zwischen dem Tonius Perßkauen und der Stadt Tilse allerlei Irrthumb der Grentzen halb so viel baß verhütet werden mögen, Soll ein jedes Theil den halben Theil den halben Zaun von Ricken, von dem Anfang obermelter Grentzen bis an Splitterischen Teich zu halten schuldig seyn. Und ist vom negstgedachten Pfahl immer hinauff zu gehen, biß die Schmaluppe hinein felt, und also immer weiter am Ufer der Schmaluppen, so lange biß man kommt an den Orth, do des Moritzen Heyn anstoßen, daselbst ist auff der Höhe ein Eichener Pfahl

zu

zu einer Orthgrentzen gesetzet, und umbschittet, auch mit zweyen Creutzen gemerckt, eines weiset die Gericht hinunter an den Fließ Schmaluppe, das ander aber weiset die Wandt an Moritzen Heyde, so uff der rechten Hand liegen bleibet, immer hinauff; bis an eine Fichten mit zweyen Creutzen forn und hinten gezeichnet. Von solcher Fichten ist ferner die Wandt in die richte zu gehen uff einen Stein hart an dem Wege liegende, Von dannen weiter zu einem Pfahl mit zweyen Creutzen und umbschüttet, welches eine Orthgrenze, von solchem Pfahl ist zur seiten abe nach Ausweisung des einen Creutzes durch das Gebrüch, und folgig durch die Heyde zu gehen, bis auf einen Stein, der in der Heyden, zwischen der Mehrwisch und des Moritzschen Schäferey auf einen andern Stein so am Mehrwisch uff einem Hügel liegt, Von demselben Stein die gerichte nach unserer Schäferey zu gehen, bis uff einen Hügel, gegen bemeldter Schäferey über, da die Mehrwisch in die Tilse fleußt, auf demselben Hügel liegt ein Stein, und ist ein Orthgrenze, doch daß die Triften aus der Schäferey uns von beyden seiten frey bleiben und die Stadt einen Zaun die Trifft hinauffwerts halte.. Von diesem Stein ist hinunter ans Ufer des Flusses Tilse zu gehen, und von do ab ferner dem Ufer zu folgen, und das Fließ auff der rechten Handt zu laßen, bis man kommt an den Anfang der Brücken, so jetzund aus unserm Viehehoffe gehet auff einen Stein. Folgends von solchem Stein die Gerichte, also, daß das Fließ Tilse und der Anger auff der rechten Handt bleibet, bis auff einen andern Stein, und von dannen aber bis auff einen andern Stein, welcher nahe an unserm Hause und dem Fließ Tilsen gesetzt ist, Von dannen wiederum dem Fließ Tilsen, bis daß es zwischen dem Schloße und der Stadt in die Mimmel fleußt,

zu

zu folgen, daselbst enden sich die Grentzen der Stadt Tilsen uff dieser seiten der Mimmel.

Folgen die Grentzen der sechs und funftzig Huben, so der Stadt Tilsen uff jener seiten der Mimmel eingegeben und abgemessen seyn, in nachfolgenden Grentzen gelegen: Erstlich ist der Anfang gemacht ungefehrlich gegen dem Schloßberge über, der nahend an dem Dorffe Splitter gelegen, und ist nicht weit von dem Flusse der Mimmel ein Stein in die Erde gesetzet, und mit zweyen Creutzen gemercket, also daß das eine Creutz gerichts hinunder in die Mimmel weiset, das ander Creutz aber weiset den Landtweg hinauffwerts, der nach dem Gigen gehet, und scheidet also dieser Stein und der Landweg der Splitter und der Stadt Felder, Und so man dann ferner den Landtweg hinauff gehet, kommt man auf einen Stein, der nicht allzu groß, und an denselben Landtweg gesatzt ist, Von solchem Stein weiter hinauff zu gehen bis an einen Pfahl, neben einer jungen Eichen stehende und umschüttet, in welchem Pfahl zwey Creutzen gehauen, deren eines weiset zurücke, uff vorbenannten kleinen Stein, bey diesem Pfahl aber verlest man den Landtweg, der, wie bemeldt, nach dem Gigen gehet, und folget die Grentze von dannen, nach Ausweisung des andern Creutzes die queer hinüber nach Moritz Perßkauen Wiesen, durch das Fließ den alten Gigen, auff einen Stein, so am Ufer auf der Wiesen in einem Orthe, do der Küßchig in den alten Gigen fleußt, gesetzt ist; Von demselben Stein die Wiesen am Ufer hinauff zu gehen, biß auf einen Pfahl, der am Ufer des Kranichsehes, und mit Erden umschüttet ist, Bey demselben Pfahl stoßen des Moritzen Wiesen an die Wiesen, so vorhin den Preußen gehöret, jetzo aber der

Stadt

Stadt gekommen, Dieser Pfahl ist auch mit zweyen Creutzen gemerckt, Von demselben Pfahl nach Ausweisung des einen Creutzes muß man die Wiesen hinunder, nach dem Gegensehe werts gehen, do kommt man auff einen Stein der am Orth des Gegensehes stehet, Ferner von demselben Stein gerichts durch den Gegensehe, und volgends durch die Wiesen und Gebrüche, bis zu einer Eichen, die da stehet nicht weit von der Pateger Acker, und ist ein Orthgrentz do der Pateger und des Ellerbruchs Grentzen zusammmen stoßen, dieselbe Eyche ist mit zweyen Creutzen bezeichnet, ein Creutz weiset zurücke uff vorgedachten Stein, am Orth des Gegensehes stehende, das ander Creutz aber weiset gericht durch das Ellernbruch, nach dem Bobel zu gehen, In demselben Ellernbruch, kömbt man ersten uff eine Erle vorn und hinden mit Creutzen, von dannen auf ein ander Erle, so beyde gezeichnet seyn, Weiter auff einer große Erlene Beuten mit zweyen Creutzen, Von derselben immer gerichtsfort, bis zu einer andern Erlen Beuten auch mit zweyen Creutzen, Nachmals kombt man zu einer kleinen Erlen mit Steinen umschüttet, und zweyen Creutzen, welches die Ortgrentze ist, da der Schocker Huben anstoßen. Von derselben Ortgrentz die Wandt gericht hinunderwärts zu gehen, uff einen Eichenen Pfahl, so uff einer Wiesen stehet, daran vorn und hinten Creutze gehauen, und mit Steinen umbworffen, von dem Pfahl ist zu folgen uff einen Stein, der hart am Gebrüche leit, von dem Stein die gericht durch das Gebrüche, bis an das Ufer des Sees Empischen, daselbst ist ein Pfahl gesatzt, von diesem Pfahl gericht durch den See Empisch uff einen Stein, so uff der andern Seiten am Ufer gelegen. Ferner von dem Stein durch das Gebrüche gericht zu gehen, bis an einen Stein, so uff der Wiesen stehet, Weiter über

die Wiesen uff einen Eichenen Pfahl zu gehen, mit zweyen Creutzen gemerckt, und mit Steinen umbschüttet, von diesem eichenen Pfahl immer die gericht hinunder, durch das Gebrüche, bis uff eine andere Wiese zu einem Pfahl, auch mit zweyen Creutzen und mit Steinen umschüttet, und für der nach einem Stein, von dannen uff einen andern Stein, und dann wieder auf einen andern Stein, bis letzlich wiederumb an die Mimmel uff einen Stein, daran ein Creutz gehauen, welcher Stein gericht der Orthe des Bollwercks am Hause Tilse übergesatzt, und ist also ein Ende der Stadtgrentzen, uff jener Seiten der Mimmel, die da der Preußen und Stadt Felder scheidet.

Wir verleyhen ihnen aber auch über das Dreyßig Huben, als nemblich neuntzig Seyl in die Länge, und dreyßig uff jederm Ende in die Breyte in unsern Heyden, wie ihnen das Ende und die Wand derselben an zweyen Fichten und einer Eichen bezeichnet, zur Trifft für ihr Vieh zu gebrauchen und zu genießen. Doch daß uns die eigenthümbliche Gerechtigkeit der Heyden hiemit nicht entzogen, wo auch zukommende befunden, das Mühlen, Teiche, Themme, oder anders uns, unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommenden zum Beßten gemacht und auffgericht werden sollten, und doch auf jetzt gedacht, der Tilsener Feld steuen thämmen, Waßern, flußen, oder gantz und gar darauff kommen würde so wollen Wir uns zum Besten solche, gegen ziemlicher Erstattung, ohne alle Einrede und Verhindernis uff gedachtes Feldt machen, und daselbst auffrichten zu lassen, macht und hiemit vorbehalten haben.

Daneben verleyhen und gönnen Wir für Uns, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft, den Einwohnern der Stadt Tilse in unser Tilsischen Heyden frey Brennholtz, die Beuthen ausgenommen, bis zum Sandfließe, wie ihnen solches durch unsern Ambtmann angewiesen, so weit mögen sie auch die Trifft mit ihrem Viehe haben, und sowohl als die andere Trifft unweigerlich gebrauchen.

Und dieweil in Anlegung der Städte fürnemblich zu betrachten, wie Recht, Gericht und Ordnungen gesetzt auch erhalten, damit das Ubel und Unrecht gestraft, hinwieder über das Recht nach Gebühr geschützt und gehandhabet werde, so haben wir für nothwendig bedacht, obgedachte Stadt Tilse mit einem nahmhaftigen Rechte und Stadtgerechtigkeit wie andere Städte, dero sie sich zu gebrauchen, zu begnadigen. Begaben und begnadigen demnach hiemit und in Krafft dieses unseres Briefes für uns, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft, die obgemelde Stadt Tilß, mit Cölmischen Rechte, also das der Rath und Gerichte nach demselben richten sollen. Daneben so geben Wir der jetzt genannten Stadt, Stadtrecht und Freyheit, wie andere Städte unsers Hertzogthumbs haben und halten. Ingleichnuß mögen zu solchem, nemlich Cöllmischen Rechten besitzen, gebrauchen, genießen, und wie im Lande und Städte gebräuchlich gehalten, vererben.

Ferner ordnen wir, daß ein Rath und Gerichte ordentlicher Weise bestellet, und jetzo alßbald mit unserm gnädigen Wissen und willen, Erstlichen zum Anfange Acht Rathspersonen, und aus denselben ein Bürgermeister, Compan, Cämmerer, Schultze, und andere Empter, wie bey Städten bräuch-

lich. Ingleichnuß zum Gericht auch Acht Personen, und aus denselben ein Schöppenmeister und Compan erwehlet, doch daß dieselben Raths und Gerichtspersonen, so gekohren, eines guten und Erbarn, Auffrichtigen Wandels und Nahmens seyn. Wann aber hernachmahls, als Wir uns vermittelst Göttlicher Verleyhung versehen, die Stadt zu mehrerm Auffwachs gedeyen, und an Einwohnern zunehmen würde, So sollen der Rathspersonen Zwölffe, Ingleichen der Gerichtspersonen auch zwölffe, wie sonst in andern Städten unsers Hertzogthumbs breuchlich, geordnet und gewehlet werden. Vollgends wollen wir das Jährlichen, und ein jedes Jahr besunder auff dem Sondag des Advents, in Beysein des jederzeit regierenden Ambtmans zur Tilse, daselbst, wie in andern unsern Städten gebräuchlich Kühr gehalten, die Embter des Raths und Gerichts bestellet, Auch im Fall, do es nöthig, neue Raths und Gerichtspersonen, erkohren und gewehlet werden. Doch behalten Wir Uns, unsern Erben, Erbnehmen und nachkommender Herrschaft für, daß wo Wir, unsere Erben oder ein jederzeit bestellter Ambtmann, an solcher Wahle mangel befunden, dieselben gebührende einsehen zu thun, auch so es nöthig enderung zu verschaffen, macht haben. Und sollen jederzeit drei Personen zum Bürgermeister Ambt sonderlich ernennet werden, unter welchen der Ambtmann an Unser statt einen zum Bürgermeister, den andern zum Compan zu wehlen, und zu bestätigen, den Schulzen wollen Wir, unsere Erben und nachkommende Herrschaft, oder derselben Ambtleute zu Tilß aus den Raths-verwandten zu kiesen und zu verordnen, macht haben. Die obgedachten erwehlten Personen zum Rath und Gericht sollen wann sie gewehlet, wie gebühret und gebräuchlich mit einem leiblichen Eyde beeydet werden. Und dann in ihren

tragenden Aemptern nach höchstem Verstande richten, und männiglichen die Gerechtigkeit, wie sie das ihr Gewissen weyset, und sie solchs für Gott und den Menschen zu verantworten, mittheilen und fordern. Geschehe es auch, daß dem Rathe und Gerichte schwere Fälle zu richten vorfielen, und sie demselben zu wenig, sollen sie zu Welaw Urtheil und Recht suchen.

Und damit ein Rath und Gericht, ein ordentliche Stelle ihres Zusammenkommens haben mögen, so soll in der Stadt Tilß an dem Markt, zwischen Moritz Perschkauen und Brendels Krugstätden, ein Rathhaus angeleget und erbauet werden uff welchem ein Rath und Gericht, auch Gemeine, zu erheischender Noth zusammen kommen, allda Gericht halten, andern Sachen daran gemeinem der Stadt Nutz, gelegen, außrichten, und die Stadt das ihrige darein verwahren mögen. Dieweil auch Christlich und billig die auffwachs zu pflegen, daß den Kirchen und Hospitalen treulich und wol fürgestanden, so soll Jährlichen ein Rath zu Tilsen zween Kirchenväter deßgleichen zween Vorsteher des Hospitals mit vorwißen des Hauptmanns zu Tilse, wehlen, welche nach Ausgang des Jahres, aller und jeder Einnahme und Außgabe ihre Verwaltung, in gegenwart obbemeltes Hauptmanns, vollkommene Rechenschaft zu thun schuldig seyn sollen.

Und nachdem den Preußen und Splittern an Acker und anderm nicht ein geringes abgangen, und der Stadt zugeeignet worden, soll ein Rath und Gemeine zu Tilse, do irgents aus obgedachten Dörffern Personen, durch Gottes Straffe, mit verharrlicher Leibes Krankheit befallen oder ver-

armen

armen würden, hinwiederumb für andere frembden, in das Hospital zu nehmen pflichtig seyn.

Hieneben geben und zueignen Wir der Stadt Tilse ein gewöhnlich Insiegel, nemlichen einen rothen Thurm mit zween Zinnen in einem weißen Felde, in des Mitte das alte ankommende Marggräfliche das man sonsten das Zolleriſche Wapen nennet, schwartz und weiß, und unter demselben ein Waßerfluß, inmaßen solches allhie mit Farben eingeleitet, welches ein Rath zu außgebung Kundschafft, Zeugnuß, Mißiven, und andern ehrlichen nothwendigkeiten unverhindert zu gebrauchen.

Die Einwohner berührtes Städtleins Tilß sollen dem Bürgermeister, Schultzen, Raths und Gerichts Personen, gebührlichen Gehorsam leisten, uff ihr Vorgebott gehorsamlich erscheinen, derselben weisung gewarten, auch was einem jedern vermög habender Willkühr, und sonsten uffgelegt, unwiederlich vollziehen, und denselben gehorsamen; Wer solchem widersetzlich, soll ordentlicher weise, wie gewillkührt, oder zu Welaw do man sichs zu erlernen, der Stadt büßen.

Do auch einer den andern Rechtlicher zu oder ansprüche nicht erlaßen und vor geordnetem Gerichte vornehmen will, stehet jtztlichem Theile bevor, und zu seinem gutten Willen, ob es sich an einen Erbaren Raht, und von dannen an den jederzeit wesenden Hauptmann zuvor und ehe sie ordentlich ins Recht tretten, beruffen wolle, Welche unter den Parten söhnlich handeln, und ob sie durch Christliche und billiche mittel verrichtet werden möchten, fleiß haben sollen,

Wo durch die gedachten nichts fruchtbarlichs ausgerichtet, sollen die Parte aldo Rechtlicher zu procediren, Urtheil und Recht zu gewarten und abzuhören gewiesen werden, Was alßdann gesprochen oder sonsten vom Raht (wie oben gemelt) in anderm befohlen oder erkant, soll ein jeder gehorsamlich volnziehen, oder sich der ordentlichen Appellation, in Landesgebreuchlicher Rechtlicher frist an Uns, und unsere Nachkommende alß die hohe Obrigkeit gebrauchen, und was recht wird seyn, gewarten.

Hieneben begnaden Wir obgedachte Stadt Tilß, mit einem freyen Jahrmarkt, welchen sie den nechsten Sonabendt sampt dem folgenden Sontage jederzeit vor dem Tage Michaelis haben und halten mögen. Es solle auch wöchentlich, und von Wochen zu Wochen ein Markttag am Sonnabend, dergestalt, wie in andern unsern kleinen Städten herbracht, gehalten werden, und damit der arme gemeine Mann seine Hausnothdurft bequemlich haben und schaffen möge, so soll des Morgens der Fahnen außgesteckt, und um Neun hora wiederumb eingenommen werden, so lang der nicht eingenommen, soll aller Vorkauff an allerley Eßenspeise verbotten seyn.

Alle Wahren so von der Tilß abwerts verführt, und an andern Orten verhandelt, sollen in alle wegen erstlich gegen Königsberg gebracht, und allda wie in andern Städten, do die alten Niederlagen oder Emporia seyn, vermöge Königlichen und Fürstlichen Verträgen, Briffen, Siegeln, und Gewohnheiten, erstlich verkaufft, oder zu Kauff gehalten werden, damit in diesem Fall den Verträgen, alten Niederlagen, und Zollen zuwider nichts gehandelt, oder

den:

denselben ichtz entzogen, im Fall jemands befunden der Frembden Mattschafft hätte, und sich derwegen, oder sonsten zu Königsberg in der Niederlage, mit feilbietung oder übersetzung der Wahren, ungeschickter maß halten oder gantz für über fahren würde, soll dißfalls nach gehabter erkundigung, ernstlich gestrafft: der Vorkauff zu unser und unserer Häuser Nottdurfft, wollen Wir uns altem gebrauch nach, hiemit vorbehalten haben. Mit der Elen, auch dem Gewichte, sollen sich unsere Einwohner zu Tilß den Welauern gleichen, Elen und Gewichte von ihnen holen. Wir haben auch zweene Scheffel verfertigen und zurichten, einem dem Bürgermeister Rahte der Stadt zustellen und überantworten lassen, sich desselben in allerley maßen, und Keines andern zu gebrauchen, der ander soll auff unserm Hause Tilß darumb verwahret werden, damit sich künftig die Stadt nach erheischender Nottdurft des rechtschaffenen Maßes erholen möge. Was von der Wagen und dem meßen gefelt, soll die Stadt zu ihrem Besten gebrauchen. Wir befehlen vor uns, Unsere Erben Erbnehmen und nachkommende Herrschafft, der Bürgermeister und Raht der vielgenandten Unser Stadt Tilse, daß sie allwege die verordnung und fleißige auffmerken haben, und halten sollen, daß Garn und andere Wahren, welche der Orte zu Markt gebracht, desgleichen Scheffel, Maß und Gewicht nicht falsch seyn, oder unrecht damit umbgangen damit der Betrug vorkommen, niemands beschweret, und männiglich die Stadt und den Markt daselbst mit Wahren zu besuchen, dadurch desto geneigter werden möge.

Was die Landsordnung der Vorkäuffe oder andershalben vermag und gebeut, dasselbe sollen die Tilsener, wie

andere

andere halten, und solchem sich unterwürffig machen. Hier-neben begnadigen und begaben Wir für Uns, unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschafft, berührte Unsere liebe Getreue und Einwohner zu Tilß, daß sie in der Nimmel, binnen ihren Grentzen, freye Fischerey, allein zu ihres Tisches Nottdurfft, und nicht zu verkauffen: In den andern Wassern, so in der Stadt Tilse Grenzen liegen, behalten Wir Uns die Fischerey, wie auch die Nutzung der Bienen und Beuten, so in ihren Waldungen vorhanden, sampt der Jagd, ingleichen auch die Trifften aus unserer Schäferey, wie Wir die vorhin gebraucht, in allewege unvorhindert bevor.

Wir geben und gönnen auch für Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschafft dem Schulzen zu Tilß von den Bußen und Straffen so in der Stadt Gerichte vorfallen, den driiten Pfennig, also, wann die Herrschafft zween nimbt, er den dritten empfahen möge. Was dann die Herrschafft, oder an ihrer statt der Amptmann an solchen Straffen und Bußen erlest, damit soll er auch zufrieden seyn. Was aber Blut und blaw betrifft, soll dem Schultzen allein gelassen werden. Und damit die Einwohner zur Tilse in gemeinen Zufallen und Auffrichtung der Stadtnothwendigkeit nicht zu hoch belästiget, so gönnen Wir dem Raht daselbst, daß sie Brodt und Fleisch Bäncke auch eine gemeine Badstuben auffrichten mögen, die Helffte derselben Nutzungen für sich und der Stadt Besten behalten, die ander Helffte aber Uns und Unserer nachkommenden Herrschafft zu gute auff Unser Haus Tilß zu antworten und zu überreichen schuldig seyn sollen. Zu erbauung und unterhaltung solcher Stücke, wollen Wir jederzeit die helffte

des

des Unkostens vom Hause Tilse reichen laßen. Die Kramsbuden soll die Stadt alleine haben, die Fehre über die Mimmel, wollen Wir Uns und Unserer nachkommenden Herrschafft verbehalten haben, Es sollen auch hinfüro in der Stadt Tilse keine Quirle Mühlen zu gebrauchen gestattet oder zugelassen werden.

Dagegen, und umb der angezeigten unser gnädigen erzeigung willen, sollen Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommenden Herrschafft, die obgenandten unsere liebe getreue Einwohnere zu Tilß, Jährlichen und eines jeden Jahr besonder, von dem Acker, Wiesen und andern der fünf und siebentzig Huben und zehn Morgen, welche Wir ihnen, wie oben bemeldt, auff Krug und Hoffstädten oder Erbe vortheilen, einräumen und begrentzen laßen, anderthalb hundert Marck, je 20 Groschen Preußisch in die Marck gerechnet, uff Martini uff unser Haus Tilse zu antworten verpflichtet seyn, darauff dann ein Bürgermeister und Rath der Anschlag, welcher sich vom jetzlichen Morgen uff vier Schilling ungefehrlich betreffen wird, uff die Einwohner, Krüger und ander Bürger zu machen, Und dieweil sechtzig Schuh breit vor und auff ein Erbe (wie oben) geschlagen und geordnet, so soll von einem jetzlichen Schuh ein Schilling, und also vom Erbe sechtzig Schilling Grundzinß, Jährlich auch auff Martini, uff Unser Haus, über den gedachten Hubenzinß gefallen: Do jemand mehr oder weniger dann sechtzig Schuh breit zur Hoffstädt haben und besitzen würde, dem soll nach Gelegenheit und Anzahl der Schuh, ein Schilling zugerechnet und abgekürtzt werden. Ueber das alles sollen die Krüger das Zapfen oder Lagergeldt, nemlich, ein jeder Krüger von einer jedern Thonnen Bier eine Marck, von jetzlicher

Thon:

Thomen Meth eine Marck, und von jeglicher Ohm Weins, altem Gebrauch nach, auch eine Marck ablegen, und solle mit ihnen im Jahr zu den vier Quartalen Zeiten abgerechnet, und durch die Krüger alle Quartal, was ein jeder an Zapfengelde schuldig, unweygerlich uffs Hauß geantwortet werden. Die Instleuthe, so in der Stadt Tilse seyn werden, sollen den Schaarwerck uff unser Hauß Tilse, wie vor geschehen, wann sie gefordert, zu leisten und auszurichten verpflichtet und verbunden seyn. Damit aber die Gemeine zur Tilse dennoch zu sehen, mit was Gnaden Wir ihnen, als Unsern Getreuen lieben Unterthanen gewogen, so thun Wir Ihnen zum Anfange diese Gnade und Befreyung, daß die Gemeine von dem halben theil der fünff und siebentzig zinsbaren Huben und zehen Morgen, die wir ihnen an Acker und Wiesen zugeeignet, und dann von den ungebauten Erben und Stedten innerhalb Acht Jahren nichts zinsen, noch tirkein Pflicht davon zu thun schuldig seyn sollen, Doch also, daß sie in solcher achtjähriger Frist, das ungebräuchliche räumen, das Wüste bebauen, und so viel leichter zu nutz bringen mögen: Nach außgang aber der acht Jahre, soll der gesatzte Zinß, sowol von Huben als Erben wie obgemeldt, von solchem allem gefallen. Es soll auch von einem jedern Stück geschlachtetes Viehes durchaus, so zu Marckte gebracht, und verkaufft wird, es sey klein oder groß, der rechte Burgk, vom Schweine aber das Rückstück uff Unser Hauß Tilse gereicht und gegeben werden. Beschließlich befehlen Wir Unsern Lieben Getreuen der verordneten Rathe und Bürgermeister zu Tilß, sie wollen diese unsere gnädige erzeigunge wol erwegen, darob mit Fleiß und Ernst halten, und sonderlich uffmerken haben, daß Einigkeit unter der Bürgerschaft, desgleichen gute Policey,

vermöge und inhalt hieneben Ihnen gegebener Willkühr, welcher gänzlich nachgelebet werden soll, erhalten. Dadurch wird das Städtlein auch die Einwohnenden zu mehrerm Auffwachs kommen, der Schade aber und Nachtheil aber so durch schädliche Unordnungen gerne einreist, vermieden werden.

Demnach wollen Wir Albrecht der Elter, Marggraff zu Brandenburgk, in Preußen ꝛc. Hertzog ꝛc. obgemeldt, im Nahmen des Allerhöchsten lieben Gottes für Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschafft, hiemit und in Krafft dieses Unsers offenen Brieffes, aus Fürstlicher Macht und Obrigkeit, damit wir inhalts, unser Fürstlicher Regalien begabet, die Stadt Tilse bestättiget, und ihnen ihre Rechte, Gerichte und Ordnungen also, wie oben außgedruckt gesetzt, confirmiret, sie auch dabey zu schützen, schirmen und zu vertheydigen, zugesagt haben, Alles getreulich und ungefährlich.

In Urkundt, haben Wir diese Unsere Bestettigung, mit Unserm anhangenden Majestät Insiegel, wißentlich besiegelt, Und geben zu Königsberg den andern Tag des Monath Novembris. Nach Christi Geburt Eintausend Fünff Hundert und im zwey und funfftzigsten Jahre.

Albertus.

Beilage Nro. 2.

Wir Friedrich Willhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-

Churfürst in Preußen ꝛc. fügen hiemit jedermänniglichen, insonderheit denen daran gelegen zu wissen, Was maßen uns ein Rath der Stade Tilsit Unseres Hauptmanns daselbst Abraham v. Podewels Attest, über das ihnen ämbtlich zugeschlagene Cöllmische Guth Kalkappen in Unterthänigkeit eingereichet, und umb dessen Confirmation und Bestätigung gehorsamst gebehten. Wann wir dann daran nichts bedenckliches finden; Als haben wir darin gnädigst gewilliget, und lautet daßelbe von Wort zu Wort, wie folget.

Nachdem das Guth Kalkappen von vier Huben bestehende, der Römisch Katholischen Kirche zu Königsberg, wegen einer an seel. Herrn Peter von Gliesen Dorungowsky zu fordern habenden praetension, vermöge ergangenem Urtheil und denen rebus judicatis hiebevorn vom Ambte, in gewisser Maaß eingeräumet und übergeben, darauf aber, weil niemandt von den nachgelassenen Erben, selbiges Gütchen in gebührender rechtlicher Frist einlösen wollen, selbiges auf des Parths rechtliches Ansuchen vom Amte judicialiter subhastiret und zu Kauf gesetzet worden, da dann unter andern Ein Erb. Rath hieselbsten 2100 Marck licitiret und dafür der Stadt zum Besten käuflichen anzunehmen sich gebührend angegeben, weil dann nach Verlauffung dreyer vierzehn Tage, und also weder vor noch nach bestehender licitation, ungeachtet viel Wochen über die gesetzte Rechtszeit es angestanden, niemand sich desfals weiter angegeben, noch ein mehreres davor bieten wollen. Als ist derowegen auf ferneres Anhalten nachdeme besagtes Gütchen Kalkappen auf Verordnung des Ambts, durch 2 geschworne Landschöppen vorher in Augenschein genommen, und nach genauer

Erwe-

Erwegung des Orts Gelegenheit und Güte des Ackers, jede Hube à 600 Marck, und also die vier Huben auf zweytausend und vierhundert Marck pr. zu 20 gr. in die Marck gerechnet, aestimirt, geschätzet, und dem billigen Werth nach befunden, mehr erwähntes Gütchen Kalkappen nebenst allen pertinentien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, eben zu solchen Rechten und Freyheiten, wie es der alte Herr Dorungowsky und nachgehends dessen Erben genutzet und gebrauchet, E. E. Rath umb die den 4ten dieses geschehenen und von den Landgeschwornen eingegebenen Judicial-Taxe der 2400 Marck vom Amt Kraft dieses erblich zugeschlagen, welches demnach unterm Amts-Siegel und meiner eigenhändigen Unterschrift ich hiemit loco attestati extradiren wollen. So geschehen aufm Churfürstl. Ambt-Hause. Tilsit den 8ten April 1672.

(L.S.) Abraham v. Podewels.

Confirmiren und bestätigen demnach hiemit aus höchster Landesfürstlicher Macht und Oberherrschaft ob einverleibtes Attest und ämbtlichen Zuschlag, wegen obbemelten Döllmischen Guttes Kalkappen gnädigst, und wollen, daß es seine Kraft haben, und nichts dawider verstattet werden solle; jedoch unserm und männiglichen daran habenden Rechte, ohne Schaden. Urkundlich mit unserm zur Preußischen Regierung verordneten Insiegel bekräftiget. Königsberg den 5ten May 1672.

(L.S.) J. E. von Wallenrodt.
Albrecht von Kallnein.
von Tettau.

Beilage

Beilage Nro. 3.

Extract

Fürstl. Durchl. zu Preußen Abschiedes sub dato Königsberg den 9. Juny 1563.

Verschreibung über die, aus Gnaden Sechs gegebene Huben zu Brennholtz, wollen Fürstl. Durchl. mit ehester Gelegenheit zu fertigen befehlen.

Anno 1572 hat die Stadt Tilsit Ihro Fürstl. Durchl. zu Preußen, eine Supplication nebenst etlichen Articuln übergeben unter welchen der 5te Articul gewesen, von nothdürftigen Brennholz und dessen Flößung aus dem Ambte Ragnit belangende. Darauf ist vom Fürstl. Durchl. zu Preussen d. 31. May 1572 verabscheidet wie folget.

Im fünften die Beschwer des Brennholzes belangende haben Fürstl. Gnaden von ihrem Haubtmann zu Ragnit diesen Bericht, daß den Leuten wan sie auf den ihrigen das Radeholz zu Brennholz schlagen, und anhero bringen und flößen niemandt gewegert, daß aber den Bauren in Fürstl. Gnaden solches nochmals nicht zulassen, wird Ihro Fürstl. Gnaden niemand verdencken können, daß Sie in dem sowohl als in andern ihrer Gelegenheit nach, aufmercken haben lassen; weil dann ihro Fürstl. Gn. auch befunden, daß dieselben Herr Vater seeliger, dieser Stadt, außerhalb ihrer Hubenzahl, eine Heyde bis zum Sandfließ inhalts des Buchstabens den Einwohnern zur Holtzung gegeben, auch über daß ihnen im Ragnitschen sechs Huben Waldes zu Bau und Brennholtz verliehen, so brauchen sie sich derselben

billig

billig mit Danck, haben nicht Fug in Ihro Fürstl. Gn. ferner zu drengen.

Princeps
Truchses
Cancellarius
Marchal
Andreas Packmohr
} commisserunt et audiverunt.

Welches nachgehends Anno 1614 durch die Churfürstl. zur Haushaltung Visitation Samländischen Creyses verordnete Herren Visitatores folgendergestalt confirmiret worden.

Nachdem die Bürgerschaft der Stadt Tilsit wegen Brennholzes umb einen gewissen Ort, davon sie beholzt werden möchten, bey der Herrschaft angehalten, darauf dann ihnen etzliche Oerter deswegen vorgeschlagen, welche aber ferne, deswegen denen nicht annehmlich gewesen, sondern gebeten, daß in dem Wöllinger die Anweisung geschehen möchte; Als wollen die Herren Visitatores ohngeachtet sie dieses Orts halber auch Bedencken getragen, vor diesesmal so weit verabscheidet haben, daß obgedachte Bürgerschaft die doch beholzt werden muß, diesen Winter über, weil sich derselbe was naß und unbeständig anläßet, aus vorgeschlagenem Ort dem Wöllinger beholzet, jedoch damit das Lagerholz auch aufgehauen werde, und auch kein Bauholz bey Strafe 10 fl. zu hauen sich unterstehen; als nemlich Eichen und Fichten, sollen sie darauf vom Wildniß Bereuter ordentlich angewiesen werden, welcher Anweisung sie sich auch halten, und der Herrschaft davor gebührende Bezahlung, Als vor dieses Jahr 200 Marck, nachmals aber und übers Jahr,

und

und so fort an, jährlich 250 Marck in das Amt erlegen, und sich allezeit deßelben Ortes ferner halten, wohin sie ohn Ihro Fürstl. Gn. Schaden und Abbruch der Waldfuhr angewiesen werden, jedoch soll hiemit der Stadt Wilde, so sie binnen ihren Grenzen haben, sowohl auch der Ragnitsche Wald nicht gemeinet seyn, welche ihnen der Stadt Tilsit nach wie vor frey bleiben, solches ihnen also auf ihr Anhalten zu nachrichtigen Bescheid mitgetheilet, und geben Ragnit den 13ten Decbr. 1614.

Churfürstl. Brandenb. zur Haushaltungs-Visitation Samländischen Creyses verordnete Herren Visitatores

Andr. v. Kreutzen.
Ger. Gaudecker.
Casp. v. Lossau.

Beilage Nro. 4.

Wir Friedrich der dritte von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen ꝛc. ꝛc. Geben hiemit männiglich, sonderlich denen daran gelegen und solches zu wissen nöthig ist, zu vernehmen, Nachdem Bürgermeister und Rath unserer Stadt Tilsit, uns unterthänigst vortragen laßen, was maßen bey Fundation der Stadt dem Privilegio de Anno 1552 diese Worte eingerücket: Dafern der Landesherrschaft zum Besten, von dem Stadtfelde ichts was durch Mühlen-

teiche und sonsten bestauet würde, daß derselben dafür eine ziemliche Erstattung zugewandt werden solte, und aber 10 Jahre hernach, Anno 1562 ein gewisser Ort Landes, von einer Hube, worauf sie eine Ziegelscheune gebaut gehabt, durch Anlegung einer Mahlmühle vor unsern Ambthause Tilsit der Stadt abgenommen, und durch den Mühlenteich bestauet, derselben auch noch keine Vergeltung dafür gegeben worden. Dannenhero sie bey uns umb zwey wüste Huben im Dorfe Paselgschen, eine Viertel Meile von Tilsit gelegen, demüthigste Ansuchung gethan, umb nicht nur bey dem nöthigen Bau der Stadt wieder eine Ziegelscheune anzurichten, und mit nöthigen Mauer und Dachsteinen sich zu versehen, sondern auch ihres Schadens, da sie ihres abgenommenen Landes über 132 Jahr entbehren müssen, sich einiger maßen zu erholen, daß Wir auf eingezogenen gnugsamen Bericht, wodurch obiges Beybringen genugsam verificirt worden, daß verlangte Aequivalent vermöge gnädigsten Rescripti, an Unsere Preußische Regierung de dato Cöln an der Spree d. $\frac{11}{21}$ Merz a. c. der suppliciren den Stadt in Gnaden verwilliget haben.

Demnach verleihen und verschreiben Wir aus höchster Landesfürstl. Macht und Oberherrschaft für Uns, unsere Erben und Nachkommen, der mehr besagten Stadt Tilsit zwey wüste Huben zu Paselgsten im Taurotheinschen Creise, welche das Amt ihr anzuweisen erblich und ewiglich frey und ohne Zins zu besitzen, darauf wieder eine Ziegelscheune zu bauen, und selbige aufs beste, als sie kann, zu nutzen und zugebrauchen, wobey wir die Stadt jederzeit geschützt wissen wollen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben,

und

und mit unsern Insigel bedrucken lassen. Geben Cöln an der Spree den $\frac{4}{24}$ July 1695.

Friederich.

(L. S.)

E. v. Danckelmann.

Beilage Nro. 5.

Von Gottes Gnaden Georg Friedrich Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. Hertzog ꝛc.

Was dann zum andern die Fischerei auf euren Aeckern und Wiesen, zu der Zeit, wenn sich die Ströhm ergießen und auslauffen, anlanget, sind Wir in Gnaden zufrieden, und wollen hiemit gnädiglich bewilligen, daß ihr Euch berührter Fischerey zu der Zeit, wenn sich die Ströhm uud Wasser ergießen oder auslauffen, allein auf euren Aeckern und Wiesen, nebenst unserm Fischmeister auch mit gebrauchet, doch Uns und Unsern habenden Rechten und Gerechtigkeiten in alle Weg ohne Schaden und unbegeben, und daß ihr euch sonsten auf unserm Strohm, Seen und andern stehenden Teichen, so Wir vor Uns selbsten gebrauchen, oder umb Bestand verlassen, gänzlichen enthaltet, und im wenigsten nicht anmaßet. Dies wollen Wir euch für unsere gnädige Resolution in Gnaden nicht bergen, und verlaßen uns auch dessen und keines an-

dern zu geschehen gänzlichen zu Euch. Datum Königsberg den 13. April 1579.

Friedrich von Haussen.

W. Schach. Cancell.

à Dantzer. Sec.

Beilage Nro. 6.

Nachdem bisher von den Tilsitschen Fischeführern allerhand Klagen und Beschwer über den Fischmeister in der Russe Amos Erkerkunst geführt worden, daß derselbe nicht allein den Fischführern in ihrer Nahrung, wenn sie auf dem curischen Haafe beym Garn oder Fischzuge, von den Fischern eine Fuhre kaufen, und in die Stadt, dem gemeinen Besten zu Gut verführen wollen, sehr hinderlich ist, sondern ihnen auch keinen Fischkauf gestatten, und auch wohl die gekaufte Fische wiederumb abzunehmen, nnd überdas mit sonderbarer Strafe zu belegen, sich unterstehen solle. Und aber sich aus eingezogener Untersuchung und Commission befunden: daß von Alters den Tilsitschen Fischführern freygestanden, Speisefische aufzukaufen und zu verführen, wegen der Haubtfische aber, als Hechte, Bressen, Zant, sie sich vorhero bey dem Fischmeister in der Ruße angeben müssen, Als wird den Tilsitschen Fischführern sambt und sonders kraft dieses offenen Patentes hiemit nachgegeben, daß sie die Speisefische uff dem Curischen Haafe, der Stadt Tilsit zum

Besten frey kaufen, und zu Markte bringen mögen, worinnen weder der bemelte Fischmeister in der Russe noch jemand von den Beambten sie hindern, noch was vorfängliches thun, sondern sie und einen jedwedern frey und sicher passiren lassen sollen, zumaßen Ihro Churfürstl. Durchl. alle und jede Tilsitsche Fischführer hiebey gnädigst zu jederzeit schützen wollen. Wann sie aber von Hauptfischen an Hechten, Breßmen, Zanten ꝛc. etwas aufkaufen und verführen wollen, sollen sie sich vorhero bey dem Fischmeistern in der Rußе angeben, und dessen Zulasses sich erholen, welcher es ihnen wann die Churfürstl. Küche versorget, nicht zu verweigern hat. Urkundlichen mit höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Secret bekräftiget. Geben Königsberg den 21. Martii Anno 1637.

(L. S.) Andreas von Kreutzen.
Hans Eb. von Tettau.
Hans George v. Saucken.

Beilage Nro. 7.

Nachdem die Arrende über die Fischerey und Fähre im Ambte Tilsit gegen annahenden 16 Januarii 1656 an des verstorbenen Peter Dorungowsky sonsten Gliessenthals Contract expiriret, die Stadt Tilsit aber hiebevorn allbereit versichert worden, daß zu ihrem präjuditz inskünftige die Fähre, und volzig ein Connexum die Fischerey, außer der

Stadt

Stadt sonst niemandt verarrendiret werden solle. Als ist uff wiederholte inständigkeit des Raths daselbsten, zu mehrerer Sicherheit dieser Abscheid ausgefertiget, nochmahliger auch wiederholter Meinung, daß ein Rath zu Tilsit wegen gemeiner Stadt und zu dero Besten, nach völliger expirirung obgemeldter Arrende umb solch ein quantum als sonst jemand zu einem aufrichtigen Contract sich angeben möchte, die Naheit haben sollen, Urkundlichen mit dem Churfürstl. Secret bekräftiget. Datum Königsberg den 23ten Martii 1655.

(L. S.) Gottfried Freyherr zu Eulenburg.
Allbrecht von Kallnein.
Christoff Freyherr zu Kittlitz.

Beilage Nro. 8.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. in Preussen ꝛc. Herzog ꝛc. ist unterthänigst fürgetragen, daß wegen derer am Ufer des Mümmels Strohms bisweilen entstehenden Streitigkeiten, und der Cognition darüber zwischen dem Ambte und der Stadt Tilsit öfters quaestiones gemachet worden, die Stadt aber, ob sie gleich eine mehr als hundertjährige Possession für sich allegiren kann, dennoch nicht als mit Recht solches zu behaupten vermeinet, sondern schlechterdings dieses als eine Gnade demüthigst supplicando gesuchet, wie denen Städten Königsberg über die an

dem

dem Bollwerck und also an der Städte Grund und Boden angetakelte und festgemachte Schiffe die cognition und prima instantia verliehen, daß in gleicher maße ihnen nur über die auf dem Stadtgrunde angemachte Fischerkähne und andere geringe Gefäße (denn große Schiffe dahin nicht kommen) die Gerichtsbarkeit zugestanden werden möge. Weil nun Sr. Churfürstl. Durchl. dero getreuen Städten auf allerhand Art zu helfen, und derer Aufnahme zu fördern in Gnaden geneiget seyn; Als haben Sie auch dieses unterthänigste Gesuch bey Ihro statt finden lassen, und aus sonderbaren hohen Gnaden verwilliget, daß die Stadt Tilsit fernerhin die Gerichtsbarkeit über die auf dem Stadtgrunde angetackelte Gefäße und über die Händel so auf denenselben etwa fürgehen, behalten und exerciren möge, jedoch der Appellation wen jemand durch den Spruch der Stadt graviret zu seyn vermeinet, ohne Abbruch. Urkundlich mit höchst ermelter S. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift und Dero Preußl. Insiegel bekräftiget. Königsberg den 3ten Aug. Anno 1697.

Friederich.

(L. S.)

E. v. Danckelmann.

Beilage Nro. 9.

Von Gottes Gnaden Johann Sigismundt Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs ErzCämmerer und Chur-

Churfürst, in Preussen ꝛc. ꝛc. Vester lieber Getreuer, Was Bürgermeister und Rath zu Tilsit wegen Bestellung des Pfarrdienstes mit M: Philippi Arnoldi Person supplicando gesuchet und gebeten, daß vernembestu inliege; Nun hätte es zwar vermöge Unseres habenden juris patronatus die praesentation vorhero gehen sollen; Alldieweil Wir aber ermelten M. Philippum Arnoldi vor diesem in seinen Predigten selbsten gehöret, daß wir mit seiner Person gar wohl zufrieden, Als können wir wohl geschehen lassen, daß die Vocation ihren Fortgang genommen, immaßen den dieser gnädiger Befehl an Dich ist, Du wollest einen Rath zur Tilsit anmelden, daß sie die Vocation nunmehr in Gottes Namen zu Werck richten mögen. An deme geschieht unser gnädigster und zuverläßiger Befehlich. Datum Cönigsberg den 30. April 1612.

E. Rauter.
Fabian der Eltere. B. v. H. Dohna.
C. Rappe.

Dem Vesten unserm Kriegs Obristen auch Hauptman zur Tilsit und lieben Getreuen von Kreutzen.

Beilage Nro. 10.

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm Marggraf zu Brandenburg, Churfürst, in Preußen ꝛc. Hertzog ꝛc. Edler lieber

lieber Getreuer, uff deinem eingekommenen gehorsamsten Amtsbericht wegen tödtlichen Hintritts M. Johannes Flottwels, weyland Erzpriesters zur Tilsit, befinden Wir nöthig zu seyn, damit das vacirende Pfarr Ambt und Erzpriesterthumb daselbst, mit einer qualificirten und tüchtigen Person ehestens wieder ersetzet werde; Gestalt wir dan aus Landesfürstlicher Sorgfalt, und vermöge habenden Juris patronatus den Würdigen und Wohlgelahrten Johannem Morlina, in Erwägung seiner guten qualitäten, und daß er als ein verordneter Pfarrer der Evangelischen Gemeine zu Wilda mit erbaulichen Nutzen bereits etliche Jahr her wohl vorgestanden, für einen Erzpriester und Pfarrern dem Tilsitschen Kirchspiel hiemit und Kraft dieses in Gnaden präsentiren. Ergehet demnach unser gnädigster an dich, wolst solchen unsern gnädigsten Willen dem Tilsitschen Kirschspiel wißend machen, nnd ferner es dahin richten, damit besagter Johannes Morlina, und die Probe Predigt, von denen eingewidmeten gehöret, und nachmahln derselben Erklärung in Unterthänigkeit, vermittelst deinem gehorsambsten Amts Bericht förderlich hinterbracht werde. An deme geschieht Unsers gnädigsten Willens Meinung. Datum Cönigsberg den 30. Septbr. Anno 1658.

B. Radziwill.

G. zu Eulenburg.

Johann von Kospoth.

Beilage

Beilage Nro. 11.

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Edler lieber Getreuer, auf deinen eingeschickten gehorsambsten Amtsbericht vom 7ten dieses die Vocation des neuen Erzpriesters zu Tilsit M. Friederici Sellii betreffend, geben Wir Dir zur gnädigsten Antwort, daß weil laut besagtem Berichte in dem Dir untergebenen Ambte keine Nachricht zu finden, wer eigentlich die vorigen Ertzpriester daselbst vociret habe, hingegen aber der Stadt Magistrat dir die Abschrift von denen, den vorigen Erzpriestere von denen selben ertheilten vocationen vorgezeiget, als lassen Wirs vor diesesmal jedoch daß darunter Unserm hohen Juri nichts benommen und präjudiciret werde, in Gnaden geschehen, daß gedachter Stadt Magistrat zu Tilsit den auch bemelten Erzpriester die Vocation gewöhnlicher maßen aushändigen möge. An dem geschiehet unser gnädigster Wille. Königsberg den 14. April 1687.

A. v. Löhndorff.
Joh. v. Tettau.
G. W. v. Kreutzen.

Dem ꝛc. Hauptmann zu Tilsit Johann Friedrich v. Schlieben.

Beilage Nro. 12.

Actum bey E. E. Rath Churfürstl. Stadt Tilse d. 17. Aug. Anno 1586.

folgen auf einander die puncta so darauf E. E. Rath der Gemeine vorgetragen

2. Weil das Städtlein Gottlob an Mannschaft zugenommen, und eines Caplans hoch vonnöhten, sonderlich da uns Gott der Allmächtige mit Sterbung heimsuchen würde, hätte E. E. Rath auf E. E. Gemeine Bewilligung geschloßen, daß man den fremden Pfarrherrn Herrn Johann U. welcher allhie in exilio wäre, behandelt, daß derselbe anstatt eines Caplans in der Kirchen mit Frühpredigen aufwarten hülfe, damit das Gesinde und die Jugend, welche, dieweil Fürstl. Durchl. ein Particular allhier aufzurichten gnädigst gesonnen, täglich zunehmen wurde, in Unterrichtung Gottes Wort nicht verseumet möge werden.

Auf vorgesetzte puncta hat sich E. E. Gemeine nach genommenem Abtritt folgender Meinung erkläret

2. Sind zufrieden, daß E. E. Rath den fremden Pfarrern behandele, daß derselbe den Winter über allhie bleibe, sind auch erböthig aus gutem Willen das ihrige dabey zu thun, damit Er die Zeit über unterhalten werde, jedoch daß solche Behandlung mit des Pfarrern Vorbewußt geschehen.

Beilage Nro. 13.

Actum bey E. E. Rath Churfürstl. Stadt Tilse d. 19. Juny 1587.

Hr. M. Morlinus hat sich wegen Annehmung und Bestallung eines Caplans folgender Meinung erkläret: Ich kann den Hrn. Johann wohl leiden, es sey Er oder ein ander, der nur reiner Lehre sey, das ist der Prophetischen und Apostolischen Lehre, auch der Augsburgschen Confession, Apologiae formulae concordiae, und unserm Corpori doctrinae gemäs lehret, mich auch in meinem Stande, darzu ich berufen, bleiben lässet, sich daneben in seinem loco gebührlich verhielte ꝛc. Ich muß der Bürgerschaft Unvermögenheit bekennen, daß sie nicht ein mehreres thun können, ich sehe und befinde es selbst, weil es aber die Nothdurft erfordert, einen Caplan zu halten, sonderlich so einen, der beiden Sprachen kundig, damit beiden Kirchen gedient werde, so kann er solches Zurathen nicht unterlassen, und will daßelbe bey E. E. Rath seinem Ambte und Pflichten nach abgeleget haben; Imgleichen wäre er zufrieden, daß Hr. Johann auf eine Zeitlang solte angenommen werden, daß derselbe auf den Fall, (wofern er ordiniret) nebenst Ihme die Sacramenta administriren und Beichte sitzen möge, böthe aber nochmals E. E. Rath sich mitler Zeit umb so einem bewerben wolle, welcher bey beyden Kirchen dienen könne, denn der Hr. Zacharias würde mit der Zeit schwach.

Actum

Actum den 20. Juny 1587.

E. E. Gemeine von allen Zünften hat sich erkläret, daß sie mit Annehmung und Bestellung des Hrn. Johann fürgeschlagenen Person zufrieden wären, E. E. Rath wolle ihnen wegen seiner Unterhaltung Vorschläge thun, und achten für gut, daß die Hälfte aus dem Säcklein in der Kirchen, oder von dem Gelde, so auf den Festen gesammlet, darzu gewendet werde. ꝛc.

Beilage Nro. 14.

Gottes Gnade, durch Christum Jesum unsern Herren und Heylande zuvor. Ehrbare, Nahmhafte und Wohlweise günstige Herren und guten Freunde. E. E. W. Schreiben in welchem sie berichten, warumb vorlängst einen Caplan welcher beyder Sprachen kundig, und nicht allein den deutschen, sondern auch den Litthauischen Herren Pfarrern in Predigten und andern vorfallenden nöhten zu Hülf kommen, sonderlich aber in den Metten Predigten der deutschen Gemeine dienen möchte, gerne bestellet und angenommen hättet, und aber in Mangel einer solchen obgemeldten in beyden Sprachen erfahrnen Person, den würdigen Hrn. Johann Göttinger welcher albereit eine Zeitlang in eurer deutschen Kirchen im Predigen sich gebrauchen laßen, im Leben auch unsträflich und wohl verhalten, mit Rath, Willen und Beliebung der ganzen Gemeine vor einen Caplan (bis Gott der Herr einen andern auch in der litthauischen Sprache geübten

übten Mann zufügt) bestellet und angenommen, mit Bitte denselben nach Gebrauch der Christlichen Kirche zu ordiniren und zu confirmiren, haben wir empfangen, lesende verstanden und eingenommen; Nun laßen wir uns dies wegen Bestellung eines Caplans zu Hülff wie vermeldet beeden Kirchen wohlmeinendes Bedencken nicht übel gefallen, haben auch nicht unterlassen obgemelten Hrn. Johannem zu verhören, und sowohl seiner Lehr als Lebens, wie auch seiner ordination halber Bericht und Kundschaft einzunehmen. Wann Wir dann aus seinem gründlichen gethanen Bericht, und etlichen beygebrachten Kundschaften, so viel befunden, daß gemelter Hr. Johann Göttinger albereit vor 6 Jahren zu Wachen in Hessen von dem würdigen Herrn Magistro Christian Grau der Ort Superintendenten zu dem heil. Ministerio ordiniret, daselbst auch zu Falcknershausen vor einen Caplan, volgends in der Marck Brandenburg zu Landsberg an dem Wart auch eine Zeitlang in der Kirche gedienet, so Achten Wir, daß er noch einmal ordiniret werde ein unnöthiges, Uns auch ein solches nicht zugestehen will, sondern nachdem Gemelter Hr. Johannes in seiner Lehr und gethanem Bekenntniß von den vornehmsten Articuln unseres Christlichen Glaubens richtig befunden, bey derselben Lehr, wie auch bey der formula concordiae bis an sein Ende beständig zu bleiben, desgleichen im Leben sich unsträflich, insonderheit aber gegen seinen Herren Pastore sich gehorsamlich zu verhalten, verheischen und zugesagt. Als achten Wir andeme eurer Kirchen ein Gnügen geschehen. Den getreuen frommen Gott anruffende, daß solch Werck zu seinen göttlichen Ehren, eurer Christlichen Gemeine zu Trost und Aufwachs und vielen zur Seeligkeit gereichen möge.

möge. E. E. W. hiemit der göttlichen Allmacht in Gnaden empfehlende. Datum Königsberg den 10ten August Anno 1587.

Richter und Beysitzer des Geistl. Gerichts daßelben.

Beilage Nro. 15.

Unsern freundlichen Gruß zuvorn; Erbare Weise und Ersame gute Freunde. Es wird die Churfürstl. Regierung sowohl anderweit als von dem Hrn. Haubtmann zu Tilsit berichtet, was maßen über Bestellung eines Diaconi der Kirchen daselbst solche Mishelligkeiten unter den eingewidmeten vorgehen, daß annoch zu einem gewißen subiecto sie nicht entschließen können. Wann dann daneben auch berichtet wird, daß ein groß Theil auf des jüngst abgelebten Diaconi Wernert Brudern propendiren, desselben Qualitäten Uns nicht allein bekannt, sondern auch vom Consistorio vor Ihme bey Uns intercediret worden; Als sehen Wir gerne, daß Ihr euch ingesambt ferner seiner Person einiget, und ihme zum Diacono bestellet. Wir sind hiemit zwar nicht gemeinet jemanden zu obtrudiren, dennoch aber haben Wir in vim complanationis dieses an Euch abgehen lassen, zugleich auch Sr. Churfürstl. Durchl. ratione Juris Episcopalis vorbehalten wollen, weilen die Zeit der Vacantz vor eurer Einigung und vocation eines

Diaconi

Diaconi verlauffen, daß in entstandenem diesem Fall, wegen Sr. Churfürstl. Durchl. wir mit der präsentation zu verfahren nicht Umbgang nehmen werden können. Unterdessen Wir Euch hiemit noch lieber bey eurem Juri conserviren wollen, nichts wiederwärtiges Uns versehende. Womit Wir sie Gottes Schutz empfehlen. Geben Preusch Eylau den 23. November Anno 1660.

Churfürstl. Brandenb. des Herzogthumbs Preussen verordnete Ober und Regiments Räthe

Johann v. Kospoth.
Wolff v. Kreutzen.

Beilage Nro. 16.

Friedrich Willhelm Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. E. l. getr. Wir haben zwar neulich Dir gnädigst befohlen, wegen des vom Diacono zu Tilsit Daniel Wernern verlangten Adjuncti, und des derentwegen entstandenen Streits eine Untersuchung anzustellen. Weil aber nach der Zeit Bürgermeister und Rath mittelst ihrem eingeschlossenen unterthänigsten Suchen, und denen dabey befindlichen Beylagen documentiret, daß E. Rath Gericht und Kaufmannszunft daselbst auf den subinspectorem Unseres hiesigen Alumnats Christian Klemmen vociret, und denselben zum Adjuncto des Diaconi erkohren, und daß also, weil er des Diaconi

Sohn

Sohn nur einige Handwerker gestimmet, dieselben aber nebst der Kaufmannszunft nur eine Stimme haben, auf des Klemmen Seite die meisten vota seyn, ohne daß aber auch der Stadt die vocation eines Diaconi oder dessen Adjuncti frey stehet; Als hastu solches dem Diacono Werner vorzustellen, und ihn dahin zu bescheiden, daß Er sich in der Güte accommodire, damit hiernächst das hiesige Consistorium mit dem Examine des Klemmen verfahren könne. An dem ꝛc. Königsberg den 5ten September Anno 1687.

Sämmbtl. Hrn. Ober Räthe.

An den Hauptm. zu Tilsit
Obristen v. Schlieben.

Beilage Nro. 17.

Von Gottes Gnaden Friederich der dritte Marggr. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ehrsame und Weise, liebe Getreue; Wir finden das eingeschlossene unterthänigste Gesuch der gesammten Kaufmanns und Mälzenbräuerzunft zu Tilsit wegen der allda erledigten Diaconat Stelle, von Euch in Vorschlag gebrachten Subjectis vorhero verlangten Proben oder Gastpredigt in der höchsten Billigkeit fundiret, zumahlen da Wir selbst, an denen Orten, allwo Uns das Jus patronatus zustehet, denen eingepfarreten zum öftern die Gnade thun, und die praesentatos alle drey predigen,

und dann der Gemeine die Option lassen; derowegen gehet Unser gnädigster Befehl an Euch, die Sache dahin zu richten, daß die praesentati ihre Gastpredigt vorher ablegen, und dann der Gemeine die Wahl dessen, welcher ihnen von denselben am meisten gefället, anheim gestellet werden möge. An dem geschiehet unser gnädigster Wille. Königsberg d. 4. Martii 1697.

J. E. v. Wallenrodt.
Finck.
v. Perbandt.

Beilage Nro. 18.

Von Gottes Gnaden Friederich der dritte ꝛc. ꝛc. Edler lieber Getr. Dir ist es bekannt, Du ersiehest es auch aus denen Beyschlüssen, was für Zwist wegen der Wahl des Diaconi in unserer Stadt Tilsit dem Rath Gericht, und einem Theil der Bürgerschaft sich entsponnen habe, Weil Wir nun vernehmen, daß die Majora auf den Studiosum Mauritium gefallen, so mag die Stadt in dem ihr zustehenden jure vocandi nicht gekräncket, noch sie wieder ihren Willen einen andern, als den durch die meisten Stimmen erwehleten zu nehmen, gezwungen werden; sondern es ergehet an Dich unser gnädigster Befehl, daß du den wiedersprechenden Theil behörige Weisung gebest, damit dieselbe denen meisten sich confirmiren, auch alle Zurüt-

tung

tung unter den Stadt Magistrat und der Bürgerschaft verhüten, nicht weniger zur beständigen Einigkeit und gutem Vernehmen, zwischen denen Geistlichen des Orts, als welches ihnen allerseits nützlich und erbaulich seyn wird, so viel an ihnen ist, möglichst corperiren möge. An dem geschiehet ꝛc. Königsberg d. 22. April 1697.

Friederich.

E. v. Danckelmann.

An
Hrn. Hoff und Legations
Rath und Hauptm. zu
Tilsit.

Beilage Nro. 19.

Georg Friedrich ꝛc. ꝛc. ꝛc. Lieber getr. Dir wird ohne Zweiffel bewußt seyn, welchergestalt uff Anhalten einer E. Landschaft, Wir zu dreyen Particular Schulen einer jeden 200 Marck zu besserer Unterhaltung der Schuldiener jährlichen zu reichen uff uns genommen. Weil wir dann nach der Tilsit allerhandt Gelegenheit halber das eine Particular zu legen gesonnen; Als haben wir, damit dem Werck ein Anfang gegeben würde, den Wohlgelahrten Unsern lieben getreuen M. Valentinum Tennerum zu einem Schul Rectore dahin auf und angenommen, ihme jährlichen zu seinem Un-

terhalt 100 fl. aus dem Ambt zu erlegen deputiret: ist derowegen unser gnädigster Befehlich du wollest gedachten M. Valentinum den Rath zur Tilsit präsentiren, und neben denselben Ihme der Jugend gebührlich einweisen, auch dahin bey dem Rath und Bürgerschaft befördern helffen, damit er immittelst, bis der Schul-Bau aufgebracht, seine freye Wohnung und Holzung haben mag. Weil er Uns auch unterthänigst zugesagt, und daß ohne das sein Beruf erfordert, mit christlichem gottseligen Wandel, fleißiger Auffsicht und treuer Institution der Jugend vorzugehen, und alles daß, was einem treuen und Christlichen Praeceptori gebühret zu leisten; Als wird E. E. Rath gebühren, die Verordnung zu thun, damit ihrer zween aus ihren Mitteln so darzu tüchtig, die Auffsicht der Schulen befohlen, die andere jetzigen Schuldiener auch an ihn M. Valentinum als ihren Ober-Rectorem gewiesen werden, derowegen du solchest auch also zu bestellen und anzuordnen wissen wirst. Und weil Wir von Unsern der Schulen wegen abgeordneten Commissarien berichtet worden, daß von nöthen seyn will eine neue Schule zu bauen, sich aber E. E. Rath und Gemeine zur Tilsit etwas zu solchem Bau zu reichen, mit ihrem Unvermögen entschuldigen, und denselben uff Uns zu nehmen unterthänigste Ansuchung thun; Als wollestu Uns Bericht zukommen lassen, wasgestalt mit Materialien an Steinen, Kalck und Holtz, auch mit wie viel ihnen könnte geholfen werden, dann Wir wollen uns ja nachmahlen zu denen von der Tilsit gnädigst versehen, daß Sie bey Aufrichtung desselben Baues auch etwas thun, und sich als Liebhaber ihrer Jugend Wohlfahrt erzeugen werden, darzu du Sie dan nochmals wirst gebührlich zu ermahnen, und

uns

uns aller Gelegenheit forderlich zu erinnern wissen. Datum Königsberg den 6ten Novbr. Anno 1586.

Beilage Nro. 20.

Extract aus dem Landtags Abscheid Anno 1618.

Weil die Fundation der Tilsitschen Schulen an sich richtig; Als bleiben Ihro Churfürstl. Gnaden bey solchen Verfassungen, können auch dieses vermöge voriger Verabscheidung geschehen lassen, wenn sich Sachen zutragen, so das Particular und dessen angehörige concerniren thut, daß solches vor dem geordneten Hauptmann, welcher den Pfarrern Bürgermeister und einen oder andern RathsVerwandten in solchen Fällen zu sich ziehen kann, gebührlich gesucht und Erkenntniß darüber erwartet werde, oder aber da die Sachen der Wichtigkeit, daß Sie an Ihro Churfüstl. Gnaden oder derselben Ober-Räthe gebracht werden müssen, daß es ebenmäßig geschehe.

Beilage Nro. 21.

George Willhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc. L. Getr. Was sich Bürgermeister und Rath zur Tilsit über ihren Pfarrern M. Philippum Arnoldi, daß er Ihme die Inspection über die

Schule

Schule daselbsten allein zuzueignen gemeinet sey, supplicando beschweret und daneben gebeten, das giebet Dir der Inschluß. Wann dann unsere hochgeehrte Vorfahren, und Wir zu beßerer Unterhaltung desselben Particulars jährlichen ein gewißes reichen und geben laßen, Ein Rath oder die Stadt Tilsit das ihrige auch dabey thun muß; Als können Wir uns von solcher Inspection nicht ausschließen, weniger geschehen laßen, daß Ein Rath davon ausgeschlossen werden solte. Demnach wollestu, an unser statt die Oberaufsicht pflegen, daneben E. Rath, wie bishero gebräuchlich gehalten worden, und die Ordonanz d. 6. Novbr. Anno 1586. solches mit mehrerm vermag, die Aufsicht mit haben laßen. Wiewohl Wir auch gnädigst zufrieden seyn, daß der Pfarrer (weil ihme ohne dessen gebühret auf Kirchen und Schulen ein wachendes Auge zu haben, und Er davon nicht ausgeschloßen werden kann, nicht aber, daß er sich dahero eine absolutam Inspectionem allein zueignen wollte) sich die Schulen Inspection höchstes Fleisses zugleich mit angelegen seyn laße, damit bey der Schule wohl Haus gehalten, die studirende Jugend in Gottesfurcht und guter Disciplin auferzogen, und in allerhand Künsten und Sprachen fleißig unterrichtet und geübet werden möge. Wie du dann Ihme Pfarrern, wie auch nicht weniger einem Tilsitschen Rath, diese unsere Resolution entdecken, und dich derselben hinführo gemäs verhalten wollest. Datum Königsberg d. 22ten Decbr. Anno 1622.

An
Hauptmann zu Tilsit.

Beilage

Beilage Nro. 22.

Von Gottes Gnaden Georg Willhelm ꝛc. ꝛc. ꝛc. E. L. Getr. Wir haben deinen eingeschickten Bericht uff Eines Raths der Stadt Tilsit eingegebene Beschwer, die Schulen Inspection belangende, und daß sie davon ausgeschlossen werden wollten, in Rath gezogen. Nun sind Wir mit deiner eingewandten Entschuldigung wohl zufrieden, und weiln denn deine damalige Meinung nicht gewesen, Einen Rath von der Schulen Inspection gänzlichen auszuschließen, sondern daß wegen deines geschwinden Aufbrechens Ein Rath nicht dazu gefordert werden könne; Als stellen Wir es dieser Sachen halber dahin, daß es wegen der Schulen Inspection bey voriger Verfaßung Anno 1586 und unserer d. 22. Decbr. des verflossenen 1622 Jahres erfolgten Resolution, daß E. Rath zur Tilsit die Inspection über die Schule zugleich mit habe, sein Bleiben haben soll. So du künftige Zeit in Acht zu nehmen wissen wirst, wollen Wir Dir zu unserer Erklärung nicht verhalten. Datum Königsberg den 7. July Anno 1623.

Hans Truchses v. Wetzhausen.

Lud. v. Kreutzen.

An Hrn. Obristen und Hauptmann zur Tilse Wolff v. Kreutzen.

Beilage

Beilage Nro. 23.

Von Gottes Gnaden, Friederich Willhelm ꝛc. E. L. G. Ob dem Einschluß hastu mit mehrerem zu vernehmen, weßen sich Bürgermeister und Rath zur Tilsit, daß sich der Erzpriester wie auch Rector der Schulen daselbst in Deinem Abwesen, einiger Schul Sachen, so vor sie allein nicht gehören, unterfangen, und den Rath excludiret, der Rector auch der Stadt-Jurisdiction, mit angemaßetem Schutz eines aus der Schule schon dimittirten Delinquenten zu nahe getreten, unterthänigst supplicando beklagen. Nun finden Wir vor Uns, welchermaßen voraus unsern jederzeit wißenden Hauptmann die Ober Aufsicht committiret, auch wie Bürgermeister und Rath an dem Schulwesen der Aufsicht und Erkenntniß in gewißen Sachen mit interessiret, und nicht ausgeschlossen werden mögen; dannenhero wir dieses Gesuch an Dich weisen, mit gnädigstem Befehl, an die allegirten Abscheide und Verordnungen besonders die erste Stiftung de dato den 6ten Novbr. 1586, den Landtags Abscheid de Anno 1618, fernere Erklärung vom 22. Dec. Anno 1612, vom 7. July 1623 und vom 22. Mey 1662 den Ertzpriester und Rectorem zu weisen, ihre unterfangene Proceduren zu untersuchen, und wenn dieselbe geklagtermaßen befunden würden, daß sie sich dergleichen ohne deine Anordnung oder gegenwärtige Beywohnung, als deme erwähntermaßen die Ober Aufsicht gebühret; ohne des Raths Zuziehung gegen die angezogene Verordnungen und Abschiede, fortmehro nicht zu unterfangen haben, zu untersagen, und nöthigenfals uns hievon zu berichten, von Dich auch über die Schul, und was umb derselben besten

und

und Aufnehmen Willen verordnet, jederzeit mit Nachdruck zu halten. An dem ꝛc. Königsberg den 13ten Auguſt Anno 1668.

An
den Haubtmann zu Tilſit.

Beilage Nro. 24.

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm ꝛc. ꝛc. Edler auch Ehrwürdiger und Wohlgelahrter, Liebe, Getreue! Aus deme was der Pfarrer der Altſtädtſchen Kirche, D. Bernhard v. Sanden Theologiae Profeſſor ſecundarius und Aſſeſſor unſeres Samländiſchen Conſiſtorii von dem Zuſtand unſerer Provincial Schule zu Tilſit unterthänigſt berichtet und Euch hiebey zugeſandt wird, haben Wir vernommen, wie ſchlecht es mit derſelben Schul beſchaffen, und daß eine andere Anſtalt damit zu machen, höchſt nöthig ſey. Es wird nun ein vieles auf Eure des Erzprieſters Inſpection ankommen, daß ihr gemäs denen vom bemelten D. v. Sanden gethanen Erinnerungen den Rectorem nebſt ſeinen Collegen zu Leiſtung ihrer Schuldigkeit anweiſet; Euch zuſammen aber wollen Wir hiedurch in Gnaden committirt haben, daß ihr vor allen Dingen die Examina Concionum und Exercitia pietatis fleißig zu halten und zu continuiren, ingleichen die Arbeit in richtig Diaria zu bringen, die Docentes anmahnet, einen Catalogum

logum lectionum von ihm fordert, uns denselben einschicket, und bis zu Unserer weitern Verordnung uns denselben unverträglich nachleben lässet, sonderlich auch dem Rectori zuredet, daß Er seine Collegen gutes Fürhaben in Erbauung der Jugend auf keinerley Weise hindere, oder sie bey denen discentibus in Verkleinerung setzen, sondern vielmehr ihnen forderlich seyn, und ihren Respect beyzubehalten suchen solle. Weil auch die Stadt an solchem Schulwesen sowohl wegen ihre Kinder, als wegen der Schul Collegen die sonst bey denen Einwohnern memsam ambulatoriam gehabt merklich interessirt ist, so ergehet an Euch unser gnädigster Befehl, daß ihr nach Anleitung derer vorhin in dieser Sache geschehenen Verordnungen, Bürgermeistern und Rath besagter Stadt dazu ziehet, ihre unverfängliche Erinerungen vernehmet, und es mit ihnen festzusetzen suchet, damit sie ihre Kinder bey verbeßerten Einrichtung wieder in die Schule schicken, auch die vormals übliche Subsistanz denen Schul Bedienten weiterhin unweigerlich reichen. An deme, ꝛc. Königsberg d. 21. May 1687.

J. E. v. Wallenrodt.
A. v. Löhndorff.
G. W. v. Kreutzen.

An den Hauptmann und
Erzpriester zu Tilsit.

Beilage

Beilage Nro. 25.

George Willhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc. L. G. Wir haben aus eurem unterthänigsten Schreiben verstanden, wasmaßen ihr umb unsern gnädigsten Consens unterthänig Uns ersuchet, daß ihr den Euch recommandirten Jrasmum Rothmahler zu dem vacirenden Cantordienst unserer Schulen daselbst vociren und annehmen möchtet. Wann Wir dann gnädigst vernehmen, daß derselbe von einem unserer Professorum recommendiret; Als zweifeln Wir auch nicht, Er werde zu solchem Dienst auch tüchtig seyn. Demnach wollen Wir auch wegen unserer Superiorität und Juris, so Wir an derselben Schulen haben, gnädigst gewilliget haben, daß ihr gedachten Cantorem nunmehr annehmen, und der alten Observantz nach introduciren lassen möget. An deme ꝛc. Datum d. 29. Novbr. 1634.

Beilage Nro. 26.

Von Gottes Gnaden Friederich Willhelm ꝛc. E. L. G. Auf Deinen wie auch auf unsers Tilsitschen Raths unterthänigsten Bericht und Vorschlag seynd Wir gnädigst zufrieden, daß der Jacob Horn zu deme daselbst vacirenden Cantorat möge aufgenommen werden; Wie Wir Dir dann auch hiemit zugleich gnädigst anbefehlen, daß Du auf des Raths ferner Ansuchen gedachten Herrn nach alter Gewohnheit introducirest und mit Ernst zu allem Fleiß

ver-

vermahnen wollest, damit er der Jugend wohl vorstehen möge, woran unsers Befehlichs gnädigste Meinung, womit Wir Dir wohlgewogen, vollbracht wird. Datum Königsberg d. 8. Decbr. 1641.

Friederich Willhelm.

An
den Hauptmann zur Tilsit.

Beilage Nro. 27.

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm. E. W. L. G. Nachdem Wir nicht allein aus unseres Hauptmanns, sondern auch aus eurem unterthänigsten Bericht gnädigst ersehen, daß daselbsten zur Tilsit der Cantorat anjetzo vaciret, und ihr zur Ersetzung solches Dienstes, den Jacob Horn unterthänigst vorschlaget, auch daneben demüthigst bitten thut, in eure Präsentation gnädigst zu willfahren. Weil ihr ihn dann zu solchem Dienst qualificirt zu seyn vermeinet, als soll er auch hiemit confirmiret seyn, wie wir dann damit gnädigst zufrieden, weswegen auch an unsern Hauptmann v. Schlieben gnädigst rescribiret, daß er obigen Jacob Horn nach alter Gewohnheit solle introduciren, und der Jugend wohl vorzustehen, ernstlich vermahnen lassen, welches Wir Euch zur gnädigen Resolution, womit Wir Euch gewogen, nicht verhalten wollen. Datum Königsberg den 8. Decbr. 1641.

Beilage

Beilage Nro. 28.

Friedrich Willhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc. Lgtr. Wir sind auf erhaltenen Deinen unterthänigsten Amts Bericht in Gnaden zufrieden, daß Friedrich Regge bey jetzt stehender Vacantz alldort zu Tilse für einen Cantorem ehestens möge angenommen und installiret werden. Wie denn deshalb unser gnädigster Befehl hiemit an dich ergehet, hierauf mit Zuziehung E. Raths und des Erzpriesters daselbst gedachten Friedrich Reggen als nunmehrigen bestallten Cantorem gebührend und wie gewöhnlich zu introduciren. Und weiln nach jetzigem Zustande der Schulen, dieselbe wiederumb mit einem tüchtigen Conrector zu versehen seyn will, wozu Uns hiebevorn Gottfredus Colbius recommendiret worden, So ist deswegen ebenmäßig unser gnädigster Befehl, zugleich una opera besagten Gottfredum Colbium für einen Conrectorem einzusetzen und zu installiren. Hieran geschiehet ꝛc. Königsberg den 8. Mey 1671.

An
den Hauptmann zu Tilsit.

Beilage Nro. 29.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛc. Lgtr. Wir haben aus eurem gehorsambsten Bericht von dem bey unser Kirche und Provincial Schule bey Euch neulich erledigten Cantorat,

und

und wie derselbe hinwieder zu bestellen vortragen lassen. Nun ist eben auch unser Hauptmann desfals, wie auch wegen Ersetzung der Conrectorat Stelle; wozu Gottfried Colbe unterthänigst recommendiret, mit seinem gehorsambsten Amts Bericht eingekommen; worauf wir dann gnädigst an Ihn rescribiret, daß die Introduction wie gewöhnlichen und für jetzo zwar zugleich una opera des Conrectoris und Cantoris geschehen solle, ergehet demnach an Euch unser gnädigster Befehl, daß Ihr Eures Ortes nicht allein solchem actui beywohnet, sondern auch wegen des Unterhalts und dazu gehörigen Mittel, so durch gewiße Anstalt zum Behuf und desto beßern Unterhalt des Cantoris bey Euch von gesambter Bürgerschaft bishero bracht worden, daß eurige obliegendermaßen verrichtet, umb so vielmehr weil dieser von Euch vocirte Friedrich Regge hier von guter dexterität sowohl an Schularbeit, als aufm Chor in guten Nahmen, Uns aber und gemeinem Wesen des Orts besonders daran gelegen, daß unsre Provincial Schule mit guten Arbeitern wohl versehen werde. Königsberg d. 9. Mey 1671.

An
E. Rath zu Tilse.

Beilage Nro. 30.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛc. Lgtr. Weil der zum vacirenden Cantorat unserer Provincial Schule zu Tilsit, in Vorschlag gebrachte George Motz dergestalt recommendiret

ret wird, daß er nicht allein in der Musik wohl fundiret, sondern auch zur Schularbeit recht tüchtig und geschickt sey; so ergehet an Dich unser gnädigster Befehl, daß du besagten Motzen ehestens mit Zuziehung des Stadt-Raths auch des Erzpriester allda, wie gewöhnlich zu solchem Dienste einsetzest und bestätigest; Daran ꝛc. Königsberg den 1sten Mey 1682.

An
den Hauptmann zu Tilsit.

Beilage Nro. 31.

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm Marggraf zu Brandenburg ꝛc. E u. W. L. Getr. indem ihr mit eurer unterthänigsten Bitte umb den Studiosum George Motzen wegen seiner guten und bekannten Geschicklichkeit zum Cantorat bey unserer Provincial Schule zu Tilsit gnädigst zu bestellen bey Uns eingekommen, hat zugleich unser Haubtmann von daselbst seinen Bericht diesfalß gehorsambst abgestattet, worauf Wir demselben die Introduction des besagten Motzen, nach gewöhnlicher Art mit Zuziehung eurer und des dortigen Erzpriesters in Gnaden committirt haben. An Euch ergehet demnach auch unser gnädigster Befehl, daß ihr dem actui der Einweisung beywohnet, und wegen des Unterhalts, so von der gesambten Bürgerschaft für den Cantorem zu-

sammen getragen wird, behörige Vorsehung thut; Daran geschiehet ꝛc. Königsberg d. 1. Mey 1682.

J. E. v. Wallenrodt.
J. v. Tettau.

Beilage Nro. 32.

Von Gottes Gnaden Friedrich Willhelm König in Preussen ꝛc. E. u. W. Lgetr. Nachdem Uns nicht nur aus eurem d. 3. Mey jüngsthin allerunterthänigst abgestatteten Bericht, der unvermögende Zustand des Cantoris bey unserer dortigen Provincial Schule George Motzen eröffnet, sondern auch ferner von dem Amts Verweser und Erzpriester, des bisherigen Cantoris von hiesiger Freyheit Roßgarten, Nahmens Johann Pohsen gute Geschicklichkeit, weshalb er gnugsame Proben abgeleget, mit gewißen Zeugniß angerühmet worden; Als haben Wir nunmehro besagten Pohsen zum Adjuncto des Cantoris bestätiget, daneben auch in Stelle, des mit Tode abgegangenen Quinti Collegae den Abraham Hellwich in Ansehung der ihm gleichfals wegen seiner zureichenden Wissenschaft ertheilten Attestaten angenommen, und confirmiret, derer beiden Introduction auch dem Amts Verweser aufgetragen. Da nun der alte Cantor zwar einen Theil seines Salarii und Accidentien dem Adjuncto abzutreten sich erkläret, solches aber diesem zum Lebens Unterhalt nicht sufficient seyn dürfte, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden die dortige Bürgerschaft, daß sie

dem

dem Adjuncto zur benöthigten Subsistentz jährlich einen gewissen Circuitum gestatten, und sonst noch einen andern Beytrag zuwenden mögen, zu disponiren, weßen dieselbe umb so viel weniger entbrechen kann, weil der Emeritus das meiste von seiner Haabseeligkeit der dortigen Kirchen per testamentum vermachet, und ihm nach seinen langwierigen treuen Diensten die Hülfe sonderlich zu gönnen ist. Im übrigen wird Euch alles Ernstes injungirt, daß bey erledigtem Schuldienst ihr allemal des Erzpriesters, als Inspectoris scholae fidele consilium, wie es der Observantz gemäs, erfordern, und solches Eurem Bericht beyfügen, dieses aber nicht, wie es neulich zu unserer Befremdung wahrgenommen ist, unterlassen, auch ohne dem weiter keinen, zu Besetznng dergleichen Dienstes in Vorschlag bringen sollet. Daran ꝛc. Königsberg den 28. Juny 1719.

C. A. v. Rauschke. v. Tettau.
L. v. Ostau. v. Wallenrodt.

Beilage Nro. 33.

Von Gottes Gnaden Friederich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. E. u. W. L. Getr. Auf euren unterthänigsten Bericht, laßen Wir es dabey bewenden, daß der von Euch vocirte Organist Michael Polzien bey dem Dienst conserviret werde, umb so viel mehr, weil der Cantor als Director Chori, da die Probe von beiden gespielt worden,

den einen so gut als den andern befunden; die beygebrachte Vocationes de Anno 1628 und 1663. laßen Wir uns zum Beweiß gnug seyn, daß der Organist ohne Zuziehung der Gemeine angenommen und bestellet worden; zumahlen da anderer Orte Observantz diesem nicht entgegen ist. Wenn aber künftig die Gemeine ihren Consens darzu nöthig zu seyn fürgeben wolte, würde sie solches beßer documentiren müßen, so ihr derselben anzudeuten, und Wir haben Euch dieses zum Bescheide melden wollen, ihr habet volbringt hierunter unsers gnädigsten Willensmeynung. Königsberg d. 28. Jan. 1690.

J. E. v. Wallenrodt.
G. F. v. Kreutzen.
E. v. Schlieben.

Beilage Nro. 34.

Friedrich Willhelm König in Preussen ꝛc. Lgtr. Wir haben uns vortragen lassen, was du wegen des vom Magistrat der Stadt Tilsit bestellten Instrumentisten Hagemeister und Genehmhaltung des Ambts geschehen sey; auch selbst andere geschicktere, so umb diesen Dienst angehalten, präterirt worden, allergnädigst vorgestellet und zu verordnen gebehten. Nun erinnern Wir uns zwar nicht, daß dergleichen Instrumentisten so von den Städten angenommen auch salarirt werden, oder sonst einige Ergötzlichkeiten bey denselben

genießen,

genießen, zugleich von den Aembtern und mit derer Consens propter jus Episcopale angenommen und bestellet zu werden pflegen; Wir befehlen dir deshalb hiemit in Gnaden, wie es mit Annehmung solcher Instrumentisten bisher in der Stadt gehalten worden, und des Ambtes Consens und Approbation dazu erfordert werden müssen, deinen pflichtmäßigsten-Bericht forderſambst abzustatten, indessen aber, weil geklaget wird, daß du bemelten Hagemeister bey gewißer Strafe das Chor und die Bedienung der Kirchen verbohten, denselben bis auf weitere Verordnung ad interim den Dienst bey der Kirchen versehen zu lassen, damit bey bovorstehenden Feyertagen dieselbe nicht ohne die gewöhnliche Musik seyn möge. An dem ꝛc. Königsberg den 12ten Decbr. 1714.

An
den Hauptmann zu Tilsit.

Beilage Nro. 35.

Friedrich Willhelm Churfürst ꝛc. E. L. Getr. Welchergestalt über einige Competentien so du an der Kirche zu Tilse affectiren, Bürgermeister und Rath daselbst fast wehmüthig sich erklaget, hastu eingeschloßen mit mehrerem zu finden. Nun ermeßen Wir wohl, daß bey diesem Verlauf du unser Jura Patronatus, weil es sonst außer aller Observanz re-

spiciren wollen. Wann aber wir nicht absehen, daß Bürgermeister und Rath wieder unsere Jura ichtwas zu tentiren sich unterfangen, dem Patrono aber auch nicht anständig mit den Kirchen Ständen sich zu occupiren, vielweniger einige Leute von ihren an sich bono titulo gebrachten Stände zu deposidiren; Ebenermaßen auch die Bestellung und Wandelung des Glöckner Dienstes, die Vorenthaltung der Kirchen Schlüssel zu des Patrons Gerechtsahmen sich nicht ziehen lassen wollte. Da außer unser Dotation und Salarirung der Glöckner von der Stadt bestellet und unterhalten wird; Als wollen Wir, welchergestalt unsere Juribus Wir nicht derogirt wissen wollen, also auch unsern Städten in denen Ministeriis und Diensten die außer Last unsers Juris Patronatus, ihnen obliegen, mit solchen Wiederwärtigkeiten keinen Verdruß zugefüget haben; und ergehet demnach an dich unser gnädigster zuverläßiger Befehlich daß du in diesen Stücken Unserer Stadt kein Drangsal noch Neuerung macheſt, oder in einigen Wegen mehr beläſtigeſt; die Zeiten zumahlen führen ohne daß kümmerlich genug mit sich, und wolte des Ortes an der Grenze mehr Vertrauens zwischen unsere Beambten und Städten, als Zanck, Zunöthigung und Wiederwärtigkeit erfordert werden; Wohin du es dan auch, dafern diese Sache berichteter maßen bewandt, in obliegenden Amtsverrichtungen und in alle Wege zu richten; dieser Querelen halber aber unverhalten die Stände und Schlüssel zu restituiren. Wegen des Cantoris Wohnung und eingeräumten Hoffraums, auch bey deme was schon in vier unterschiedenen Rescriptis nicht ohne deinen Vorbewust verordnet, bewenden zu lassen, und

mit

mit dergleichen Uns zu behelligen nicht Ursach zu geben. Daran ꝛc. Datum Königsberg d. 6. Novbr. 1658.

An
den Obristen und Haupt-
mann zu Tilsit Frie-
drich v. Schlieben.

Beilage Nro. 36.

Der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr George Willhelm, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst, zu Preussen ꝛc. Giebt uff Bürger Meister u. Rath zur Tilsit suppliciren, daß ihnen zu Vorfang ein Krug zu Paß-kallen angeleget werden wolte, folgenden Abscheid: Ob sich wohl vor diesem Persohnen herfürgethan, die bey Ihro Churfürstl. Dchl. umb Ertheilung einer KrugGerechtigkeit im Dorff Paßkallen unterthänigst angehalten, so haben doch Ihro Churfürstl. Durchl. Bedencken getragen, denjeni-gen in ihrem Gesuch zu willfahren, insonderlicher Anmer-kung, daß solche Anlegung des Kruges in demselben Dorff, sowohl der Stadt Tilsit, die ohne das in der Nachbarschaft mit Krügen überhäufet, als auch den Krügern zu Ragnit zum Nachtheil gereichen würde. Derowegen Ihro Chur-fürstl. Durchl. die Stadt Tilsit, wie auch die Krüger zu Ragnit, hiemit und Kraft dieses dahin verabscheidet und versichert haben wollen, daß ihnen zum Vorfang und Nachtheil in mehr angezogenem Dorff Paskallen kein Krug

hin-

hinführo angeleget werden soll. Urkundlichen mit höchstgedachtem Ihrer Churfürstl. Durchl. Secret bekräftiget. Geben Königsberg d. 22. Aug. Anno 1623.

Dohna.
M. v. Wallenrodt.

Beilage Nro. 37.

Wir Friedrich Willhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, Churfürst, in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen männiglichen, besonders denen daran gelegen, zu wißen, wasmaßen Wir unsere Stadt Tilse und derselben Einwohnere bey ihrem Stadtrecht, wohlhergebrachten Gewohnheiten, Handel und Wandel bey aller bürgerlichen Nahrung wieder männigliches Einträge und Vorfang jederzeit geschützet und bewahret haben wollen. Dannenhero wir denn auch als bey Erbauung unseres neuen Amtskruges uff jenseit der Mümmel, Ein Rath bemelter unserer Stadt Tilse die Vorsorge getragen, und damit in selbem Kruge zu Vorfang der Stadt nicht einiger Handel und Verkäufe verstattet werden möchte, Uns unterthänigst supplicando angelegen; sub dato Cöln an der Spree d. 10. July dieses Jahres an unsere Preußische Regierung desfals gemeßene Erklärung abgelaßen, und dieselbe der Stadt zu ertheilen anbefehlen. Demnach so haben wir zu weiterer Folge sothaner Erklärung gemelte Stadt Tilse, wie obgedacht, bey

allen

allen ihren Rechten, Handel und Nahrung zu conserviren Kraft höchster Landesfürstl. Vollkommenheit und Oberherrschaft und dieses Conservatorii versichern, zugleich ordnen und setzen wollen, daß in erwehntem Kruge keine Commercia unter was Schein es wäre, getrieben, sondern nur bloß und allein, die reisende Leute aufgenommen, beherberget, und der Schanck an Bier und Wein dabey fortgesetzet werden solle, jedoch an unserm Verkauf-Recht so Wir aller Orten haben, wenn Wir selbst etwas bedürfen, unschädlich. Es soll aber außer deme Niemand, noch auch die Beambte befugt seyn, daselbst einigen Handel oder Verkauf zu treiben, sondern Wir wollen vielmehr jederzeit unsere Stadt gegen alle und jede hiewieder lauffende Beeinträchtigung und Vorfang von Unsern Beamten nachdrücklich geschützet, und da jemand zu klagen haben würde, allemal unweigerlichen gebührliche Justiz administrirt wißen. Sonder alle Gefährde. Urkundlich mit unserm zur Preußl. Regierung verordneten Insiegel bekräftiget. Geben Königsberg den 30sten Monatstag July 1665sten Jahres.

B. Radziwill.

J. E. v. Wallenrodt.
Albrecht v. Kallnein.
Jos. v. Kospoth.
W. v. Kreutzen.

Beilage

Beilage Nro. 38.

Wir Friedrich Willhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg und Churfürst, in Preussen ꝛc. thun kund und fügen Männiglichen zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes suppliciren unserer Stadt Tilse noch einen Jahrmarkt derselben zu verleihen in Gnaden versprochen, und darunter auf des gemeinen Wesens und Ortes zu nehmen und Aufwachs gnädigst sehen wollen. Verleyhen demnach, verwilligen und verschreiben hiemit in Gnaden für Uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaften in Preussen, aus höchster Landesfürstl. Vollkommenheit und Oberherrschaft vorbemelter unser Stadt Tilsit, daß allda ohne den bisherigen Michaelis Markt, welcher vor sich weiter wie bishero bleibet, noch einen Jahrmarkt Zehen Tage nach purificationis Mariae möge eröfnet, jährlichen gehalten, und zu ewigen Zeiten frequentiret werden, wollen auch daß demselben die beneficia und jura Nundinarum, wie dem Rechten, Gewohnheiten und Herkommen hier und anderwärts gemäß, zu statt kommen und gelten sollen. Zu welchem Ende denn der Rath dieser unseren Stadt Tilsit diesen neuen Jahrmarkt in die benachbarte und andere Städte ausgeschrieben, auch daß derselbe in die Calender zu männigliches Nachricht eingerücket werde, zu bestellen und behörigen Orte sich hiemit deshalber gebührend anzugeben hat. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und unser Churfürstl. Preußl. Insiegel daran hängen lassen. Geben Königsberg den fünften Monath Tag Augusti des 1669sten Jahres.

Friederich Willhelm.

Beilage Nro. 39.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Thun kund und fügen hiemit Männiglichen, besonders denen daran gelegen, zu wißen, wasmaßen unsere löbliche Vorfahren, auch Wir unsere Stadt Tilse nicht allein in Aufnahme zu bringen, sie mit einigen Privilegiis hievorn begnadiget, sondern auch die Bürgerschaft mit Bürgerlichrn Uebungen mehr und mehr zu excoliren, nunmehro eine Schützen-Brüderschaft zu stiften ihnen gnädigst verstattet. Immaßen denn Wir vor Uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaften in Preussen, aus höchster Landesfürstlicher Vollkommenheit und Oberherrschaft in Gnaden verwilligen und nachgeben, daß unsere Stadt Tilse nach dem Exempel anderer im Lande mit dergleichen Privilegien und guten Gewohnheiten versehenen, und aufbrachten Städten eine Schützen-Brüderschaft mit gewißen Verfaß- und Satzungen, von ehrbaren Sitten, und einem dienlichen Exercitio von dem Büchsen oder Musqueten Schüssen umb solches zu Scherz und Ernst, nach Gewohnheit des gemeinen Wesens, in Aufzügen und defensionen und anders sich fürsichtiglichen zu gebrauchen, stiften, und nach denselben ein Scheiben Schüßen des jährlichen halten, den besten Schuß mit einen Preiß belegen, nebst deme, der sogenannte Schützen König der exemptionen von den bürgerlichen oneribus und der Metze in unsern Mühlen befreyet seyn möge. Wollen demnach in Gnaden, daß sowohl unsere Beambte, als der Magistrat in der Stadt jederzeit darüber halten, und dem Schützen Könige diese unsere Befreyung zu statten kommen lassen sollen, es hat aber ein Rath erwehnte Ver-

faßung

faßung zu unserer gnädigsten Revision und ratification einzuschicken. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und unser Churfürstl. Preußl. Insiegel daran hängen lassen. Königsberg den 5ten Aug. des 1669sten Jahres.

Friederich Willhelm.

Beilage Nro. 40.

Friedrich der dritte, Churfürst ꝛc. ꝛc. Welchergestalt ein Zweiffel entstanden, ob die Stadt Tilsit über diejenigen zwey Huben, welche Wir derselben als ein Aequivalent ihrer zu einer Mühle des Ambts Tilsit in Anno 1568 gezogenen eine Hube Landes am $\frac{\text{4 July}}{\text{24 Juny}}$ 1693 gnädigst verschrieben, die Jurisdiction haben, oder ob dieselbe beym Ambte verbleiben solle, und wie Ihr darüber unsere gnädigste Decision gehorsambst erwartet, daß haben Wir aus euver unterthänigsten Relation wom $\frac{21}{31}$ December jüngsthin mit mehrerem ersehen. Weil nun diese zwey Huben der Stadt dergestalt eingeräumet worden, daß dadurch derselben das Land, welches Sie zur Amts Mühlen hergegeben, und worüber sie die Jurisdiction gehabt, ersetzet werden sollte; so erachten Wir auch für billig, daß derselben die Jurisdiction über solche zwey Huben zugleich mit übergeben wer-

den,

den, wornach sich unser Ambt Tilsit zu achten hat, und Wir sindt ꝛc. Cöln an der Spree d. $\frac{28 \text{ Decbr.}}{7 \text{ Jan.}}$ $169\frac{6}{7}$.

An
die Preußl. Regierung.

Beilage Nro. 41.

Friedrich der dritte, Churfürst ꝛc. Lgtr. Wir haben vernehmen müssen, welchergestalt die zwey Huben zu Paselgsten im Taurotheinischen Creise bey letzterer Einquartirung mit beleget worden. Weil Wir nun aus billigen Ursachen obgedachte Huben von der Einquartirung befreyen wollen; Als hastu die auf obige zwey Huben belegte Mannschaft alsobald wegzunehmen, und denenselben anderweitig Quartiere anzuweisen. An deme ꝛc. Königsberg d. 22. Nov. 1696.

An
das Ambt Tilsit.

Nach-

Nachtrag.

Durch die kürzlich geschehene Austhuung des königlichen Domainenamts Ballgarden sind auch für die Stadt manche Veränderungen veranlaßt worden; so hat z. B.

1) die Stadt das dominium directum über das, aus 77 Huben 13 Morgen 180 Ruthen bestehende Heideland, worauf die Schäferei des gedachten Amts ihre Trift hatte, gegen Erlegung eines jährlichen Zinses von 75 Thaler erhalten.

2) Der Erzpriester, der litthauische Pfarrer und der Rektor bei der hiesigen Provinzialschule erhielten bisher statt der ihnen festgesetzten Deputatstücke, ein sehr geringes und mit den jetzigen Getreide-Preisen in keinem Verhältnisse stehendes Aequivalent an baarem Gelde; dies soll nun für die Folgezeit angemessener eingerichtet werden.

Auch hat die Stadt die Aussicht, daß die Nachweide und das Compascuum auf den übermemelschen Wiesen bei der bevorstehenden Austhuung des königlichen Domainen-Amts Baublen, aufhören wird.

Zu

Zu den milden Stiftungen verdient angeführt zu werden, daß der in Königsberg im Jahr 1804 verstorbene Kaufmann George Heinrich Boltz folgende Legate zum Besten der hiesigen Stadt vermacht hat: 1) an das hiesige Pauperhaus Dreitausend Gulden, 2) an das hiesige lutherische Hospital Eintausend Gulden, und 3) an das katholische Hospital hieselbst Fünfhundert Gulden.

Der hieselbst verstorbene Medizin-Apotheker Werner hat auch an das Pauperhaus Einhundert Thaler legirt.

In Betreff der Kirchen ist zu bemerken:

1) Daß der Thurm der deutschen Kirche 226 Fuß hoch ist.
2) Daß in der litthauischen Kirche eine Orgel nach dem Abt Voglerschen Simplifikations-System von einem Orgelbauer aus Berlin erbauet wird.

Schlüßlich muß ad pag. 96. in der Anmerkung noch die Berichtigung gemacht werden, daß im Jahr 1791 nicht ein ganzes Dragonerregiment, sondern nur ein Depot des Dragonerregiments hier mit garnisonirte.

Druckfehler.

Seite 8 Zeile 6 von unten statt Gutsbesitzer lies Grundbesitzer

— 18 — 2 von unten st. Montzkehmen l. Moritzkehmen

— 49 — 2 u. 3 von unten st. lutherischen l. litthauischen

— 111 — 11 von oben st. Ordel l. Orgel

— 97 — 13 von oben st. Beilage 43. l. Beilage 42.

Eben so ist diese Nummer in der Beilage selbst zu verbessern, nemlich: statt Nro. 43. — Nro. 42. zu lesen.

Beilage No. 43.

Tabelle von denen in Tilse befindlichen Feuer-Stellen und darinn vorhandenen Seelen vom Civil- und Militair-Stande.

1. Im Jahr	2. Anzahl der Feuer-stellen.	3. Wirthe und Hausbe-sitzer.		4. Wittwen und Hauswir-thinnen.		5. Seelen bis 2 Jahr incl.		6. Seelen über 2 bis 6 Jahr incl.		7. Seelen über 6 bis 9 Jahr.		8. Seelen über 9 bis 12 Jahr.		9. Seelen über 12 bis 15 Jahr.		10. Seelen über 15 bis 40 Jahr.		11. Seelen über 40 bis 60 Jahr.		12. Seelen über 60 Jahr, die nicht unter die Rubrique 3 und 4 schon mit-begriffen und also keine Hausbesitzer sind.		13. Summa aller Seelen vom Civilstande.		14. Beur-laubte Solda-ten wel-che wirk-lich in Reih und Glied stehen.	15. Officiere, Unterof-ficiere, Gemeine und alle Personen die nach dem Ser-vis-Etat dazu ge-hören.	16. Officiere.			17. Derselben Domestiquen und Dome-stiquen-Kin-der.		18. Summa aller See-len vom Militair nach den Rubriq. 15 bis 17, auch deren Kinder und Angehörigen die in den Rubriq. 5 bis 12 nicht aufgeführt sind.		19. Summa aller Seelen nach den Haupt-Rubriquen 13, 14. u. 18.	
		Die bis 60 Jahr alt.	Die über 60 J sind.	Die bis 60 Jahr alt.	Die über 60 J. sind.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.		Frauen.	Kinder. Söhne.	Kinder. Töchter.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
1791	540	344	53	30	29	189	197	377	304	261	248	189	157	400	117	1383	1788	349	64	115	282	3620	3863	51	1268	—	—	—	62	22	1617	597	5237	3460
1792	584	320	76	43	21	268	250	346	312	233	227	202	180	213	201	1367	1794	449	735	200	355	3674	4119	89	605	—	5	12	76	34	948	601	4711	4720
1793	585	320	77	31	26	203	194	346	282	220	199	194	179	156	148	1392	1756	451	734	210	332	3569	2881	122	605	—	6	15	81	40	957	625	4648	4506
1794	585	287	72	35	16	184	191	281	255	187	166	161	161	151	115	1108	1352	351	593	169	542	2951	3306	48	607	—	6	15	80	46	974	616	3973	3922
1795	584	316	87	39	20	131	144	332	294	222	186	184	184	159	148	1255	1670	435	728	218	326	3339	3739	58	607	—	6	17	86	46	971	619	4368	4358
1796	595	317	82	43	27	145	147	324	327	235	191	201	190	180	176	1317	1733	442	728	198	325	3441	3887	70	619	—	8	25	81	56	989	631	4500	4518
1797	595	355	56	33	13	194	177	351	305	238	221	247	186	205	189	1362	1673	458	732	158	243	3624	3772	48	605	—	9	25	78	42	969	627	4641	4399
1799	759	327	82	369	58	231	242	332	303	232	204	209	207	239	205	1437	1629	440	577	195	297	3724	4091	24	606	—	9	30	83	54	966	645	4714	4736
1800	759	326	66	360	55	192	215	318	306	259	221	232	202	224	201	1372	1596	450	599	181	288	3629	4040	6	608	15	13	17	84	51	979	649	4614	4689
1802	763	318	80	350	51	252	251	368	340	222	196	214	196	237	189	1497	1709	416	544	190	284	3794	4110	20	607	15	11	19	88	42	974	663	4788	4773
1803	767	330	72	361	48	332	281	365	363	249	236	241	221	251	221	1646	1869	527	621	193	327	4206	4548	37	607	15	10	15	47	26	994	648	5237	5196

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thiel, E. C.

Statistisch-topographische Beschreibung der Stadt Tilse

Königsberg 1804
Bor. 190 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014303-6